

Vir Waiten

Sammlung

für

Holstein

und Lauenburg



1852-54

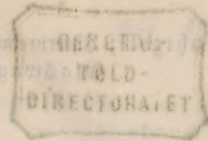


33.86 P



TOLDBIBLIOTEKET

Register



zu der

Sammlung der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden Circulare, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen für das Jahr 1852.

A. Herzogthum Holstein.

Die mit einem * bezeichneten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

A.

	Stück.	Abschnitt.
*Ablieferung der Intraden. Die Bescheinigung über die monatlich an die Centralkasse abgelieferten Summen ist derselben am Schlusse des Finanzjahres zuzustellen	4	1.
*Atteste und Nachweisungen zur Zollrechnung müssen das Finanzjahr umfassen	4	1.

B.

Baakenwesen. Ressortverhältnisse hinsichtlich der Verwaltung desselben	4	8.
*Berichte. Die monatlichen Dienstberichte sind weggefallen; dagegen sind Quartalsberichte sowie ein allgemeiner Jahresbericht zu erstatten	4	2.
Bestaunungsreglement. Ergänzung desselben: ^{48/8} Tonnen Butter sind auf 1 Commerzlast zu rechnen	1	16.
Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe	1	9.
*Budget=Voranschläge sind vor Ablauf des Monats November jeden Jahres an das Finanzministerium einzusenden	4	1.

C.

*Cocarde. Wiederanlegung derselben	1	6.
--	---	----

D.

„Dansk Eiendom“ ist den Holsteinischen Schiffen bisweiter nicht einzubrennen	1	9.
*Dienstberichte, monatliche, sind weggefallen	4	2.

E.

Einfuhrzoll wird künftig für Materialien zu Uferbauten an der Elbe nicht mehr zurückbezahlt	4	6.
— ist für Steinsalz, welches im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden soll, nicht zu erlegen	2	4.
— Interpretationen des Tarifs:		
Bischof=Extract wie „aller andere Branntwein aus Trauben etc.“	1	15.
Sichorienkaffe, in Fustagen und Kisten 10 % Tara	2	9.
Cochennillestaub wie Cochennille	1	15.
Eiserne Ketten. Audeutung, welche mit 1 Rbth. 54 β und welche mit 3 Rbth. 12 β pr. 100 U zu verzollen sind	2	9.
Filzartige Gewebe, welche bei der Maschinen-Papierfabrikation angewandt werden, wie „alle andere Wollenwaaren“	4	12.

Einfuhrzoll; Interpretationen des Tarifs:		Stück.	Abschnitt.
	Glaswaaren. Der Bruch wird vergütet falls Nettowägung stattfindet	1	15.
	— Für Strohummwicklung und dergleichen wird Tara zugestanden und dieselbe nach Wägung einzelner Emballagen angesehen	1	15.
	— Fensterglas, in der Masse gefärbt, wie grünes und weißes Tafelglas	2	9.
	— Gläser zu Signal-Laternen auf Schiffen wie „alle andere Glaswaaren“	1	15.
	Gummielasticum = Galoschen können auf die Creditauflage genommen werden	1	15.
	Häute, gefalzene; für das Salz ist eine Vergütung nicht zuzugestehen	2	9.
	Holz. Balken-, Planen- oder Bretter-Enden, welche nicht über 2 Fuß lang und nur als Brennholz zu gebrauchen sind, geben zollfrei ein, kommen aber nicht zum Abzuge, wenn die Verzollung nach der Trächtigkeit des Fahrzeuges geschieht.	1	15.
	— Zur Verwendung zu Schwefelholzern verarbeitetes Holz wie Tischlerarbeit von Fichten- und Tannenholz	2	9.
	— Holzstücke zum Gebrauch für Schuster wie unbenannte Waaren	2	9.
	Kreide, weiße, geformt und theilweise mit Papier umwickelt, wie unbenannte Waaren	2	9.
	Mandeln in Seronen 5 % Tara	2	9.
	Mutterlauge wie officinelle Salze	1	15.
	Naturstöcke ohne Rinde, und gefirnißt, wie Naturstöcke mit Rinde	2	9.
	Pfeifenthon, bereitet, geformt, zum Zeichnen für Schneider etc., wie unbenannte Waaren	2	9.
	Renkugeln oder Kugelhagel wie Hagel	2	9.
	Schinken, ungetrennt von dem Seitenspeck, wie Speck, sonst wie Fleisch	2	9.
	Seronenleder oder Kistenleder wie unbenannte Waaren	2	9.
	Spangeflechte, beklebt mit Schirting oder Gaze, wie Spangeflechte aller Art	1	15.
	Waldwolle ist wie Moos zum Einpacken und Ausstopfen zollfrei	1	15.
	— Tarif für Altonaer Fabriks- und Handwerkerwaaren:		
	Die Position 49 „weiße und farbige harte Seife, 100 A 1 Rbth. 32 B“, bezieht sich nur auf gemeine, nicht wohlriechende, Seife	2	10.
	* Extracte , monatliche Hebungs-; davon ist auch ein Exemplar direct an die Staatsbuchhaltereie des Finanzministeriums einzusenden	3	1.
	— General-, haben den Zeitraum des Finanzjahres zu umfassen und sind mit dem Hebungs-Extract für den Monat März abzusenden	4	1.
	F.		
	Feuergeld; Befreiung davon genießen bedingungsweise auch zollfreie Transitwaaren	1	13.
	* Finanzjahr; Veränderung desselben und die als Folge davon getroffenen Anordnungen	4	1.
	Flaggen der königlichen Zollkreuzfahrzeuge und der Zollböde sowie die Signalflaggen der Zollämter sind in der vor 1848 vorgeschriebenen Weise restituirt	1	8.
	G.		
	* Gagenvorschüsse; Normen hinsichtlich der Bewilligung derselben	4	3.
	Gensd'armirie. Verstärkung	3	4.
	Veränderte Recrutirung	3	5.
	Militärischer Gerichtsstand	4	7.
	* Gnadengesuche der Zollbeamten sind durch das betreffende Oberzollinspectorat einzusenden	4	4.
	Grenzzollbistricte. Zollbehandlung der von concessionirten Hausirern im Grenzzollbistricte transportirten fremden Manufacturwaaren	2	2.
	— Verfahren mit den Begleitscheinen über inländischen, zum Transport im Grenzzollbistricte bestimmten raffinirten Zucker	2	3.
	H.		
	* Jahresberichte haben die Zollämter zu erstatten	4	2.

K.

Kreuzzollwesen an den Holsteinischen Küsten ist mit den Abtheilungen des Kreuzzollwesens resp. für die Ostküste und die Westküste der Monarchie vereinigt.	1	12.
— Flaggen der königlichen Zollkreuzfahrzeuge.	1	8.
— Einsendung monatlicher Listen über vom Auslande einclarirte Fahrzeuge abseiten der Zollämter und Controlen an das betreffende Kreuzzollinspectorat	2	7.
— Hülfleistung der Zollbeamten bei Auflegung der Kreuzfahrzeuge und Beaufsichtigung derselben während der Wintermonate	4	11.
*Kriegsministerium. Auf Anweisungen desselben haben die Zollämter und Controlen, soweit thunlich, Zahlung zu leisten.	1	4.

L.

Lastgeld. Befreiung davon genießen bedingungsweise auch zollfreie Transitwaaren	1	13.
Lübeck, freie und Hansestadt. Die nach den Artikeln 9 und 13 des Zollvertrages mit derselben vom 18 Mai 1843 dem Landgericht zu Lübeck obliegenden Wahrnehmungen sind dem dortigen Polizeiamt übertragen	1	2.

M.

*Marineministerium. Auf Anweisungen desselben haben die Zollämter und Controlen, soweit thunlich, Zahlung zu leisten.	1	4.
--	---	----

P.

*Politik. Fernhalten der Zollbeamten von derselben	2	1.
Probenhandel. Die den desfallsigen Erlaubnißscheinen angehefteten weißen Blätter müssen durchzogen und besiegelt werden	2	8.
Probenreisende, bestrafte, in den Jahren 1847, 1848, 1849, 1850 und 1851.	1	14.

Q.

*Quartalsberichte sind von den Zollämtern zu erstatten	4	2.
---	---	----

R.

Rendsburg. Das Zollamt daselbst ist wieder dem Oberzollinspectorat für das Herzogthum Schleswig untergeleget	3	6.
Rückatteste haben die Zollämter im Königreich, im Herzogthum Schleswig und im Herzogthum Holstein sich wie vor 1848 zu ertheilen.	1	3
Ruderknechte. Theilnahme derselben an Zoll-Estrafgeldern	4	9.

S.

Sammlung von Zollverfügungen. Herausgabe einer solchen	1	1.
Schiffahrtslisten. Nähere Vorschriften hinsichtlich der Anfertigung derselben	4	1.
Schiffsankaufsabgabe wird für Altonaer Schuten und Erwer auch dann nicht erlegt, wenn dieselben zum Transport von Waaren zwischen Altona-Hamburg und dem Ottenseher Zolldistrict benutzt werden.	4	10.
Schiffsmessung. Auslegung der Tabelle B. 1 zur Instruction vom 7ten Februar 1843	4	5.
Schiffsregister; in dasselbe sind ungemessene Böde nicht aufzunehmen	2	6.
Spielkarten. Die Wignettenbänder um Spielkarten sollen die königliche Namensschiffre mit der Umschrift „Kgl. Stempel“ enthalten.	2	5.
— Zum Stempeln der Karten ist rothe Farbe zu benutzen	1	10.
Steinsalz, welches im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden soll, darf auf Ansuchen zollfrei eingeführt werden.	1	11.
Estrafgelder. Theilnahme der Ruderknechte an denselben.	2	4.
	4	9.

II.

*Uniform für die Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg	3	3.
— Knöpfe	3	2.
— Cocarde	1	6.

III.

Waarenlisten. Nähere Vorschriften hinsichtlich der Anfertigung derselben	{ 4	1.
	{ 4	10.

III.

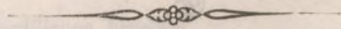
Zollbehörden im Königreich, im Herzogthum Schleswig und im Herzogthum Holstein haben in Ausführung des königlichen Dienstes sich gegenseitig bestmöglichst zu unterstützen	1	3.
Zollflagge; Beschaffenheit derselben	1	8.
*Zollrechnungen; veränderte Bestimmungen hinsichtlich der Abschließung und Einsendung derselben	4	1.
*Zollschilder; Vorschrift über die Einrichtung derselben	1	5.
Zollvergütungen finden für Materialien zu Uferbauten an der Elbe nicht mehr statt	4	6.
* — welche bisher am Schlusse des Kalenderjahres stattgefunden haben, finden künftig im Monat März statt	4	1.
*Zollzeichen; Einführung eines gleichmäßigen für alle Theile der Monarchie	1	7.

B. Herzogthum Lauenburg.

Die unter der Abtheilung für das Herzogthum Holstein mit einem * bezeichneten Verfügungen kommen, wie oben angemerkt, auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Ferner ist Folgendes verfügt:

	Stück.	Abschnitt.
Die Zollsegel und Zollschilder im Herzogthum Lauenburg sollen, gleichwie in den übrigen Theilen der Monarchie der Fall, mit der königlichen Namensschiffre nebst Königskrone versehen sein	1	17.
Der Zollaufsichtsposten zu Castorf ist eingezogen	3	7.
Das besondere Transitzollamt in der Stadt Lauenburg ist eingezogen und sind die Geschäfte desselben dem Elbzollamt dajelbst übertragen	3	8.



Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden
Circularre, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

Neue Reihenfolge,
Dieses Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1852.

Inhalt.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend das Aufhören des bisherigen Zoll-Amtsblatts und die Herausgabe einer Sammlung von Zollverfügungen.
2. " die Uebertragung der nach den Artikeln 9 und 13 des Zollvertrages mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 18ten Mai 1843 dem Landgericht zu Lübeck obliegenden Wahrnehmungen an das dortige Polizeiamt.
3. " die Ertheilung von Rückattesten abseiten der Dänischen und Schleswigschen Zollbehörden an Holsteinische Zollbehörden und umgekehrt, s. w. d. a.
4. " Zahlungen aus der Zollkasse für das Kriegsministerium und für das Marineministerium.
5. " die Zollschilder.
6. " die Wiederanlegung der Colorate.
7. " das Zollzeichen.
8. " die Flaggen der königlichen Zollkreuzfahrzeuge und der Zollsöte sowie die Signalflaggen der Zollämter.
9. " das Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe.
10. " die Bignettenbänder um Spielkarten.
11. " die Farbe zum Stempeln der Spielkarten.
12. " die Verwaltung des Kreuzzollwesens an den Holsteinischen Küsten.
13. " Last- und Feuergeld für zollfreie Transitwaaren.
14. " bestrafte Probenreisende.
15. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.
16. Zum Bestauungsreglement.

B. Herzogthum Lauenburg.

17. Betreffend die Zollsiegel und Zollschilder.
18. " die oben sub 4, 5, 6 und 7 rubricirten Verfügungen.

Personalien.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend das Aufhören des bisherigen Zoll-Amtsblatts und die Herausgabe einer Sammlung von Zollverfügungen.

Das bisher in Kiel ausgegebene „Amtsblatt für das Herzogthum Holstein, Departement der Finanzen, Abtheilung: Zoll-, Handels- und Schiffsfahrtsachen“ (1852 in 3 Stücken) wird nicht ferner erscheinen, dagegen in Betreff der nach der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28. Januar d. J. dem Finanzministerium untergelegten Holsteinischen und Lauenburgischen Zollsachen eine Verfügungen-Sammlung unter dem obenstehenden Titel vom Finanzministerium in der üblichen Weise veranstaltet.

- 2.** Betreffend die Uebertragung der nach den Artikeln 9 und 13 des Zollvertrages mit der freien und Hansestadt Lübeck vom 18ten Mai 1843 dem Landgerichte zu Lübeck obliegenden Wahrnehmungen an das dortige Polizeiamt.

Nach einer Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck sind in Folge der in diesem Freistaate im vorigen Jahre stattgefundenen Trennung der Justiz von der Verwaltung, die administrativ-polizeilichen und rein polizeilichen Geschäfte des Landgerichts auf das Polizeiamt seit dem 1sten Januar d. J. übergegangen. Ferner ist als rein administrative Behörde für das Landgebiet das Landamt eingesetzt und dem Landgerichte sind ausschließlich die richterlichen Functionen verblieben.

Hiernach sind mithin die nach den Artikeln 9 und 13 des Vertrages vom 18ten Mai 1843, betreffend den Anschluß mehrerer Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck an das gemeinschaftliche Zollsystem des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, dem Landgerichte überwiesenen Wahrnehmungen an das dortige Polizeiamt übergegangen, während die dem Landgerichte in seiner Eigenschaft als Gerichtsbehörde übertragenen Obliegenheiten (Artikel 10, 14—16 des Vertrages und §§ 92—100, 103, 105 der Zollverordnung für die erwähnten Gebietstheile der freien und Hansestadt Lübeck vom 19. Juli 1843) bei diesem Gerichte auch ferner verbleiben werden.

- 3.** Betreffend die Ertheilung von Rückattesten abseiten der Dänischen und Schleswigschen Zollbehörden an Holsteinische Zollbehörden und umgekehrt s. w. d. a.

Die Zollbehörden sowohl im Königreich wie im Herzogthum Schleswig haben den Zollbehörden im Herzogthum Holstein, und umgekehrt die Holsteinischen Zollbehörden den Zollbehörden im Königreich und im Herzogthum Schleswig, künftig wieder in der vor 1848 vorgeschriebenen Weise über Waaren und Schiffe die erforderlichen Rückatteste zu ertheilen und überhaupt in Ausführung des Königlichen Dienstes sich gegenseitig bestmöglichst zu unterstützen.

Sowie die Oberzollinspectorate für Holstein unterm 29ten April d. J. beauftragt sind, die Holsteinischen Zollämter Vorstehendem gemäß zu instruiren, so sind auch die Dänischen imgleichen die Schleswigschen Zollbehörden mit der in dieser Hinsicht erforderlichen Instruction versehen worden.

- 4.** Betreffend Zahlungen aus der Zolkasse für das Kriegsministerium und für das Marineministerium.

Die Zollämter und Zollhebungscontrolen werden beauftragt, auf Anweisungen des Kriegsministeriums und des Marineministeriums jederzeit Zahlung zu leisten, so weit der Kassebehalt ausreicht.

Solche Anweisungen sind alsdann anstatt Baarzahlung an die betreffende Centralkasse einzusenden und ist in den Hebungsextracten zu bemerken, welche Summe solchergestalt liquidirt worden ist.

- 5.** Betreffend die Zollschilder.

Die Zollschilder sollen enthalten: auf rothem Grunde die Königliche Namensschiffre nebst Königskrone und die Umschrift „Königliches Zollamt“ oder „Königliche Zollcontrole“ in Vergoldung.

Die durch Veränderung der Zollschilder in Uebereinstimmung mit Vorstehendem, erwachsenden Kosten sind aus der Zollkasse zu entnehmen und gehörig in Rechnung zu stellen.

6. Betreffend die Wiederanlegung der Cokarde.

Die dem Finanzministerium untergeordneten Beamten sind angewiesen, die vor 1848 reglementirte Cokarde an der zu ihrer Uniform gehörenden Kopfbedeckung wieder anzulegen.

7. Betreffend das Zollzeichen.

Mittels Allerhöchster Resolution vom 11ten v. Mts. ist es genehmigt, daß ein gleichmäßiges Zollzeichen für alle Theile der Monarchie eingeführt und daß dasselbe mit dem ganzen Landeswappen, anstatt der jetzigen Territorialwappen, versehen werde.

Die neuen Zollzeichen, versehen mit dem ganzen Landeswappen und darüber die Königskrone und mit der Umschrift „Königliches Zollzeichen“ (dänisch: „Kongeligt Toldtegn“) werden nachfolgen, welchemnächst die bisher in Gebrauch gehaltenen Zeichen an das Finanzministerium einzusenden sind.

8. Betreffend die Flaggen der königlichen Zollkreuzfahrzeuge und der Bollböte, sowie die Signalflaggen der Bollämter.

Durch Allerhöchste Resolution vom 11ten v. Mts. ist das Finanzministerium ermächtigt worden, die Flaggen der königlichen Zollkreuzfahrzeuge und der Zollböte, imgleichen die Signalflaggen der Zollämter in der vor 1848 vorgeschriebenen Weise zu restituiren.

Die Zollflagge ist: die gesplüzte Dannebrogflagge mit der Inschrift „Königliche Zollflagge“, (dänisch „Kongeligt Toldflag“). Die Zollkreuzfahrzeuge führen, außer der Zollflagge, als Signalflagge von der Spitze des Mastes die Dannebrogflagge mit der Inschrift „Königlicher Zollkreuzer“ (dänisch „Kongeligt Toldkrydsfer“).

9. Betreffend das Brennzeichen der Holsteinischen Schiffe.

Seine Majestät der König haben unterm 11ten v. Mts. ferner Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Ansehung des Brennzeichens für die Holsteinischen Schiffe es bei dem Bestehenden, wonach anstatt des Zeichens „Danst Eendom“ die königliche Namensschiffre nebst der Königskrone den Schiffen als Nationalitätszeichen allein eingebrennt wird, bisweiter sein Verbleiben behalten möge.

10. Betreffend die Vignettenbänder um Spielkarten.

Die nach dem 4ten Stück des Zollamtsblatts für 1851 gegenwärtig gebräuchlichen, mit dem Holsteinischen Wappen versehenen Vignettenbänder um Spielkarten sind zufolge Allerhöchster Resolution vom 11ten v. Mts. durch die im Jahre 1847 gleichmäßig für das Königreich und die Herzogthümer Schleswig und Holstein angeordneten Vignettenbänder mit der königlichen Namensschrifte und der Umschrift „Kgl. Stempel“ zu ersetzen.

Den Zollämtern wird ehestens eine Anzahl dieser Vignettenbänder zur Benutzung in vorkommenden Fällen zugestellt werden, nach deren Eingang der Vorrath des seither benutzten Vignettenbandes sofort mit Bericht an das Finanzministerium einzusenden ist.

11. Betreffend die Farbe zum Stempeln der Spielkarten.

Die im Jahre 1847 zum Stempeln der Spielkarten angeordnete rothe Farbe ist künftig wieder anstatt der gegenwärtig gebräuchlichen schwarzen Farbe zu benutzen.

Jedem Zollamt wird zu dem Behuf eine Flasche rother Farbe zugesandt werden, nach deren Verbrauch neuer Vorrath hieselbst zu requiriren ist.

12. Betreffend die Verwaltung des Kreuzzollwesens an den Holsteinischen Küsten.

Das Kreuzzollwesen an den Holsteinischen Küsten ist wiederum mit den Abtheilungen des Kreuzzollwesens resp. für die Ostküste und die Westküste der Monarchie vereinigt, bildet demnach hinführo keine besondere Abtheilung der Seebewachung.

Die Marine-Officiere, Capitain-Lieutenant Grove, Ritter vom Dannebrog, stationirt zu Nyborg, und Premierlieutenant Hammer, Ritter vom Dannebrog, stationirt zu Wyck auf Föhr, fungiren als Kreuzzollinspectoren, ersterer für die Ostküste und letzterer für die Westküste.

13. Betreffend Last- und Feuergeld für zollfreie Transitwaaren.

Die Bestimmungen der §§ 159 und 171 der Zollverordnung vom 1 Mai 1838, betreffend Befreiungen vom Last- und Feuergelde, kommen auch rücksichtlich zollfreier Transitwaaren zur Anwendung, wenn die Identität der ausgeführten Waaren mit den eingeführten controlirt werden kann.

14. Betreffend bestrafte Probenreisende.

In Uebereinstimmung mit dem § 5 des Circulaires vom 7 November 1837 wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in den Jahren 1847 bis 1851 inclusive wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24 October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie der Vorschriften der Verordnung vom 8 Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, mit Mülcten belegt sind und zwar:

Im Jahre 1847.

	Wohnort.	Bestraft in:	Mit einer Mulet von Rbth.
A. Rudolph Behrens	Manchester.	Kopenhagen.	32
Carl Julius Bergmann	Paris.	Kopenhagen	32
Adolph Damrosch	Kopenhagen.	Kiel.	32
Sally Levy	Hamburg.	Colding.	32
Moritz Cappelen	Odense.	Ripen.	32
Moses Israel Nathanson	Güstrow.	Kopenhagen.	32
verurtheilt in eine Mulet von 32 Rbth., welche jedoch später ermäßigt worden ist auf			16
B. Hartwig Warburg	Kopenhagen.	Viborg.	8
Theodor Polliz	Hamburg.	Stege.	8
Peter Weismüller	Hamburg.	Kopenhagen.	8
Johann Friedrich Ludwig Jürgens	Hamburg.	Kopenhagen.	8
Louis Saxe	Berlin.	Kopenhagen.	8
Ernst Feuerhake	Hannover.	Kopenhagen.	8
Johann Carl Wigström	Paris.	Kopenhagen.	8
Georg Heinrich Löphtien	Rendsburg.	Rendsburg.	8

Im Jahre 1848.

A. Wilhelm Rudolph Warburg	Hamburg.	Skanderborg.	32
Ole Sunne	Hamburg.	Pløen.	32
verurtheilt in eine Mulet von 32 Rbth., welche indes später ermäßigt worden ist auf			16
B. Derselbe		Prästø.	8
Lauritz Hasse Simonson	Lübeck.	Horsens.	8
Ludwig Johann Ernst Semlers	Eutin.	Prästø.	8
Eduard Johann Friedrich Elers	Lübeck.	Prästø.	8
S. M. Thal	Hamburg.	Segeberg.	8

Im Jahre 1849.

A. Wilhelm Rudolph Warburg	Hamburg.	Colding.	32
Heinrich Theodor Grimme	Altona.	Nykjøbing auf Morsø.	32
Carl Friedrich Christian Starcke	Hamburg.	Fredrikshavn.	32
Eduard Pasfavant	Frankfurt.	Kopenhagen.	32
Johann Christian Eduard Hoffmann	Hamburg.	Kopenhagen.	16
Jacob Jonas Fuchs	Hamburg.	Kopenhagen.	16
B. Georg J. P. Petersen	Hamburg.	Bogensø.	8
Leopold Göb	Hamburg.	Kopenhagen.	4
Ole Sunne	Hamburg.	Ringsted.	8

Im Jahre 1850.

	Wohnort.	Bestraft in:	Mit einer Muelct von Rbth.
A. Ludwig Hartwigsen	Callundborg.	Nestved.	32
Joseph Jonas	Hamburg.	Kopenhagen.	32
Albert Hasenklever	Kemscheid.	Kopenhagen.	32
Ferdinand Niederheitmann	Kettwig.	Kopenhagen.	32
und ferner mit	für das erste 48 für das zweite Vergehen.
Bernhard Abrahamson	Wandsbeck.	Ischhoe.	8
verurtheilt in eine Muelct von 32 Rbth., welche indes später ermäßigt worden ist auf	8
H. W. Sommer	Altona.	adel. Gute Klein-Colmar.	32
B. Johannes Wilhelm Christian Schults	Hamburg.	Kopenhagen.	8
Hartwig Warburg	Kopenhagen.	Kjöge.	8
Iver Christian Lassen	Lübeck.	Prästö.	8

Im Jahre 1851.

A. Benny Goldschmidt	Hamburg.	Kopenhagen.	32
Adolph Paul Friedrich Ludwig Giese	Hamburg.	Kopenhagen.	32
Conrad Ludwig Heesch	Düren.	Kopenhagen.	32
Heinrich Friedrich Bedemeyer	Mülheim.	Kopenhagen.	32
J. P. Alfson	Wien.	Kopenhagen.	32
Theodor Scheidt	Kettwig.	Kopenhagen.	32
Fritz Levy	Hamburg.	Kopenhagen.	16
Semmi Jacob Gans	Hamburg.	Kopenhagen.	32
Moritz Alexander	Berlin.	Kopenhagen.	32
Cornelius Schnabel	Huckeswagen.	Kopenhagen.	32
P. Schütt	Cassel.	Kopenhagen.	32
J. Hudoffsky	Hamburg.	Fredericia.	32
L. Fränckel	Kopenhagen.	Rudfjöbing.	32
F. Müller	Hamburg.	Varde.	32
A. F. Lebens, Reisender für das Handlungshaus Dibern in Altona	Altona.	Varde.	32 und 8
Gabriel Lauria	Altona.	Amt Steinburg.	32
B. Georg Rudolph Krüger	Hamburg.	Kopenhagen.	8
Christoph Georg Langhut	Paris.	Kopenhagen.	8
Jacob Bendix	Paris.	Kopenhagen.	8
William Heilbut, Reisender für ein Hamburger Hand- lungshaus	Kopenhagen.	Kopenhagen.	8

	Wohnort.	Bestraft in:	Mit einer Mulet von Rbth.
Jean Petri	Offenbach.	Kopenhagen.	4
Carl Hermann Besser	Hamburg.	Kopenhagen.	8
Moritz Sander	Berlin.	Kopenhagen.	8
Simon Blumenreich	Berlin.	Kopenhagen.	8
Johann Putsch	Haspe.	Heiligenhafen.	8

15. Bu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.

Bischofz-Extract ist wie „aller andere Branntwein aus Trauben etc.“ zu verzollen.

Cochenillestaub unterliegt dem Zollsatz für Cochenille.

Glaswaaren. Sofern eine Nettowägung oder specielle Untersuchung eingehender Glaswaaren stattfindet, ist der Bruch abzufondern und geht alsdann gleich Glascherben zollfrei ein; dagegen kann eine Vergütung für den Bruch nicht zugestanden werden, wenn eine specielle Untersuchung nicht vorgenommen wird.

Für Strohummwicklung und dergleichen bei gleichartigen Glaswaaren mag eine Tara zugestanden und dieselbe in der Weise ermittelt werden, daß jedesmal einzelne solcher Emballagen gewogen werden und hiernach das Gewicht sämmtlicher Emballagen gleichzeitig eingehender Glaswaaren von derselben Art und Beschaffenheit angesetzt wird.

Gläser zu Signallaternen auf Schiffen sind wie „alle andere Glaswaaren“ mit 7 Rbth. 28 $\frac{1}{2}$ oder 4 Rthlr. 26 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$ Cour. für 100 \bar{a} zu verzollen.

Gummielasticum: Galoschen können gleich wie Gummi aller Art auf die Creditaufgabe genommen werden.

Holz. Balken: Planken: oder Bretter: Enden, welche nicht über 2 Fuß lang und nach dem zollamtlichen Erachten nur als Brennholz zu gebrauchen sind, mögen zollfrei eingehen. Jedoch ist für solche Holz: Enden, wenn selbige in Holzladungen unter dem Verdeck eingeführt werden und die Verzollung nach der Trächtigkeit des Fahrzeuges geschieht, der für Brennholz gestattete Abzug nicht zuzugestehen.

Mutterlauge ist wie „officinelle Salze“ mit 2 Rbth. 8 $\frac{1}{2}$ oder 1 Rthlr. 14 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Cour. für 100 \bar{a} zu verzollen.

Spangeflechte, beklebt mit Schirting oder Gaze, sind wie „Spangeflechte aller Art“ mit 6 Rbth. 24 $\frac{1}{2}$ oder 3 Rthlr. 43 $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Cour. für 100 \bar{a} zu verzollen.

Waldwolle ist wie Moos zum Einpacken und Ausstopfen zollfrei.

16. Bum Bestauungsreglement.

$\frac{2}{3}$ Tonnen Butter sind auf eine Commerzlast zu rechnen.

B. Herzogthum Lauenburg.

17. Betreffend die Bollsiegel und Bollschilder.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 11 v. Mts. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß die Zollsiegel und Zollschilder im Herzogthum Lauenburg — gleichwie solches in den übrigen Theilen der Monarchie der Fall — mit der Königlichen Namensschiffre nebst Königskrone versehen werden.

Die Zollbehörden sind beauftragt, diese Maßregel zur Ausführung zu bringen.

18. Die sub 4, 5, 6 und 7 gedachten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commercianten.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 8^{ten} Juli 1852.

W. C. E. Sponeck.

Lützuu.

Personalien.

1. Todesfälle:

Der fungirende Controleur **Hoysgaard** in Elmshorn.

Der Assistent **Bolten** in Ottenfen.

2. Entlassungen:

Der Oberkriegscommissair **Freese** ist auf desfälliges Ansuchen mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten Mai d. J. von seinem Amte als Zollcontroleur in Oldesloe in Gnaden und mit Pension entlassen.

Die unterm 9 Decbr. 1838 dem damaligen Wachtmeister, späteren Lieutenant **Carl Arthur v. Lilienstein** erteilte Königliche Bestallung als Zollcontroleur in Wilster, ist in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 23 Mai d. J. cassirt worden.

Der Grenzzollwächter **Mauch** in Neustadt.

Der Assistent **Clausen** in Stockelsdorf.

3. Es sind außer Kraft gesetzt:

Die unterm 30 August 1848 stattgefundene Ernennung des Controleurs **Lehnhoff** zum Zollverwalter in Büsum.

Die unterm $\frac{9 \text{ Novbr.}}{28 \text{ Decbr.}}$ 1849 stattgefundene Ernennung des Capitains **Burdorff** zum Zollinspector in Rendsburg.

Die unterm $\frac{1 \text{ sten}}{28 \text{ sten}}$ Decbr. 1849 stattgefundene Ernennung des früheren Zollassistenten **Michelsen** zum Hebungscontroleur in Preetz.

Die unterm $\frac{1 \text{ sten}}{26 \text{ sten}}$ Septbr. 1848 stattgefundene Ernennung des Kreuzzollassistenten v. **Brincken** zum Inspector der Zollkreuzer, und ist selbiger auch als Kreuzzollassistent entlassen.

Die unterm $\frac{3 \text{ April } 1848}{30 \text{ Januar } 1850}$ stattgefundene Ernennung des Oberwachtmeisters **Anderfen** zum Officier bei der Grenzzollgensd'armerie.

4. Es sind auf ihre Posten zurückbeordert:

der Capitain **Heltberg** als Zollverwalter nach Büsum,

der Zollinspector **Schulthes** als Zoll- und Canalzollinspector nach Rendsburg,

der Capitain **Burdorff** als Zollhebungscontroleur nach Preetz,

der Oberwachtmeister **Anderfen** in seine Stellung als Oberwachtmeister bei der Grenzzollgensd'armerie.

5. Ernennungen:

Unterm 19 Mai d. J. sind Allerhöchst ernannt:

der Premierlieutenant der Cavallerie, **Joseph v. Cetti**, Ritter vom Dannebrog, vom 3ten Dragoner-Regiment, zum Commandeur der Holsteinischen Grenzzollgensd'armerie unter Beilegung des Charakters als Rittmeister;

der charakterisirte Premierlieutenant der Cavallerie, **Wilhelm Sophus Hermann Ferdinand v. Benzou**, Ritter vom Dannebrog, vom 6ten Dragoner-Regiment, zum Premierlieutenant bei der genannten Gensd'armerie.

und der charakterisirte Premierlieutenant der Cavallerie, **Allan v. Dahl**, Ritter vom Dannebrog, vom 5ten Dragoner-Regiment, zum Secondlieutenant bei der Gensd'armerie.

Gleichzeitig sind die genannten Officiere a la suite in der Cavallerie gesetzt.

Der Commandeur wohnt in Ottenfen, der Premierlieutenant in Wandsbeck und der Secondlieutenant in Stockelsdorf.

Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden
Circularre, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1852.

Inhalt.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend das Fernhalten der Zollbeamten von der Politik.
2. " die zollamtliche Behandlung der von concessionirten Hausirern im Grenzollbistricht transportirten fremden Manufakturwaaren.
3. " die Begleitscheine über inländischen, zum Transport im Grenzollbistricht bestimmten raffinirten Zucker.
4. " die zollfreie Einfuhr von Steinsalz, welches im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden soll.
5. " die Aufnahme von Böten in die Schiffsregister.
6. Zur Instruction für die Schiffsmessung vom 7ten Februar 1843.
7. Betreffend die Einsendung monatlicher Listen über einclarirte Fahrzeuge an das Kreuzollinspectorat.
8. " die Erlaubnißscheine zum Probenhandel.
9. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.
10. Zum Tarif für Altonaer Fabrik- und Handwerkerwaaren vom 13ten Decbr. 1843.

B. Herzogthum Lauenburg.

11. Betreffend die sub 1 rubricirte Verfügung.
Personalien.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend das Fernhalten der Zollbeamten von der Politik.

Sämmtlichen Zollbeamten wird unter Androhung strenger Ahndung und den Umständen nach sofortiger Dienstentlassung, bisweiter jede politische Wirksamkeit, namentlich die Theilnahme an öffentlichen Versammlungen, in welchen Staatsangelegenheiten besprochen werden, sowie irgend welche politische Erörterung in öffentlichen Blättern oder Schriften, hiedurch untersagt.

Den Oberbeamten wird es unter eigener Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, jede zu ihrer Kunde gelangende Uebertretung dieser Vorschrift abseiten ihrer Untergebenen dem Finanzministerium amtlich zu berichten.

2. Betreffend die zollamtliche Behandlung der von concessionirten Hausirern im Grenzzolldistrict transportirten fremden Manufacturwaaren.

Die Bestimmung des Allerhöchsten Patents vom 30sten Juli d. J., betreffend Erweiterung des Grenzzolldistricts und Verschärfung der in demselben anzuwendenden Controlmaßregeln — wornach die Zollbeamten beim Transport von fremden Manufacturwaaren aller Art in Quantitäten zu einem Zollbetrage von 51¹/₅ Rth. oder 16 fl. Courant und darüber im Grenzzolldistrict, die Abgangszeit der Waaren auf den Passirzetteln zu verzeichnen und darauf zugleich nach deren verantwortlichem Ermessen die Dauer der Gültigkeit des Passirzettels nach der Entfernung des Bestimmungsorts zu bemerken haben, auch nur für den solchergestalt festgesetzten Zeitverlauf der Passirzettel gültig ist — findet bis weiter auf die von concessionirten Hausirern im Grenzdistrict zum Verkauf transportirten Waaren keine Anwendung.

Solche Waaren sind aber mit Schwärzestempel oder Lacksiegel zollamtlich zu versehen, resp. sofort bei der Verzollung oder sofern die Waare vom zollpflichtigen Binnenlande kömmt, vor Betretung des Grenzzolldistricts. Die Art und Weise der Stempelung oder Besiegelung der Waaren ist im Zollpassirzettel anzuführen und dieses Document nach stattgefundenem Verkauf der Waaren an das Ausfertigungszollamt zurückzuliefern.

Waaren, welche die Hausirer im Grenzzolldistrict mit sich führen ohne solchergestalt gestempelt oder besiegelt zu sein, sind nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des erwähnten Allerhöchsten Patents zu behandeln.

3. Betreffend die Begleitscheine über inländischen, zum Transport im Grenzzolldistrict bestimmten raffinirten Zucker.

Die Zollämter, bei welchen Begleitscheine (Fabrikationsatteste) von inländischen Zuckersabrikanten über von ihnen fabricirten Zucker eingeliefert werden, behufs Erlangung der für den Weitertransport im Grenzzolldistrict vorgeschriebenen Passirzettel, haben nach vorgängiger Revision des Zuckers und befundener Richtigkeit, die Begleitscheine in die Zollrechnung einzutragen sowie auch über die solchergestalt angemeldeten und mit Passirzettel weiter versandten Quantitäten inländischen Zuckers in der Zollrechnung ein eigenes Conto zu führen.

4. Betreffend die zollfreie Einfuhr von Steinsalz, welches im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden soll.

Die durch Königliche Resolution vom 18ten März 1846 dem damaligen General-Zollkammer und Commerz-Collegium ertheilte Autorisation: Gesuche um zollfreie Einfuhr von solchen chemischen oder anderartigen Gegenständen, welche als Düngungsmittel benutzt werden sollen, gegen Ausstellung desfallsiger Versicherungen bei Verlust Ehre und guten Leumunds, im Interesse der Landwirthschaft bisweiter zu bewilligen (Sammlung für 1846, 2te Abtheil. Nr. 2 5.) — ist mittelst Allerhöchster Resolution auf Steinsalz zu jeglicher Verwendung im Interesse des Ackerbaues und der Viehzucht ausgedehnt worden,

8. Betreffend die Erlaubnißscheine zum Probenhandel.

Die geschehene Vorzeigung der Erlaubnißscheine zum Probenhandel darf erst dann auf den denselben angehefteten weißen Blättern attestirt werden, wenn diese und der Erlaubnißschein vorgängig mit einer Schnur durchzogen und entweder zoll- oder polizeiamtlich dergestalt besiegelt worden sind, daß eine Trennung ohne Siegelbruch nicht stattfinden kann.

9. Bu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.

Für Eichorienkaffe in Fustagen und Kisten ist bisweiter eine Tara von 10 pCt. zu vergüten, event. Abschnitt 4 der Anlage D zum Patent vom 13ten März 1844 anzuwenden.

Eiserne Ketten. Gleichwie nach der Zollverfügungen-Sammlung für 1846, 2te Abthl. Nr. 3 eiserne Ketten zum Schiffsgebrauch wie Ankerketten mit 1 Rbth. 54 ſ. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen, so sind auch andere Ketten von massiver Arbeit, z. B. die in Holzsägereien zum Aufwinden großer Baumstämme auf die Sägeblöcke gebräuchlichen Ketten, nach dieser Position zu berichtigen, wogegen nur die leichteren und feiner gearbeiteten Ketten, z. B. Hundeketten, Halfterketten und dergleichen wie grober Eisenfram mit 3 Rbth. 12 ſ. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen sind.

Die Zollbeamten haben in den einzelnen Fällen verantwortlich zu bestimmen, nach welcher der erwähnten Tarifpositionen die zur Verzollung kommenden eisernen Ketten obiger Andeutung gemäß zu berichtigen sind.

Fensterglas, in der Masse gefärbt, wie grünes und weißes Tafelglas, 100 \mathfrak{R} 1 Rbth. 48 ſ.

Holz. Das zur Verwendung zu Schwefelhölzern verarbeitete Holz ist wie Tischlerarbeit von Fichten- und Tannenholz mit 2 Rbth. 48 ſ. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen. Die Bestimmung im Circular vom 23ten Juli 1839, wornach „Schwefelhölzer ohne Schwefel“ gleich Brennholz zollfrei eingehen, ist aufgehoben.

Holzpflöcke zum Gebrauch für Schuster wie unbenannte Waaren.

Kreide, weiße, geformt und theilweise mit Papier umwickelt, gebräuchlich beim Kartenspiel etc., wie unbenannte Waaren.

Für Mandeln in Seronen sind, wenn nicht Nettowägung verlangt wird, bisweiter 5 pCt. Tara zu vergüten.

Pfeifenthon, bereitet, geformt, zum Zeichnen für Schneider etc., wie unbenannte Waaren.

Kennkugeln oder Kugelhagel wie Hagel.

Schinken, welche ungetrennt von dem Seitenspeck eingehen, sind wie Speck, sonst aber wie Fleisch zu behandeln.

Seronenleder oder Kistenleder ist nach der Schlußclausel des Tarifs entweder mit 3 Rbth. 12 ſ. pr. 100 \mathfrak{R} oder mit 10 pCt. vom Werthe zu verzollen.

Sogenannte Naturstöcke ohne Rinde, und gefirnißt, mögen nach der Tarifposition für „Stöcke von Holz mit Rinde, sogenannte Naturstöcke auch mit Beschlag“ verzollt werden.

Die in den Circularen vom 23ten Juli 1839 und 11ten April 1842 enthaltene Bestimmung: daß für gefalzene Häute, von welchen das Salz nicht abgenommen ist, bisweiter eine Tara von 8 pCt. für das Salz zugestanden werden mag, ist nur auf die Ausfuhr, nicht aber auf die Einfuhr von Häuten zu beziehen.

10. Zum Tarif für Altonaer Fabrik- und Handwerkerwaaren vom 13ten Decbr. 1843.

Die Position 49: „weiße und farbige harte Seife, 100 R 1 Rbth. 32 S .“ ist nur anwendbar auf gemeine Seife und auf nicht wohlriechende Stangenseife, wogegen die seit 1848 mehreren Altonaer Seifenfabrikanten, namentlich C. G. E. Hoppe und J. J. E. Hamel bewilligte zollbegünstigte Einfuhr von wohlriechender feiner sowie gepreßter, geformter und anderer Seife, welche nach dem allgemeinen Zolltarif mit 20 Rbth. 80 S . pr. 100 R besteuert, hinfällig wird.

B. Herzogthum Lauenburg.

11. Die sub I gedachte Verfügung, betreffend das Fernhalten der Zollbeamten von der Politik, dient auch den Zollbeamten im Herzogthum Lauenburg zur Nachachtung.

Vorstehendes dient zur Nachricht und Nachachtung resp. für die Zollbeamten und Commerzirenden.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 25^{ten} August 1852.

W. C. E. Sponeck.

Lützu.

Personalien.

1. Entlassungen:

Zufolge Allerhöchster Resolution vom 13 August d. J. sind die Amtsbestellungen
des Kammerraths **Kühl** als Zollverwalter vor Wandsbeck,
des Zollverwalters **Sachau** auf dem Bahnhofe zu Altona,
des ersten Zollcontrolleurs **Carstensen** daselbst,
des Zollverwalters **Huwald** in Heiligenhafen

zu cassiren und ist den Zollverwaltern **Sachau** und **Huwald** zugleich eröffnet, daß dieselben auf den Titel resp. eines Kammerraths und eines Kriegsassessors ferner Anspruch nicht haben.

Mittels derselben Allerhöchsten Resolution ist der Zollcontrolleur und Postmeister, Kammerrath **d'Aubert** in Heiligenhafen als Zollcontrolleur mit Pension entlassen.

Ferner sind folgende, seither an der Eider und dem Canal stationirte Zollaufsichtsbeamte entlassen:

Engelbrecht, Lorenzen, Schamvogel, Harten, Krogh, Stockfleth, Lüth, Karpf, Paulsen, Beck, Johannsen, Boolsen, Lassen, Dhlmeyer, Meincke und Matthiassen.

2. Es sind außer Kraft gesetzt:

- die unterm 18 Januar 1849 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten **Sachau** in Kiel zum dritten Controlleur daselbst;
- die unterm 18 September 1848 stattgefundene Ernennung des zweiten Controlleurs **Haase** in Kiel zum ersten Controlleur daselbst;
- die unterm 26 October 1849 stattgefundene Ernennung des Zollbeamten **Sudeck** zum zweiten Controlleur in Kiel;
- die unterm 18 September 1848 stattgefundene Ernennung des adjungirten Zollinspectors **Seedorff** in Ikehoe zum Zollinspector in Glückstadt;
- die unterm 29sten September 1848 stattgefundene Ernennung des Hebungscontrolleurs **Mandel** in Bahlhude zum adjungirten Zollinspector in Ikehoe;
- die unterm $\frac{18 \text{ September}}{5 \text{ October}}$ 1848 stattgefundene Ernennung des Kammerraths **Petersen** zum Zollverwalter und Fabrikcontrolleur in Wandsbeck;
- die unterm $\frac{16 \text{ November}}{1 \text{ December}}$ 1848 stattgefundene Ernennung des Lieutenants **Lau** zum Zollverwalter in Hansfelde;
- die unterm $\frac{20 \text{ Januar}}{12 \text{ Februar}}$ 1849 stattgefundene Ernennung des früheren Controlleurs **Lassen** in Flensburg zum Zollverwalter in Oldesloe;
- die unterm 4 September 1850 stattgefundene Ernennung des dritten Zollcontrolleurs **Kuhlen Schmidt** am Altonaer Bahnhofe zum zweiten Controlleur daselbst;
- die unterm 18 September 1850 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten **Puls** in Wevelsfleth zum Controlleur daselbst;
- die unterm 18 September 1848 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten **Meyer** von Stockelsdorf zum Zollcontrolleur in Langensfelde.

3. Ernennungen etc.:

Es sind Allerhöchst ernannt:

- Unterm 18 Juli d. J. der constituirte zweite Controlleur in Sonderburg, **Boolsen**, zum Controlleur in Rendsburg.
- Unterm 19 Juli d. J. der beabschiedigte Capitain von der Reserve-Infanterie, **C. C. F. Brasen**, zum dritten Controlleur in Kiel.

Unterm 30 Juli d. J. der frühere Zollcontroleur in Odense, Kriegsassessor **M. F. Martens**, zum ersten Zollcontroleur in Kiel,

und der Major und Zollcontroleur **J. Höhling** zum Zollinspector in Glückstadt.

Unterm 13 August d. J. der erste Controleur am Kieler Bahnhofe, **Reiff**, zum vierten Controleur in Kiel, der dritte Controleur am Kieler Bahnhofe, **Liliencron**, zum sechsten Controleur in Kiel.

(Die Posten der drei Bahnhofcontroleure sind eingezogen.)

der Unterzollbeamte **Frieße** in Kiel zum Zollcontroleur,

der Unterzollbeamte **Lüthje** in Segeberg zum Zollcontroleur,

der fungirende Hebungcontroleur in Reinbeck, **Sürgens**, zum Hebungcontroleur daselbst,

der fungirende Zollverwalter in Plön, Kammerrath **Dußen**, zum Zollverwalter daselbst,

der fungirende Zollinspector in Rendsburg, **Schulthes**, zum Inspector beim Zoll- und Canalzollwesen daselbst.

Unterm 16 August d. J. der Oberzollinspector für das Herzogthum Schleswig, Justizrath **Boolsen**, zum Zollverwalter und Fabrikcontroleur in Wandsbeck, mit der Erlaubniß, auch ferner den Titel „Oberzollinspector“ zu führen und die für die Oberzollinspectoren reglementirte Uniform zu tragen.

Unterm 23 August d. J. der Zollassistent **Rudolph** in Glückstadt zum Zollcontroleur in Langensfelde.

Unterm 13 August d. J. ist Allerhöchst resolvirt:

daß die Zollämter auf dem Bahnhofe zu Altona und zu Ottensen dergestalt zu vereinigen sind, daß für beide Zollämter Ein Inspector und Ein Kassirer anzustellen ist und ist zugleich der bisherige Zollverwalter **v. Bertouch** in Ottensen zum Kassirer für diese Zollämter Allerhöchst ernannt, jedoch unter der Verpflichtung, für die Hebung auf dem Altonaer Bahnhofe einen beeidigten Bevollmächtigten zu halten.

Als Inspector für die genannten Zollämter hat das Finanzministerium den Zollverwalter **Schlotfeldt** aus Neumünster constituirt.

Mit der einstweiligen Verwaltung der Neumünsterschen Zollverwaltergeschäfte ist der Hebungcontroleur **Mandel** von Bahlhude beauftragt.

4. Bestätigungen.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 13 August d. J. das Constitutorium des Etatsraths **Schröder** als Oberzollinspector für das östliche Holstein, das Constitutorium des Justizraths **Gsmarch** als Oberzollinspector für das westliche Holstein Allerhöchst zu bestätigen und dabei zu genehmigen geruht, daß die Lauenburgischen Oberzollinspectoratsgeschäfte bisweiter von dem constituirten Oberzollinspector **Kielmann** fortgeführt werden.

Zugleich haben Seine Majestät nachbenannte Beamte in ihrem Amte Allerhöchst zu bestätigen geruht, nämlich:
die Zollverwalter: Justizrath **Wölbike** in Brunshüttel, Capitain **Seltberg** in Büsum, **Honemann** in Elmshorn, Kammerrath **Petersen** in Hansfelde, **Kiöbmann** in Harlesheide, Kammerrath **Müller** in Heide, **Lange** in Isehoe, Kammerrath **Kelter** in Langensfelde, Kriegsassessor **Paysen** in Lütjenburg, **Lohse** in St. Margrethen, **Schlotfeldt** in Neumünster, Capitain **Conring** in Neustadt, Lieutenant **Lau** in Oldesloe, Kammerassessor **Mackprang** in Segeberg, **Beers** in Stockelsdorf, Rittmeister **Schröter** in Uetersen und **Lasfen** in Wevelsfließ;

den Zollinspector, Kammerrath **Meyer** in Kiel; den adjungirten Zollinspector **Seedorff** in Isehoe;

die Zollkassirer: Kammerrath **Kolff** in Glückstadt, Kammerrath **Hinz** in Kiel;

die Hebungcontroleure: **Boldt** in Pinneberg, **Hermanßen** in Tornesch, **Möller** in Neufeld, **Mafsmann** in Grande, **Petersen** in Trittau, **Görner** in Eichede, **Groth** in Wrist, **Fischer** in Colmar, **Johannsen** in Klein-Wesenberg, **Süchtig** in Klein-Wesenberg, **Mohlffs** in Meldorf, **Hagn** in Lunden, **Lewes** in Wöhrden, **Mandel** in Bahlhude, **Herzprung** in Oldenburg, **Warms** in Krempe, **Tessen** in Wilsfer, **Normann** in Burg, Capitain **Burdorff** in Breez, **Lesfer** in Laboe, **Lorenzen** in Hoheluft, **Cords** in Brokdorf, **Dohn** in Büttel, **Herzog** in Bramstedt, **Brede** in Dahme, **Molt** in Blankenese, Lieutenant **Koch** in Haseldorf, **Kröger** zu Hellbrock, **Süchtig** in Schiffbeck und **Goos** in Sande;

die Zollcontroleure: **Kuhlschmidt** auf dem Altonaer Bahnhofe, **Hardt** in Glückstadt, **Penike** in Heide, **Karstadt** in Oldenburg, **Rittmeister Schoppe** in Izhoe, **Enking** in Izhoe, **Haase** in Kiel, **Lund** in Neustadt, **Kohlff** in Oldeßloe, **Lieutenant Timm** in Plön, **Lieutenant Marx** in Segeberg, **Schmidt** in Ottenfen, **Böhme** in Uetersen, **Lehnhoff** in Wevelsleth und **Stoekfleth** in Weidenfleth sowie den Zollcontroleur **Steinmann** in Rendsburg.

Unterm 20 August d. J. sind der **Zollkassirer**, **Zustizrath Hasse** sowie der **Zollgevollmächtigte Franck** in Rendsburg in ihren Aemtern Allerhöchst bestätigt.

Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1852.

Inhalt.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Einsendung eines Exemplars des monatlichen Hebungsextracts der Zollämter an die Staatsbuchhalterei des Finanzministeriums.
2. Betreffend die Uniformknöpfe, welche von den unter dem Königlichen Finanzministerium angestellten Civilbeamten zu tragen sind.
3. Reglement für die Uniformirung der Zollbeamten.
4. Betreffend die Verstärkung des Gensdarmarie-Corps.
5. " eine veränderte Recrutirung des Gensdarmarie-Corps.
6. " die Ressortverhältnisse des Zollamts zu Rendsburg.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die Einziehung des Zollaufsichtspostens zu Castorf.
 8. " die Uebertragung der Geschäfte des Transitzollamts in der Stadt Lauenburg an das Elbzollamt daselbst.
 9. " die sub 1, 2 und 3 rubricirten Verfügungen.
- Personalien.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Einsendung eines Exemplars des monatlichen Hebungsextracts der Zollämter an die Staatsbuchhalterei des Finanzministeriums.

Die Zollämter haben künftig, außer dem an das Finanzministerium einzusendenden Exemplar der monatlichen Hebungsextracte, ein ferneres Exemplar des Zollamts-Extracts (d. h. ohne die Extracte der Controlen) directe an die Staatsbuchhalterei des Finanzministeriums einzusenden.

Diese Einsendung ist zum ersten Mal für den Monat October d. J. zu beschaffen.

2. Betreffend die Uniformknöpfe, welche von den unter dem Königlichen Finanzministerium angestellten Civilbeamten zu tragen sind.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums haben Seine Majestät der König unterm 17. Septb. 1852 allerhöchst zu resolviren geruht, daß Uniformknöpfe in zwei Größen, respective

von 9 und 6 Linien im Durchmesser, die größeren mit dem großen Wappen des dänischen Staats und darüber die Königskrone, die kleineren mit der Königskrone allein, versehen, von allen unter dem Finanzministerium angestellten Civilbeamten, für welche Uniform reglementirt ist, angelegt werden sollen.

Diese Knöpfe, wovon Proben nachfolgen werden, sind von den Zollbeamten spätestens zum 1. Januar 1853 anzulegen.

3. Reglement für die Uniformirung der Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.
 Approbirt mittelst Allerhöchster Resolution vom 12. October 1852.

1. Für die Oberzollinspectoren.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit 4 Blättern goldbrodirtem Eichenlaub ohne Eicheln an jeder Seite; Handauffschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Tresse.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde, goldener Lige am oberen Rande und breiter goldener Tresse unter der Cocarde.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit 6 Blättern goldbrodirtem Eichenlaub, ohne Eicheln an jeder Seite; Handauffschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit 6 Blättern goldbrodirtem Eichenlaub, ohne Eicheln; weißem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Weißer Casimir-Beinkleider mit schmaler goldener Tresse.

Weißer Weste mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.

Degen mit Civil port d'épée.

Stiefel mit gelben Sporen.

**2. Für die Zollverwalter, Zollinspectoren, Zollcassirer
 und Obervigilanzinspectoren.**

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Goldtresse um die Oberkante und mit zwei s. g. Knopflöchern von Gold-

treffe an jeder Seite; Handausschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde, breiter Goldtreffe unter derselben.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit zwei goldbrodirten Schleifen an jeder Seite; Handausschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit zwei goldbrodirten Schleifen; weißem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Treffe.

Weisse Weste mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.

Degen mit Civil port d'épée.

Stiefel mit gelben Sporen.

3. Für die Controleure mit oder ohne Hebung, sowie für die Districtsvigilanzinspectoren bei der Grenzbewachung.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Goldtreffe um die Oberkante und mit Einem s. g. Knopfloch von Goldtreffe an jeder Seite; Handausschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde und schmaler Goldtreffe unter derselben.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit zwei goldbrodirten Schleifen an jeder Seite; Handausschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit Einer goldbrodirten Schleife; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch mit schmaler goldener Treffe.

Weisse Weste mit weißen überzogenen Knöpfen.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.

Degen mit Civil port d'épée.

4. Für die Zollassistenten.

Tägliche Uniform.

Oberrock von dunkelgrünem Tuch mit zwei Reihen gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit Einem goldübersponnenen Distinctionsknopf an jeder Seite; Handauffschlägen von schwarzem Sammt ohne Distinction; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Tuchmütze von derselben Farbe wie der Rock, mit Cocarde und schmaler Goldtresse unter derselben.

Ferner für die berittenen Beamte dieser Classe Sporen und Säbel. Der in der Regel nur auf Vigilanztouren anzulegende Säbel ist an einer Leibkoppel zu tragen, welche mittelst gelber Löwenköpfe befestigt wird. Mit Königlichcr Bestallung versehene Zollassistenten tragen am Säbel das Civil port d'épée.

Galla-Uniform.

Leibrock von dunkelgrünem Tuch mit Einer Reihe gelber Wappenknöpfe, aufstehendem Kragen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Oberkante und mit Einer goldbrodirten Schleife an jeder Seite; Handauffschlägen von schwarzem Sammt mit goldbrodirter Einfassung und mit Einer goldbrodirten Schleife; schwarzem Unterfutter.

Schwarze Halsbinde.

Beinkleider von stahlgrauem Tuch.

Schwarze Weste mit schwarzen überzogenen Knöpfen.

Dreieckiger Hut mit goldener Krempe, goldenen Cordons und Cocarde.

Für die berittenen Beamte Sporen und Säbel wie bei der täglichen Uniform.

5. Für die Grenzzollwächter und für den Krahnmeister in Lauenburg.

Die Uniform ist dieselbe wie die für die Zollassistenten normirte, lediglich unter Wegfall des Distinctionsknopfes am Rockkragen und der Goldtresse um die Mütze.

Die Galla-Uniform wird für diese Beamten-Classe wegfällig.

6. Zollgevollmächtigten und anderen Comtoirarbeitern, die in Privatdiensten des Hebungsbeamten stehen, wird es auf Vorschlag des betreffenden Oberzollinspectorats an Orten, wo solches in dienstlicher Beziehung wünschenswerth ist, gestattet werden, eine Uniform wie die sub 5 beschriebene, jedoch mit glatten gelben Knöpfen, anstatt der Wappenknöpfe, zu tragen.

Packhaus- und Ruderknechte und ähnliche Officianten tragen nur an denjenigen Orten und in der Weise Uniform, wie solches auf Vorschlag des betreffenden Oberzollinspectorats bestimmt werden möchte.

Die Beamte haben die Uniform, zu deren Veranschaulichung Zeichnungen nachfolgen werden, mit dem Vorstehenden spätestens zum 1. Januar 1853 in Uebereinstimmung zu bringen. Die vorgeschriebene tägliche Uniform ist bei Ausübung der Dienstverrichtungen stets zu tragen, wogegen es den Beamten, für welche eine Galla-Uniform reglementirt ist, überlassen bleibt, ob sie sich solche anschaffen wollen oder nicht.

4. Betreffend die Verstärkung des Gensdarmarie-Corps.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 10. Septbr. d. J. ist das Gensdarmarie-Corps um 10 Cavalleristen und 30 Infanteristen verstärkt worden.

Dasselbe besteht gegenwärtig aus 129 Mann außer drei Officieren.

5. Betreffend eine veränderte Recrutirung des Gensdarmarie-Corps.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums in Betreff einer veränderten Art der Recrutirung der Gensdarmarie, unterm 10. Septbr. d. J. Nachstehendes zu resolviren geruhet:

„Wir genehmigen allergnädigst, daß die §§ 6 und 7 des Organisationsplans für die hollsteinische Gensdarmarie vom 25. Novbr. 1843 folgendermaßen verändert resp. ergänzt werden:

- a. Der Abgang von Unterofficieren und Gemeinen wird vorzugsweise durch permittirte Gemeine ersetzt, nach Wahl des Commandeurs der Gensdarmarie, der vor der Anstellung die Einwilligung Unseres Kriegsministeriums einzuholen hat. Sind keine permittirte Militairpersonen, welche nach dem Erachten des Commandeurs sich für den Gensdarmariedienst eignen, zur Disposition, wird die nöthige Anzahl Gemeine auf Veranstaltung Unseres Kriegsministeriums von den Cavallerie-Regimentern, den Linien-Bataillonen und Jägercorps abgegeben oder es werden zum Dienst in der Gensdarmarie permittirte Leute einberufen.
- b. Kein Gemeiner kann an die Gensdarmarie abgegeben werden, der nicht eine Exercierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet hat, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben kann.

Für den Eintritt der dem Obigen nach von dem Commando in vorkommenden Fällen anzuwerbenden permittirten Soldaten in die Gensdarmarie, sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Die Betreffenden müssen, gleich der von den Truppentheilen erforderlichen Falls abzugebenden Mannschaft, eine Exercierschule durchgemacht und überdem wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet haben, sowie deutsch sprechen, lesen und schreiben können;
2. sie müssen gehörige Atteste über ihre Dienstzeit und empfehlende Zeugnisse über ihre Führung im Militairdienst sowie von ihrer Obrigkeit über ihr Wohlverhalten beibringen;
3. sie dürfen nicht über 30 Jahr alt, müssen unverheirathet, sowie körperlich gesund und kräftig sein;

4. sie müssen sich verpflichten, wenigstens Ein Jahr bei der Gensdarmerie zu dienen; sie können jedoch auch vor Ablauf dieser Zeit vom Commandeur verabschiedet werden, falls sie sich für den Dienst untauglich erweisen oder sich größere Vergehen zu Schulden kommen lassen;
5. sie müssen der Regel nach als Gemeine in das Corps treten; ausnahmsweise, unter besonderen Umständen, ist jedoch der Eintritt als Unterofficier nicht ausgeschlossen, wie denn überhaupt das Avancement Jedem offen steht, der sich durch Muth, Diensteifer und Geschicklichkeit auszeichnet.

Personen, welche dem Vorstehenden nach zur Anstellung bei der Gensdarmerie geeignet und willig sind, unter den gestellten Bedingungen gelegentlich in dieselbe einzutreten, haben sich mit desfälligen Gesuchen unter Anlegung der vorgeschriebenen Documente an das Commando der Gensdarmerie in Ottsen zu wenden.

6. Betreffend die Ressortverhältnisse des Zollamts zu Rendsburg.

Die Verfügung der s. g. Statthalterschaft in Kiel vom 31. Aug. 1849, wornach das Zollamt zu Rendsburg dem Oberzollinspectorat für das östliche Holstein in dienstlicher Beziehung untergeordnet worden, ist außer Kraft gesetzt und das genannte Zollamt, dem Patent vom 8. Novbr. 1838 gemäß, wieder dem Oberzollinspectorat für das Herzogthum Schleswig untergelegt.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die Einziehung des Zollaufsichtspostens zu Castorf.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 17. Septbr. 1852 Folgendes zu resolviren geruhet:

„Wir genehmigen hiedurch allergnädigst, daß der nach Maßgabe des § 26 der Verordnung vom 6. October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitollverein, zu Castorf errichtete Zollaufsichtsposten eingezogen werde.“

Die von dem Zollaufsichtsbeamten zu Castorf hinsichtlich der Durchgangsgüter auf der Schönberger Straße wahrgenommenen Geschäfte sind vom 1. October d. J. an auf das holsteinische Grenz Zollamt zu Dwerkathen übergegangen.

8. Betreffend die Uebertragung der Geschäfte des Transitollamts in der Stadt Lauenburg an das Elbzollamt daselbst.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 24. September 1852 Folgendes zu resolviren geruhet:

„Wir genehmigen allergnädigst, daß das besondere Transitzollamt in der Stadt Lauenburg eingehe und die Geschäfte desselben dem Elbzollamt daselbst übertragen werden.“

Diese Allerhöchste Resolution ist vom 1. October 1852 an zur Ausführung gekommen.

9. Die sub 1, 2 und 3 gedachten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15^{ten} October 1852.

W. C. E. Sponeck.

Lützu.

Personalien.

1. Entlassungen:

Die Zollassistenten **Langbein** in Altona, **Harz** in Kiel.

Der bisherige dritte Assistent bei der Fabrikcontrole in Altona, **J. T. Ketels**.

Der Zollassistent **Schrader** in Lunden, weil derselbe Uniform ohne die Cocarde getragen hat.

Dem Zollaufsichtsbeamten **Knoop** zu Eastorf und dem Zollhebungsbeamten **Bussenius** in Lauenburg ist als Folge der Einziehung ihrer Posten der Dienst gekündigt.

2. Es sind außer Kraft gesetzt:

Die Anstellung nachbenannter Personen im Dienst des Zollwesens, nämlich:

der fungirenden Zollassistenten **Heuermann** in Brunsbüttel, **Haufen** in Kiel, **Thomsen** zu Hoheluft, **Hestermann** zu Grömitz, **Becker** zu Elmshorst;

der fungirenden Grenzzollwächter **Wist** zu Esfleth, **Sunge** zu Hörn, **Rethwisch** zu Schleier, **Haase** zu Schulkathe, **Selck** zu Scheelenkuhlen, **Sunge** zu Haseldorf, **Priehn** zu Hohenhorst;

die unterm 18 September 1848 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten **Alberz** zum Controleur in St. Margrethen.

die unterm 18 December 1848 stattgefundene Constituirung des Zollassistenten **Strube** als Hebungscontroleur in Grande;

das unterm 18 August d. J. dem Hebungscontroleur **Randel** ertheilte Constitutorium als Zollverwalter in Neumünster; derselbe ist auf seinen Posten in Pahlhude zurückbeordert.

die unterm $\frac{18 \text{ Octbr.}}{24 \text{ Novbr.}}$ 1848 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten **Dammann** zum Hebungscontroleur in Pahlhude.

3. Ernennungen etc.:

Unterm 27 August d. J. der Comtoirist **Luz** zum Zollassistenten in Wandåsbeck und der Kriegssecretair **Mard** in Kopenhagen zum Zollassistenten zu Hoheluft.

Unterm selbigen Datum sind nachbenannte fungirende Zollassistenten als solche ernannt, nämlich:

Gehlsen auf dem Altonaer Bahnhofe, **Steinhagen** in Grande, **Lohse** in Kellinghusen, **Behrens** zu Bielenberg, **Gether** in Wöhrden, **Feldmann** in Pahlhude, **Petersen** zu Burg in Süderdithmarschen, **Michaelsen** in Kiel, **Kewald** in Büttel, **Döpking** und **Jacobsen** im Neustädter Zollbistric, **Schau** in Schulau, **Lungwig**, Assistent mit Hebung in Hellingen, **Ekmann** zu Spitzmersand, **Ivens** in Wandåsbeck, **Marr** in Wevelsleth.

Unterm selbigen Datum sind nachbenannte fungirende Grenzzollwächter als solche ernannt:

Landt und **Lundt** im Brunsbütteler Zollbistric, **Grawert**, **Ploz** und **Berg** im Elmshorner, **Strube** im Glückstädter, **Wieda** im Heider, **Soetje** im St. Margrethener, **Dohrn** im Uetersener und **Meyer** im Wevelslether Zollbistric.

Unterm 6 September d. J. der fungirende Zollassistent in Eiche, **Maart**, zum Grenzzollwächter in Glückstadt, der Grenzzollwächter **Strube** in Glückstadt zum Zollassistenten in Eiche.

Unterm 9 September d. J. sind unter Vorbehalt der Cautionsleistung Allerhöchst ernannt:

Der frühere Controleur **Lassen** in Flensburg zum Zollverwalter in Heiligenhafen;

der Zollassistent **Dehlers**, fungirender Hebungscontroleur in Poppenbüttel, zum Hebungscontroleur daselbst;

der Zollassistent **Detleffen**, fungirender Hebungscontroleur in Wedel, zum Hebungscontroleur daselbst.

Unterm 10 September d. J. ist der frühere Zollassistent **Späth** in Kiel als Zollassistent in Ottenfen angestellt.

Mittelt Allerhöchster Resolution vom 28. Septbr. d. J. ist demselben das Prädikat „Controleur“ beigelegt.

Unterm 10 Septbr. d. J. ist der Zollassistent, fungirende Controleur in St. Margrethen, **Alberz**, als Hebungscontroleur in Grande constituirt.

Unterm 11 September d. J. ist der Controleur, Rittmeister **Schoppe** in Igehoe als Zollverwalter in Neumünster constituirt.

Unterm 16 September d. J. die früheren Kreuzzollbeamten **Pien** und **Bey**, die früheren Kreuzzollschiffer **Besdorf** und **Hellerich** sowie die Kreuzzollschiffer **Maafs**, **Alpen** und **Wichmann** zu Grenzzollwächtern an der Elbküste. **Pien** und **Wichmann** sind im Uetersener, **Bey**, **Besdorf**, **Hellerich** und **Maafs** im Glückstädter und **Alpen** im St. Margrethener Zolldistrict stationirt.

Unterm 19 September d. J. der Zollassistent, Lieutenant **Sollohub** in Randers unter Vorbehalt der Cautionsleistung Allerhöchst zum Hebungscontroleur in Ahrensfelde.

Unterm 24 September d. J. die Zollassistenten **Fischer-Benzon**, bisher in Sande, und **Schönbaum**, bisher in Hansfelde, bisweiter als Vigilanzinspectoren an der Elbküste. Der Erstgenannte fungirt von Wedel bis zur Pinnaue mit der Station Haseldorf, der Letztgenannte von der Pinnaue bis zum Glückstädter Hafen, mit der Station Colmar.

Das Finanzministerium hat dem Zollverwalter, Rammerrath **Kelter** in Langensfelde die Geschäfte eines Obergilanzinspectors auf der Grenzstrecke von Wedel bis zum Gutinschen Gebiet mit übertragen.

Unterm 6. Octbr. d. J. haben Seine Majestät der König dem Zollverwalter, Rittmeister **Schröter** in Uetersen und dem Zollverwalter, Capitain **Gouring** in Neustadt das Ritterkreuz des Dannebrogordens dritter Klasse, sowie dem Zöllner **Greve** zur Palmschleuse das Ehrenzeichen der Dannebrogsmänner allergnädigt zu verleihen geruhet.

4. Versetzungen:

Der Zollassistent **Böteführ** von Hansfelde nach Glückstadt.

Der Zollassistent, fungirende Controleur in Langensfelde, **Meyer**, nach Hansfelde.

Der Zollassistent **Walter** von Wandsbeck nach dem Bahnhofe in Altona.

Der Zollassistent **Schäff** von Elmshorn nach Blankenese.

Der Zollassistent **Brennecke** von Blankenese nach Elmshorn.

Der Zollassistent **Ratzjen** von Westertort nach Brunshüttel.

Der Zollassistent **Struve**, fungirender Hebungscontroleur in Grande, nach Otensen.

Der Zollassistent **Schetelig** von Dverkatzen nach St. Margrethen.

Der Zollassistent **Franck** von Stockelsdorf nach Lunden.

Der Zollassistent **Dammann**, fungirender Hebungscontroleur in Pahlhude, nach Igehoe.

5. Bestätigungen:

Unterm 27 August d. J. sind nachbenannte Zollassistenten als solche bestätigt:

Hansen, **Zerssen** und **Ahlmann** auf dem Bahnhofe zu Altona, **Laackmann** in Brunshüttel, **Scharnweber** in Neufeld, **Karck** und **Stinde** in Büsum, **Hanssen** in Dverkatzen, **Matthiesen** in Trittau, **Dehlich** und **Hespe** in Elmshorn, **Nemien**, **Hansen** und **Erichsen** in Glückstadt, **Alberg** in Hansfelde, **Böteführ** und **Schönbaum** derzeit in Hansfelde, **Bay**, **König** und **Boyens** in Harlesheide, **Bolzen** in Heide, **Gehrkens** in Meldorf, **Albrecht** in Heiligenhafen, **Stender** in Igehoe, **Cords** in Wilsen, **Sachau**, **Andrews**, **Spethmann** und **Schnitter** in Kiel, **Lassen** in Breez, **Möhl** und **Tennerich** in Langensfelde, **Festtersen** zu Hohewacht, **Franck** zu Hohenfelde, **Wolff** und **Hansen** in Neumünster, **Schamvogel** und **Lühs** in Neustadt, **Jensen**, **Haack**, **Sachau**, **Schlott**, **Drewes** und **Grundmann** im Neustädter Zolldistrict, (Letzterer zur Zeit an der Großenbroder Fähre), **Engelbrecht** in Olbesloe, **Breda** und **Hartmann** in Otensen, **Brennecke** (derzeit in Blankenese), **Nieffestahl** in Plön, **Hoffmann**, **Friederichsen** und **Bielenberg** in Stockelsdorf, **Franck** (derzeit in Stockelsdorf), **Wulff** in Steinrade, **Ehrhardt** und **Heefche** in Uetersen, **Lembcke** zu Westertort, **Walter** (derzeit in Wandsbeck), **Lange** und **Jacobsen** in Wandsbeck, **Creuz** und **Otto** in Sellbrock, **Weisbrodt** und **Lamm** in Sande, **Fischer-Benzon** (derzeit in Sande), **Koch** und **Schmidt** in Schiffbeck, **Bracker** in Wevelsleth, **Puls** in Wevelsleth als Zollassistent und Districtsvigilanzinspecteur.

Ferner sind die Assistenten bei der Altonaer Fabrikcontrolle **St. B. Ketels** und **Becker** als solche bestätigt.
 Unterm selbigen Datum sind nachbenannte Grenzzollwächter als solche bestätigt:

Stemann, Ketelsen, Petersen und **Marxen** im Brunsbütteler Zollbezirk, **Möller** und **Rapp** im Glückstädter, **Paulsen** und **Sprecken** im Heider. **Schbrett** im St. Margrethener, **Medau** im Uetersener, **Ragel** und **Seltberg** im Werbesflether sowie der Aufsichtsbeamte **Mohrbutter** im Elmshorner Zollbezirk.

Unterm 6 September d. J. ist der derzeit in Elmshorn fungirende Zollassistent **Schäff** als solcher bestätigt.

Unterm 8 September d. J. ist der derzeit zu Westervort stationirte Zollassistent **Natjen** als solcher bestätigt.

Unterm 10 September d. J. ist der derzeit als Hebungscontrolleur in Grande fungirende Zollassistent **Struve** in letztgenannter Eigenschaft bestätigt.

Unterm selbigen Datum ist der derzeit in Dverkatzen fungirende Zollassistent **Schetelig** als solcher bestätigt.

Unterm 6. October d. J. ist der derzeit als Hebungscontrolleur in Pahlhude fungirende Zollassistent **Dammann** in letztgenannter Eigenschaft bestätigt.

Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1852.

Inhalt.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Verlegung des Finanzjahres der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in den Zeitraum vom 1ten April des einen bis zum 31. März incl. des darauf folgenden Jahres.
2. " das Aufhören der monatlichen Dienstberichte und die Erhaltung von Quartalsberichten sowie eines allgemeinen Jahresberichts abseiten der Zollämter.
3. " die Bewilligung von Gegenverschüssen.
4. " die Einföndung von Gesuchen um Gnadenverleihungen durch die Oberzollinspectorate.
5. " eine Modification des § 147 der Zollverordnung.
6. " die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe.
7. " den militairischen Gerichtsstand der Gensd'armerie.
8. " die Ressortverhältnisse hinsichtlich der Verwaltung des Baakenwesens.
9. " die Theilnahme der Ruderknechte an den Zollstrafgeldern.
10. " die Anfertigung der Waaren- und Schiffahrtslisten.
11. " die Auflegung der Kreuzfahrzeuge.
12. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

13. Betreffend die sub 1, 2, 3 und 4 rubricirten Verfügungen.
Personalien.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Verlegung des Finanzjahres der Herzogthümer Holstein und Lauenburg in den Zeitraum vom 1. April des einen bis zum 31. März incl. des darauf folgenden Jahres.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 21. v. Monats Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß das Finanzjahr der Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 1. April 1853 angerechnet, unter Aufhebung der dafür bisher geltend gewesenen Bestimmungen, in den Zeitraum vom 1. April des einen bis zum 31. März incl. des darauf folgenden Jahres verlegt werde, und haben Allerhöchstdieselben dabei das Finanzministerium allergnädigst zu ermächtigen geruhet, in solcher Beziehung die weiteren Anordnungen zu treffen.

In dieser Veranlassung wird hinsichtlich des Zollwesens für das gegenwärtige, die Uebergangsperiode bildende Jahr und für die Zukunft Folgendes verfügt:

1. Die Zollrechnungen für das Jahr 1852, resp. für die zweite Hälfte 1852, sind bis zum 31. März 1853 in den für 1852 autorisirten Rechnungsbüchern fortzuführen.
2. Die Credit- und Transitaufgabe-Contos, das Contraventionsconto und die sonst vorgeschriebenen besonderen Contos sind auch für die ersten 3 Monate des Kalenderjahres 1853 in den Zollrechnungen für 1852 fortzuführen und auf gewöhnliche Weise beim Schlusse des Rechnungsjahres, den 31. März 1853, abzuschließen.
3. Die monatlichen Hebungsextracte sind in gewöhnlicher Weise auch künftig einzusenden. Der angeordnete Generalextract fällt für das gegenwärtige Kalenderjahr weg, wogegen am Schlusse des Monats März 1853 ein Generalextract zu formiren ist, der das Jahr 1852 und das erste Quartal 1853 umfaßt. Später hat der Generalextract den Zeitraum des künftigen Rechnungsjahres zu umfassen und ist mit dem Hebungsextracte für den Monat März abzuschließen.
4. Die Bescheinigung über die monatlich an die Centralkasse abgelieferten Summen ist derselben künftig am Schlusse des Finanzjahres zuzustellen, zum ersten Male am Schlusse des Monats März 1853 für den Zeitraum vom 1. Januar 1852 bis ult. März 1853.
5. Die auf die Zollkassen angewiesenen fortlaufenden feststehenden Ausgaben, als Gagen und Löhnungen, Boothalt, Pferdehalt und Miethvergütung sind auch in den 3 ersten Monaten des künftigen Jahres auszuführen. Werden in den Monaten Januar, Februar und März k. J. anderweitige Administrationskosten erforderlich, so ist eine desfallsige Ausgabeordre bei dem betreffenden Oberzollinspectorate zu beantragen und von diesem beim Finanzministerium zu erwirken.
6. Refusionen, welche nach den bestehenden Regeln bisher am Schlusse des Kalenderjahres stattgefunden haben, finden künftig in dem Monat März jeden Jahres statt.
7. Alle Atteste und Nachweisungen, welche den Jahresrechnungen anzulegen sind, wie z. B. obrigkeitliche Atteste über Strandungsfälle, die Inventarlisten der Zollämter etc., welche bisher für das Kalenderjahr erteilt wurden, müssen künftig das Finanzjahr umfassen. Solche Documente für das Jahr 1852 müssen zugleich die erforderliche Nachweisung und Aufklärung für das 1. Quartal 1853 enthalten.
8. Die Zollrechnungen sind künftig vom 1. April des einen bis zum 31. März incl. des folgenden Jahres zu führen; bei halbjährlicher Rechnungsablage sind die Rechnungen für die erste Hälfte des Finanzjahres mit dem 30. Septbr. zu schließen und vor Ablauf des Monats October, die Rechnungen für die zweite Hälfte aber sowie die ganzjährigen Rechnungen, welche mit dem 31. März zu schließen, vor Ablauf des Monats Mai jeden Jahres an das Finanzministerium zur Revision einzusenden.
9. Hinsichtlich der Abfassung und Einsendung der Waaren- und Schifffahrtslisten und sonstigen nicht in die Zollrechnung einzutragenden Jahresnachrichten behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben und sind diese Arbeiten demnach auch künftig für das Kalenderjahr zu liefern. Da die Beendigung der desfallsigen Arbeiten nicht mehr mit

dem Rechnungsschlusse zusammenfällt, wird erwartet, daß die Zollämter diese Jahresnachrichten früher als bisher einsenden werden.

10. Der jährliche Voranschlag zum Budget für das folgende Finanzjahr ist von den Oberzollinspectoren und dem Elbzollamt Lauenburg künftig vor Ablauf des Monats November, statt wie bisher vor Ablauf des Monats August an das Finanzministerium einzusenden.

2. Betreffend das Aufhören der monatlichen Dienstberichte und die Erstattung von Quartalsberichten sowie eines allgemeinen Jahresberichts abseiten der Zollämter.

Die von mehreren Zollämtern und Controlen seither an das Finanzministerium erstatteten monatlichen Dienstberichte, welche zum großen Theil nichts enthalten als dürre Zahlen und einfach ausgefüllte Rubriken, entsprechen nicht dem Zweck derselben und können für die Zukunft wegfallen.

Dagegen haben sämmtliche Zollämter und Controlen künftig quartaliter und jährlich — zum ersten Mal für das 4te Quartal und für das Kalenderjahr 1852 — einen Bericht zu erstatten über den Gang der Zollgeschäfte, des Handels, der Schiffahrt, der Industrie, über den Schleichhandel im Zoll-district, Zahl und Object der entdeckten Abgabefraudationen und Contraventionen, sowie über etwa vorgefallene allgemeine und besondere Ereignisse, welche für das Zollwesen von Interesse waren und Einfluß auf dasselbe geübt haben. Ferner ist eine vergleichende Uebersicht der Intradem des letztverflossenen Quartals resp. Jahres mit denen, welche in dem entsprechenden Zeitraum des vorhergehenden Jahres erhoben, in den Bericht aufzunehmen, und über die Ursachen der sich ergebenden Vermehrung oder Verminderung der Einnahme gewissenhafte und möglichst genaue Auskunft zu geben. Uebersichten über den Transit- und Eisenbahn-Verkehr sind anzulegen und deren Resultate im Verhältniß zu früheren Jahren im Berichte zu besprechen.

Die Quartalsberichte sind spätestens 14 Tage nach Ablauf jedes Quartals an das Finanzministerium einzusenden und gleichzeitig dem Oberzollinspectorate in Abschrift zu übersenden.

Der Jahresbericht, welcher den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. December umfaßt, ist vor Ausgang des Monats Januar des folgenden Jahres an das Oberzollinspectorat abzusenden und diesem Bericht sind die angeordneten Waaren- und Schiffahrtslisten, sowie die Nachrichten über die Dienststeinkünfte etc. der Zollbeamten des Districts anzulegen.

Diese Jahresberichte der Zollämter nebst deren Anlagen haben die Oberzollinspectoren mit ihren Generalberichten an das Finanzministerium einzusenden.

Das Finanzministerium erwartet, daß die Quartals- und Jahresberichte mit besonderer Umsicht und Sorgfalt ausgearbeitet werden, und daß eine gedrängte, zugleich aber übersichtliche und erschöpfende Darstellung gewählt wird.

3. Betreffend die Bewilligung von Gagenvorschüssen.

Die den Oberzollinspectoren im § 4 Abschnitt 2 der Instruction vom 17ten April 1847 ertheilte Befugniß zur Entscheidung über Gesuche von Ruderknechten, Grenzzollwächtern und Assistenten um Bewilligung von Gagenvorschüssen, ist zurückgenommen.

Zugleich ist verfügt, daß die Oberzollinspectoren die bei denselben eingehenden desfallsigen Gesuche mit berichtlichem Gutachten an das Finanzministerium einzusenden haben. Gagenvorschüsse werden nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen bewilligt und dürfen überall nur dann nachgesucht werden, wenn ein etwa früher erhaltener Vorschuß in den angeordneten Terminen zurückgezahlt und seit der geschehenen völligen Abtragung eine Frist von einem Jahre verlaufen ist, in welcher Beziehung ein Attestat des betreffenden Rechnungsführers dem Gesuche folgen muß.

4. Betreffend die Einsendung von Gesuchen um Gnadenverleihungen durch die Oberzollinspectorate.

Alle Gesuche der Ober- wie der Unter-Zollbeamten, welche Gnadensachen betreffen, z. B. Gesuche um Dienstentlassung, Versetzung, Verleihung als vacant angezeigter Bedienungen, Vorschuß, Gagenzulage, Gratification, Beihülfe zu Krankheits- und Beerdigungskosten oder um irgend welche andere, von Allerhöchster oder Ministerial-Resolution abhängige Gnadenverleihungen sind künftig an das betreffende Oberzollinspectorat abzugeben und von demselben mit berichtlichem Gutachten an das Finanzministerium einzusenden.

5. Betreffend eine Modification des § 147 der Zollverordnung.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 21. November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß bisweiter die im § 147 Abschnitt 3 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838 gedachten Altonaer Schouten und Ewer ohne Verdeck und Steuerruder, soweit sie im Auslande gebaut, auch dann von Erlegung der Ankaufsabgabe befreit sein mögen, wenn dieselben zum Transport von Waaren und Gütern zwischen Altona-Hamburg und dem Ottsenfener Zolldistrict benutzt werden.

6. Betreffend die Rückzahlung der Einfuhrzollabgaben für Materialien zu Uferbauten an der Elbe.

Nachdem die dem vormaligen Generalzollkammer- und Commerz-Collegium unterm 25. November 1846 ertheilte, auf das Finanzministerium übergegangene Allerhöchste Autorisation: die Rückzahlung der für Materialien zu Uferbauten an der Elbe erlegten Einfuhrzollabgaben auf desfallsiges Ansuchen zu bewilligen, mittelst Allerhöchster Resolution vom 15. October 1852 aufgehoben worden, wird künftig eine Zollvergütung in Fällen der vorgedachten Art nicht mehr stattfinden.

7. Betreffend den militairischen Gerichtsstand der Gensdarmarie.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 22. November d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß die Behandlung der bei der holsteinischen Grenzzollgensdarmarie vorkommenden militairischen Rechtsachen, welche nach dem § 19 des Organisationsplans für die genannte Gensdarmarie vom 25. November 1843 dem zweiten Dragoner-Regimente obgelegen, bisweiter der Platzcommandantschaft in Altona zu übertragen sei.

8. Betreffend die Ressortverhältnisse hinsichtlich der Verwaltung des Baakenwesens.

In Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 7. October d. J. ist derjenige Theil der Baakenangelegenheiten, welcher die Regulirung und Erhebung der Baakenabgaben betrifft, dem Finanzministerium untergelegt, wogegen die das Technische des Baakenwesens betreffenden Angelegenheiten unter dem Marineministerium verbleiben.

9. Betreffend die Theilnahme der Ruderknechte an den Bollstrafgeldern.

Ruderknechte, deren Wirksamkeit in Beziehung auf eine Anhaltung oder auf eine wegen Uebertretung der Zollgesetze erkannte Geldstrafe, sich darauf beschränkt hat, die anhaltenden Zollbeamten mittelst Ruderns oder Segelns hin- und zurückgeführt zu haben, ohne daß ein anderes die Anhaltung oder die entdeckte Unrichtigkeit betreffendes Geschäft ihnen übertragen gewesen oder andere hierauf bezügliche Dienstleistungen von ihnen verrichtet worden, können nicht als Theilnehmer an der Entdeckung einer Zollcontravention betrachtet werden, unterschreiben mithin nicht die desfällige Anhalteranzeige und erhalten auch keinen Antheil an den event. erkannten Strassummen.

Erstreckt sich dagegen die Wirksamkeit eines Ruderknechts in Beziehung auf eine Anhaltung oder auf eine erkannte Geldstrafe weiter, ist er z. B. selbst Entdecker oder Mitentdecker, unmittelbarer Anhalter oder Mitanhalter der verschwiegenen Waaren, oder ist er auch nur von den Zollbeamten benützt worden, um vor Ausführung der Anhaltung Posten zu stehen, und auf die Contravenienten Acht zu haben, so ist er als Anhalter resp. Mitanhalter zu betrachten, er unterschreibt also den Rapport allein oder in Gemeinschaft mit den betreffenden Zollbeamten und nimmt Theil an den desfälligen Strafgeldern (§ 42 der Instruction vom 11. December 1838).

Etwanige Zweifel, welche darüber entstehen möchten, ob ein Ruderknecht hiernach als Mitentdecker und Mitanhalter anzusehen ist oder nicht, hat der Zollinspector oder der Zollverwalter zu entscheiden, es bleibt dem Betreffenden jedoch der Recurs an das Oberzollinspectorat vorbehalten, falls er mit der Entscheidung des Inspectors resp. Zollverwalters nicht zufrieden ist, oder wenn diese selbst bei der Sache betheilig sind.

Rücksichtlich des Kreuzzollwesens wird durch Vorsehendes nichts geändert.

10. Betreffend die Anfertigung der Waaren- und Schifffahrtslisten.

In den Listen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr ist für das gegenwärtige Jahr und künftig nur Dänisches Gewicht und Maaf, welches das gesetzliche Zollgewicht und Zollmaaf ist, anzuführen.

In den Waaren- und Schifffahrtslisten sind Holland, Belgien, Bremen, Hannover, Island, Grönland, Robben- und Wallfischfang) und die Färöer getrennt aufzuführen.

Ueber die Nationalität der clarirten fremden Fahrzeuge sind, statt der bisherigen desfälligen Uebersichten, für das gegenwärtige Jahr und künftig, nach Maafgabe der anliegenden beispielsweise ausgefüllten Schemate, Uebersichten anzufertigen und den Schifffahrtslisten anzulegen. Die Schiffe, welche im Vorbeisegeln gelöscht oder geladen haben, sowie die clarirten Dampfschiffe und die Havarieschiffe sind in diese Nationalitäts-Uebersichten nicht aufzunehmen.

11. Betreffend die Auslegung der Kreuzfahrzeuge.

Bei den Zollämtern, wo Kreuzfahrzeuge in den Wintermonaten aufgelegt werden, hat die Zollaufsicht den Kreuzzollbeamten möglichste Hülfe bei Auslegung derselben zu leisten, sowie für die Conservirung der Inventariengegenstände Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung der Fahrzeuge während der Wintermonate liegt ebenfalls der Zollaufsicht ob, falls nicht ein Kreuzzollassistent sich am Auflegungsorte aufhält, in welchem Falle der Letztere die Beaufsichtigung zu übernehmen hat.

12. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Filzartige Gewebe, welche auf verschiedene Weise bei der Maschinen-Papierfabrikation zu Preßtuchen, Trockentuchen, Walzen-Ueberzügen und dergleichen angewandt werden, sind nach dem Tariffatz für „alle andere Wollenwaaren“ mit 25 Rbth. pr. 100 Pfd. zu verzollen.

B. Herzogthum Lauenburg.

13. Die sub 1, 2, 3 und 4 gedachten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 21^{ten} December 1852.

W. C. E. Sponneck.

Personalien.

1. Entlassungen:

Mitteltst Allerhöchster Resolution vom 3. November d. J.

der Zollcontroleur Lieutenant **Timm** in Ploen, auf Ansuchen in Gnaden und mit Pension;

der Zollverwalter, Rittmeister **Schröter** in Uetersen, Ritter vom Dannebrog, auf Ansuchen in Gnaden und mit Pension; derselbe führt die dortigen Zollverwaltergeschäfte bis zum Eintreffen eines Amtsnachfolgers fort.

2. Es sind außer Kraft gesetzt:

die unterm $\frac{28 \text{ Novbr.}}{19 \text{ Decbr.}}$ 1848 stattgefundene Ernennung des Zollassistenten **Jürgensen** zum Hebungcontroleur in Ahrensfelde;

die unterm $\frac{19 \text{ Juni}}{1 \text{ Juli}}$ 1849 stattgefundene Ernennung des damaligen Controleurs, Kammerrath **d'Aubert** zum Zollverwalter in Heiligenhafen;

die unterm 18. Januar 1849 stattgefundene Ernennung des damaligen Controleurs **Pflug** in Schleswig zum ersten Controleur bei dem Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona;

die unterm $\frac{18}{20}$ September 1848 stattgefundene Ernennung des Oberzollinspectorats-Gevollmächtigten **Voigt** zum Zollhebungscontroleur zu Krückaue.

3. Ernennungen etc.:

Mitteltst Allerhöchster Resolution vom 18. October d. J. ist der Zollhebungsbeamte **Berling** zu Büchen zum Zollverwalter zu Büchen ernannt, — sowie den Böllnern **Greve** zur Palmschleuse und **Ploog** zu Wentorf der Amtstitel „Zollverwalter“ beigelegt.

Unterm 19. October d. J. ist der fungirende Zollassistent zu Grönwohld, **Nielsen**, als Grenzzollwächter angestellt. Derselbe ist zu Hellingen (Uetersener Zollbistric) stationirt.

Mitteltst Allerhöchster Resolution vom 25. October d. J. ist der Oberwachtmeister beim dritten Dragoner-Regiment, Dannebrogsmann **Staaß**, zum Zollcontroleur in Lütjenburg ernannt.

Mitteltst Allerhöchster Resolution vom 27. October d. J. sind ernannt:

der Zollverwalter, consl. Zollinspector **Schlotfeldt** zum Zollinspector für die Zollämter auf dem Bahnhofe zu Altona und zu Ottensen;

der Controleur **Steinmann** in Rendsburg zum ersten Zollcontroleur auf dem Bahnhofe zu Altona;

der frühere Controleur **Pflug** in Schleswig zum zweiten Zollcontroleur auf dem Bahnhofe zu Altona;

der dimittirte Capitain der Reserve-Infanterie, cand. jur. **Holtz**, Ritter vom Dannebrog, zum fünften Zollcontroleur in Kiel;

der Zollassistent **Bielenberg** in Stockeisdorf zum Zollhebungscontroleur zu Krückaue.

Mitteltst Allerhöchster Resolution vom 8. November d. J. sind ernannt:

der verabschiedete Capitain der Infanterie, **Seghorn** zum ersten Zollcontroleur in Oldesloe;

der verabschiedete Secondlieutenant der Reserve-Infanterie, Dannebrogsmann **Boldt** zum Zollcontroleur in Heiligenhafen;

der Secondlieutenant der Reserve-Infanterie, **Rasmussen**, Ritter vom Dannebrog, zum Zollcontroleur in Elmshorn;

der Obercommandirfergeant bei der Königlichen Leibgarde zu Fuß, Dannebrogsmann **Müller**, zum Zollcontroleur zu St. Margrethen.

Mitteltst Allerhöchster Resolution vom 30. November d. J. ist der Oberwachtmeister, Dannebrogsmann **Koll** zum zweiten Zollcontroleur in Glückstadt ernannt.

4. Versetzungen:

- die Zollassistenten **Otto** in Hellbrock und **Wulff** in Steinrade nach dem Neustädter Zolldistrict, der Erstgenannte fungirt als Vigilanzinspector in einem Theile dieses Districts ;
- der Zollassistent, fungirende Hebungscouleur in Ahrensfelde, **Sürgensen**, ist als Zollassistent bestätigt und nach Pinneberg versetzt ;
- der Zollassistent **Schmidt** in Büchen nach Torneesch.

Register

zu der

Sammlung der das Zollwesen und die Brennsteuer im Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instruktionen und anderen normativen Bestimmungen für das Jahr 1853.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

Die mit einem * bezeichneten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

A.

	Stück.	Abchnitt.
Alkoholometer. Die Zollämter und Zollhebungscontrolen sind mit Glas-Alkoholometern versehen worden ...	1	4.
Altonaer Schiffe. Einregistrierung gewisser Altonaer Schiffe in das Ottenseher Schiffsregister	3	9.
Angaben über Postgüter	6	5.
Aufhebung der in der Zeit vom 24. März 1848 bis 15. April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife	4	8.
— der in derselben Zeit erlassenen sonstigen normativen Anordnungen in Zollsachen	6	30.

B.

Baakenwesen. Veröffentlichung der auf dasselbe bezüglichen Erlasse	8	7.
Berichte über an die Centralkasse abgelieferte Straf gelder sowie über jährlich ausbezahlte Unterstützungen sind weggefallen	6	13.
— sind zu erstatten beim Wegfall einer festen jährlichen Unterstützung	6	13.
— über gestempelte Spielkarten sind nicht mehr zu erstatten	6	16.
Brennsteuer. Instruction zum Brennsteuergesetz	2	"
Branntweinbrennen an Sonn- und Festtagen	6	4.
Nachweis des versteuerten Meischraums bei Versendung von Spirituosen	4	3.
Brennzeichen der in Holstein zu Hause gehörenden Schiffe	6	2.
— fremder Schiffe	6	3.

C.

Chausseegeld. Befreiung der Zollbeamten in Holstein von Entrichtung desselben	8	6.
Confiscirte Waaren, ausfuhrzollpflichtige. Zollberechnung für dieselben	6	6.
Conto in der Zollrechnung über die zu Dienstrequisiten zc. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung	6	22.
Creditaufgabe. Anwendung des § 187 Abschnitt 2 der Zollverordnung wegen eingetretener Tarifveränderungen	3	1.

D.

„Dansk Eiendom“ ist den in Holstein zu Hause gehörenden Schiffen wieder einzubrennen 6 2.

E.

*Geld der kündbaren Zollbeamten in Holstein und Lauenburg	6	27.
Einfuhrzoll ist bedingungsweise nicht zu entrichten:		
für Vieh, welches zur Fütterung und Gräsung eingeht, oder zu dem Behuf ausgeführt ist und zurückkommt	3	4.
für Vieh, welches nach dem Altonaer Viehmarkt aus- und später in das zollpflichtige Inland zurückgeht	3	8.
— Interpretationen des Tarifs:		
Besen. Dünndische Besen oder Besen von Reisstroh und andere ähnliche Besen, wie unbenannte Waaren	4	9.
Bleichpulver und Chloralkali in Fustagen und Kisten 16 % Tara	1	5.
Branntwein. Verfahren bei der Abschreibung des in Kirschbranntwein und Punschextract ausgehenden Branntweins und Rums von der Creditauflage	3	12.
— Arrak in Flaschen darf nicht mehr zur Creditauflage genommen werden	3	12.
— Bischof-Extract ist wie Aquavit und Liqueure zu verzollen	3	12.
Broderien. Verständniß der Position „Broderien zu anderem Gebrauch“	4	9.
Buntfutterarbeit. Dahin ist wattirtes Futter zu Hüten und Mützen, bekleidet mit Seidenzeug oder gepreßtem Schirting, zu rechnen	4	9.
Cement. Anwendung des desfallsigen Sazes	8	8.
Drechslerarbeit, Kunst-, aus Meerschaum in Verbindung mit anderen Materialien, resp. 100 \mathfrak{R} 16 Rbt. 64 β und 33 Rbt. 32 β	8	8.
Eiseln, gebrannte, in gemahlenem oder ungemahlenem Zustande, wie Caffeesurrogate	4	9.
Eisen. Kochgeschirre aus Eisenplatten, wie feinerer Eisenkram	1	5.
— Zuckerformen aus Eisenplatten, wie grober Eisenkram	1	5.
— Feuerkasten von schwarzem Eisenblech, resp. wie grober und feinerer Eisenkram	4	9.
— Zugmesser oder Zugeisen, imgleichen Zaunscheeren, wie grober Eisenkram	4	9.
— Verzinnte eiserne Löffel, wie feinerer Eisenkram	4	9.
— Salzaures Eisen, wie chemische Präparate	4	9.
Entwässerungs- oder s. g. Drains-Röhre von Thon, wie Wasserleitungsröhre von Thon	4	9.
Erbsen, getrocknete grüne, feine russische 100 \mathfrak{R} 8 Rbt. 32 β	1	5.
Essig. Holzessig wie „aller anderer Essig“	4	9.
Farben. Baryth oder Schwererde wie gröbere Malerfarben	4	9.
— Holzkohlenschwarz (pulverisirte Holzkohlen) ebenfalls	4	9.
Felle und Häute. Sämischgares Ochsenleder wie weißbereitetes Ochsenleder	4	9.
— Gepreßtes Leder zu Bücherumschlägen wie „mit Figuren verziertes Leder“	4	9.
Unter die Position „Fustagen, leere, sofern sie alt und nicht Gegenstand des Handels sind“ gehören nur Fustagen, welche als Emballage benutzt worden sind	6	29.
Gelatine wie Leim	1	5.
Graupen aller Art, also auch Perlgraupen, imgleichen Gries, wie Grüze	4	9.
Grevenfuchen wie unbenannte Waaren	4	9.
Holz. Aufgabe des Längenmaasses bei Verzollung ganzer Schiffsloadungen nach Cubikmaß	4	9.
— Pantoffelhölzer ohne Beschlag, wie grobe Zimmermannsarbeit	4	9.
— Hölzerne Sattelbäume, wie Tischlerarbeit	4	9.
— Hölzerne Schusterleisten ebenfalls	4	9.
— Alte leere Cigarrentisten ebenfalls	4	9.
Hydrocarbure wie unbenannte Waaren	4	9.
Indigo. Die im Tarif angegebene Tara gilt nur für Originalpackung; umgepackte Verschläge sind Netto zu wägen	5	4.
Wenn Kienruß in Fustagen und Kisten ohne innere Emballage, oder in Papier-Cardusen mit oder ohne äußere Emballage, als Körbe zc. eingeht, ist es nach der Anlage Lit. D. zum Patent vom 13. März 1844 zu verhalten	4	9.

Einfuhrzoll; Interpretationen des Tarifs:

Rindertaschen, unbrodirt, aus Zeug, wie das Hauptmaterial; genähte mit 50 % Zuschlag, mit Schloß zc. wie Galanteriewaaren.....	4	9.
Kleidungsstücke, unbrodirt, oder Theile dazu, auch mit Besatz von Posamentirarbeit zc., wie das Hauptmaterial mit 50 % Zuschlag.....	4	9.
Knöpfe aus Agat, wie Galanteriewaaren.....	4	9.
— aus einer dem Agat ähnlich gefärbten Glasmasse, wie Glaswaaren.....	4	9.
Leinen. Bei der Verzollung von Drillich kommt die Zahl der Drähte nicht in Betracht.....	4	9.
Limonade-Extract resp. wie eingemachtes Obst, Wein, Liqueur oder Punschextract.....	3	12.
Magnetohrenstäbche wie Eisenfram.....	4	9.
Matratzen. Baumwollene Bettmatratzen (Oberdecken) wie der zum Ueberzug verwendete Stoff mit 50 % Zuschlag.....	4	9.
Mützen von Tricotage wie Tricotage.....	3	12.
Nadeln mit Glasköpfen wie „alle andere Nadeln“.....	4	9.
Nägeln, von Kupfer oder Messing, große 2 Rbt. 80 β , kleinere resp. 8 Rbt. 32 β , 16 Rbt. 64 β und 33 Rbt. 32 β pr. 100 \mathfrak{T} :.....	4	9.
Obstwein resp. wie Wein, Brantwein aus Trauben, oder Liqueure.....	4	9.
Del. Baumöl in Blechflaschen 100 \mathfrak{T} 8 Rbt. 32 β	4	9.
Papier, Schreib- und Post-, auch mit lithographirten Ansichten zc., 100 \mathfrak{T} 4 Rbt. 16 β ..	5	4.
— geleimtes Druck-, 100 \mathfrak{T} 4 Rbt. 16 β	4	9.
Pechholz, geraspelt, wie Holzarten für Apotheken.....	3	12.
Porzellan mit gepreßten einfarbigen Figuren 100 \mathfrak{T} 8 Rbt. 32 β , wenn die Farbe, gewöhnlich blaue Kobaltfarbe, unter der Glasur angebracht ist.....	6	29.
Posttaschen, was dahin zu rechnen.....	4	9.
Rechentafeln aus einer mit Schiefer überzogenen Metallplatte, wie Schiefertafeln.....	6	29.
Reisabfall, nur zur Viehfütterung dienliches, 10 % vom Werth.....	1	5.
Rheumatismusableiter wie physikalische Instrumente.....	4	9.
Salz, s. g. Pfannensalz wie „alles andere Salz“.....	4	9.
Schießpulver in doppelten Fustagen oder Kisten nur 16 % Tara, doch darf die äußere Fustage oder Kiste vor der Zollwägung abgenommen werden.....	4	9.
Seife, alle ordinären weichen Seifen (Schmierseifen) ohne Rücksicht auf die Farbe 100 \mathfrak{T} 2 Rbt. 8 β	6	29.
Spielkarten. Behandlung gebrauchter und defecter Spiele.....	6	29.
Spielzeug aller Art, ohne Unterschied des Materials 100 \mathfrak{T} 8 Rbt. 32 β	4	9.
Spitzen von Wolle, wie gewebte Spitzen von Zwirn oder Baumwolle.....	4	9.
Streichriemen von Holz und Leder, ohne Metall, nicht s. g. Goldschmidtsche, wie Sattler- und Riemenarbeit, ohne Beschlag.....	4	9.
Stühle von Hirschhorn wie Kunstdrechslerarbeit aus Horn zc.....	1	5.
Wasserleitungsröhre aus Gutta percha wie Gummi.....	8	8.
Webeblätter wie Theile zu Maschinen.....	4	9.
Wollene Westenzuge mit s. g. gesteppten Guirlanden oder Arabesken von Seide, wie „mit Seide gemischte Wollenwaaren“.....	4	9.
Zinngießerarbeit. Waaren aus weißer Zinnlegirung, welche außer Zinn und Blei, letzteres in größerer Menge, einen geringen Zusatz von anderen Metallen enthalten, wie Zinngießerarbeit.....	1	5.
Zucker. Für Farin und anderen raffinierten Zucker in gemahlenem oder gestoßenem Zustande ist dieselbe Tara zuzugestehen, wie für Raffinade, Melis und Lumpenzucker im Allgemeinen festgesetzt ist.....	3	12.
— Die Tara für Papier nebst Bindfaden um Zucker in Broden ist durch Probewägung zu ermitteln.....	4	9.
— Rohzucker in einfachen baumwollenen Säcken 2 %, in doppelten 4 % Tara.....	4	9.
Zündsteine wie gemeines Harz.....	4	9.
Extracte. Aufführung der Abgaben für Spielkarten in denselben.....	6	17.
— Separate Aufführung von Schleswigischem und Dänischem Ein- und Ausfuhrzoll nebst Gebühren in denselben, ist nicht mehr erforderlich.....	6	19.
*— Hebung- und General-, brauchen nicht mehr an die Centralkasse eingesandt zu werden.....	6	15.

F.		
Feldsteine, nach Altona und Wandsbeck ausgehende, sind hinfüro ausfuhrzollpflichtig.....	3	5.
G.		
*Gagen. Vorausbezahlung derselben.....	3	11.
Gebrauchte Sachen. Richtiges Verständniß des § 41 der Königlichen (§ 36 der Großherzoglichen) Zollverordnung.....	5.	3.
Gensdarmarie. Reglement für die Uniformirung, Bewaffung und Ausrüstung derselben.....	1.	2.
Gagirungs-Reglement für dieselbe.....	7.	"
Entlassung von Unterofficieren derselben geschieht vom Finanzministerium.....	1.	3.
Grenzzoll-district. Ausführung des § 4 des Gesetzes wegen der Controlmaaßregeln.....	8.	1.
J.		
Instruction zum Brennsteuergesetz.....	2.	"
— für den Königlichen Oberzollinspector für das östliche Holstein in Bezug auf das Zoll- und Brennsteuerwesen im Fürstenthum Lübeck.....	4.	2.
K.		
Leuchtfeuerwesen. Veröffentlichung der auf dasselbe bezüglichen Erlasse.....	8.	7.
Loß- und Ladeplaz ist autorisirt zu Barwerort.....	6.	9
Loß- und Laderegister sind hinsichtlich der in Fährböten und Fährprahmen transportirt werdenden Waaren nicht zu führen.....	6.	10.
Lübeck, Fürstenthum. Uebergang der Verwaltung des dortigen Zollwesens zc. an das Königliche Finanzministerium	4.	1.
M.		
Manifestcomtoir in Altona. Errichtung und Geschäftskreis desselben.....	4.	6.
Meßbriefe der in Holstein zu Hause gehörenden Schiffe.....	6.	2.
— fremder Schiffe.....	6.	3.
N.		
Nachrichten, die durch die Circulaire vom 4. Decbr. 1847 und 22. Febr. 1848 vorgeschriebenen, sind aufgehoben	6.	18.
* — über die Dienstverhältnisse, Einkünfte zc. der Beamten, sind jährlich anzufertigen.....	6.	28.
*Notaten-Vergütungen dürfen nur gegen Quittungen ausbezahlt und in Ausgabe gestellt werden.....	6.	23.
O.		
Pensionen an Verwundete und Hinterlassene werden aus der Zollkasse nicht mehr ausbezahlt.....	6.	12.
*Personal-Veränderungen. Mittheilung derselben an die Ortsobrigkeit.....	1.	1.
Postgüter. Verfahren bei der Verzollung.....	6.	5.
— Zollbehandlung von Gütern, welche auf Seiten- oder Nebenrouten nach dem Bestimmungsort geführt werden.....	3.	10.
— umkartirt werden.....	8.	2.
Probenhandel. Veränderung der Blanquette zu den desfälligen Erlaubnißscheinen.....	3.	2.
— }.....	5.	1.
Probenreisende, bestrafte, im Jahre 1852.....	1.	6.
P.		
Reichsbankgeld-Scheidemünze. Anwendung derselben zu Zahlungen aus den Zollkassen im Herzogthum Holstein.....	6.	1.

	Stück.	Abschnitt.
*Reise-Erlaubniß. Ertheilung einer solchen an die Zollbeamten in Holstein und Lauenburg.....	6.	26.
Rückatteste. Wegfall derselben über gewisse Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter....	6.	11.

S.

Schiffselarirungsporteln für Reisen von und nach dem Fischfang.....	6.	8.
Schiffsmessung. Anwendung des § 44 der Instruction vom 7. Februar 1843.....	8.	3.
Spielfarten. Aufführung der Abgaben von denselben in der Zollrechnung und den Hebungsextracten.....	6.	17.
Die jährliche Berichtserstattung über gestempelte Karten ist weggefallen.....	6.	16.
Behandlung gebrauchter oder defecter Spiele.....	6.	29.
Spirituosen. Bei Versendung derselben ist in gewissen Fällen die Besteuerung eines entsprechenden Meischraums nachzuweisen.....	4.	3.
Stättegeld ist für Schlachtvieh, welches nach Altona oder der umliegenden Gegend ausgeführt wird, bei den Zollämtern nicht mehr zu deponiren.....	3.	7.

T.

Tara. Doppelte Emballagen sind, sofern der Tarif für selbige besondere Tara bestimmt und eine Abweichung von dieser stattfindet, beide von der Waare abzunehmen.....	4	9.
— Seronen = Verschläge sind stets Netto zu wägen.....	4	9.
— f. ferner Einfuhrzoll.....	8	7.
Tonnen- und Baakenwejen. Veröffentlichung der auf dasselbe bezüglichen Erlasse.....	8	7.
Transitzoll. Berechnung desselben für Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract von der Creditaufgabe ausgeführt wird.....	6	7.

II.

Unterstützungsfond. Zollstrafgelder und Ausgaben desselben.....	6	13.
---	---	-----

B.

Vieh, zur Fütterung und Gräzung resp. ein- und ausgehendes, Zollbegünstigungen für dasselbe.....	3	4.
— nach dem Altonaer Viehmarkt aus- und später in das zollpflichtige Inland zurückgehendes, mag bedingungsweise zollfrei wieder eingehen.....	3	8.

3.

Zollämter und Zollhebungscontrollen:		
Erhebung der Zollhebungscontrole zu Sande zu einem Zollamt.....	4	4.
Erweiterung des Geschäftskreises der Zollhebungscontrole zu Pinneberg.....	4	5.
Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollkassiers zu Heide...)	6	24.
Berwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebungscontrole)	6	25.
Versetzung des Zollhebungscontroleurs zu Wrist nach Kellinghusen.....	8	4.
Vereinigung der beiden bisherigen Zollcontrollen zu Klein-Besenberg.....	6	6.
Zollberechnung für angehaltene ausfuhrzollpflichtige Waaren.....	8	5.
Zollflaggen. Aufziehen derselben bei Anwesenheit königlicher Zollkreuzer.....	6	17.
Zollrechnung. Aufführung der Abgaben von Spielfarten in derselben.....	6	19.
Wegfall der separaten Berechnung von Schleswigischem und Dänischem Ein- und Ausfuhrzoll nebst Gebühren.....	6	20.
Generelle Buchführung über den inländischen Waarenverkehr.....	6	21.
Berechnung derjenigen Abgaben, welche nur in einzelnen Pösten erhoben zu werden pflegen, in Einer Rubrik.....	6	22.
Conto über die zu Dienstrequisiten zc. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung.....	6	23.
*Bergütungen aus Notaten dürfen nur unter Anlegung von Quittungen gekürzt werden.....	6	23.

Zollvergütung bei der Ausfuhr von Butter, Fleisch, Speck und Heringen; Bedingung der Zugestehung....	4	7.
— bei Versendung von Waaren nach dem Herzogthum Schleswig und dem Königreich Dänemark hat aufgehört	3	3.
— für Waaren und Vieh, welche vor dem 1. Juni 1853 nach Altona angemeldet worden	5	2.
Zuschüsse von der Centralkasse in Rendsburg zur Bestreitung der Ausgaben dürfen die Zollämter requiriren ..	3	6.
	6	14.

B. Herzogthum Lauenburg.

Die unter der Abtheilung für das Holsteinische Zollvereinsgebiet mit einem * bezeichneten Verfügungen kommen, wie oben angemerkt, auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Ferner ist verfügt:

Die Einziehung des Zollamts zu Lüttau, s. w. d. a.....	3	13.
Die Etablierung eines Zollamts auf dem Bahnhofe der Büchen = Lauenburger Zweig = Eisenbahn bei der Stadt Lauenburg.....	3	14.

Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden
Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

Inhalt.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Mittheilung von Personal-Veränderungen an die Ortsobrigkeiten.
2. Reglement für die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung des holsteinischen Grenz-GensdarmERICORPS.
3. Betreffend die Entlassung von Unterofficieren der Gensdarmerie.
4. " " Benützung von Glas-Alkoholometern bei den Zollämtern und Zollcontrollen.
5. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
6. Betreffend die im Jahre 1852 bestraften Probenreisenden.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die sub 1. rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Mittheilung von Personal-Veränderungen an die Ortsobrigkeiten.

Die Zollämter haben künftig von jeder eingetretenen Veränderung hinsichtlich des Personals der Zollassistenten und anderer auf Kündigung stehenden Zollbeamten im District, der betreffenden Ortsobrigkeit sofort Mittheilung zu machen.

2. Reglement für die Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung des holsteinischen Grenz-GensdarmERICORPS.

Hinsichtlich der Uniformirung, Bewaffnung und Ausrüstung des holsteinischen Grenz-GensdarmERICORPS ist in Folge Allerhöchster Resolution vom 17ten d. M., unter Aufhebung des § 13 des Organisations-Plans vom 25ten November 1843, unterm 18ten d. M. Folgendes bestimmt.

1. Für die Officiere.

- ✓ Hellblauer Waffenrock mit zwei Reihen weißer halbrunder Knöpfe, carmoisinrothem ganzen Kragen und Passepoil, hellblauem Futter.
- ✓ Schärpe und Distinctionen wie bei der Armee. Die Epauletts sind weiß und haben die Königliche Namensschiffre mit der Krone in der Schaale.
- ✓ Hellblaue Beinkleider mit zwei breiten carmoisinrothen Streifen und gleichfarbiger Passepoilirung zwischen denselben.
- ✓ Hellblaue Vaisjacke mit Einer Reihe weißer halbrunder Knöpfe, carmoisinrothem ganzen Kragen und Passepoil, und den bei der Armee reglementirten Felddistinctionen.
- ✓ Hellblauer Mantel wie für die Cavallerie reglementirt.
- ✓ Dunkelblauer Ueberrock (Paletot) mit carmoisinrothem halben Kragen und dito Passepoilirung. Auf dem Mantel und Ueberrock werden die bei der Armee gebräuchlichen Felddistinctionen getragen.
- ✓ Tschako von schwarzem Filz mit lakirtem Lederdeckel, Schirm, Sturmriemen und Aufklappung; mit zwei silbernen Tressen, silbernem Pompon mit carmoisinrothem Büschel, Fangschnur wie für die Officiere in der Armee reglementirt. Borne an dem Tschako ist das dänische Wappen nebst Krone aus Silber angebracht.
- ✓ Hellblaue Feldmütze wie bei der Armee.
- ✓ Patrontasche an silberdurchwirtem Riemen mit der Königlichen Namensschiffre und Krone und weißem Beschlag.
- ✓ Schwarz lakirtes Säbelgehänge mit weißem Beschlage, zur Galla mit Silber durchwirkt.
- ✓ Schwarz lakirte Säbeltasche mit der Königlichen Namensschiffre und Krone aus Silber.
- ✓ Hellblauer Mantelsack, an den Enden viereckig und mit carmoisinrothem Besatz.
- ✓ Carmoisinrothe Waldrappe mit hellblauem Besatz.

Die Pferde = Equipage ist im Uebrigen gleich der für die Cavallerie = Officiere im Allgemeinen reglementirten.

2. Für die Unterofficiere und Gensdarmen.

a. Obermontirung.

- ✓ Hellblauer Waffenrock mit zwei Reihen weißer halbrunder Knöpfe, carmoisinrothem ganzen Kragen, gleichfarbigen Schulterklappen mit der Königlichen Namensschiffre und Krone aus Neusilber und carmoisinrother Passepoilirung.
- ✓ Hellblaue Beinkleider, für Berittene: mit zwei breiten carmoisinrothen Streifen und gleichfarbiger Passepoilirung zwischen diesen und mit Stropfen; für Unerittene: lediglich mit carmoisinrother Passepoilirung. Die Berittenen tragen statt Lederschrittbesatz, lederne Stiefellamassen.
- ✓ Hellblaue Vaisjacke mit Einer Reihe weißer halbrunder Knöpfe, carmoisinrother Passepoilirung und carmoisinrothen Achselschnüren.
- ✓ Hellblauer Mantel, wie für die Cavallerie reglementirt.

Ueberrock (Paletot) von melirtem dunkelgrauen Kirsey mit zwei Reihen weißer halbrunder Knöpfe, mit carmoisinrothem halben Kragen und gleichfarbiger Passpoilirung.

Tschako von schwarzem Filz mit lakirtem Lederdeckel, Schirm, Sturmriemen und Aufklappung; mit zwei weißen Bandtressen, weißem Pompon mit carmoisinrothem Büschel, roth und weißer Fangschnur.

Borne an dem Tschako ist das dänische Wappen nebst Krone aus Neusilber angebracht.

Hellblaue Feldmütze wie bei der Armee.

Leinene Hosen aus ungebleichter Leinwand zum Gebrauche im Sommer.

Hellblauer Mantelsack, viereckig an den Enden und mit carmoisinrothem Besatz, für die Berittenen.

Tornister aus Seehundsfellen für die Unberittenen.

Ferner noch für Berittene:

Schraubsporen und

Fouragierkittel von gestreiftem mittelblauen Leinen mit schwarzen Hornknöpfen.

Die Distinctionen werden bei der Gensdarmmerie folgendermaßen getragen:

Der wirkliche Oberwachtmeister trägt die Distinctionen eines Oberfeuerwerfers in der Armee; die Vigilanz-Wachtmeister, die Vigilanz-Sergeanten, der Quartiermeister und die charakter. Oberwachtmeister tragen die Distinctionen resp. eines Oberwachtmeisters und eines Commandiersergeanten in der Armee.

Die charakter. Wachtmeister und Sergeanten sowie die Corporale in der Gensdarmmerie tragen die Distinctionen resp. der Wachtmeister, Sergeanten und Corporale in der Armee. Die gemeinen Gensdarmen tragen die Distinctionen der Untercorporale in der Armee.

Die Distinctionen bestehen in Silbertressen auf dem Waffenrock und der Baisjacke und in weißen Bandlizen auf dem Ueberrock und Mantel. Der wirkliche Oberwachtmeister trägt auch auf dem Ueberrock und Mantel Silbertressen.

Ferner tragen der wirkliche Oberwachtmeister, die Vigilanz-Wachtmeister und Vigilanz-Sergeanten, der Quartiermeister sowie die charakter. Oberwachtmeister silberne, die unberittenen Unterofficiere wol-
lene und die berittenen Unterofficiere und Gensdarmen lederne Säbelquäste.

b. Lederzeug.

Sämmtliches Lederzeug ist schwarz lakirt und der Beschlag, wo solcher vorhanden, weiß.

Für die Berittenen besteht dasselbe in:

Säbelgehänge mit Zündhütchentasche, Bandolier und Patronentasche, letztere ohne Beschlag und Verzierung. Der wirkliche Oberwachtmeister und der Quartiermeister führen außerdem eine Säbeltasche mit schwarz lakirtem Deckel und Riemen, auf welcher die Königliche Namenschiffre nebst Krone aus Neusilber angebracht ist.

Das Lederzeug der Unberittenen besteht in:

Leibriemen mit Säbelholfter sowie Kugel- und Zündhütchentasche.

c. Bewaffnung.

Die berittene Mannschaft ist mit einer Kolbenpistole nebst Zubehör und mit einem Cavallerie-Säbel,

die unberittene Mannschaft mit einer Spitzkugelbüchse nebst Bajonet und Zubehör und einem Infanterie-Säbel bewaffnet.

d. Pferde-Equipage.

Schwarzes Geschirr. Der Sattel hat auf der linken Seite einen Pistolenholster und eine kleine lederne Holstertasche, rechts eine größere Requisitentasche mit Deckel. Die Baldrappe ist carmoisinroth mit hellblauem Besatz.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

3. Betreffend die Entlassung von Unterofficieren der Gensdarmmerie.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 4. März d. J. Allerhöchst zu resolviren geruhet, daß das Allerhöchste Rescript vom 29. April 1845, betreffend die Entlassung von Unterofficieren der holsteinischen Grenz-Gensdarmmerie (Sammlung der Zollverfügungen für 1845, 2te Abtheilung Nr. 2. 8.), dahin zu modificiren sei, daß die Entlassung solcher Unterofficiere künftig stets vom Finanzministerium geschehe.

4. Betreffend die Benutzung von Glas-Alkoholometern bei den Zollämtern und Zollcontrollen.

Mit Rücksicht auf die Vorzüge des Glas-Alkoholometers im Vergleich mit dem silbernen Alkoholometer, indem ersterer, so lange derselbe benutzt werden kann, immer genau ist und dasselbe Resultat ergibt, während letzterer durch Gebrauch und Beschädigung, Beulen und dergleichen, leicht ungenau und unzuverlässig wird, ohne deshalb unbrauchbar zu werden, ist beschlossen, den Glas-Alkoholometer, welcher auch bei den Zollämtern im Königreich und im Herzogthum Schleswig eingeführt ist, bei den Zollämtern und Zollhebungscontrollen im Herzogthum Holstein benutzen zu lassen.

Zu dem Ende werden den Zollämtern, resp. zur eigenen Benutzung und zur Mittheilung an die Zollcontrollen, Glas-Alkoholometer baldigst zugestellt werden, welche in das Dienstinventarien-Verzeichniß aufzunehmen, nach deren Empfang die silbernen Alkoholometer nebst den dazu gehörenden Gewichten mit Bericht an das Finanzministerium einzusenden sind.

Der Einfluß der Wärme auf den Alkohol wird ebenso wie bisher durch den Thermometer ermittelt, welcher letzterer deshalb, gleichwie das Messing-Futteral, bei den Zollstellen verbleibt.

Wenn die mittelst eines Glas-Alkoholometers ermittelte Gradenstärke nicht über $\frac{1}{2}$ Grad von der angegebenen Gradenstärke abweicht, ist ein desfälliger Strafanspruch nicht zu erheben.

5. Zum Tarif für den Einfuhrzoll vom 13. März 1844.

- Für Bleichpulver und Chlorkalk in Fustagen und Kisten ist eine Tara von 16% zuzugestehen.
 Stühle von Hirschhorn sind wie Kunstdrechslerarbeit aus Horn zc. mit 16 Rbthl. 64 ß. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.
- Erbsen. Die durch das provisorische Patent vom 9. December 1846 u. A. verfügte Aufhebung des Einfuhrzolles für Erbsen, bezieht sich nicht auf „getrocknete grüne, feine russische Erbsen“; solche Erbsen sind vielmehr nach wie vor mit 8 Rbthl. 32 ß. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.
- Gelatine ist dem Tariffatze für Leim zu unterziehen.
- Kochgeschirre aus Eisenplatten, geschmiedet, genietet und verzinnt, auch wenn solche mit einem Anstrich von Steinkohlentheer versehen, sind wie „feinerer Eisenkram“ mit 6 Rbthl. 24 ß. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.
- Weisabfallmehl, welches nur zur Viehfütterung dienlich ist, ist mit 10 % vom Werth zu verzollen.
- Zinngießerarbeit. Waaren aus weißer Zinnlegirung, welche außer Zinn und Blei einen geringen Zusatz von anderen Metallen enthalten, sind dem Tariffatze für Zinngießerarbeit zu unterziehen, sofern dieselben Blei in größerer Menge enthalten; dieses ist der Fall, wenn solche Waaren auf weißem Papier einen grauen Strich geben.
- Zuckerformen aus Eisenplatten, auch wenn dieselben gemalt oder mit galvanischem Zink-Überzug versehen, sind wie Arbeit aus Eisenplatten nach dem Tariffatze für groben Eisenkram mit 3 Rbthl. 12 ß. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

6. Betreffend die im Jahre 1852 bestrafte Probenreisenden.

In Uebereinstimmung mit dem § 5 des Circulars vom 7ten November 1837 wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß im Jahre 1852 wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24. October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8. Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, mit Mulcten belegt sind:

	Bohnort	Bestraft in	Mit einer Mulct von
A. Die Sonne	Hamburg	Cismar für das zweite Vergehen.	40 Rbthl.
Adolph Friedländer	Hamburg	Cismar	32
Marcus Seligsohn	Hamburg	Cismar	32
J. F. G. Voigt, Tuchfabrikant	Neumünster	Cismar	32
Heinrich Andresen	Kopenhagen	Apenrade	32
Adolph Raebel	Clasfenborg, Amts Ringjööbing	Apenrade	32
Wolff, von der Firma Wolff & Timmsen in Cappeln	Cappeln	Eckernförde	32

	Wohnort	Bestraft in	Mit einer Mulet von Rtbl.
Jens Jensen Stadsholdt	Flensburg	Cappeln	32
Benny Goldschmidt	Hamburg	Kopenhagen	32
Wilhelm Knapp	Nürnberg	Kopenhagen	32
Green	Altona	Kopenhagen	16
Jacob Fuchs	Baumbach	Kopenhagen	32
Ferdinand Niederheitmann	Kettwig	Kopenhagen	32
John Denton	Leeds	Kopenhagen	32
Charles Artois	Charlons	Kopenhagen	16
Rudolph Sternberg	Hamburg	Kopenhagen	32
Friedrich Lewi	Hamburg	Kopenhagen	32
Hermann Emil Hardt	Hamburg	Kopenhagen	32
Emil Faures	Tonzac	Kopenhagen	32
S. A. Magnus	Hamburg	Rudföbing	32
Sigismund Simonson	Hamburg	Sonderburg	32
B. Derselbe	Hamburg	Ringstedt	8
Moritz Moses Kugelmann	Wagenfeldt	Glückstadt	8
Albert Mundheim	Dransfeldt	Heiligenhafen	8
Johann Joseph Kuhlmann, Tabacksfabrikant	Altona	Heiligenhafen	8
Carl Flor	Kiel	Segeberg	8
Leopold Heilbuth	Hamburg	Preez	8
August Heegaard	London	Hadersleben	8
Gerrit Franzoon Been	Hilversum	Kopenhagen	8
Georg Christian Wilhelm Schaub	Lübeck	Prästö	8
Carl Kiege	Hamburg	Kiertemünde	8
C. F. Tietgen	Manchester	Varde	8
Rosenburg	Frankfurt am Main	Biborg	8
Fr. Lewenhagen	Lübeck	Biborg	8

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Die sub 1 gedachte Verfügung, betreffend die Mittheilung von Personal-Veränderungen an die Orts-Obrigkeiten, dient auch den Zollämtern im Herzogthum Lauenburg zur Nachachtung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 21^{ten} März 1853.

W. C. E. Sponeck.

Personalien.

Entlassungen:

Seine Majestät der König haben auf ihr desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruht:

- unterm 12. Januar d. J. den Premierlieutenant **Marr** in Segeberg als Zollcontroleur daselbst, und den Kriegsassessor **Pajfen** in Lütjenburg als Zollverwalter daselbst;
 - unterm 31. Januar d. J. den Kammerassessor **Mackprang** in Segeberg als Zollverwalter daselbst;
 - unterm 2. März d. J. den Zollverwalter **Lange** in Igehoe als Zollverwalter daselbst;
 - unterm 16. März d. J. den Lieutenant **Lau** in Oldesloe als Zollverwalter daselbst.
- Pajfen, Mackprang, Lange** und **Lau** fungiren jedoch bis zum Eintreffen der Amtsnachfolger fort.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruht:

- unterm 3. Januar d. J. den Premierlieutenant der Infanterie-Reserve **C. v. Westergaard** zum Zollcontroleur in Wilster;
 - unterm 21. Januar d. J. den 1sten Zollcontroleur in Igehoe, Rittmeister **Schoppe** zum Zollverwalter in Neumünster und den Hebungcontroleur **Hermansen** zu Tornesch zum Zollverwalter in Uetersen, beide unter Vorbehalt der Cautionsleistung;
 - unterm 20. Februar d. J. den früheren Rechnungsführer **S. C. A. C. Rasmussen** zum Zollcontroleur in Krempe.
 - unterm 6. März d. J. den charakterisirten Premierlieutenant der Cavallerie, **Niels Joachim Christian v. Marcher**, zum Secondlieutenant bei der holsteinischen Grenz-Gensdarmarie und ist derselbe zugleich à la suite in der Cavallerie gesetzt. (Er ist stationirt in Ottenfen.)
- Unterm 1. Februar d. J. sind der Kreuzzollschiffer **Kock**, der Matrose **Hansen**, der Seefahrende **Schniedewind** und der Schiffszimmermann **Braumann** als Grenzzollwächter an der Elbküste angestellt. **Kock** ist zu Holstenreck, **Hansen** zu Ivensfleth, **Schniedewind** zu Hetlingen und **Braumann** zu Nordhusen stationirt.

Versezungen etc.

- Der Zollassistent **Gulich** ist als solcher bestätigt und von Wilster nach Wrist versezt.
- Der Zollassistent **Eugelbrecht** ist von Oldesloe nach Sierksdorf (Neustädter Zolldistricts) versezt.
- Der Zollassistent **Rosambo** ist als solcher bestätigt und von Krempe nach Brunsbüttel versezt.

Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden
Circularre, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

Inhalt.

Instruction zur Ausführung des Patents für das Herzogthum Holstein vom 4ten Mai 1853, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer.

Instruction zur Ausführung des Patents für das Herzogthum Holstein vom 4ten Mai 1853, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer.

In Gemäßheit des § 34 des Patents vom 4ten Mai d. J. betreffend die Anordnung einer Brennsteuer, werden nachstehende Vorschriften zur Ausführung dieses Patents hiemittelt zur öffentlichen Kunde gebracht.

§ 1.

Wenn die Steuervergütung für auszuführenden Branntwein zc. beansprucht wird, ist solches in den Ausführangaben anzuführen und in den Passirzetteln ist zollamtlich zu bemerken, daß die Steuervergütung stattgefunden hat oder stattfinden wird. Die Angaben und Passirzettel müssen ferner die Zahl, Benennung und Merkzeichen der Verschläge sowie deren Inhalt nach Maaß und Gradenstärke ergeben.

Steuervergütung.

(§ 2 des Brennsteuer-Gesetzes).

Behufs Inanspruchnahme der Steuervergütung ist bisweiter von dem betreffenden Branntweinbrenner eine Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde abzuleisten, daß er den Branntwein nach Einführung der Brennsteuer fabricirt, und zugleich nachzuweisen, daß er einen entsprechenden Meischraum versteuert habe.

§ 2.

Zurückgeführter
Branntwein.

Branntwein, welcher nach der Fremde oder nach einem zollfreien Orte ausgemeldet und ausgeführt worden und demnächst in das zollpflichtige Inland zurückgeführt wird, ist von Zollwegen als fremde Waare zu behandeln.

Kann jedoch bei der Zurückfuhr des wasserwärts ausgegangenen Branntweins durch das Schiffsjournal oder auf andere glaubwürdige Weise dargethan werden, daß der Branntwein ungelöst im Fahrzeuge verblieben und daß das betreffende Fahrzeug seit der Ausclarirung nicht an einem fremden oder zollfreien Orte gewesen, mag der Branntwein als inländisch angesehen werden, es ist also in solchem Fall nur die ausbezahlte Steuervergütung wieder zu erheben und in Einnahme zu stellen.

§ 3.

Versendungen
mit Berührung
des Auslandes
oder zollfreier
Orte.

Bei Versendung von Branntwein von dem zollpflichtigen Inlande mit Berührung des Auslandes oder zollfreier Orte nach dem zollpflichtigen Inlande ist in den Angaben und Passirzetteln jedes Gebinde nach Benennung, Merkzeichen sowie der Inhalt nach Maaß und Gradenstärke genau zu verzeichnen, auch ist jedes Gebinde am Spunde und Zapfenloch zu versiegeln und die Zahl der Siegel in den Angaben und Passirzetteln anzuführen (sfr. Bekanntmachung vom 8. Mai 1841).

§ 4.

Brennerei-
Districte.
(§ 3 des Brenn-
steuer-Gesetzes.)

Damit kein Zweifel darüber obwalten kann, ob eine Brennerei in dem Districte der einen oder der anderen Zollhebestelle (Zollamt, Zollcontrole) belegen ist, und damit kein Ort unbeaufsichtigt bleibt, werden die Districte der mit der Erhebung der Brennsteuer beauftragten Zollhebestellen hiedurch vorläufig folgendermaßen festgesetzt.

Districte des Zollamts zu Kiel.

Stadt Kiel. Amt Kiel. Amt Cronshagen. Amt Bordesholm, nördlich der Landstraße von Nortorf nach Breez mit Einschluß der Dörfer Dätgen, Bordesholm und Brügge. Vom Kloster Breez: die Dörfer Dorfgarten, Ellerbek, Elmshagen und Clausdorf. Die Güter des Kieler Güterdistricts: Projensdorf, Schwartenbek, Quarnbek, Hohenschulen, Groß-Nordsee, Neu-Nordsee, Klein-Nordsee, Marutendorf, Deutsch-Nienhof, Pohlsee, Schierensee, Annenhof, Blockshagen, Schönhorst, Obbendorf, Schrevenborn. Die Enclaven des Klosters Ikehoe: Meimersdorf, Tscheldsdorf und Langwedel mit dem Hof Ruhlleben.

Districte der Zollcontrole zu Breez.

Die Güter des Kieler Güterdistricts: Hagen, Doberndorf, Schädthel, Rasdorf, Bredeneek, Rethwisch, Wittenberg, Salzan. Die Güter des Breezer Güterdistricts: Lehmkühlen, Sophienhof, Freudenholm, Kühren, Wahlsdorf, Bothkamp soweit es nördlich der Breez-Neumünsterschen Landstraße liegt. Das Kloster Breez mit Ausschluß der Dörfer: Dorfgarten, Ellerbek, Clausdorf und Elmshagen. (Rasdorf siehe Neumünster.)

Distrikt des Zollamts zu Lütjenburg.

Stadt Lütjenburg. Die Güter des Oldenburger Güterdistrikt: Schmoel, Hohenzfelde, Neuhaus, Panke, Waterneversdorf, Clamp, Helmsdorf, Grünhaus, Kletkamp, Weizenhaus, Futterkamp, Neudorf. Das Gut des Kieler Güterdistrikt: Lammershagen. Das Gut des Preeger Güterdistrikt: Rangau. Das Lübsche Stadtstiftsdorf: Kakeel.

Distrikt der Zollkontrolle zu Oldenburg.

Stadt Oldenburg. Die Güter des Oldenburger Güterdistrikt: Farbe, Tesdorf, Meischendorf, Gildenstein, Wahrendorf, Petersdorf, Ehlersdorf, Putlos, Segalendorf, Schwelbek. Die Fideicommissgüter: Kuhhof, Lübbersdorf, Sebent, Lensahn, Cosselau, Kremsdorf. Das Lübsche Stadtstiftsdorf: Giddersdorf. Das Amts Cismarsche Dorf: Klein-Wessel.

Distrikt des Zollamts zu Heiligenhafen.

Stadt Heiligenhafen. Die Güter des Oldenburger Güterdistrikt: Gaarz, Augustenhof, Rosenhof, Süßau, Siggen, Görz, Satjewitz, Goddersdorf, Dürau, Böhrsdorf, Clausdorf, Großenbrode, Bankendorf, Johannisthal. Die Fideicommissgüter: Bollbrügge, Sütel. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Dazendorf, Rembs, Sulsdorf, Albin, Heringsdorf, Mellin. Die Enclaven des Amts Cismar: Teschendorf, Techelwitz, Altgaleendorf, Namndorf, Ratzensdorf. Das Kanzeleigut: Kirchdorf Neukirchen.

Distrikt des Zollamts zu Neustadt.

Stadt Neustadt. Das Amt Cismar mit Ausschluß der Enclaven im Oldenburger und Heiligenhafener Zolldistrikt. Die Güter des Oldenburger Güterdistrikt: Manhagen, Kniphagen, Sierhagen, Develgönne, Wintershagen, Haffelburg, Brodau. Die Fideicommissgüter: Möncheversdorf, Stendorf, Sievershagen. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Bliedorf, Merkendorf, Marydorf, Klein-Schlamin, Bentfeld. Das Amt Ahrensböck, soweit es nordöstlich der Landstraße von Plön nach Lübek liegt, mit Ausschluß von Ahrensböck.

Distrikt des Zollamts zu Stockelsdorf.

Das Amt Ahrensböck, soweit es südwestlich der Plön-Lübeker Landstraße liegt, mit Einschluß Ahrensböcks, jedoch mit Ausschluß des Dorfs Travenhorst (Segeberger Zolldistrikt). Das Gut des Preeger Güterdistrikt: Glasau. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Schwoschel, Böhs mit Schwinkenrade. Die Lübschen Güter: Dunkelsdorf, Stockelsdorf, Mori, Steinrade, Ekhorst. Die Amts Reinfelds Dörfer: Silsdorf, Wulfsfelde, Reinsbek mit Butterstieg, Niendorf, Mönkhagen. Die Stadt Lübekischen Enclaven: Malkendorf, Diffau, Krummbek. Das Kirchdorf Curau.

Distrikt des Zollamts zu Hansfelde.

Das Amt Reinfeld, mit Ausschluß der zum Stockelsdorfer Zolldistrikt gelegten Dörfer.

Distrikt der Zollcontrole zu Klein-Wesenberg für den Landverkehr.

Die Pertinenzien des Amts Rethwisch: Klein-Wesenberg, Klein-Schenkenberg, Heidberg.

Distrikt des Zollamts zu Oldesloe mit der Zollhebungscontrole zu Ahrensfelde.

Stadt Oldesloe. Amt Rethwisch, mit Ausschluß von Klein-Wesenberg, Klein-Schenkenberg und Heidberg. Das Amt Tremsbüttel, mit Ausschluß des Dorfs Neurahlstedt (Wandsbeker Zolldistrikt). Die Güter des Igehoer Güterdistricts: Hohenholz, Schulenburg, Krümmel, Höltenklinken, Jersbek, Stegen, Borstel (mit Ausschluß des Meierhofes Heidkrug, welcher zum Harkesheider Zolldistrikt gehört), Grabau, Blumendorf. Die Güter des Preeker Güterdistricts: Mütschau, Fresenburg, Tralau. Das Lübsche Gut: Trenthorst mit Bulmenau. Die Lübschen Stadtstiftsdörfer: Westerau, Böllig, Barkhorst, Frauenholz. Die Amts Trittauer Dörfer: Meritz, Rumpel, Rolfshagen, Bredenbekshorst, Stübenborn, Sievershütten, Nahe. Das Amts Traventhaler Dorf: Schlamersdorf.

Distrikt des Zollamts zu Dwerkathen mit den Zollhebungscontrollen zu Eichede, Trittau und Grande.

Das Amt Trittau, mit Ausnahme der Enclaven im Oldesloer, Wandsbeker und Hellbrooker Zolldistrikt. Das Amts Reinbeker Kirchdorf: Siek. Die Hamburgische Enclave: Groß-Hansdorf mit Schmalenbek und Veimoor.

Distrikt der Zollcontrole zu Reinbek.

Die Pertinenzien des Amts Reinbek: Reinbek, Schönningstedt mit Heidkrug, Ohe, Carolinenhof, Hirschendorf. Das Kanzeleigut: Sillk.

Distrikt der Zollcontrole zu Sande.

Die Pertinenzien des Amts Reinbek: Lohbrügge, Sande und Ladenbek.

Distrikt der Zollcontrole zu Schiffbek.

Die Pertinenzien des Amts Reinbek: Kirchsteinbek, Boberg, Havighorst, Steinfurth, Niststeinbek, Domhorst, Glinde, Schiffbek, Djendorf, Willinghusen, Stenwarde.

Distrikt des Zollamts vor Wandsbek.

Vom Amt Reinbek: Die unter Dwerkathen, Reinbek und Schiffbek nicht genannten Orte. Die Güter Wandsbek und Ahrensburg. Die Amts Trittauer Dörfer: Ultrahlstedt, Oldesfelde, Meiendorf. Das Amts Tremsbütteler Dorf: Neurahlstedt. Die Hamburgischen Enclaven: Farmsen mit Kupferdamm, Lehmbrook und Berne, Volksdorf.

Distrikt der Zollcontrole zu Hellbrook.

Die Pertinenzien des Amtes Trittau: Steilschoop, Bramfeld, Sasel, Bergstedt, Nothenbek. Das Gut Hoisbüttel. Das Kanzeleigut Wellingsbüttel. Die Hamburgische Enclave Ohlstedt mit Wohldorf.

Distrikt des Zollamts zu Harkesheide mit der Zollhebungscontrole zu Poppenbüttel.

Das Kanzeleigut Tangstedt. Die Güter des Tzechoer Güterdistricts: Caden, Bulksfelde, und vom Gute Vorstel: der Meierhof Heidkrug. Die Pertinenzien der Pinneberger Haus- und Waldvogtei: Bilsen, Quickborn, Hasloh, Winzeldorf, Bönningstedt, Rugenbergen, Garstedt und die übrigen östlich der Altona-Kieler Chaussee und zwischen den genannten Dörfern liegenden Orte; ferner Poppenbüttel und Hummelsbüttel.

Distrikt des Zollamts zu Langenfelde mit der Zollhebungscontrole zu Hoheluft.

Die Pertinenzien der Pinneberger Haus- und Waldvogtei: Wendloh, Ohe, Burgwedel, Schnelsen, Niendorf, Collau, Lockstedt, Hoheluft. Die Pertinenzien der Vogtei Ottenfen: Sidelstedt, Stellingen und Langenfelde.

Distrikt des Zollamts zu Segeberg.

Stadt Segeberg. Das Amt Traventhal, mit Ausschluß des Dorfs Schlammersdorf (Oldesloer Distrikt). Die Amts Segeberger Kirchspiele: Segeberg und Leezen. Die Güter des Preeker Güterdistricts: Rohlsdorf, Margaretenhof, Pronsdorf, Wensin, Travenort, Müffen, Muggesfelde. Das Amts Ahrensböcker Dorf: Travenhorst. Der Meierhof: Petluise.

Distrikt der Zollcontrole zu Bramstedt.

Die Kirchspiele Bramstedt und Kaltenkirchen. Das Gut Bramstedt.

Distrikt des Zollamts zu Neumünster.

Das Amt Neumünster. Das Amt Bordesholm, südlich der Nortorf-Preeker Landstraße mit Ausschluß der Dörfer Dätgen, Bordesholm und Brügge. Das Kirchspiel Bornhöved. Das Kirchspiel Nortorf, soweit es südlich und an der Kiel-Hohenwestedter Landstraße liegt. Die Güter des Preeker Güterdistricts: Schönbölen und Bochhorn, Bothkamp, soweit es südlich der Preeker-Neumünsterschen Landstraße liegt. Das Gut des Tzechoer Güterdistricts: Afrade. Die Kanzeleigüter: Kuhlen und Dvendorf. Das Dorf des Klosters Preeke: Tasdorf.

Distrikt des Zollamts zu Plön.

Stadt Plön. Amt Plön. Die Güter des Preeker Güterdistricts: Seedorf, Hornsdorf, Nehnten, Ascheberg, Perdböl, Bundhorst, Depenan, Wittmoldt, Nirdorf, Schönweide.

Distrikt des Zollamts zu Ottenfen.

Die Pertinenzien der Vogtei Ottenfen: Ottenfen, Neunmühlen, Develgönne, Bahrenfeld und Dithmarschen. Die Pertinenzien der Vogtei Hagburg: Teufelsbrück, Schenefeldt, Dsdorf, Lurup, Groß-Flottbek und Klein-Flottbek und der Hof Friedrichshulde. Das Kanzeleigut Flottbek.

Distrikt der Zollcontrole zu Blankenese.

Die Dörfer der Vogtei Hagburg: Blankenese und Mühlenberg, Dockenhuden, Nienstedten, Sülldorf, Nissen mit Wittenbergen.

Distrikt der Zollcontrole zu Wedel.

Die Pertinenzien der Vogtei Hagburg: Wedel, Schulau, Spizerdorf, Holm.

Distrikt der Zollcontrole zu Pinneberg.

Die Haus- und Waldvogtei der Herrschaft Pinneberg, soweit sie westlich der Altona-Kieler Chaussee liegt, mit Ausschluß derjenigen Orte, welche von der Chaussee berührt oder durchschnitten werden und des Dorfes Södingen.

Distrikt der Zollcontrole zu Hettlingen.

Das Gut Hettlingen nebst den Elbsanden: Fährmannsand, Giesensand, Hettlingerschanssand und Zwielenflethersand.

Distrikt der Zollcontrole zu Haseldorf.

Die Güter Haseldorf und Haselau.

Distrikt des Zollamts zu Uetersen.

Die Amtsvogtei Uetersen. Die Klostersvogtei Uetersen, mit Einschluß des ganzen Fleckens und des Klosterhofes. Das Dorf Södingen in der Haus- und Waldvogtei. Das Gut Seefermühle.

Distrikt des Zollamts zu Elmshorn.

Die Grafschaft Ranzau mit dem Flecken Elmshorn und der Krückau. Das Gut Horst zum Kloster Uetersen. Vom Gute Neuendorf: das Kirchdorf Neuendorf und die Dörfer Krohnstest und Fleien. Von der Herrschaft Breitenburg: Dauenhof. Das Pagensand.

Distrikt der Zollcontrole zu Kellinghusen mit Wrist.

Das Gut Carlhusen. Von der Herrschaft Breitenburg und resp. vom Kloster Skehoe: Hollenbek, Deschebüttel, Wraf, Rosdorf, Carlshof, Störkathen, Kensing, Neunmühlen, Mühlenbarbek, Lohbarbek, Wittenbergen, Moorrege, Moordiek, Meierhaus, Lüttingmoor, Siebenecksknöll, Mühlenbek, Feldhusen, Wrist, Stellau, Kaiserhof, Aufer, Heidrehm, Wulfsmoor, Hingstheide, Mönkloh, Gasselbusch, Silsen, Poyenberg, Hennstedt, Wiedenborstel, Figsbek, Rade, Grönhude, Dverndorf, Louisenberg, Springhoe. Das Kirchspiel Kellinghusen mit Ausnahme der Dörfer Homfeld, Meezen und Bargfeld (Hohenwesteder Distrikt).

Distrikt der Zollcontrole zu Colmar.

Die Güter Groß-Colmar, Klein-Colmar und Neuendorf, letzteres mit Ausnahme der Orte: Neuendorf, Krohnsnest, Fleien (Emsdorfer Distrikt), Himmel und Helle (Glückstädter Distrikt).

Distrikt des Zollamts zu Glückstadt.

Die Stadt Glückstadt. Die Bülowische und die Blomesche Wildniß. Die Herrschaft Herzhorn mit Sommerland und Grünland. Die Vogteien Elskop, Kammerland und Königsmoor. Vom Gute Neuendorf: Himmel und Helle. Die Ortschaft Moordiek. Von der Vogtei Borsfleth: Bunterhof.

Distrikt der Zollcontrole zu Krempe.

Die Stadt Krempe. Die Vogteien: Krempe und Borsfleth (letzere mit Ausschluß von Ivenfleth und Buntenhof), Süderau nebst Grevenkop und Hohenfelde, Neuenbrook. Das Gut Bahrenfleth.

Distrikt der Zollcontrole zu Wilster.

Die Stadt Wilster. Die Vogteien Wilster, alte und neue Seite. Die Güter: Bekmünde, Bekhof, Krummendiek und Rahde. Das Kanzeleigut Bekdorf. Der Amts Bordesholmer Distrikt Sachsenbunde.

Distrikt des Zollamts zu Ikehoe.

Die Stadt Ikehoe. Die Güter Heiligenstedten, Mehlbek, Drage und die Herrschaft Breitenburg soweit dieselbe nicht zum Emsdorfer und Kellinghusener Distrikt gelegt ist. Vom Kloster Ikehoe: Eversdorf, Ottenbüttel, Edendorf, Sude und Godorf nebst den zugehörigen Höfen.

Distrikt der Zollcontrole zu Burg.

Die Kirchspiele Burg und Süderhastedt. Das Kirchdorf St. Michaelisdamm im Kirchspiel Marne. Die Lebtissinwisch des Klosters Ikehoe.

Distrikt der Brennereicontrole zu Hohenwestedt.

Die Kirchspiele Schenefeldt und Hohenwestedt, die Dörfer Homfeld, Meezen und Bargfeld im Kirchspiel Kellinghusen. Das Kanzeleigut Hanerau. Die Pertinenz des Klosters Ikehoe: Bokhorst.

Distrikt des Zollamts zu Wewelsfleth.

Die Kirchspiele Wewelsfleth und Beidenfleth, Amts Steinburg. Die Güter des Ikehoeer Güterdistrikts: Groß-Campen und Klein-Campen. Das Dorf Ivenfleth im Kirchspiel Borsfleth.

Distrikt der Zollcontrole zu Brockdorf.

Das Kirchspiel Brockdorf.

Distrikt des Zollamts zu St. Margrethen.

Das Kirchspiel St. Margrethen, mit Ausnahme der Dörfer Büttel und Rudensee.

District der Zollcontrole zu Büttel.

Die Dörfer Büttel und Rudensee.

District des Zollamts zu Brunsbüttel.

Die Kirchspiele Brunsbüttel und Eddelak.

District der Zollcontrole zu Neufeld.

Das Kirchspiel Marne, mit Ausnahme des Kirchdorfs St. Michaelisdonn und des Dorfes Trennenwurth. Der Kronprinzenkoog nebst Dieksand und Sophienkoog.

District der Zollcontrole zu Meldorf.

Die Kirchspiele Barlt, Meldorf, Albersdorf und das Dorf Trennenwurth, Kirchspiels Marne.

District der Zollcontrole zu Wöhrden.

Das Kirchspiel Süderwöhrden. Der Christianskoog und der Friedrichsgabekoog.

District des Zollamts zu Heide.

Die Süderdithmarsischen Kirchspiele: Hemmingstedt mit Feddringen und Nordhastedt. Die Norderdithmarsischen Kirchspiele: Heide, Norderwöhrden, Wesselburen (mit Ausnahme von Schülperstel), Neuenkirchen, Weddingstedt, Hennstedt (mit Ausschluß der Dörfer: Westermoor, Ostermoor, Horst, Gehm und Nordfeld), die Dörfer: Gaushorn, Welmbüttel, Tellingstedt, Wester- und Desterborstel im Kirchspiel Tellingstedt.

District der Zollcontrole zu Lunden.

Die Kirchspiele Hemme, Lunden mit St. Annen, das Kirchspiel Schlichting. Schülperstel im Kirchspiel Wesselburen. Der Carolinenkoog.

District der Zollcontrole zu Pahlhude.

Das Kirchspiel Delve. Das Kirchspiel Tellingstedt (mit Ausschluß der Dörfer: Gaushorn, Welmbüttel, Tellingstedt, Wester- und Desterborstel), die Dörfer: Ostermoor, Westermoor, Horst, Gehm und Nordfeld im Kirchspiel Hennstedt.

District des Zollamts zu Büsum.

Das Kirchspiel Büsum. Der Hedewigenkoog.

Zum District des Zollamts zu Rendsburg gehört:

Die Stadt Rendsburg; der nördlich vom Neumünsterschen und Hohenvestedter District belegene Theil des Amts Rendsburg; sowie die Güter des Kieler Güterdistricts; Klein-Königsförde, Georgenthal, Osterrade, Steinwehr, Cluvenstiek, Cronsborg, Boffee, Emlendorf, Westenfee.

Den im District einer Zollhebestelle angestellten Beamten liegt es zunächst ob, den eigenen District zu beaufsichtigen, daneben haben sie aber auch, unter Beachtung des § 40 der Dienstinstruc-tion vom 11 Decbr. 1838, so weit thunlich auf die angrenzenden Districte ihr Augenmerk zu richten, damit dort keine Brennereien heimlich betrieben werden.

Sollten sich Abänderungen der vorstehenden Districtseinteilung als wünschenswerth herausstellen, ist darüber an den Oberzollinspector zu berichten, welcher die Resolution des Finanzministe-riums erwirken wird.

§ 5.

Die Anzeige über die vorhandenen Brennereigeräthe ist nach dem Schema a. abzufassen.

Die Betriebsgeräthschaften, welche in das Verzeichniß aufzunehmen sind, bestehen theils

- 1) in den Hauptgeräthschaften, als Meischfässer, Kessel und Helme, theils
- 2) in Neben- oder Hilfsgefäßen, wohin z. B. Ofenfässer, Vormeischfässer, Kühlschiffe oder Kühlwannen, Meischbehälter, Vorwärmer, Kühlapparate, Spüllicht- (Schlempe-) Gefäße, Lutter- und Branntweinbehälter, Kartoffeldämpfer, gehören.

Dergleichen Geräthe sind vollständig zu verzeichnen, sie mögen nun zum Gebrauche bestimmt sein oder nicht, sich in vollkommenem Zustande befinden oder nur an solchen Bestandtheilen mangelhaft sein, deren Ersatz nach zollamtlichem Ermessen ohne Schwierigkeit zu bewirken ist.

Diese Anzeige, wovon das eine Exemplar bei der Zollhebestelle zurückbleibt und das andere mit der zollamtlichen Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem zurückgehaltenen Exemplar, dem Aussteller wieder einzuhändigen ist, dient zur Grundlage der hierauf erfolgenden und in das Con-trolbuch (§ 38 Geräte-Conto) einzuführenden zollamtlichen Aufnahme der Brennerei-Geräthschaften.

Anmeldung der vorhandenen Brennereien und Brennerei-Geräthschaften. (§ 4 des Brennsteuer-Gesetzes.)

§ 6.

Bei Anlage einer neuen Brennerei ist wenigstens 24 Stunden vorher ehe irgend ein Brennereigeräth in dem Brennerei-Local aufgestellt wird, von dem Branntweinbrenner eine Anzeige nach dem Schema b. in zwei Exemplaren bei der betreffenden Zollhebestelle einzuliefern, wovon das eine Exemplar mit dem zollamtlichen Product versehen, dem Aussteller zurückzugeben ist.

Vor Beginn des Betriebes einer neuen Brennerei hat der Besitzer, insoweit er nach der bestehenden Verfassung einer besonderen Erlaubniß bedarf, der Zollhebestelle mittelst obrigkeitlicher Bescheinigung darzuthun, daß er zur Ausübung des Gewerbes berechtigt sei.

Anmeldung neuer Brennerei-Anlagen. (§ 4 des Brennsteuer-Gesetzes.)

§ 7.

Bei Veränderungen in einer dem Zollwesen schon angemeldeten Brennerei ist wenigstens 24 Stunden vorher von dem Branntweinbrenner eine Anzeige nach dem Schema c. in zwei Exemplaren einzuliefern, wovon das eine Exemplar, mit dem zollamtlichen Product versehen, dem Aussteller zurückzugeben ist.

Dasselbe gilt, wenn Jemand eine vorhandene Brennerei verlegen oder sich derselben entledigen will.

Veränderungen in einer angemeldeten Brennerei. (§ 4 des Brennsteuer-Gesetzes.)

§ 8.

In den Brennereien, in welchen zwei Kessel vorhanden sind, nämlich Nr. 1 der eigentliche Brenn-kessel und Nr. 2 der Hilfskessel (auch Meischwärmer genannt), wie solches z. B. bei dem

Größe des Meischbehälters. (§ 5 des Brennsteuer-Gesetzes.)

historischen Brenn-Apparat der Fall ist, darf der Meischbehälter nicht größer als der kleinste der Kessel sein.

§ 9.

Unerlaubte Geräte. Sollten beim Inkrafttreten des Brennsteuergesetzes Brennereigeräthe vorhanden sein, deren Benutzung nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes unzulässig ist, so mag deren Gebrauch (§ 5 des Brennsteuer-Gesetzes.) dennoch vorläufig gestattet werden, wenn nach dem amtlichen Ermessen der Zollbeamten eine Schmälerung der Steuer dadurch nicht zu befürchten ist.

§ 10.

Anwendung der Vorschriften in Betreff der Brennsteuer. Es werden sachkundige mit der Brennsteuer-Controle vertraute Beamte beauftragt werden, bei der ersten Aufmessung der Geräthe und Anwendung der die Brennsteuer betreffenden Vorschriften den Local-Zollbeamten soweit erforderlich Anweisung zu ertheilen und behülflich zu sein.

Die Zollbeamten haben die ihnen hiedurch dargebotene Gelegenheit, mit der Brennsteuercontrole vertraut zu werden, eifrigst zu benutzen.

Mit den Vorschriften des Brennsteuergesetzes und dieser Instruction haben die Beamten sich sofort genau bekannt zu machen.

§ 11.

Mess- und Stempelungsgeräthe. Behufs der Messung, Stempelung und Nummerirung werden die Zollbeamten mit folgenden Requisiten versehen werden:

2 Stempel behufs Stempelung der kupfernen Geräthe resp. mit der königlichen Namenschiffre und Krone und mit der Zahl I. nebst einem kleinen Amboß.

1 Brenneisen zur Stempelung der hölzernen Gefäße, ebenfalls mit der königlichen Namenschiffre und Krone.

2 Brenneisen, jedes mit der Zahl I.

(hienüt werden die Zahlen I. II. III. IV. u. f. w. eingebrannt).

1 Meßstock groß $2\frac{1}{2}$ Ellen Zollmaaß mit Verlängerung.

1 Meßstock groß 2 Ellen Zollmaaß mit messingene Schieber.

1 Meßstock groß 2 Ellen Zollmaaß ohne Schieber.

2 Zollstöcke.

1 Kreideschnur mit Gewicht.

1 Blechmaaß groß 17 Pott Zollmaaß.

1 Blechmaaß groß 2 Pott Zollmaaß.

1 Schürze von Kalbsfell.

§ 12.

Vorrichtung für das Aufmessen der Brennereigeräthe. Behufs der Aufmessung hat der Branntweimbrenner für den völlig leeren und trockenen Zustand der Brennereigeräthe, für die möglichst wagerechte Stellung derselben sowie für das nöthige Wasser zu sorgen. (§ 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

§ 13.

Aufmessung der Brennereigeräthe. Bei Aufnahme des Wassermaaßes und trockenen Maaßes ist nach der Anweisung d. zu verfahren. (§ 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Wenn sich bei der Messung der Meischfässer ein Unterschied zwischen dem Wassermaaß und dem durch stereometrische Messung ermittelten Rauminhalt herausstellt, ist es sogleich zu untersuchen, worauf dieses beruhen mag, wie auch eine desfallsige Bemerkung in das Aufmessungsprotocoll aufzunehmen.

§ 14.

Der Helm oder der dessen Stelle vertretende Aufsatz des Kessels, sowie Wasserfässer, Futterbehälter, Kartoffelwaschgefäße, Kartoffelkochtonnen (Kartoffeldämpfer), Gefäße zum Mischen des Brauntweins und dergleichen, sowie Quellgefäße (zum Einweichen des frischen Malzes) und die übrigen im § 14 des Brennsteuergesetzes genannten Gefäße gehören nicht zu den Geräthen, welche aufzumessen sind, jedoch ist der Helm oder der dessen Stelle vertretende Aufsatz des Kessels, als wesentlicher Theil des Destilltrapparats zu stempeln und zu nummeriren, gleichwie solcher im Fall der Versiegelung des Kessels ebenfalls zu versiegeln ist.

§ 15.

Die Stempel und Nummern sind möglichst nahe am obern Rande der Geräthe anzubringen. Sind mehrere Brennereigeräthe gleicher Art in einer Brennerei vorhanden, so sind dieselben, jede Art für sich, außer dem Stempel mit Laufnummern zu versehen, z. B.:

Meischfässer I, II, III, IV etc.

Gefenässer I, II, III, IV etc.

Kessel I, II etc.

§ 16.

Sollten die Meischfässer in einzelnen Brennereien vor dem Inkrafttreten der Brennsteuer-Erhebung mit Wasser nicht haben aufgemessen werden können, so ist die Brennsteuer, vorbehaltlich der Ausgleichung nach stattgefundenener Ermittlung des Wassermaaßes, vorläufig unter Zugrundelegung des Resultats der stereometrischen Messung der Meischfässer zu erheben.

§ 17.

Damit eine unangemeldete Vergrößerung der gestempelten Meischfässer nicht unentdeckt bleibe, haben die Zollbeamte diese Gefäße wenigstens einmal jährlich stereometrisch nachzumessen und übrigens so oft Veranlassung zu einem Verdacht vorhanden ist, wobei jedoch möglichst darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die Brennerei in ihrem Betriebe nicht gestört wird.

Es ist u. a. darauf zu achten, daß nicht in Folge Verfens des Bodens oder der Stäbe der Meischfässer eine Vergrößerung des Rauminhalts derselben stattfindet. Ueber derartige Nachmessungen ist ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem betreffenden Beamten zu unterzeichnen und der Brennsteuerrechnung anzulegen ist. Auf dem in der Brennerei vorhandenen Meßprotocoll (§ 7 des Brennsteuergesetzes) ist event. eine berichtigende Bemerkung zu machen.

§ 18.

Der Brennereieinhaber ist für die Erhaltung der an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen verantwortlich und hat, wenn solche verletzt oder undeutlich werden, bei Vermeidung der im § 25 des Brennsteuergesetzes angedrohten Strafe, sofort der betreffenden Zollbehörde zur Bewirkung einer abermaligen auf Kosten des Brenners (§ 6, Abschnitt 3 des Brennsteuergesetzes) zu beschaffenden Bezeichnung Anzeige zu machen.

Fortsetzung.

Stempelung und Nummerierung der Brennereigeräthe.

(§ 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Vorläufige Steuererlegung nach der stereometrischen Messung.

Nachmessung der Meischfässer. (§ 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Erhaltung der Stempel und Nummerbezeichnung.

Werden die an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen zum Zweck der Verkürzung der Brennsteuer verfälscht befunden, so ist, abgesehen von der sonst etwa verwirkten Strafe, die Strafe der Steuerdefraude nach § 20 des Brennsteuergesetzes zu beanspruchen.

§ 19.

Diäten und Beförderungskosten.
(§ 6 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Die von dem Branntweimbrenner zu bezahlenden Beförderungskosten und Diäten sind stets an die betreffende Zollhebestelle zu entrichten und dürfen von dem Aufsichtsbeamten nicht erhoben werden. Die Hebestelle hat für diese Gelder zu quittiren und sie demnächst den betreffenden Beamten auszukehren.

Die Diäten sind allezeit für volle Tage zu berechnen.

Die zufolge des § 6 des Brennsteuergesetzes aus königlicher Kasse abzuhaltenden Beförderungskosten und Diäten wegen der ersten Aufmessung der Brennerei-Geräthe, ingleichen die durch die Inquirirung der Brennereien später erwachsenen Beförderungskosten, in soweit selbige dem Brenner nicht zur Last fallen, sind auf Antrag der Zollämter und nach geschעהener Prüfung der Rechnungen vom Oberzollinspectorat zur Auszahlung auf die Zollkasse anzuweisen.

§ 20.

Aufmessungs-Protocoll.
(§ 7 des Brennsteuer-Gesetzes.)

Das Aufmessungsprotocoll ist nach dem Schema e abzufassen.

§ 21.

Messregister.

Der betreffende Rechnungsführer hat jedes Aufmessungsprotocoll nachzurechnen und in dieser Beziehung zu attestiren, sowie in ein von dem Oberzollinspectorat autorisirtes Messregister wörtlich einzutragen. In dieses Register sind auch alle Protocolle, welche nach und nach bei eintretenden Veränderungen in den Brennereien erwachsen, in chronologischer Reihenfolge wörtlich einzutragen. Diese Protocolle sind von dem Rechnungsführer mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Das Register verbleibt bei der Zollhebestelle.

§ 22.

Protocoll über die Betriebsgeräthschaften.

Ferner hat der Rechnungsführer in einem besonderen, vom Oberzollinspectorat autorisirten Buche eine generelle Uebersicht der Betriebsgeräthschaften in den vorhandenen Brennereien nach dem Schema f zu führen. Jeder Brennerei ist hierin ein eigenes Follum zu geben und alle Veränderungen in den Brennereien sind hierin successive nachzutragen. Dies Protocoll verbleibt bei der Zollhebestelle.

§ 23.

Berichtserstattung über die vorhandenen Betriebsgeräthschaften.

14 Tage nach dem Inkrafttreten der Brennsteuer-Erhebung ist von dieser Uebersicht (§ 22) eine Abschrift zu nehmen und nebst den bis dahin erwachsenen speciellen Aufmessungsprotocollen (§§ 20 und 21) mit Bericht an das Oberzollinspectorat einzusenden.

In diesem Bericht haben die Zollämter sich über die etwa vorhandenen gesetzlich unzulässigen Geräthschaften (§ 9) und die Frist, welche den Beikommenden zur Beseitigung derselben zu bewilligen sein möchte, zu äußern.

Das Oberzollinspectorat hat sämmtliche Berichte cum adjunctis gesammelt mit seinem Gutachten an das Finanzministerium einzusenden.

§ 24.

Die später erwachsenden speciellen Protocolle über stattgefundene Messungen und Veränderungen hinsichtlich der Brennerei-Geräthe (§§ 20 und 21) sind auf der Rückseite mit einem generellen Verzeichniß über die zur Zeit der Aufnahme des Protocolls in der betreffenden Brennerei vorhandenen Betriebsgeräthschaften nach dem Schema g zu versehen, und nachdem diese Protocolle vorgängig in Gemäßheit des § 21 von dem Rechnungsführer in das Meßregister eingetragen und zugleich das Conto über Betriebsgeräthschaften (§ 22) hiernach berichtigt worden, brevi manu an das Finanzministerium einzusenden.

Einsendung der Meßprotocolle.

§ 25.

Behufs Versiegelung von Brennerei-Geräthen ist ausgeglüheter Messingdrath, nicht aber Seegeln, Band und dergleichen zu benutzen. Die Versiegelung geschieht mittelst des Zollsiegels. Für die Anlegung des Verschlusses dient die Anweisung h zur Norm.

Versiegelungsmaterial und Anlegung des Verschlusses.

§ 26.

Wenn Brennereigeräthe nur auf kurze Zeit außer Gebrauch gesetzt werden, und einem Mißbrauch derselben durch häufige Nachsicht vorgebeugt werden kann, bleibt es dem verantwortlichen Erzmessen der Zollbeamten anheingestellt, dieselben unversiegelt zu lassen. Von dieser Autorisation ist aber nur an den Orten Gebrauch zu machen, woselbst Zollbeamte stationirt sind.

Nichtanwendung der Versiegelung.

Wenn eine Brennerei außer Gebrauch gesetzt wird, der Brennkessel aber zum Bierbrauen und dergleichen gebraucht werden soll, so kann die Versiegelung des Helms und des Kühlapparats genügen.

§ 27.

Die Zollbeamten haben sich von Zeit zu Zeit und in Ansehung der gänzlich außer Betrieb gesetzten Brennereien wenigstens einmal vierteljährlich davon zu überzeugen, daß die angebrachte Versiegelung unbeschädigt ist.

Nachsicht der Versiegelung.

§ 28.

Wünscht ein Branntweinbrenner ein versiegeltes Geräth in Gebrauch zu nehmen, so hat er die amtliche Abnahme der Versiegelung, je nachdem die Brennerei am Zollort oder außerhalb desselben belegen, 12 oder 24 Stunden vorher bei der Zollbehörde zu beantragen.

Abnahme der Versiegelung.

Die angelegte Versiegelung darf nur von einem Zollbeamten abgenommen werden, welcher sich in dieser Absicht rechtzeitig im Brennereilocale einfinden wird.

§ 29.

Die Brennsteuer-Rechnung ist nach Anleitung des Schemas i in einem besondern Rechnungsbuche zu führen, welches den Zollhebestellen von hieraus zugestellt werden wird.

Brennsteuer-Rechnung und Ablieferung der Intradn.

Jedem Branntweinbrenner ist in der Rechnung ein eigenes Conto mit der erforderlichen Anzahl Folien zu geben.

Sinten in der Rechnung ist ein Conto über ausbezahlte Steuervergütung (§ 2 des Brennsteuergesetzes) nach dem Schema k zu führen.

Am Schlusse des Rechnungsbuchs ist eine Recapitulation über die erhobene Brennsteuer nach dem Schema l zu führen.

Vorne im Rechnungsbuche ist ein Inhaltsverzeichnis unter Hinweisung auf die betreffenden Folien zu formiren.

Das Conto eines jeden Branntweimbrenners über erlegte Steuer ist monatlich abzuschließen und der Betrag nach der Recapitulation (Schema l) zu transportiren.

Der Gesamtbetrag der Steuer für jeden Monat zufolge der Recapitulation, gleichwie der monatliche Betrag der Steuervergütung, sind nach der zufolge des § 78 der Dienstinstruction vom 11ten December 1838 in der Zollrechnung zu formirenden monatlichen Uebersicht über Einnahme und Ausgabe zu transportiren.

In dieser monatlichen Uebersicht gleichwie im monatlichen Hebungsextract und im jährlichen Generalextract ist die erhobene Brennsteuer mit dem vollen Belauf als Einnahme (sub A. 10) und die ausbezahlte Steuervergütung als Ausgabe (sub A. I. k.) aufzuführen.

Die Brennsteuer ist mit den Zollintraden an die Centralkasse abzuliefern.

§ 30.

Brennerei-
Statistik.

Ueber den Betrieb der Brennereien ist halbjährlich, zum ersten Mal für den Zeitraum vom 1sten Juli bis ultimo December 1853, eine Nachricht nach dem Schema m anzufertigen und vor Mitte des nächstfolgenden Monats dem Oberzollinspectorat zur Weiterbeförderung an das Finanzministerium zuzustellen.

§ 31.

Monats- und
Quartalsbe-
richte.

Bis Ausgang dieses Jahres ist monatlich über den Fortgang der Brennsteuerhebung und Controle f. w. d. a. an das Finanzministerium zu berichten, dem Oberzollinspectorat ist von dem Bericht jedesmal eine Abschrift zuzustellen.

Später ist in den vorgeschriebenen Quartalsberichten und in dem Jahresberichte über die Brennerei-Controle, den Fortgang der Hebung, über etwa stattgefundene Abgabefraudationen, ferner über den Einfluß der Brennsteuer auf den Betrieb der Brennereien f. w. d. a. Auskunft zu ertheilen.

§ 32.

Betriebsplan.
(§ 10 des Brenn-
steuer-Gesetzes.)

Der Betriebsplan ist nach dem Schema n einzurichten und zollamtlich mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. An den Orten, wo Inspectoren angestellt sind, ist der Betriebsplan auch mit der Unterschrift des Inspectors zu versehen.

§ 33.

Fortsetzung.

Die Vollziehung des Betriebsplans durch Verwalter oder andere Personen ist nur dann als gültig anzunehmen, wenn genannte Personen vom Steuerpflichtigen hiezu mit Auftrag versehen sind und die Zollhebestelle von dieser Auftragserteilung zuvor in Kenntniß gesetzt worden ist.

Mangelhaft ausgefertigte oder maculirte Betriebspläne sind dem Steuerpflichtigen zur Bervollständigung resp. Umschreibung zurückzugeben und ist in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen zu betrachten.

Im Fall der Schreibunfähigkeit des Branntweimbrenners ist der Betriebsplan mit seinem von der Obrigkeit oder der Zollbehörde beglaubigten Handzeichen zu versehen.

Auf Verlangen des Branntweinbrenners hat die Zollbehörde den Betriebsplan nach seiner mündlichen oder schriftlichen Erklärung zu verfassen. Solchenfalls ist die Ausfertigung dem Branntweinbrenner vor seiner Unterschrift vorzulesen.

§ 34.

Für die Richtigkeit des Betriebsplans und dessen pünctliche Befolgung haftet der Brennereizuhaber, möge nun der Betriebsplan von ihm eigenhändig oder durch Beauftragte vollzogen worden sein. Ist die Brennerei verpachtet, so kann sich der Eigenthümer von dieser Verbindlichkeit nur dann befreien, wenn er die erfolgte Verpachtung der betreffenden Zollhebestelle schriftlich anzeigt. Solchenfalls gehen alle rücksichtlich des Betriebsplans s. w. d. a. verordneten Obliegenheiten auf den Pächter der Brennerei über.

Fortsetzung.

§ 35.

Wird der planmäßige Brennereibetrieb durch unvorhergesehene Ereignisse z. B. Beschädigung der Betriebsgeräthschaften, Verunglückung der Meische, Schrot- und Wassermangel unterbrochen, hat der Branntweinbrenner solches der betreffenden Zollhebestelle unaufhältlich anzuzeigen.

Unterbrechung
des Brennerei-
betriebes.

Wenn wegen der Belegenheit der Brennerei Zollbeamte nicht sofort hinzugezogen werden können, hat der Branntweinbrenner überdies den Thatbestand durch zwei unverdächtige Zeugen, die wo möglich weder zur Familie noch zu den im Lohne des Brenners stehenden Leuten gehören, constatiren und von denselben sich hierüber eine Bescheinigung ertheilen zu lassen. Die Zollbehörde hat sofort nach erhaltener Anzeige die Umstände an Ort und Stelle untersuchen zu lassen und auf dem Betriebsplan die nöthige Bemerkung zu machen, welchemnachst je nach den Umständen beim Wiederbeginn des Betriebes entweder ein neuer Betriebsplan einzuliefern oder der ältere Plan, unter Berücksichtigung derjenigen Veränderungen, welche von dem Branntweinbrenner mit Einwilligung der Zollbehörde darin vorgenommen, zu befolgen ist.

Ist die Unterbrechung des Betriebes der Art, daß die Meische nach Aufgabe des Branntweinbrenners nicht abgebrannt werden kann, so ist die erlegte Steuer zurückzuzahlen, wenn die Meische in Gegenwart der Zollbeamten zum Viehfutter verwendet oder auf andere Weise zur Branntweinbereitung untauglich gemacht wird.

§ 36.

Sinnsichtlich der Controle ist Folgendes zu beachten:

Controle.

- 1) das Stürzen der Materialien, als Schrot, Kartoffeln u. u. in das Vormeischfaß oder, wo ein solches nicht gebraucht wird, in das abgabenpflichtige Meischfaß behufs deren Vermischung mit Flüssigkeiten (die Einmeischung), darf nicht vor der im Betriebsplan angegebenen Zeit geschehen.
- 2) Auch die Zubereitung des Gährungsmittels in dem gestempelten Hefenfaß darf nicht stattfinden, bevor das betreffende Meischfaß versteuert worden ist. Wo jedoch die Verhältnisse es der Zollaufsicht gestatten, entweder nach jedesmaliger im Voraus beschaffter Anmeldung über die frühere Benutzung des Hefenfaßes oder ohne eine solche jedesmalige Anmeldung, gegen etwaigen Mißbrauch gehörige Controle zu führen, mag das Zollwesen in dieser Beziehung dem Wunsche des Branntweinbrenners willfahren.

Sollte ein Branntweimbrenner sich begeben lassen das in dem Hefenfasse zubereitete Gährungs mittel, anstatt es zum Stellen der Meische zu verwenden, sofort abzubrennen, so ist wegen dieser ungesetzlichen Handlung auf das Eintreten der im § 19 des Brennsteuergesetzes angedrohten Strafe Anspruch zu erheben.

Das geringe Quantum Gährungs mittel (die Mutterhefe), welches dem Hefenfasse entnommen wird, um für die spätere Bereitung von Gährungs mittel benutzt zu werden, kann in einem ungestempelten Geräth aufbewahrt werden.

- 3) Wenn das Vormeischfaß oder das Kühlschiff gefüllt ist, muß das betreffende versteuerte Meischfaß leer sein und es muß stets dasjenige Meischfaß leer oder nur verhältnißmäßig angefüllt vorgezeigt werden können, durch dessen Versteuerung die Meische im Vormeischfaß oder im Kühlschiff zu legitimiren ist.
- 4) Das Stellen (Anstellen) der Meische, d. h. die Versehung der letzteren mit dem Gährungs mittel (der Hefe), darf nur in den versteuerten Meischgefäßen geschehen, und nachdem das Stellen geschehen, muß das betreffende Hefenfaß leer befunden werden, bis das betreffende Meischfaß aufs Neue versteuert worden ist (sfr. Abschnitt 2).
- 5) Versehte, gährende oder bereits ausgegohrene (reife) Meische darf sich nur in den versteuerten Meischgefäßen finden. Jedoch ist es gestattet die reife Meische unmittelbar vor dem Abbrennen derselben in den Meischbehälter (Meischreservoir) oder in den Vorwärmer zu bringen, es muß aber das Abbrennen sofort darauf beginnen und bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzt werden. Solchenfalls ist darauf zu achten, daß der Stand der Meische in dem Meischbehälter dem Rauminhalte des ausgeleerten Meischfasses, nach Abzug der etwa bereits erfolgten Kesselfüllung, entspricht. In den Kesseln darf überall nur reife Meische vorhanden sein und nur in den Stunden, in welchen das Abbrennen der Meische planmäßig im Gange ist; das Abbrennen fängt in den Dampfbrennereien an, wenn der Dampf in die Meische geleitet wird.
- 6) Es ist unstatthaft, daß Meische nach vollendeter Gährung mit Wasser, Spüllicht, Bier oder dergleichen verdünnt werde.
- 7) Der Anfang des Abbrennens der Meische wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, wo der Vorwärmer oder der Brennkessel mit der zum Abbrennen reifen Meische gefüllt wird. Es darf kein Feuer unter dem Kessel sein, wenn nicht derselbe entweder mit Meische von einem versteuerten Meischfaß oder mit Lutter zum Umdestilliren oder mit Wasser behufs Einmeischens in ein versteuertes Meischfaß gefüllt ist.
- 8) Die Aufbewahrung von Spüllicht (Schlempe) im Vorwärmer oder in den Kesseln außer der im Betriebsplan zum Abbrennen der Meische angegebenen Zeit ist unstatthaft.
- 9) Spätestens 4 Stunden nach beendigtem Abbrennen, Klären oder Wasserkochen muß das Feuer unter dem Kessel ausgelöscht sein.

§ 37.

Destillation des
Lutters.

Die Umdestillirung des Lutters zu Branntwein (das Weinen, Weinmachen, Klären) ist in dem im § 10 des Brennsteuergesetzes beschriebenen steuerpflichtigen Brennact nicht einbefaßt und geschieht demnach abgabefrei, jedoch ist der Branntweimbrenner auch in dieser Beziehung der Controle des Zollwesens unterworfen.

Es wird zu dem Ende Folgendes bestimmt:

- a. In den Brennereien, wo zu diesem Behuf ein besonderer Destillirkessel vorhanden ist, darf in diesem weder Meische abgebrannt, noch zu irgend welcher Zeit Meische befunden werden.
- b. Ohne Erlaubniß der Zollbehörde darf weder der Destillirkessel in einer Brennerei noch der eigentliche Brennkessel in irgend welchen außer dem Brennereibetriebe liegenden Gebrauch genommen werden (sfr. § 14 des Brennsteuergesetzes).
- c. Wenn wegen Reparatur des Brennkessels oder wegen sonstiger Vorfälle die Erlaubniß zur Benutzung des Destillirkessels zum Abbrennen von Meische gewünscht wird, ist solche bei der betreffenden Zollhebestelle nachzusuchen und nachdem die Erlaubniß ertheilt worden, ist dieserhalb auf dem Betriebsplan das Nöthige zu bemerken.
- d. Wenn kein besonderer Destillirkessel vorhanden ist, sondern der Brennkessel auch zum Umdestilliren des Lutters benutzt wird, ist dem Branntweinbrenner auf Verlangen der Kessel zum Umdestilliren des Lutters auch in dem Fall zur Verfügung zu stellen, wenn die Brennerei zufolge des § 8 des Brennsteuergesetzes unter Verschuß zu setzen.
- e. Die Zollbeamten haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß nicht unter dem Vorgeben, es werde Lutter umdestillirt, unversteuerte Meische abgebrannt wird.

§ 38.

Bei Nachsicht der Brennereien haben die Aufsichtsbeamten in einem Controlbuch nach dem Controlbuch. Schema o den Stand des Betriebes zu notiren. Die Eintragung in dieses Controlbuch muß mit Dinte beschafft werden und allezeit sogleich bei der Nachsicht der Brennerei; eine nachträgliche Eintragung ist unzulässig. In dem Controlbuch sind für jeden Branntweinbrenner so viele Folien abzuheften, als muthmaßlich erforderlich sein werden um des Ergebniß der Nachsicht im Laufe des Jahres einzuführen. Hinten in dem Controlbuch sind Contos über die in den einzelnen Brennereien vorhandenen Geräthe zu führen. Auf der ersten Blattseite des Controlbuchs ist ein Namen-Register über die Branntweinbrenner zu führen, unter Hinweisung auf das Folium des Nachsichts- und des Geräthe-Contos jedes Branntweinbrenners. Die Controlbücher mit gedruckten Rubriken und Überschriften sind vom Oberzollinspectorat anzuschaffen, zu autorisiren und den Hebestellen zuzustellen.

Das Controlbuch ist wöchentlich mit der Brennsteuerrechnung zu vergleichen und resp. jährlich und halbjährlich mit der Rechnung an das Finanzministerium zur Benutzung bei der Revision einzusenden.

Bei jeder stattfindenden Nachsicht einer Brennerei sind die vorhandenen nicht abgelauenen Betriebspläne von den Zollbeamten mit ihrem Product nebst Namensunterschrift zu versehen.

§ 39.

Die Nachsicht der Brennereien ist der Regel nach von zweien Beamten gemeinschaftlich zu Nachsicht der Brennereien. beschaffen und solchenfalls sind die betreffenden Documente sowie der in das Controlbuch zu ver- (§ 13 des Brennsteuergesetzes.) zeichnende Befund von beiden Beamten zu attestiren; die Nachsicht ist stets zu unbestimmten von dem Branntweinbrenner im Voraus nicht zu berechnenden Zeiten vorzunehmen.

§ 40.

Fortsetzung.

So weit thunlich sind bisweiter sämmtliche Brennereien in den Städten und an den Orten, wo Zollbeamte stationirt sind, täglich oder mindestens jeden 2ten Tag, sowie die übrigen Brennereien so häufig als möglich nachzusehen.

Die Zollinspectoren, Zollverwalter und Zollhebungscontroleure haben die Brennereien ihres Districts, so oft ihre sonstigen Dienstgeschäfte es gestatten, zu inspiciere resp. der Nachsicht beizuwohnen, um sich davon zu vergewissern, daß die Unterbeamte ihre Pflicht erfüllen. Auch die Oberzollinspectoren haben auf ihren Geschäftsreisen die Brennereien regelmäßig zu inspiciere.

§ 41.

Fortsetzung.

In dem im § 10 des Brennsteuergesetzes gedachten Fall, wo vor Beendigung eines versteuerten Brennacts eine neue Besteuerung nicht stattgefunden hat und ebensowenig die Versiegelung, Entfernung oder Vernichtung der betreffenden Meischfässer vom Branntweimbrenner beantragt worden, muß eine Nachsicht allezeit unaufhältlich erfolgen, ohne Rücksicht auf die Belegenheit der Brennerei.

§ 42.

Fortsetzung.

Da zur Vollendung eines Brennacts in ordentlich eingerichteten Brennereien höchstens 3 Mal 24 Stunden erforderlich sind, wenn solche Hülfsgeschäften als Vormeischfässer, Kühlschiffe, Meischbehälter, Vorwärmer etc. gebraucht werden, und höchstens 4 Mal 24 Stunden, wenn dergleichen Hülfsgeschäften nicht vorhanden sind, so haben die Zollbeamte solchen Brennereien ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die einen längeren Zeitraum zur Vollendung eines Brennacts in Anspruch nehmen möchten, und durch häufige sorgfältige Inspicirung es zu verhindern zu suchen, daß nicht unbesteuerte Meische abgebrannt werde. Wegen zu frühen Einmeischens ist nach § 19 und wegen zu spätem Einmeischens nach § 25 des Brennsteuergesetzes Strafanspruch zu erheben.

§ 43.

Nebengewerbe.
(§ 14 des Brennsteuergesetzes.)

Die Erlaubniß, Fässer zur Betreibung der im § 14 des Brennsteuergesetzes gedachten und anderer ähnlicher Nebengewerbe in den Brennereien zu haben, sowie Brennkessel zum Bierbrauen und dergleichen zu benutzen, wird wegfällig im Falle eines Mißbrauchs der betreffenden Gefäße zur Schmälerung der Brennsteuer. Die Zollbeamte haben daher bei Nachsicht der Brennereien ihr Augenmerk auf solche Gefäße zu richten. Zu sonstigen speciellen Controlvorschriften für die Branntweimbrenner wird gegenwärtig keine Veranlassung gefunden.

§ 44.

Meischen zur Viehfütterung.
(§ 18 des Brennsteuergesetzes.)

In wie fern eine Befreiung von der Erlegung der Brennsteuer für Meischen zur Viehfütterung zugestanden werden kann, wird auf desfalliges Ansuchen in jedem speciellen Fall nach stattgefundener Untersuchung in Betreff der Ausführbarkeit einer genügenden Controlle entschieden werden.

§ 45.

Es ist strenge darauf zu halten, daß nicht das Ueberlaufen gährender Meische über den Rand der Meischfäßer auf irgend eine Weise, sei es durch desfällige Vorrichtungen oder durch Ausschöpfen der Meische verhindert werde, ingleichen, daß nicht die überlaufende Meische in Geräthen, mögen solche gestempelt sein oder nicht, aufgefangen und die ausgeschöpfte oder aufgefangene Meische in das Meischfaß zurückgegossen, oder sonst zum Abbrennen verwendet werde. Solche überlaufende Meische muß sich entweder ganz verlaufen oder in den Schlempebehälter zum Viehfutter geleitet werden.

Uebergährende
Meische.
(§ 20 des Brenn-
steuer-Gesetzes.)

Uebertretungen werden einer eigenmächtigen Erweiterung des steuerbaren Meischraums resp. Benutzung unverteuerter Geräthschaften zum Meischen gleichgeachtet und ist solchenfalls sowie überhaupt, wenn Meische vorgefunden wird, die durch Betriebsplan mit Steuerquittung nicht legitimirt werden kann, der gesetzliche Strafanspruch zu erheben.

§ 46.

Wünscht ein Branntweimbrenner die Branntwein-Meische behufs Darstellung von Preßhese abzuschäumen, ist solches im Betriebsplan in der Rubrik „besondere Bemerkungen“ ausdrücklich anzuführen unter Angabe der Zeit, wann das Abschäumen vor sich gehen soll. In den kleinen Gefäßen, worin die abgeschäumte Hese gethan wird, darf aber nur wirkliche Hese und niemals zum Abbrennen dienliche Meische gefunden werden, worauf die Zollbeamte zu achten haben.

Darstellung
von Preßhese.

In wie fern es den Branntweimbrennern, welche behufs Darstellung von Preßhese die Branntweinmeische abschäumen, unter näher festzusetzenden Bedingungen gestattet werden kann, Aufsätze oder Kränze auf den betreffenden Meischfäßern anzubringen, behält das Finanzministerium sich vor, auf desfälliges Ansuchen in jedem einzelnen Fall zu bestimmen.

§ 47.

Der auszustellende Revers über die Versiegelung von Brennergeräthen ist nach dem Schema p abzufassen und der Rechnung anzulegen.

Versiegelungs-
Revers.
(§ 21 des Brenn-
steuer-Gesetzes.)

§ 48.

Der Kaufpreis für die angekauften kupfernen Brennergeräthe ist in der Zollrechnung in Ausgabe zu stellen, unter Anlegung der desfälligen Quittung. Zu Anfang des Monats August d. J. ist über die für Rechnung der Zollkasse erstandenen Brennergeräthe unter Angabe des Gewichts und des Kaufpreises an das Finanzministerium zu berichten, und dabei zugleich anzugeben, auf welche Weise diese Geräthe sich am vortheilhaftesten wieder verwerthen lassen.

Angekaupte
Brenner-
Geräthe.
(§ 24 des Brenn-
steuer-Gesetzes.)

§ 49.

Die Zollbeamte haben bei den betreffenden obrigkeitlichen Behörden eine Nachricht über die berechtigten Brennerien im District einzuziehen behufs der Ermittlung ob rückfichtlich aller Brennerien die im § 4 des Brennsteuergesetzes vorgeschriebene Anzeige beschafft worden, event. ist nach dem § 17 dieses Gesetzes Erforderliches wahrzunehmen.

Controle wider
unerlaubten Be-
sitz von Brenne-
rei-Geräthen.
(§ 24 des Brenn-
steuer-Gesetzes.)

Ganz besonders müssen die Zollbeamte es sich angelegen sein lassen, dem unerlaubten Besitz von Brennergeräthschaften auf dem Lande nachzuspüren. Sie haben zu diesem Behuf namentlich mit den Bauervögten und anderen Personen, die Localkunde besitzen, öfters zu conferiren, und im Falle des Verdachts einer solchen Gesezübertretung unter Hinzuziehung der Obrigkeit oder Polizeibehörde sofort eine Untersuchung zu veranlassen, wobei möglichst dafür Sorge zu tragen ist, daß der Thatbestand genau und vollständig constatirt werde. Die etwa vorgefundenen unerlaubten Brennergeräthe sind wenn thunlich in Zollverwahrksam zu nehmen, widrigenfalls sind selbige an Ort und Stelle zu taxiren und zu versiegeln und gegen Ausstellung eines Reverses, worin der Eigenthümer der Geräthe sich für das zur Stelle bleiben derselben und die Conservirung der Versiegelung zu verpflichten hat, bei demselben zu belassen. Die etwa vorgefundene Meische ist genau zu untersuchen und zu beschreiben.

Das über den ganzen Act der Untersuchung s. w. d. a. zu führende Protocoll ist mit Bericht des Zollamts an das Finanzministerium einzusenden.

§ 50.

Geschäfts-
stunden.

In Ansehung der Zeit für die Ertheilung und Entgegennahme von Expeditionen, die Brennsteuer betreffend, dienen der § 331 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und die Verordnung vom 10ten März 1840 betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, zur Norm, wobei in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg bemerkt wird, daß an Sonn- und Festtagen kein Brennact angefangen werden darf, es dagegen den Branntweinbrennern unbenommen ist, zur Fortsetzung ihres Betriebes auch an den Sonn- und Festtagen in ihren Brennereien arbeiten zu lassen.

§ 51.

Antheil an den
Strafgeldern.

Hinsichtlich des Antheils der Zollbeamten an den durch ihre Thätigkeit in Brennsteuersachen zu Wege gebrachten Confiscations- und Bruchgeldern kömmt der § 42 der Dienstinstruction vom 11ten December 1838 zur Anwendung.

§ 52.

Gedruckte Blan-
quetts zu den
Ausfertigungen.

Gedruckte Blanquetts zum Aufmessungsprotocoll, Betriebsplan, Versiegelungsrevers und den sonstigen die Brennsteuer betreffenden Ausfertigungen werden den Zollhebestellen auf Requisition vom Oberzollinspectorat zugestellt werden.

Das Oberzollinspectorat hat dafür zu sorgen, daß bei denselben allezeit Vorrath vorhanden ist und wird hiedurch autorisirt, die Druckkosten imgleichen die Kosten der Anschaffung des Controlbuchs (§ 38) auf die Zollkasse anzuweisen.

§ 53.

Verhalten der
Zollbeamten ge-
gen die Steuer-
pflichtigen.

Die Zollbeamte haben sich gegen die Abgabepflichtigen und überhaupt gegen alle Personen, mit welchen sie in Bezug auf die Brennsteuer in dienstliche Berührung kommen, höflich und anständig

zu benehmen und in dieser Beziehung zu gegründeten Beschwerden gegen sie keine Veranlassung zu geben. Namentlich ist jede Ueberschreitung der Dienstbefugnisse streng zu vermeiden. Sie haben die Abgabepflichtigen auf Begehren und, wenn dazu Veranlassung ist, auch unaufgefordert mit Demjenigen, was denselben obliegt bekannt zu machen und alle gewünschten Aufklärungen bereitwillig zu ertheilen, sowie überhaupt diejenige Willfährigkeit zu bezeigen, welche mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Pflichten und Gerechtsame der Zollbeamten auf die Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 und die Dienst-Instruction vom 11ten December 1838 verwiesen.

Vorstehende Bestimmungen dienen resp. den Zollbeamten, den Branntweimbrennern und sonst Beikommenden zur Nachricht und Nachachtung. Ein Exemplar dieser Instruction ist jedem Branntweimbrenner einzuhändigen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 6ten Mai 1853.

W. C. E. Sponeck.

Lützu.

Anzeige

über vorhandene Brennereigeräthschaften.

Es befinden sich in dem (Seiten-, Hinter-) Gebäude, Hausnummer in der N. N. Straße nachfolgende Brennereigeräthschaften:

- Meischfässer
- Brennkessel mit Helm
- Destillirkessel mit Helm
- Ofenfässer
- Vormeischfässer
- Kühlschiffe oder Kühlwannen
- Meischbehälter
- Vorwärmer
- Kühltonne
- Spüllicht- (Schlempe-) Behälter

u. f. w.

Anmerkung. Es sind alle zur Brennerei gehörigen Geräthschaften mit alleiniger Ausnahme der kleinen, nur zum Schöpfen und Füllen bestimmten Gefäße zu verzeichnen.

N. N. den 1853.

N. N.

Attestat auf dem einen Exemplar:

Eingeliefert am (Datum) Uhr $\left. \begin{array}{l} \text{Vor=} \\ \text{Nach=} \end{array} \right\} \text{mittags}$

Königl. Zollamt $\left. \begin{array}{l} \\ \text{hebungscontrole} \end{array} \right\} \text{zu N. N.}$

N. N.

(L. S.)

Attestat auf dem zurückzugebenden Duplikat-Exemplar:

Eine hiemit übereinstimmende Anzeige ist am (Datum) Uhr $\left. \begin{array}{l} \text{Vor=} \\ \text{Nach=} \end{array} \right\} \text{mittags} \text{ eingeliefert.}$

Königl. Zollamt $\left. \begin{array}{l} \\ \text{hebungscontrole} \end{array} \right\} \text{zu N. N.}$

N. N.

(L. S.)

Anzeige

in Betreff einer neuen Brennerei.

Der Unterzeichnete zeigt der Königlichen Zollhebestelle zu N. N. hiemittelst an, daß er in seinem Hause in der N. N. Straße Nr. im $\left. \begin{array}{l} \text{Hinter=} \\ \text{Seiten=} \end{array} \right\}$ Gebäude eine Branntweinbrennerei einzurichten beabsichtigt und am (Datum) Uhr $\left. \begin{array}{l} \text{Vor=} \\ \text{Nach=} \end{array} \right\}$ mittags damit zu beginnen wünscht, in dem gedachten Local folgende Brennereigeräthe aufzustellen:

- Meischfässer
 - Brennkessel mit Helm
 - Destillirkessel mit Helm
 - Hefenfässer
 - Vormeischfässer
 - Kühlschiffe oder Kühlwannen
 - Meischbehälter
 - Vorwärmer
 - Kühltonne
- u. s. w.

N. N. den

N. N.

Producirt Königl. Zoll=amt } zu N. N. den (Datum) Uhr $\left. \begin{array}{l} \text{Vor=} \\ \text{Nach=} \end{array} \right\}$ mittags.
 hebung=controle }

N. N.

(L. S.)

Anzeige

wegen Veränderung in einer dem Zollwesen angemeldeten Brennerei.

Der Unterzeichnete zeigt der Königlichen Zollbestelle zu N. N. hiemittelt an, daß

- 1) sein Brennkessel Nr. 1 morgen Uhr $\left. \begin{array}{l} \text{Vor=} \\ \text{Nach=} \end{array} \right\}$ mittags zum Kupferschmied N. N. in N. N. gesandt werden wird, um geändert zu werden,
- 2) daß in seiner Brennerei das Meischfaß Nr. außer Gebrauch gesetzt und dagegen ein neues Meischfaß angeschafft worden ist, welches am (Datum) Uhr $\left. \begin{array}{l} \text{Vor=} \\ \text{Nach=} \end{array} \right\}$ mittags in der Brennerei aufgestellt werden wird.

N. N. den

N. N.

Producirt Königl. Zoll=^{amt} $\left. \begin{array}{l} \text{hebungscontrole} \end{array} \right\}$ zu N. N. den (Datum) Uhr $\left. \begin{array}{l} \text{Vor=} \\ \text{Nach=} \end{array} \right\}$ mittags.

N. N.

Attestation der Zollaufsicht:

- 1) Der Brennkessel Nr. 1 ist fortgeschafft.
- 2) Das Meischfaß Nr. ist aus der Brennerei in den Hof geschafft, um als Wassergefaß benutzt zu werden. Der Stempel ist abgehobelt. Das neue Meischfaß ist in der Brennerei aufgestellt und zufolge Meßprotocolls heute zu Tonnen gemessen.

N. N. den

N. N.

Anweisung

zur Messung von Meischfässern 2c.

a. Stereometrische Messung.

Der Rauminhalt eines Meischfasses wird stereometrisch folgendermaassen gemessen:

Die Länge wird an 3 Punkten genommen, nemlich:

- am Boden,
- auf der halben Höhe und
- an der Oberkante.

Die Breite gleichfalls an 3 Punkten:

- am Boden,
- auf der halben Höhe und
- an der Oberkante.

Sodann wird die Höhe des Behälters an 4 Stellen gemessen, nemlich an den 4 Endpunkten, woselbst die Länge und Breite aufgenommen; diese 4 Höhenmaasse werden zusammengelegt, und mit 4 dividirt; der Quotient ist die Durchschnittshöhe des Behälters.

Die obenangeführten 6 Maasse der Länge und Breite werden zusammengelegt, zu Zoll gemacht und mit 6 dividirt, was den Durchschnitts-Diameter ergibt; dieser wird mit sich selbst und das Product demnächst mit der Durchschnittshöhe multiplicirt. Das sich ergebende Facit, von welchem die letzte Zahl wegfällig wird, ist mit 936 zu dividiren, welches Tonnen ergibt, und Dasjenige, was dann übrig bleibt, wird mit 7 dividirt, was Pott ergibt.

Beispiel.

Länge am Boden	4 Ellen 6 Zoll
- auf $\frac{1}{2}$ Höhe	4 - 8 -
- oben	4 - 10 -
Breite am Boden	3 - 6 -
- auf $\frac{1}{2}$ Höhe	3 - 9 -
- oben	3 - 11 $\frac{3}{4}$ -

Die 4 Höhenmaasse sind befunden:	
1 Höhe zu 1 Elle	15 $\frac{1}{2}$ Zoll
1 - - 1 -	15 $\frac{3}{4}$ -
1 - - 1 -	15 $\frac{1}{4}$ -
1 - - 1 -	15 $\frac{1}{2}$ -
<hr/>	
zusammen 6 Ellen 14 Zoll	
4)	

zusammen 23 Ellen 2 $\frac{3}{4}$ Zoll
oder 554 $\frac{3}{4}$ Zoll

die Durchschnittshöhe
ist demnach 1 Elle 15 $\frac{1}{2}$ Zoll
oder 39 $\frac{1}{2}$ Zoll

welches durch 6 dividirt: 92 $\frac{1}{4}$ Zoll als Durchschnitts-Diameter ergibt.

$$\times 92\frac{1}{4}$$

$$8548\frac{27}{8}$$

$$\times 39\frac{1}{2} \text{ (die Durchschnittshöhe)}$$

$$936) 337668 \quad (36 \text{ Tonnen}$$

$$2808$$

$$5686$$

$$5616$$

$$7) 70 \quad (10 \text{ Pott} = \frac{1}{8} \text{ Tonne (nach § 6 des Patents)})$$

$$70.$$

Ist das Faß oval, so ist in Uebereinstimmung mit dem Schema Littr. e. ferner die Breite an 2 Punkten auf $\frac{1}{4}$ der Länge aufzunehmen und im Protocoll zu verzeichnen. Dieses Maaß wird jedoch bei der Berechnung nicht berücksichtigt, sondern dient nur zur Nachricht für die Revision für den Fall, daß eine bedeutende Differenz zwischen dem Resultat der stereometrischen Messung und dem Wassermaasse stattfinden sollte. So wird z. B. ein geringeres Wasser- als stereometrisches Maaß sich ergeben, wenn der Behälter ein sehr spitzes Oval bildet, und umgekehrt ein größeres Wassermaass sich ergeben, wenn der Behälter ein breites Oval bildet. Bei der Aufmessung runder Behälter stimmt dagegen das trockene Maaß besser mit dem Wassermaasse.

b. Wassermaass.

Bei Aufnahme des Wassermaasses ist das betreffende Faß möglichst wagerecht zu stellen. Das Wasser ist sodann in das Faß hinein zu messen, zuerst mit dem 17 Pott=Maaß und später, wenn das Faß fast gefüllt ist, unter Benutzung des 2 Pott haltenden Maaßes. Sollte es nicht gelungen sein, das Faß genau wagerecht zu stellen und es sich zeigen, daß das Wasser auf der einen Seite bis an den Rand des Behälters reicht, während auf der entgegengesetzten Seite vielleicht noch ein Spatium vorhanden ist, so wird — falls nicht der Braantweinbrenner es vorzieht, die über dem Wasserpiegel hervorragenden Theile sofort in Gegenwart der Zollbeamten abschneiden zu lassen — das Spatium halbird, dann mit der Pottzahl des eingemessenen Wassers multiplicirt und das Facit mit der Durchschnittshöhe des Fasses, nach Abzug des halben Spatiums, dividirt und die sich ergebende Pottzahl dem eingemessenen Wasser hinzugelegt.

Beispiel.

Das Spatium ist $1\frac{1}{2}$ Zoll, nachdem in ein $39\frac{1}{2}$ Zoll Durchschnittshöhe haltendes Faß 35 Tonnen 51 Pott Wasser hineingemessen sind:

$39\frac{1}{2}$ Zoll Durchschnittshöhe		$1\frac{1}{2}$ Zoll Spatium
$\div \frac{3}{4} -$		halbird)
$38\frac{3}{4}$ Zoll Durchschnittshöhe	=	$\frac{3}{4}$ Zoll
oder 155	=	4811 Pott : 3 -
	14,433	
)	
	$93\frac{18}{155} = 93$ Pott	+ 4811 Pott = 4904 Pott
	(Der Bruch unter $\frac{1}{2}$ fällt weg)	oder 36 Tonnen 8 Pott,
		nach § 6 des Brennsteuergesetzes
		demnach 36 Tonnen Wassermaass.

Anlage e.

Bei dem Branntweimbrenner N. N. in N. N., N. N. Straße, Hausnummer... wohnhaft, ist heute ein Meischfaß (Meischbehälter zc.) gemessen und befunden:

Diameter am Boden:	Höhe 1 Elle 15½ Zoll.
Länge 4 Ellen 6 Zoll.	nemlich:
Breite 3 Ellen 6 Zoll.	1 Höhe 1 Elle 15½ Zoll.
Oberer Diameter:	1 " 1 Elle 15¾ Zoll.
Länge 4 Ellen 10 Zoll.	1 " 1 Elle 15¼ Zoll.
Breite 3 Ellen 11¾ Zoll.	1 " 1 Elle 15½ Zoll.
Diameter auf der halben Höhe:	
Länge 4 Ellen 8 Zoll.	zusammen 6 Ell. 14 Zoll.
Breite 3 Ellen 9 Zoll.	4) 1 Elle 15½ Zoll.
Breite auf ¼ Länge... Ellen... Zoll.	
" " " " ... Ellen... Zoll.	

Das stereometrische Maaß beträgt hiernach 36 Tonnen 10 Pott Zollmaaß.

Am selbigen Tage wurde dieses Faß mit Wasser gemessen und dasselbe hielt 36 (sechs und dreißig) Tonnen 8 (acht) Pott.

Das Faß ist oval (rund) und mit der königlichen Namensschiffre nebst Krone sowie mit der N. N. gebrannt worden.

N. N. den.....18...

Unterschrift des Branntweimbrenners.

Unterschrift der Zollbeamten.

Das vorstehende stereometrische Maaß von 36 Tonnen 10 Pott ist von mir nachgerechnet und richtig befunden, sowie dieses Protocoll in das Meßregister eingetragen worden.

N. N.

Rechnungsführer.

der Betriebsgeräthschaften in den Branntweimbrennereien

Name, Wohnort und Jurisdiction des Branntweimbrenners	Meischfässer			Kessel			Süßfässer			
	№	Größe nach Tonnen (Wassermaß)	Wann gemessen	№	Größe nach Tonnen	Wann gemessen	Süßfässer			
							№	Größe nach Tonnen	Zu welchem Meischfaß gehörend	Wann gemessen
N. N. in N. N.	1	36	(Datum)	1	9 $\frac{4}{8}$	(Datum)	1	3 $\frac{3}{8}$	zu № 1	(Datum)
N. N. Straße №	2	28 $\frac{6}{8}$	(Datum)	2	9 $\frac{5}{8}$	(Datum)	2	2 $\frac{5}{8}$	zu № 2	(Datum)
Magistrat in N. N.	3	29	(Datum)				3	2 $\frac{6}{8}$	zu № 3	(Datum)
	4	36	(Datum)				4	3 $\frac{2}{8}$	zu № 4	(Datum)

S i c h t

des Zollamts
im Districte der Zollhebungscontrole } zu N. N.

Geräthschaften

Vormeischnäßer			Meischnäßer			Kühlschiffe	Vormärmer	Besondere Bemerkungen
N ^o	Größe nach Tonnen	Wann gemessen	N ^o	Größe nach Tonnen	Wann gemessen			
..	21 $\frac{3}{8}$	(Datum)	..	9 $\frac{3}{8}$	(Datum)	zu N ^o 1	1 Kühlschiff 1 Vormärmer	Pistoriusche Dampf- brennerei. Der Kessel N ^o 1 ist der eigentliche Brenn- kessel. Der Kessel N ^o 2 ist Hülfskessel.

N. N.

Zollamts

In der Branntweimbrennerei des N. N. in N. N., N. N. Straße Nr. befinden sich zur Zeit folgende Geräthe:

4 Meischfässer, Nr. 1 = 36 Tonnen, Nr. 2 = 28½ Tonnen, Nr. 3 = 29 Tonnen,
Nr. 4 = 30¼ Tonnen.

2 Kessel, Nr. 1 Tonnen, Nr. 2 Tonnen.

4 Geseufässer, Nr. 1 Tonnen, Nr. 2 Tonnen, Nr. 3 Tonnen, Nr. 4 Tonnen.

1 Vormeischfaß Tonnen.

1 Meischbehälter Tonnen.

1 Kühlschiff.

1 Vorwärmer.

N. N. den

N. N.

Unterschrift des Nachsichtsbeamten.

Die Uebereinstimmung mit dem Conto über Betriebsgeräthschaften attestirt

N. N. den

N. N.

Rechnungsführer.

Anweisung

zur Anlegung des Zollverschlusses an Brennereigeräthen.

Die Versiegelung von Brennereigeräthen ist auf folgende Weise zu beschaffen:

1. Meischfässer, Vormeischfässer, Kühlschiffe etc. In die Mitte des Bodens und auf jedem der beiden Längens- und Breitenpuncte (auf halber Höhe des Fasses) ist je Ein Pumpennagel einzuschlagen; an dem Nagel im Boden ist sodann Messingdrath zu befestigen und dieser (jedoch nicht zu straff) nach den in die Seiten des Fasses eingeschlagenen 4 Nägeln zu leiten und um diese zu befestigen. Jeder Nagelkopf ist mit einem Zollsiegel zu bedecken und erhält demnach jedes Faß 5 Zollsiegel. Die Versiegelung kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß das betreffende Faß mit einem Deckel zugedeckt und über diesen Messingdrath kreuzweise gezogen wird, welcher sowohl auf dem Deckel als an den Seiten des Fasses mit Pumpennägeln zu befestigen ist. Die Nagelköpfe sind mit Zollsiegeln zu bedecken.
2. Kessel. Der Hahn desselben ist mit Messingdrath dergestalt zu umwickeln, daß ein Umdrehen desselben ohne Zerreißen des Draths nicht möglich ist; die beiden Enden des Draths werden sodann zusammengeknötet und entweder auf einem dünnen Brettstückchen oder einer Karte mit einem Zollsiegel versehen. Zur größeren Vorsicht kann man überdem die Heizthüre versiegeln.
3. Der Helm ist mit Messingdrath zu durchziehen, dessen beide Enden zusammengeknötet und um einen Nagel gewickelt werden, den man entweder in eine Bretterwand, einen Pfeiler oder in den Fußboden schlägt, wo der Branntweinbrenner den Helm aufzubewahren wünscht. Der Nagelkopf ist mit einem Zollsiegel zu bedecken. Der Helm kann auch in ein Faß gelegt werden; alsdann ist der Nagel, auf welchen, wie bemerkt, das Zollsiegel zu setzen, in das Faß zu schlagen.
4. Bei dem Kühlfasse ist in die Mündung (Mündungen), woraus das Destillat abfließt, ein hölzerner Pfropfen zu schlagen, in dessen Mitte wieder ein Nagel einzuschlagen ist, den man mit Messingdrath zu umwickeln hat; die beiden Enden des Letzteren sind am Kühlfasse mittelst zweier Nägel zu befestigen und sodann ist jeder der drei Nägel mit einem Zollsiegel zu bedecken.

Schema zur

Brauntweinbrenner N. N. in N. N.

Datum		N ^o des Betriebsplans	Des versteuerten Meischfasses		Für wie viele Brenn=Acte die Steuer erlegt	Betrag der Steuer		Anfang des oder der Brenn=Acte			Ende des oder der Brenn=Acte		
Monat	Tag		N ^o	Rauminhalt		Rbt.	ß.	Datum	Uhr	Datum	Uhr		
				Tonnen									
Juli	1	20	2	30 $\frac{1}{2}$	1	20	8	2 Juli	7	5 Juli	1
—	2	25	1	36	2	48	2 —	7	8 —	6
						u. f. w.							
						Summa . .				Transp.	nach	Fol.	

Brennsteuerrechnung.

..... N. N. Straße, Hausnummer

Von welcher Zeit an das Meischfaß auf Neue versteuert worden		Wann die Versiegelung des Meischfaßes stattgefunden hat		Besondere Bemerkungen	
Datum	Uhr	Datum	Uhr		
	B. N.		B. N.		
5 Juli 6		
16 —	5	8 Juli	6	Die Versiegelung ist am 16 Juli 4 Uhr Vormittags abgenommen.	

Conto

über ausbezahlte Brennsteuervergütung.

Datum der Auszahlung	Ansmeldungs-		Datum der stattgefundenen Ausfuhr	An wen ausbezahlt	Quantum und Stärke des Branntweins	Betrag der Steuer- vergütung	
	Datum	N ^o der Zoll- rechnung				Rbt.	ß
August 2	Juli 30	4544	Juli 31	N. N. in N. N.	... Bott Branntwein 8½ Grad
" 16	August 1	4897	August 5	N. N. in N. N.	... Bott Liqueur mit Zucker ver- fest u. f. w.
					Summa
					Transp. nach Fol.. der Zollrechnung.	...Vol.

Anmerkung 1. Diesem Conto sind die Quittungen nebst Ausfuhrattesten anzulegen. Lautet der Ausfuhrattest zugleich auf andere Waaren, z. B. Transit- oder Creditauslagerwaaren, verbleibt solcher unter den Beilagen der Zollrechnung, alsdann ist aber auf der Quittung zu bemerken, welcher N^o der Zollrechnung der Ausfuhrattest sich angelegt findet.

2. Bei der N^o in der Zollrechnung, wo der Branntwein zur Ausfuhr gemeldet worden, ist auf das obige Conto, wo die Steuervergütung in Ausgabe gestellt, hinzuweisen.

Recapitulation

über die erhobene Brennsteuer.

Folium der Rechnung	Namen der Branntweinbrenner	Deren Wohnort	Betrag der Steuer	
			Rbt.	ß
	Monat	August		
1	N. N.	N. N.	400	16
10	N. N.	N. N.	212	60
19	N. N.	N. N.	50	12
	u. f. w.			
			Summa
			Transport nach Fol... der Zollrechnung.Vol....

Betriebsplan

des Brauntweinbrenners N. N. in N. N., N. N. Straße, Hausnummer...

Meischfässer		Für wie viele Brenn-Acte	Stürzung des Materials in das Vormeischfaß oder wenn solches nicht gebraucht wird, in das Meischfaß				Abbrennen der Meische								Besondere Bemerkungen				
№	Größe						Kessel				Anfang *)					Ende			
							Datum	Uhr	B.	N.	№	Datum	Uhr	B.		N.	Datum	Uhr	B.
1	30½	3	4 August	6	-	1	7 August	4-10	-	7 August	-	5	1	Die Meische des Fasses Nr... wünsche ich bezuhs Darstellung von Preßhefe abzuschäumen und zwar am....Uhr Vor} mittags Nach} mittags am....Uhr Vor} mittags Nach} mittags u. f. w.					
			8	5	-	1	11	3-9	-	11	-	4	1						
			10	-	6	1	13	-	1-7	14	-	2	-						
2	36½	3	5	7	-	1	8	4-10	-	8	-	6	2						
			8	12	-	1	11	-	4-10	11	-	6	-						
			11	-	8	1	14	-	2-8	15	-	4	-						

N. N. den.....18...

Unterschrift des Brauntweinbrenners.

*) Es genügt, wenn ein Zeitraum von 6 Stunden bezeichnet wird, innerhalb dessen mit dem Abbrennen der Meische der Anfang gemacht werden soll.

Auf der Rückseite:

N

Quittung.

Brauntweinbrenner N. N. in N. N. hat an Brennsteuer erlegt:

von dem Meischfaß № 1, groß 30½ Tonnen, für 3 Brenn-Acte =	61	Rht.	24	β	oder	38	Rht.	13½	β	St.
" " " " 2 " 36½ " " 3 " "	72	-	48	-	"	45	-	15	-	-
" " " " " " " " " " " "	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"
u. f. w.										

zusammen....Rht....β oder ...Rht.....β St.

Königl. Zoll-^{amt}hebungscontrole } zu N. N. den.....18...

N. N.

Rechnungsführer.

(L. S.)

Schema zum

a) Nachsicht

Brauntweinbrenner N. N. in

Die Nachsicht fand statt		Betriebspläne								Befund der Meischfässer				
Datum	Uhr	N ^o	für welche Meischfässer	Größe	für wie viele Brenn-Plätze	gültig				frisch eingemeischt	in steigender Gährung	in abnehmender Gährung	reif zum Ab-brennen	leer oder versiegelt
						vom		bis zum						
B.	N.		Tonn.		B.	N.	B.	N.	N ^o	N ^o	N ^o	N ^o	N ^o	

b) Conto über

Brauntweinbrenner N. N. in

Meischfässer		Kessel		Hilfsgeräthschaften	
	Größe		Größe		Größe
	Tonnen		Tonnen		Tonnen
N ^o 1	30	N ^o 1	10 ¹ / ₈	Vormeischfaß	20 ¹ / ₈
" 2	29 ⁵ / ₈	" 2	9 ³ / ₈	Meischbehälter	9
" 3	25			Hefenfaß N ^o 1.....	3
" 4	35 ⁷ / ₈			" 2.....	2 ⁶ / ₈
				" 3.....	2 ⁴ / ₈
				" 4.....	3 ³ / ₈

Controlbuch.

Conto.

N. N. N. N. StraÙe, Hausnummer ...

Besund der Kessel					Besund der Hülfsgeräthschaften					Sonstige Bemerkungen und Unterschrift der Nachsichtsbeamte.	
in Betrieb					Vormeischaß, ob mit Meische und für welches Meischfaß oder ob leer.	Kühlschiff, ob mit Meische und für welches Meischfaß oder ob leer.	Meischbehälter, ob mit Meische und von welchem Meischfaß oder ob leer.	Vorwärmer, ob mit Meische und von welchem Meischfaß oder ob leer.	Sesenfässer		
mit Meische		welche Kessel-füllung	mit Lutter	in sonstigem Gebrauch					leer oder ver-siegelt		mit Meische
N ^o	von welchem Meischfaß				N ^o	N ^o	N ^o	N ^o	N ^o	N ^o	

Geräthe.

N. N. N. N. StraÙe, Hausnummer ...

Sonstige Geräthschaften	Bemerkungen über stattgefundene Veränderungen
1 Kühlschiff, 1 Vorwärmer, 2 Kühltonnen, 3 Wasserfässer, 2 Spülichtbehälter, 1 Kartoffeldämpfer, 1 Kartoffelwaschfaß, 1 Quellgefäß, 1 Faß zum Mischen von Branntwein u. s. w.	Am wurde das Meischfaß N ^o ... cassirt und der Stempel getilgt. Am wurde das veränderte Vormeischaß zu Tonnen gemessen.

Ich der Branntweimbrenner N. N. beantrage hiemittelt, daß folgende Geräthschaften, nemlich

das Meischfaß N^o groß Tonnen

" " " " " "

" " " " " "

" " " " " "

der Kessel N^o " "

" " " " " "

" " " " " "

unter Zollverfestigung gesetzt werden den Uhr Vor= } mittags
Nach= }

N. N. den 18 ...

N. N.

N. N. Straße, Hausnummer...

Den ... (Datum) ... Uhr Vor= } mittags { sind } versiegelt
Nach= } ist }

das Meischfaß N^o ... mit Siegeln

" " " ... " "

" " " ... " "

" " " ... " "

der Kessel " ... " "

" " " ... " "

Königl. Zoll= amt } zu N. N. den 18 ...
controle }

Unterschrift der Zollbeamten.

Ich verpflichte mich hiedurch bei der angeordneten Strafe im Uebertretungsfalle, für vorgedachte in meiner Brennerci angebrachte (Zahl mit Buchstaben) Zollsiegel verantwortlich zu sein.

N. N. den 18 ...

Unterschrift des Branntweimbrenners.

Leitfaden

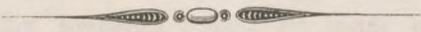
für

die Zollbeamten

um mit erforderlicher Sachkunde

die Brennsteuer controliren zu können.

Auf Verfügung des Königlichen Finanzministeriums in Kopenhagen, unter
Benutzung einer von dem Fabrikdirector Etatsrath Kawert im Jahre
1843 im Druck erschienenen Schrift, herausgegeben.



Kopenhagen.

Gedruckt in Bianco Lunos Buchdruckerei.

1853.

Erklärung

Die Goldbarren

Die Erklärung enthält die folgenden Punkte

1. Die Erklärung ist eine öffentliche Erklärung, die von dem Erklärenden abgegeben wird, um die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

Erklärung

Branntwein ist im Wesentlichen ein mit so viel Wasser vermischter Weingeist (Alkohol), daß dieser trinkbar wird d. h. daß derselbe ungefähr eine gleiche Menge Wasser enthält.

Man bereitet den Branntwein aus allen denjenigen Stoffen, welche entweder von Natur oder nach vorausgegangener chemischer Operation Zucker enthalten, z. B. aus dem Mehlstoffe im Korn, in den Kartoffeln ic., welcher durch Einweischen in eine zuckerhaltige Masse verwandelt wird, die mittelst Gährung Weingeist entwickelt. Dieser wird später durch Destillation aus der Masse geschieden.

Keiner dieser Stoffe enthält an sich oder wenigstens nicht in hinreichender Menge dasjenige, was Zucker aus dem Mehlstoffe entwickelt und die Diastase genannt wird. Dieser Stoff entwickelt sich im Korn, wenn dieses zu Malz gemacht (gemalzt) wird und deshalb wird Malz in Verbindung mit Korn oder Kartoffeln zur Branntweinproduction angewandt.

Von allen Kornarten erzeugt die Gerste und besonders die sechsreihige im gemalzten Zustande, die größte Menge Diastase. Bei einem Wärmegrade von mehr als 60° R. wird diese jedoch vernichtet, weshalb es sich nicht empfiehlt, das Malz auf der Darre zu trocknen, indem hier die Wärme leicht jenen Wärmegrad überschreitet.

In neuerer Zeit hat man daher angefangen, das gemalzte Korn zwischen zwei Walzen zu zerquetschen, ohne es vorher zu

trocknen, und dasselbe in solchem Zustande als Malz zu gebrauchen. Dieses nennt man grünes Malz gebrauchen*).

Die Verarbeitung der Kornarten und der Kartoffeln zu Branntwein ist verschieden, weshalb im Folgenden eine getrennte Uebersicht über deren Behandlung gegeben wird.

Branntweimbrennen aus Korn.

Das Korn sowie das trockne Malz wird entweder geschrotten oder zwischen zwei Walzen zerquetscht.

Das Einmeischen.

Damit die Zuckerbildung in den mehrlartigen Theilen des Kornes und des Malzes vor sich gehen und die ganze Masse in Gährung kommen kann, ist es erforderlich, daß diese mit Wasser von einem gewissen Wärmegrade vermischt wird, was in besonders dazu eingerichteten Gefäßen, den Meischfässern, geschieht; der Proceß selbst wird das Einmeischen genannt.

Die Meischfässer sind gewöhnlich größer an Umfang als tief und haben mit Rücksicht auf die zweckmäßigste Benutzung des vorhandenen Raums, sowie um mit Leichtigkeit in denselben umrühren zu können, eine ovale Form; die Höhe derselben ist gewöhnlich 3—4 Fuß. Die Größe pflegt sich nach dem Meischraum zu richten, welcher täglich in der Brennerei benutzt werden soll**). An einigen Orten ist man damit angefangen, die Meischfässer inwendig mit Blei zu füttern oder mit einem Firniß zu überziehen, um das Reinigen derselben zu erleichtern.

Das Einmeischen läßt sich in 4 Operationen eintheilen, in das Dickmeischen, das Dünnmeischen, das Abkühlen und das Anstellen (Stellen) der Meische.

Um die mehrlartigen Theile des Schrots oder des Malzes aufzulösen, gebraucht man, wie schon oben erwähnt, warmes

*) In Dänemark wird grünes Malz nur sehr wenig angewandt.

***) Zu einer Tonne von 136 Pott Zollmaaß Meischraum werden gewöhnlich 46—56 E Kornschrot gebraucht, wovon $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ trocknes Malz ist.

Wasser, durchschnittlich vom dreifachen Gewicht des Kornes, jedoch auf 2 verschiedene Zeitpunkte vertheilt*).

Zuerst wird soviel warmes Wasser zu 40–50°, (je nach dem es Sommer oder Winter ist) genommen, als erforderlich ist, um aus dem Kornschrot einen dicken (steifen) Teig zu bilden, ungefähr $\frac{4}{7}$ des ganzen Quantum. Gewöhnlich gießt man kochendes Wasser in das Meischfaß, welches dann nachher bis zu dem erwähnten Wärmegrade abgekühlt wird. Wenn das Wasser diese Beschaffenheit hat, wird in der Regel zuerst das Malzschrot in das Wasser gestürzt und umgerührt und sodann das Kornschrot, worauf das Ganze tüchtig umgerührt wird bis keine Klumpen trockenen Schrots mehr sichtbar werden und die Masse sich zu einem gleichmäßigen dicken Brei gestaltet hat. Diese Arbeit währt 1–1½ Stunden, der Wärmegrad in der Masse ist dann ungefähr 34° R.

Das Dick-
meischen.

Nun wird der andere Theil des Wassers, $\frac{3}{7}$, gewöhnlich von 70–75° Wärme, je nach der Temperatur der Luft, zugegeben. Hiemit wird bezweckt, der Meische, während selbige umgerührt wird, den für die Zuckerbildung erforderlichen Wärmegrad, am zweckmäßigsten zwischen 48–52° R., zu geben.

Das Dünn-
meischen.

In einigen Brennereien, namentlich in solchen, wo zweckmäßige Meischmaschinen vorhanden sind, wird das Dick- und Dünnmeischen auf Einmal in einem dazu bestimmten Gefäße, dem Vormeischfaß, ausgeführt. In dieses Faß wird das zum Einmeischen der Saat erforderliche Wasser von einem dergestalt gewählten Wärmegrade (60–63° R.) hineingemessen, daß die Meische, wenn sie fertig ist, 48–51 Grade hält. Damit die hohe Temperatur des Wassers keinen nachtheiligen Einfluß auf das Malz ausübe, wird dieses erst zugegeben, nachdem der Wärmegrad des eingemischten Kornes auf 52–53° herabgebracht ist. Das Faß wird mit einem Deckel zugedeckt und bleibt in 1–2 Stunden behufs der Zuckergährung ruhig stehen. Nach

* 1 Pott Wasser wiegt $1\frac{3}{8}$ Ä Zollgewicht.

Verlauf dieser Zeit hat die Meische einen süßen Geschmack angenommen und je süßer dieser ist, desto besser ist die Meischung ausgefallen.

Das Abkühlen.

Jetzt eignet sich die Meische abgekühlt zu werden und dies geschieht entweder unmittelbar im Bormeischfasse durch Anwendung des Wagemannschen Kühlapparats (einem in der Meische bewegt werdenden Röhrensystem, durch welches kaltes Wasser rinnt und welches dadurch die Wärme aus der Meische an sich zieht) oder durch Ableitung der Meische in ein Kühlschiff. Dieses ist ein flaches Gefäß, in welchem die Meische in einer Höhe von wenigen Zoll der Einwirkung der Luft ausgesetzt und vermittelt dieser, verbunden mit fortwährendem Umrühren, auf eine solche Temperatur herabgebracht wird, daß die Meische nach der hierauf folgenden Verdünnung mit kaltem Wasser und nach Zugabe des Gährmittels (der Hefe) eine für die Gährung geeignete Temperatur (14, 16 à 18° R.) halten wird. Das Abkühlen erfordert nach Verhältniß der Zweckmäßigkeit der dazu verwandten Geräthe 1½—6 Stunden. Anstatt des Wassers gebraucht man an einigen Orten Spülicht (Schlempe) zur Verdünnung der Meische.

Um den Spülicht, wenn solcher nach beendigter Destillation aus dem Brennkessel geleert wird, in einem zur Verdünnung der Meische passenden Zustande darzustellen leitet man denselben zuerst in einen in die Erde eingegrabenen Behälter, läßt ihn hierin einige Stunden stehen, damit die dickeren Theile (die Treber) zu Boden sinken und bringt den flüssigen Theil darauf in flache Gefäße oder Kasten (Spülichtbecken), wo der Spülicht sich selbst überlassen und der Einwirkung der Luft ausgesetzt, nicht nur sich klärt, sondern auch in dem Grade abkühlt, daß derselbe zum Anstellen dienlich wird.

In einzelnen Brennereien bedient man sich auch eines Zusatzes von Bier bei dem Anstellen.

Das Gährmittel.

Das Gährmittel (Ferment) ist ein eigenthümlicher Stoff, der sich während der Gährung durch die Auflösung des Pflanzenleimes und des Eiweißstoffes bildet und der sobald er

bei einem passenden Wärmegrade mit einer zuckerhaltigen Flüssigkeit in Berührung kommt, das Bestreben zeigt, eine geistige Gährung zu erzeugen. Diese hervorzubringen ist der Zweck der Versetzung der Meische mit dem Gährmittel.

Als Gährmittel benutzt man 1) Bierhefe, 2) Beutelhefe (Preßhefe), welche Letztere gewöhnliche, von dem größten Theile ihrer flüssigen Bestandtheile geschiedene Hefe ist und 3) Kunsthefe, die nichts weiter ist, als eine Mischung von wirklicher Hefe mit demjenigen Stoff, der zur Erzeugung derselben erfordert wird; es giebt nemlich nur einen einzigen Stoff, welcher Gährung erzeugen kann und dieser Stoff ist Hefe.

Zur Bereitung der künstlichen Hefe bedient man sich eines Gefäßes, dessen Größe $\frac{1}{10}$ des Rauminhalts desjenigen Meischfasses, zu welchem es benutzt wird, nicht übersteigen darf. Es darf nur Ein Hefenfaß für jedes Meischfaß vorhanden sein. Die Kunsthefe, welche hier im Lande am meisten gebraucht wird, besteht aus Malzschrot allein oder aus $\frac{2}{3}$ Malz- und $\frac{1}{3}$ Roccenschrot oder Mehl.

Weiß man, zu welchem Zeitpunkte die Kunsthefe zum Anstellen benutzt werden soll, so wird 42 bis 50 Stunden im Vorwege das erforderliche Quantum Schrot mit ungefähr $\frac{1}{2}$ Bott Wasser zu 60° R. auf jedes Pfund Schrot eingemischt, dergestalt, daß die Masse demnächst 50 à 52° halten wird. Diese sehr süße Masse bleibt dann 16 à 36 Stunden zum Säuren stehen, während dessen sie nach und nach einen angenehmen weinfauren Geschmack erhält und nach Verlauf dieser Zeit muß sie bis auf 18 à 20° abgekühlt sein. Je länger das Ferment innerhalb der 36 Stunden zum Säuren hinstehen kann, desto besser, im Sommer muß man sich jedoch oft mit einer Säurungszeit von 12—16 Stunden begnügen, da es sonst leicht in Essigsäure übergeht. Wenn die gährende Masse hinreichend sauer ist, wird Hefe hinzugethan, um die Hefenbildung zu fördern; es ist dies entweder Beutelhefe (Preßhefe) oder Kunsthefe, wenn man solche zum Gebrauche vorrätzig hat und Letztere heißt dann Mutterhefe. Mit dieser Preß- oder Mutterhefe wird die bis auf

18 à 20' abgekühlte Masse 16 Stunden bevor solche zum Anstellen der in den Meischfässern vorhandenen Meische benutzt werden soll, versetzt, indem nach Verlauf dieser Zeit die Kraft des Gährungsstoffes (der solchergestalt bereiteten Kunsthefe) ihren Höhepunct erreicht hat. Die Hefe ist jetzt in starker Gährung, setzt häufig eine sehr dicke Lage Hülsen und hat einen bitteren und sauren Geschmack.

Bevor man diese Hefe gebraucht, nimmt man erst die Mutterhefe von derselben, um mittelst dieser das Hefenfaß, welches seit dem vorhergehenden Tage zum Säuren gestanden hat, in Gährung zu versetzen.

Bedient man sich zum Anstellen der Meische gewöhnlicher reiner Hefe, dann wird diese erst kurz vor beendigter Abkühlung der Meische und vor dem Anstellen belebt, indem man ein kleines Quantum Meische mit der Hefe in Gährung bringt. Sobald die Gährung dieser Masse am heftigsten ist, ist selbige dienlich zum Anstellen der Meische.

Das Anstellen. Ist die Meische auf eine passende Temperatur abgekühlt, wird das bereitete Gährungs mittel hinzugegeben und tüchtig mit der Meische zusammengerrührt, dies nennt man das Anstellen oder Stellen der Meische.

Die Gährung. Nach Verlauf von ungefähr 3 bis 4 Stunden beginnt die Wirkung sich zu zeigen; die Oberfläche der Meische bedeckt sich nach und nach mit einem weißen Schaum, in welchem einzelne große Blasen sichtbar sind. Später, mit dem Zunehmen der Gährung, bildet sich auf der Oberfläche eine dichte Decke von Hülsen und diese wird desto dichter je gröber das Schrot war. Unter dieser Decke gährt nun die Meische fort, durchbricht die Decke auf einigen Stellen und stößt einen weißen Schaum aus. War die Saat fein gemahlen und das Gährungs mittel kräftig, kann die Decke auch wieder verschwinden und zeigt sich die Oberfläche dann mit dunklen Blasen überzogen, die fortwährend plazen und wieder durch neue ersetzt werden. Je dunkler diese Blasen sind, desto mehr Hefe bildet sich in der Meische und desto vollkommener wird die Gährung. Während der Gährung hat

die Meische einen stechenden Geruch; wird ein brennendes Licht der Oberfläche nahe gebracht, so erlischt dasselbe. Diese Phänomene werden durch die sich während der Gährung entwickelnde kohlensaure Luft, welche die genannten Eigenschaften besitzt, verursacht. — Der Wärmegrad der Meische steigt während der Gährung successiv bis zu 26--27° R., eine Temperatur, die 42 bis 44 Stunden nach dem Anstellen eintritt. Um diese Zeit bildet sich gewöhnlich wieder eine Decke auf der Oberfläche. Nun kann es recht zweckmäßig sein, die ganze Meische mit einem Rührholz durchzurühren, um alle Gährstoffe gleichmäßig zu vertheilen und dadurch die möglichste Vergährung zu fördern, wozu fernere 24 Stunden erforderlich sind. Es verlaufen solchemnach 66 à 68 Stunden bis zur vollkommensten Vergährung der Meische. Während der Gährung verliert die Meische nach und nach den süßen Geschmack und dieser muß nach beendigter Gährung ganz verschwunden sein. Gleichfalls hat jetzt die Entwicklung von Kohlensäure aufgehört; ein brennendes Licht an die Oberfläche gehalten, erlischt nicht; die Decke auf der Oberfläche ist dünner geworden und bekommt Risse, in denen sich klare Flüssigkeit zeigt; unter der Decke zeigt sich die Meische fast klar und hat einen sehr bitteren, etwas säuerlichen weinartigen Geschmack.

Wenn die Gährung in 48 Stunden beendigt sein soll, wird die Meische wärmer angestellt und erreicht alsdann nach Verlauf von 40 Stunden den Höhepunct der Gährung bei 26 à 27° Wärme, wird dann umgerührt und steht circa 8 Stunden hindurch ruhig, worauf sie einigermaßen zum Brennen geeignet ist.

In einigen Brennereien bedeckt man die Meischfässer mit Deckeln bis die Gährung sich einstellt, worauf diese abgenommen und, wenn die Gährung den höchsten Punct erreicht hat, wieder aufgelegt und mit Presenningen überbunden werden.

Die bezeichneten Phänomene, die sich während der Gährung dem Auge zeigen, können bei Anwendung verschiedener Saatarten sich etwas verschieden gestalten, so zeigt z. B. Weizenmeische eine schlangenartige Bewegung auf der Oberfläche.

Hält man nun die Kennzeichen der Meische in den verschiedenen Perioden des Gährungsprocesses zusammen, so ergeben sich folgende Wahrnehmungen:

- 1) nach dem Anstellen: ein süßer Geschmack und Anstellungstemperatur von 14, 15, 16 bis 17 Graden;
- 2) beim Beginn der Gährung: Schaum oder eine Decke auf der Oberfläche, keine erhöhte Temperatur, süßer Geschmack;
- 3) bei fortgesetzter Gährung: größere oder geringere Bewegung in der Meische, Hervorbrechen von weißem Schaum auf die Oberfläche, oder auch dünne Gährung, steigende Wärmegrade, stechender Kohlensäure-Geruch;
- 4) bei der Gährung auf ihrem Höhepunkte: die Wärme ist bis auf 24 à 27 Grade gestiegen, Bewegung in der Meische, stechender Geruch;
- 5) bei abnehmender Gährung: erhöhter Wärmegrad, Decke auf der Oberfläche, noch einige Bewegung unter der Decke, der süße Geschmack ist beinahe verschwunden;
- 6) nach beendigter Gährung: keine Bewegung, die Meische unter der Decke ist fast ganz klar, kein stechender Geruch, ein an die Oberfläche gehaltenes brennendes Licht erlischt nicht, der süße Geschmack ist gänzlich verschwunden, die Meische hat jetzt einen bitteren, etwas säuerlichen, weinartigen Geschmack.

Die ausgegohrene zum Abbrennen dienliche Meische wird entweder direct in den Brenn-Apparat (Kessel) oder in einen Meischbehälter hinaufgepumpt, von welchem aus dieselbe in den Brenn-Apparat abgelassen werden kann, oder sie wird auch in einen Meischbehälter geleitet, der unter der Fußdiele in der Nähe des Brenn-Apparats angebracht ist, in welchen letzteren die Meische dann durch eine Pumpe hinaufgeschafft werden kann.

Branntweimbrennen aus Kartoffeln.

Die Verschiedenheit in der Darstellung einer zur Branntwein-Destillation geeigneten Meische aus Kartoffeln und einer solchen aus Korn besteht in der vorbereitenden Arbeit, welche das Kochen und Zerquetschen der Kartoffeln erfordert, während man das Schrot fertig von der Mühle erhält.

Die Operationen bei der Kartoffelmeischung lassen sich einteilen in das Kochen und Zerquetschen der Kartoffeln, das Einmischen, das Abkühlen und das Anstellen.

Bevor die Kartoffeln gekocht werden, wäscht man sie.

Das Kochen
der Kartoffeln.

Manche kochen jedoch die Kartoffeln ohne vorheriges Waschen mit Dampf, sofern dieselben trocken und nicht auf lehmigem Boden gewachsen sind. Der wenige anhängende Sand wird beim Kochen abgespült.

Zum Zweck des Dampfkochens werden die Kartoffeln in ein mehr hohes als breites Faß (Kartoffelkochfaß, Kartoffeldämpfer) geschüttet, wo sie auf einen durchlöcherten Boden (Siebboden) fallen, der einige Zoll über dem untersten wirklichen Boden des Fasses angebracht ist. Eben oberhalb des obersten (durchlöcherten) Bodens befindet sich im Fasse eine Thür, durch welche die gekochten Kartoffeln herausgenommen werden. Sowohl diese Thür wie diejenige, durch welche die Kartoffeln in das Faß hineingeschüttet werden, können dampfdicht verschlossen werden, wenn das Faß gefüllt ist. Eben über dem wirklichen Boden findet sich ein Loch mit einem Zapfen, durch welches die verdichteten Dämpfe zugleich mit den in selbigen aufgelösten Unreinigkeiten abfließen können. Von einem Dampffessel ist ein Rohr in das Faß und zwar am besten in die Mitte desselben geleitet. Das Rohr muß durch einen Hahn abgesperrt werden können.

In denjenigen Brennereien, wo die Meischfässer 25—30 Tonnen Rauminhalt haben, werden in der Regel 20—25 Tonnen Kartoffeln auf einmal gekocht.

Wenn das Faß mit Kartoffeln gefüllt ist und alle Doff-

nungen gut verschlossen sind, werden die Dämpfe hineingeleitet. Das Kochen dauert im Verhältniß zur Menge der Kartoffeln und der Größe des Fasses $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde.

Im Frühjahr jedoch, sowie wenn die Kartoffeln gefroren sind, erfordert das Kochen längere Zeit.

Um untersuchen zu können, ob die Kartoffeln hinreichend gekocht sind, findet man mitunter 3—4 kleine Löcher im Fasse an verschiedenen Stellen, durch welche eine spitze eiserne Stange gesteckt wird, um mittelst dieser den Zustand der Kartoffeln zu erfahren, d. h. zu untersuchen, ob die Stange irgendwo auf ungekochte Kartoffeln stößt.

Sonst betrachtet man es als ein sicheres Zeichen, daß die Kartoffeln zum Gebrauch fertig sind, wenn das Kochfaß außerhalb und namentlich unten überall warm ist, und wenn der überflüssige Dampf mit Gewalt aus dem Ablaufloche im Fasse strömt.

Sind die Kartoffeln hinreichend gekocht, wird der Hahn im Dampfrohre geschlossen und die Thüre über dem Siebboden geöffnet, unmittelbar darauf werden die Kartoffeln herausgeharkt und zwar in einen Rumpf, welcher über der *Quetschmaschine* angebracht ist. Diese besteht aus zwei horizontal liegenden Walzen aus Holz oder besser aus Stein oder Eisen von 1—1 $\frac{1}{2}$ Fuß Durchmesser und einer etwas größeren Länge, die in entgegengesetzter Richtung umgedreht werden.

Derquetschen
der Kartoffeln.

Nachdem die Kartoffeln zwischen den Walzen zerquetscht sind, fallen sie gleich in das Vormeischaß, wo ein solches gebraucht wird, sonst auch in einen Kasten, in welchem man sie nach dem Meischaße oder Vormeischaße trägt. Dieses muß so schnell als möglich geschehen, denn wenn die Kartoffeln kalt werden, ist es schwierig sie einzumeischen, die Masse wird nicht mehlig sondern schleimig und bildet sich leicht zu Klumpen. Der demnächstige Ertrag an Alkohol beruht in hohem Grade auf feiner Zerquetschung.

Die Kartoffeln werden mit Malzschrot eingemeischt. Ges

wöhnlich nimmt man zu 100 Pfd. Kartoffeln 4—6 Pfd. in der Einmischen
der Kartoffeln
Luft getrocknetes möglichst frisches Gerstenmalz *).

Da die Diastase im Malz leicht vernichtet werden kann, wenn dasselbe mit den kochendheißen Kartoffeln in Berührung käme, wird an einigen Orten das Malz zuerst eingemischt. Hierzu nimmt man Wasser von 40 à 50° R. wodurch die Masse gewöhnlich eine Wärme von 33 à 40° R. erhält. Diese wird dann zu einem steifen Teige zusammengerührt, den man an der einen Seite des Meischfasses zu halten sucht, damit derselbe nicht mit den Kartoffeln in Berührung kommt, bevor diese mit Wasser vermischt werden. In der Regel wird das Malz während des Einmischens nach und nach zugegeben.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Zuckerbildung sowohl als die Gährung am besten vor sich gehen, wenn zu einem Theile Mehlstoff oder fester Kartoffelmasse sieben Theile Wasser genommen werden, sie hat aber auch gelehrt, daß dieses Verhältniß wie 1 zu 5 sein kann.

Grünmalz — welches schwieriger zu extrahiren ist — muß wenigstens eine Stunde vor den Kartoffeln und unmittelbar vor jeder Meischung zerquetscht werden, da es außerordentlich leicht sauer wird.

In dem Maasse, wie die zerquetschten Kartoffeln von den Walzen ins Meischfaß fallen, werden sie zu einem gleichmäßigen Brei durchgearbeitet. Der Wärmegrad der Meische muß während des Einmischens 48—52° R. sein, ist er höher, meischt man langsamer, setzt kaltes Wasser hinzu und öffnet die Fenster; fällt die Temperatur unter 48° R. macht man es umgekehrt.

Nach beendigter Meischung wird das Faß, wenigstens in der kälteren Jahreszeit, mit einem Deckel dicht verschlossen und bleibt die Masse so in 1—2 Stunden stehen, da die Zuckerbil-

*) Zu jeder Tonne Rauminhalt des Meischfasses werden $\frac{5}{6}$ Tonnen Kartoffeln und 8—10 A trockenes Malz verwandt.

dung in der Kartoffelmeiſche nicht ſo ſchnell vor ſich geht, wie in Kornmeiſche.

Das
Abkühlen.

Mit dem Abkühlen bis auf den für das Anſtellen geeigneten Wärmegrad muß man ſich beeilen. Bei mittlerer Temperatur iſt die beſte Gährungs-temperatur für ein Faß von 20—30 Tonnen 15°, für ein größeres 14° und für ein kleineres 16°. Je niedriger die Temperatur der Luft iſt, deſto höher muß die Gährungs-temperatur ſein. Dieſer Wärmegrad wird im Kühlſchiff, oder wo eine Maſchine gebraucht wird, auch im Vormeiſchfaß oder in dem gewöhnlichen Meiſchfaße herſtellig gemacht.

Während des Abkühlens nimmt die Meiſche eine graue Farbe an.

Das
Gährungs-
mittel.

Gebraucht man gewöhnliche reine Hefe zum Anſtellen der Meiſche wird dieſe gleichwie bei der Kornmeiſche mitunter vor der Zuſetzung belebt.

Das Verfahren hiebei iſt folgendes:

Wenn die Kartoffeln eingemeiſcht ſind, nimmt man 1—2 Pott pr. Tonne der Meiſche und gießt ſelbige in ein Hefenfaß. In dieſem wird die Meiſche mit einem gleichen Quantum kalten Waſſers vermiſcht, ſo daß ein Wärmegrad von 22—23° entſteht. Jetzt wird die Hefe hinzugethan, welche, wenn es Preßhefe iſt, vorher in ſo viel Waſſer ausgerührt ſein muß, daß ſie flüſſig wird wie Bierhefe.

Das Faß wird nun bedeckt, ſofern die Temperatur des Locals unter 12° iſt. Nach Verlauf von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde beginnt die Gährung mit ziemlich ſtarkem Aufbrauſen, weſhalb man das Faß nur $\frac{3}{4}$ anfüllen darf.

Nach Verlauf von 2—4 Stunden iſt die Gährung am ſtärkſten und jetzt iſt die Hefe zum Anſtellen der Meiſche dienlich.

Schaum von gewöhnlicher Kartoffelmeiſche als Gährungs- mittel zu benutzen, iſt verwerflich.

Das
Anſtellen.

Wenn die Meiſche bis auf den paſſenden Wärmegrad abgekühlt iſt, wird ſie mit Waſſer verdünnt und mit dem Gährungs- mittel verſetzt, worauf ſie die für zweckdienlich erachtete Gährungs- temperatur halten muß.

Die Gährung der Kartoffelmeiſche zeigt ſich in folgender Weiſe: Die Gährung.

Erſter Tag. Tag des Anſtellens: In den erſten 4 Stunden nach dem Anſtellen iſt die Flüſſigkeit klar, auf der Oberfläcche bierähnlich, füßlich meckend. Nach folgenden 4 Stunden wird die Flüſſigkeit trübe und es ſammelt ſich auf der Oberfläcche ein weißer Schaum, während die dicke graue Kartoffelmaſſe ſich an die Oberfläcche wälzt, gleich als würde ſie mit einer Harke durchwühlt. Eine dicke graue Decke bedeckt die Oberfläcche, durch welche die Kohlenſäure mit Geräuſch zu entweichen beginnt. Der Wärmegrad iſt derſelbe wie bei der Anſtellung.

Zweiter Tag. Starke Gährung: Die Entwicklung von Kohlenſäure ſteigt aufs Höchſte, die ganze Maſſe hebt ſich 2 à 6 Zoll empor und kommt dadurch in Bewegung, daß die graue Decke durchbrochen wird und ſinkt. Schöner gelber Hefenſchaum wälzt ſich ununterbrochen mit der Meiſche auf die Oberfläcche. Die Wärme ſteigt bis zu 10 Grad und iſt 3 à 4 Stunden, nachdem die Entwicklung der Kohlenſäure ihren Culminationspunct erreicht hat und die Maſſe fällt, am größten. Die Meiſche hat ein gelbes Ausſehen und einen bitteren Hefengeſchmack.

Dritter Tag. Langſame Gährung: Die Maſſe iſt ruhiger und auf ihre urſprüngliche Höhe herabgeſunken, es hat ſich eine mehr gelbliche Decke mit weißen kraterförmigen Deffnungen gebildet, durch welche die Kohlenſäure, nachdem dieſelbe vorher kleine Blaſen gebildet hat, ſich Luft verſchafft. Die Meiſche ſchmeckt jetzt bitter und ſäuerlich und riecht wie Moſt.

Vierter Tag. Der Deſtillationstag: Die Meiſche verhält ſich ganz ruhig. Sie kann, obgleich ſelten, an dieſem Tage auf der Oberfläcche klar ſein und hat einen bitteren, etwas ſäuerlichen weinartigen Geſchmack.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die hier angegebenen Gradationen da, wo nur 3 Mal 24 Stunden zu einem vollſtändigen Brenn=Act gebraucht werden, in kürzeren Zwischenräumen abwech-

seln, da das Anstellen dann bei einem höheren Wärmegrad geschieht und auch ein kräftigeres Gährungsmittel angewandt wird, durch welches die Meische schneller in Gährung kommt und eine frühere Reife erlangt. In wie weit die erwähnten Gradationen sich zeigen, beruht sehr viel auf der Behandlung der Kartoffeln und der Meische. Es ist stets zuverlässiger, die Gährung nach dem Geschmack zu beurtheilen, als nach dem Aussehen.

Die Destillation.

Wenn die Kohlensäure-Bildung aufgehört hat und die Meische unter der Decke, welche sich während der Gährung bildete, klar geworden ist, und sich die flüssigen Theile von den festen Substanzen leicht beim Ausdrücken trennen, ist die Meische fertig zum Destilliren und enthält jetzt, statt einer Auflösung von Mehlstoff etc., Weingeist (Alkohol), vermischt mit etwas kohlen-saurem Gas, Essigsäure etc. Einige dieser verschiedenen Bestandtheile sind nicht flüchtig, andere sind mehr oder minder flüchtig und lassen sich zu Dämpfen verwandeln; am flüchtigsten ist der Weingeist, demnächst das Wasser und die Essigsäure. Während der Destillation bildet sich das Fuselöl. Um diese flüchtigen Substanzen von den nicht flüchtigen zu trennen, verwandelt man sie in Dämpfe, die durch Abkühlen wieder verdichtet werden. Die Apparate, in denen solches geschieht, nennt man Destillirapparate.

Jeder derartige Apparat besteht im Wesentlichen aus 2 Theilen, nemlich demjenigen, worin die flüchtigen Substanzen mit Hülfe der Wärme zu Dämpfen verwandelt werden, und dem Theile, in welchem die Dämpfe durch Abgabe ihres Wärmestoffes wieder verdichtet werden. Der erste Theil wird in der Regel Kessel (Blase), der letztere Kühltanne (Kühlapparat) genannt.

Die Dämpfe, welche im Kühlapparat verdichtet werden, bilden ein Product, welches aus einer Mischung von Weingeist, Wasser, Essigsäure und Fuselöl besteht, und Lutter (Läuter) genannt wird. Um einen mehr unvermischten Weingeist zu erhalten, wird der Lutter wieder umdestillirt bis zu $\frac{2}{3}$ seines Umfangs.

Je öfter destillirt wird, desto mehr unvermischter Weingeist wird erzielt.

Wenn die Meische ausgegohren ist, wird dieselbe, nachdem man sie vorgängig gut umgerührt hat, gleich in den Brennkessel gebracht. Der Kessel wird nur circa $\frac{1}{3}$ gefüllt, um der Meische Raum zum Aufsteigen zu lassen. Es wird jetzt eifrig geheizt, damit die Meische baldigst zum Kochen gebracht werden kann. Inzwischen wird fleißig umgerührt. Wenn der Siedepunct sich nähert, wird der Helm aufgesetzt und die Fugen werden verkittet. Wenn die Destillation begonnen hat, mäßigt man das Feuer und erhält es gleichmäßig brennend, damit die Destillation gleichmäßig vor sich gehen kann, bis das aus dem Kühlapparat fließende Destillat keinen Inhalt an Weingeist mehr zeigt. Im Kessel ist jetzt Spülicht (Schlempe) zurück.

Verfahren bei
der Destilla-
tion.

Um den Lutter zu reinigen, wird derselbe wieder in den vorher geleerten und gereinigten Kessel oder wenn in der Brennei ein anderer kleinerer Kessel mit dazu gehörendem Kühlapparat vorhanden ist, in diesen gebracht.

Das zuletzt ausgelaufene Destillat ist schwächer als das erste, weshalb man es für sich auffängt und dem Lutter der folgenden Brennung hinzugebt, um mit diesem rectificirt zu werden.

Dies ist die älteste Art des Destillirens, die auch hier zu Lande noch am häufigsten angewandt wird.

Die Destillir-Apparate lassen sich eintheilen:

Destillir-
Apparate.

- 1) In solche mit getrennten Operationen d. h. wo die Bereitung des Lutters und die Umdestillation desselben, (die Klärung) getrennt sind, und diese wieder in:
 - a) solche nach alter Art und
 - b) solche mit Dampfbrennung.

a. Der Apparat nach der alten Art besteht aus Kessel, Kühlfaß und, zum öfteren, Vorwärmer.

Was den Kessel betrifft, so hält man es am zweckmäßigsten, daß der Durchschnitt desselben $2\frac{1}{2}$ Mal so groß ist als die Höhe. Mitten im Deckel ist eine Oeffnung für den Helm,

die gewöhnlich $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ des Durchmessers des Kessels hat. Am Boden des Kessels ist ein Hahn für das Ausleeren des Rückstands bei der Destillation: Spülicht oder Schlempe (wenn Meische gebrannt wird), Klärwasser (wenn Lutter umdestillirt wird).

Bermitteltst des Helms bezweckt man, die schon in diesem etwas abgekühlten Dämpfe in den Kühlapparat zu leiten, der nicht nur die Dämpfe zu verdichten, sondern auch die Flüssigkeit in dem Maasse abzukühlen hat, daß diese, wenn sie den Apparat verläßt und in die Vorlage übergeht, nicht merkbar verdunstet, oder, was dasselbe ist, einen Wärmegrad von 12—18° hat. Der Kühl-Apparat besteht gewöhnlich aus einem mit kaltem Wasser umgebenen metallenen schlangenförmigen Rohr, durch welches die Dämpfe gehen und im Verhältniß zur Kälte des die Oberfläche des Metalls berührenden Wassers verdichtet werden.

Der Vorwärmer ist ein häufig auf dem obersten Theile des Kühlfassens stehendes Gefäß, worin die Meische hinaufgepumpt und mittelst der Wärme, welche die Dämpfe, indem sie sich verdichten, im Kühlapparate absetzen, erwärmt wird. Hiedurch kommt die Meische etwas erwärmt in den Kessel.

b. Apparate zur Dampfbrennerei.

Um mit Dampf zu destilliren läßt man diesen entweder von außen auf den Kessel wirken, oder leitet selbigen in die Meische, wo er sich verdichtet und dieser seine Wärme mittheilt. Diese letztere Art ist die am meisten besparende.

2) In Apparate mit vereinigter Operation.

Der Zweck mit diesen Apparaten ist der: die Bereitung von Lutter und dessen Umdestillation in Eine Operation zu vereinigen, und so unmittelbar einen Weingeist von beliebiger Stärke zu erhalten, wodurch sowohl an Brennmaterial als an Zeit und Arbeit gespart wird.

Da Apparate mit vereinigter Operation und nebenbei mit Dampf betrieben, hier im Lande allgemeiner werden, folgt

hier, von einer Abbildung begleitet, die Beschreibung eines Pistorius'schen Apparats, da dieser bis jetzt der am meisten gebräuchliche ist.

Beschreibung eines doppelten Pistorius'schen Destillir-Apparats.

Die im Längendurchschnitt gegebene Abbildung eines doppelten Werks, gründet sich auf die Verbesserungen, welche Pistorius demselben gegeben hat. Bei den einfachen Apparaten fehlt der Kessel B (auch Meischwärmer genannt), wogegen dann der Vorwärmer an die Stelle desselben tritt.

A und B sind zwei Kessel von gleicher Form, letzterer aber etwas kleiner als der erstere. A ist der eigentliche Brennkessel, und B Hüßkessel. Beide stehen mit einander in Verbindung durch das Rohr g, mittelst dessen die Meische aus B in A hinabgeleitet wird und durch das Rohr e, welches die von der Meische in A aufsteigenden Dämpfe in die Meische in B leitet, zu welchem Zweck dieses Rohr fast auf B's Boden hinabreicht. In einigem Abstände von der unteren Mündung des Rohrs e ist selbiges mit einigen $\frac{1}{4}$ Zoll großen Löchern versehen, um den Ausgang der Dämpfe zu erleichtern. Durch das Rohr o werden die Dämpfe vom Dampfkessel in die Meische in A hineingeleitet und bringen diese dadurch zum Kochen. Auch die Mündung dieses Rohres ist wie die des Rohres e mit Löchern versehen.

Die von der Meische in B aufsteigenden Dämpfe steigen auf in das Rohr l, treten aber, soweit sie sich in diesem condensiren durch das enge Rohr i, welches im Rohre k, einer Verlängerung von l, sitzt, aufs Neue wieder in die Meische B zurück. Es ist diese Einrichtung erforderlich, damit nicht die in l verdichteten Dämpfe den untersten Theil des Rohres verstopfen und auf solche Weise den nicht condensirten Dämpfen den weiteren Lauf durch das Rohr p in den Futterbehälter D versperren.

Da das Rohr i in die Meische hineingeht, hindert diese die Entweichung der Dämpfe auf diesem Wege.

eine solche Rührmaschine nicht gehörig mit der unten vorhandenen dünneren Meische vermischt werden können. Wo daher Kornmeische oder solche in Verbindung mit Kartoffelmeische gebrannt wird, bedient man sich der in C ange deuteten rahmenförmigen Rührmaschine t, die durch einen hier nicht angegebenen Kurbel bewegt werden und dadurch die ganze Masse umrühren kann.

Von dem Rohre e geht ein horizontales Rohr m in den kleinen Kühlapparat n. Durch Oeffnen des Hahnes an m werden die Dämpfe aus e in n hineingeleitet und kann man hiedurch die Weingeiststärke derselben untersuchen.

Bedienung eines doppelten Pistorinschen Destillir-Apparats.

Vom Meischfasse oder vom Meischbehälter, wo ein solcher vorhanden ist, wird die ausgegohrene Meische in den Vorwärmer C hinaufgepumpt oder hinuntergeleitet, bis derselbe so voll ist, daß die Meische aus dem Rohre bei d zu fließen anfängt. Sobald dies geschieht, leitet man die Meische mittelst Aufziehens der Ventilstange v durch das Rohr l in den Kessel B, man läßt jedoch so viel Meische in C zurück, daß sie ein Paar Zoll hoch darin steht, damit der Brennkessel A nicht dadurch überfüllt wird, daß sich die Dämpfe vom Dampfkessel in der kalten Meische in größerer Menge verdichten, als später, wenn der Apparat in fortgesetztem Gange ist, der Fall sein wird. Von B wird darauf die Meische mittelst Aufziehens der Ventilstange h durch das Rohr g in den Brennkessel A geleitet. Gleichzeitig wird der Vorwärmer aufs Neue gefüllt und die Meische von diesem auf oben beschriebene Weise in B geleitet. Sodann wird der Vorwärmer zum 3ten Male gefüllt, so daß sowohl A als B und C gleichzeitig mit Meische gefüllt sind. Jetzt verschließt man das Rohr d durch einen Pfropfen und leitet die Dämpfe durch o in A hinein, wo sie sich lärmend mit der Meische vermischen und diese nach Verlauf von 25 Minuten ins Kochen bringen. Daß dies geschehen, erkennt man daran, daß das Rohr e so heiß geworden ist, daß man die Hand auf dasselbe nicht halten kann ohne sich zu verbrennen. Die in den Kessel B überge-

henden Dämpfe bringen auch bald die in diesem vorhandene Meische ins Kochen. Die in B aufsteigenden Dämpfe gehen, soweit sie sich nicht im Rohre f verdichten, durch p in den Lutterbehälter D.

Mittlerweile hat man das Sicherheitsrohr r mit Wasser gefüllt und auf die Becken im Rectifications-Apparate hat man so viel Wasser abgelassen, daß sie damit bedeckt sind.

Die Seiten des Vorwärmers werden bald erwärmt und nicht lange darnach treten die Dämpfe aus dem Lutterbehälter durch das Rohr x in den untersten kegelförmigen Raum des Rectifications-Apparats und breiten sich von hier weiter nach oben aus. Das Wasser im untersten Becken fängt bald an zu verdampfen, was auch nach kurzer Zeit mit dem Wasser in den beiden anderen Becken vor sich geht. Wenn das Rohr y, welches den Rectifications-Apparat mit dem Kühlfasse verbindet, anfängt warm zu werden, öffnet man den Hahn im Wasserleitungsröhre z und läßt das Wasser ununterbrochen in die Becken laufen. Dieses kalte Wasser fördert die Abkühlung des Weingeistes. Sobald aus dem Kühlfasse Branntwein zu fließen beginnt, mäßigt man das Zuströmen der Dämpfe von o nach A.

Ungefähr $1\frac{1}{2}$ Stunden nach dem Anfange der Destillation ist der Weingeist aus der Meische in A abdestillirt, nachdem sowohl A als B und C zum ersten Male gefüllt sind. — Die folgenden Destillationen dauern kürzer, je nach der Größe der Kessel $\frac{1}{2}$ —1 Stunde, da die Meische, welche jetzt in A hineinkommt, schon im Vorwege erwärmt ist und etwas von ihrem Weingeist verloren hat.

Hat die Destillation ihren regelmäßigen Verlauf gehabt, erfährt man das Ende derselben durch den beim Ausfluß des Branntweins aus dem Kühlfasse angebrachten Alkoholometer, da dieser dann plötzlich steigt und so stehen bleibt. Zuverlässiger ist es jedoch, die Dämpfe zu untersuchen, welche durch das Rohr m von e in das kleine Kühlfass n geleitet werden.

Mit der obigen Darstellung, die das Wesentlichste, was in einer Branntweimbrennerei vorgeht, enthält, vor Augen, wird es den die Controle führenden Beamten leichter werden, die ihnen obliegenden Pflichten auszuführen; zur Erreichung dieses Zweckes wird indessen die folgende Anleitung hinsichtlich der Art und Weise, auf welche die Controle ausgeübt werden muß, möglicherweise noch mehr beitragen.

Bei Inquirirung einer Branntweimbrennerei ist es erforderlich zuvörderst zu untersuchen, ob auf dem Rande der Meischfässer auch lose Aufsätze oder andere derartige Einrichtungen angebracht sind, die zur Vergrößerung der Fässer beitragen können, sowie ob man etwa beschäftigt ist, den Inhalt eines Meischfasses, welches leer sein sollte, auszuleeren.

Wenn diese Untersuchung nicht gleich stattfindet, wird es leicht glücken, die Aufsätze u. s. w. auf den Meischfässern entweder gänzlich oder zum Theil wegzuschaffen, oder die unerlaubte Meische zu beseitigen.

Sodann untersuche man:

A. Die Meischfässer.

- 1) in welchen der Gefäße sich kürzlich angestellte Meische befindet;
- 2) in welchen derselben die Meische in der Gährung des ersten Tags (in steigender Gährung) ist;
- 3) in welchen die Meische in der Gährung des zweiten Tags, (in abnehmender Gährung) ist;
- 4) in welchen die Meische zum Abbrennen reif ist;
- 5) welche Meischfässer leer sind.

B. Die Hülfsgefäße:

Vormeischfässer, Kühlschiff, Meischbehälter, Vorwärmer und Hefenfässer.

Wo solche vorhanden sind, darf nie gährende Meische in den Vormeischfässern oder in dem Kühlschiffe vorgefun-

den werden. Das Weischfaß, zu dem sich die Weische in einem dieser Gefäße befindet, muß zu dieser Zeit leer sein.

Im Weischbehälter oder im Vorwärmer darf immer nur ausgegohrene d. h. zum Abbrennen reife Weische vorhanden sein, in welchem Fall das entsprechende Weischfaß entweder verhältnißmäßig oder gänzlich geleert sein muß, wenn nicht eine neue Versteuerung desselben nachgewiesen werden kann.

Wo künstliche Hefe bereitet wird, untersuche man, wie viele Hefenfässer Weische zu künstlicher Hefe enthalten.

Befindet sich nach dem Erachten des Controlbeamten die Weische in den Weischfässern oder in einem der anderen eben genannten Hülfsgefäße nach Qualität oder Quantität nicht dergestalt, wie solche unter Berücksichtigung des Zeitpuncts der Einweischung sein sollte, oder ist eine Vergrößerung der Gefäße vorgegangen, so haben die Beamte an Ort und Stelle eine genaue schriftliche Beschreibung des Zustandes der Weische anzufertigen, den Weisteingehalt (Gradation) derselben und resp. die Beschaffenheit der mit den Gefäßen vorgenommenen Vergrößerung zu untersuchen und nach Hinzufügung derjenigen Bemerkungen, wozu sie sich veranlaßt finden möchten, dieses Protocoll dem Brennereibesitzer, oder, wenn er nicht zur Stelle, einem der Leute desselben zur Unterschrift vorzulegen, welchen es unbenommen ist, gleichzeitig ihre etwanigen Gegenbemerkungen hinzuzufügen.

C. Den Destillations-Apparat.

Wo man im Brennen begriffen ist, untersuche man:

- 1) von welchem Weischfaß das Abbrennen stattfindet, oder falls dies vom Weischbehälter geschieht, von welchem Weischfaß die Weische im Weischbehälter sich befindet;
- 2) ob mehrere Kesselfüllungen von der Weische eines und desselben Weischfassens abgetrieben sind, um darnach beurtheilen zu können, ob sich das Brennen rechtzeitig beendigen läßt, indem sonst möglicherweise von anderswo zubereiteter Weische gebrannt sein kann;

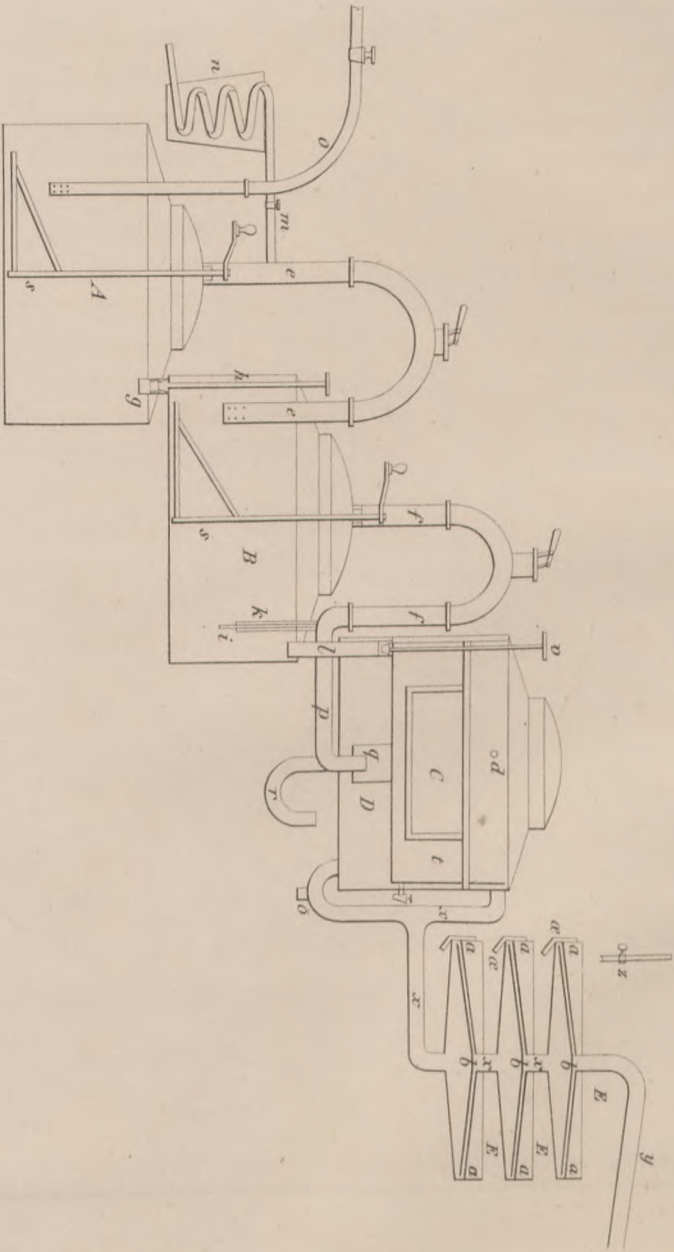
- 3) ob etwa der Brennkessel oder der Hülfskessel Meische enthalten, ungeachtet der Beendigung des Brennacts.
- 4) Wo es zweifelhaft ist, ob Meische gebrannt, oder Lutter umdestillirt (geklärt) wird, untersuche man die Flüssigkeit im Kessel, wenn diese abdestillirt ist. Gewöhnlich ist unten am Kessel ein Hahn angebracht, zum Ausleeren des Spüllichts und resp. des Klärwassers, durch dessen Umdrehung man sich übrigens die erforderliche Aufklärung über den Inhalt des Kessels schneller verschaffen kann. Auch durch den Geschmack des auslaufenden Oducts wird ein geübter Beamter sich leicht davon überzeugen können, ob gebrannt oder geklärt wird, denn das Klärungseduct schmeckt nach dem Kümmel-Zusatz und ist reiner an Geschmack als das Brenn-Oduct, welches ein stinkendes Fuselöl enthält.

Der Befund dieser Untersuchung ist in das Controlbuch einzutragen und hiernach ist zu ermitteln, inwiefern dem vorhandenen Betriebsplan gemäß, Alles in der Brennerei ordnungsgemäß ist.

Die Aufmerksamkeit des Beamten muß sich übrigens auch auf die Wasserbehälter und besonders auf die Spüllicht- (Schlempe-) Behälter oder andere ähnliche Gefäße erstrecken, indem auch diese unerlaubte Meische enthalten könnten.

Die Destillations-Apparate

- 1) von welchem Material das Wasserwerk herkommt, oder falls dies vom Wasserbehälter herkommt, von welchem Wasserbehälter die Meische im Wasserbehälter herkommt;
- 2) ob mehrere Wasserbehälter von der Meische durch und durch durch Wasserbehälter herkommen, oder ob mehrere Wasserbehälter von der Meische durch und durch durch Wasserbehälter herkommen, oder ob mehrere Wasserbehälter von der Meische durch und durch durch Wasserbehälter herkommen, oder ob mehrere Wasserbehälter von der Meische durch und durch durch Wasserbehälter herkommen.



Sammlung

der das Zollwesen in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

Inhalt.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Anwendung des § 187, Abschnitt 2, der Zollverordnung.
2. — die Erlaubnißscheine zum Probenhandel.
3. — das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Herzogthum Schleswig.
4. — Zollbegünstigungen für das zur Fütterung und Gräsung resp. ein- und ausgehende Vieh.
5. — die Ausfuhr von Feldsteinen nach Altona und Wandersbeck.
6. — die Zurückzahlung von Ausfuhrzollabgaben für die vor dem 1. Juni d. J. nach Altona gemeldeten Waaren nebst Vieh.
7. — den Wegfall der Deponirung von Stättegeld für Schlachtvieh, welches nach Altona oder der umliegenden Gegend ausgemeldet wird.
8. — das nach dem Altonaer Viehmarkt aus- und später in das zollpflichtige Inland zurückgehende Vieh.
9. — die Einregistrierung gewisser Altonaer Schiffe in das Ditensener Schiffsregister.
10. — die Zollabfertigung der Postgüter, welche auf Seiten- oder Nebenrouten nach dem Bestimmungsorte geführt werden.
11. — die Vorausbezahlung der Wagen zc.
12. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

13. Betreffend die Einziehung des Zollamts zu Lütau s. w. d. a.
14. — die Etablierung eines Zollamts auf dem Bahnhofe der Büchen-Lauenburger Zweig-Eisenbahn bei der Stadt Lauenburg.
15. — die sub 11 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Herzogthum Holstein.

1. Betreffend die Anwendung des § 187, Abschnitt 2, der Zollverordnung.

Mit Rücksicht auf die durch das Patent vom 5ten dieses Monats verfügten Tarifveränderungen werden die Zollbehörden auf die Vorschrift des § 187, Abschnitt 2, der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 aufmerksam gemacht.

2. Betreffend die Erlaubnißscheine zum Probenhandel.

In Folge des § 14 des Patents vom 5ten dieses Monats, betreffend die zur Durchführung der Zolleinheit der Monarchie nothwendigen Tarifveränderungen, sind zu den Erlaubnißscheinen zum Probenhandel vom 1sten Juni dieses Jahres ab an die beifolgenden Blanquette zu benutzen.

Die noch vorhandenen Exemplare der seither gebräuchlichen Blanquette sind mit Bericht an das Finanzministerium zu remittiren.

3. Betreffend das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Herzogthum Schleswig.

In Folge der Vorschriften des Allerhöchsten Patents vom 5ten dieses Monats, betreffend die zur Durchführung der Zolleinheit der Monarchie nothwendigen Tarifveränderungen, fallen die bisher stattgefundenen Zollvergütungen für Waaren, welche von dem Herzogthum Holstein nach dem Herzogthum Schleswig versandt werden, vom 1sten Juni d. J. angerechnet weg.

4. Betreffend Zollbegünstigungen für das zur Fütterung und Gräsung resp. ein- und ausgehende Vieh.

In Ansehung des zur Fütterung und Gräsung resp. ein- und ausgehenden Viehes sind bisweiter und so lange sich keine Mißbräuche ergeben, folgende Zollbegünstigungen zugestanden:

1. Fremdes Hornvieh mag zur Fütterung und Gräsung zollfrei eingehen, wenn die Wiederausfuhr binnen 13 Monaten stattfindet.
2. Inländisches Hornvieh, welches zur Fütterung und Gräsung über die Zolllinie ausgeht, mag zollfrei zurückgeführt werden, wenn die Wiedereinfuhr binnen 13 Monaten stattfindet.

Controlmaafregeln.

- a. Das Vieh ist bei der Ein- und Ausfuhr nach Farbe, Geschlecht und übrigen Kennzeichen schriftlich am Zoll anzugeben.
- b. Resp. bei der Wiederausfuhr und bei der Wiedereinfuhr ist von dem Anmelder eine Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Rumm über die Identität des Viehes abzuleisten.
- c. Das Vieh ist resp. beim Ein- und Ausgang mit einem zollamtlichen Brennzeichen an dem einen Horn zu versehen, dessen Vorhandensein beim Wiederausgang resp. Wiedereingang zu controliren ist. Die Bezeichnung des Viehes ist allezeit in den Zolldocumenten zu bemerken.
- d. Es bleibt den Zollbeamten überlassen, die baare Deponirung der Zollabgaben oder hinreichende Sicherheit für dieselben zu verlangen. Wenn nach Ablauf der bestimmten Frist das Vieh nicht zurückgeführt ist, sind diese Abgaben der Zollkasse sofort zu berechnen.

In wie fern für anderes Vieh als Hornvieh, z. B. Schaaf, Schweine und Kälber u. bei deren Ein- oder Ausfuhr zur Fütterung und Gräsung Zollbegünstigungen zuzugestehen, behält das Finanzministerium sich vor, auf desfallsiges Ansuchen in jedem einzelnen Fall zu bestimmen.

Alle diesen Gegenstand betreffenden früheren Anordnungen sind aufgehoben.

5. Betreffend die Ausfuhr von Feldsteinen nach Altona und Wandsbeck.

Zur Vorbeugung von Mißverständnissen werden die Zollämter darauf aufmerksam gemacht, daß Feldsteine, welche nach Altona und Wandsbeck ausgeführt werden, vom 1sten Juni d. J. angerechnet dem allgemein angeordneten Ausgangszoll unterliegen.

6. Betreffend die Zurückzahlung von Ausfuhrzollabgaben für die vor dem 1sten Juni d. J. nach Altona gemeldeten Waaren nebst Vieh.

Die Zollämter haben die erlegten Ausfuhrzollabgaben für solche Waaren, welche vor dem 1sten Juni d. J., als dem Tage des Inkrafttretens des Allerhöchsten Patents vom 5ten Mai d. J., betreffend die Aufhebung der der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck zustehenden Zollbegünstigungen, zur Veredelung nach Altona angemeldet worden sind, zurückzahlen, sofern der in dem § 8 des Patents vom 13ten December 1843 vorgeschriebene Attest der Altonaer Fabrikcontrole später, jedoch binnen 2 Monate vom Tage der Ausstellung des Zollpassirzettels angerechnet, eingeliefert wird.

Gleichfalls ist die bisherige Vergütung im Ausfuhrzoll für dasjenige Vieh, welches vor dem 1sten Juni d. J. nach dem Altonaer Marke angemeldet worden, annoch auszuführen, wenn es durch Attest des Altonaer Marktvogts später erwiesen wird, daß das Vieh auf dem Altonaer Marke feilgeboten worden ist, und die Vergütung innerhalb 4 Wochen verlangt wird.

7. Betreffend den Wegfall der Deponirung von Stättegeld für Schlachtvieh, welches nach Altona oder der umliegenden Gegend angemeldet wird.

Es haben die Zollämter eine Deponirung von Stättegeld für das nach Altona oder der umliegenden Gegend angemeldet werdende Vieh vom 1sten Juni d. J. angerechnet nicht mehr zu verlangen.

8. Betreffend das nach dem Altonaer Viehmarke aus- und später in das zollpflichtige Inland zurückgehende Vieh.

Vieh, welches aus dem zollpflichtigen Inlande, mit förmlichem Zollpassirzettel versehen, zum Verkauf nach dem Altonaer Marke geführt und demnächst in das zollpflichtige Inland zurückgebracht wird, mag bisweiter und so lange sich keine Mißbräuche ergeben, zollfrei wieder eingehen, sofern durch eine Bescheinigung des Altonaer Marktvogts dargethan wird, daß das zurückgehende, nach Farbe, Geschlecht und übrigen Kennzeichen genau zu verzeichnende Vieh nach dem abgelieferten Zollpassirzettel aus dem zollpflichtigen Inlande herkommt, auch der Ausstellungsort, das Datum und die Nummer des Zollpassirzettels aus der Bescheinigung hervorgeht.

Die Ausmelder von Vieh sind auf die Bedingungen, unter welchen die zollfreie Zurückfuhr dem Vorstehenden nach bisweiter zugestanden ist, von den Zollämtern aufmerksam zu machen.

In den Zollpassirzetteln ist das Vieh nach Farbe, Geschlecht und übrigen Kennzeichen genau zu verzeichnen.

9. Betreffend die Einregistriung gewisser Altonaer Schiffe in das Ottenseuer Schiffsregister.

Diejenigen gegenwärtig in Altona zu Hause gehörigen Schiffe, welche seiner Zeit von der Fremde angekauft und mit der Schiffsankaufsabgabe berichtet worden sind, werden auch später in das Eigenthum zollpflichtiger Inländer abgabefrei übergehen können, sofern die Einregistriung dieser Schiffe in das Ottenseuer Schiffsregister, unter Nachweis der früher geschenehen Entrichtung der Ankaufsabgabe, vor dem 1sten Juli d. J. bei dem Zollamt zu Ottenseu beantragt wird, und im Uebrigen die Aufklärungen und Nachweisungen beigebracht werden, welche das gedachte Zollamt in dieser Beziehung verlangen möchte.

Vergleichen in Altona zu Hause gehörige Schiffe sind in eine besondere Abtheilung des Ottenseuer Schiffsregisters einzutragen.

10. Betreffend die Zollabfertigung der Postgüter, welche auf Seiten- oder Nebenrouten nach dem Bestimmungsorte geführt werden.

Zur Sicherung des Zollinteresse ist es erforderlich, daß diejenigen mit den Frachtposten von fremden oder von außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten kommenden Güter, welche von den Hauptrouten, wo die Posten von Postbeamten (Postführern) begleitet werden, ab- und ohne solche amtliche Begleitung auf Seiten- oder Nebenrouten nach dem Bestimmungsorte weiter gehen, von der Zollbehörde an dem Orte, wo die Begleitung abseiten eines Postbeamten aufhört, wie alle anderen fremden unberichtigten Waaren behandelt, also unter Zollverschluß gesetzt, mit separatem Zollpassirzettel für jeden Bestimmungsort versehen und gegen Rückattest der Zollbehörde des Bestimmungsorts expedirt werden, falls nicht der Gegenstand sich sofort als zollfrei darstellt, z. B. Münzen, Druckfachen unter Streifband &c.

Die Zollbeamte haben sich zu dem Behufe rechtzeitig auf den Postämtern einzufinden, sich sämtliche eingegangenen Gegenstände zur generellen Revisiun vorlegen zu lassen und diejenigen Postgüter, rücksichtlich deren es sich nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, daß sie nur zollfreie Gegenstände enthalten, sicherstellend zu versiegeln, wie auch die betreffenden Frachtbriefe mit einem Product zu versehen. Das Postamt stellt darauf eine nach dem Formular A abgefaßte Versendungsangabe aus, worauf die Zollbehörde nach dem Formular B die Passirzettel auszufertigen und dem Postamt zur Begleitung der Güter zu übergeben hat.

Die behufs sicherstellender Zollversiegelung etwa erforderlich werdenden Kosten neuer Emballage und Taummschnürung werden von den Postämtern vorgeschossen werden.

Die Expedition der Postgüter ist ohne Rücksicht auf die Tageszeit und zwar dergestalt auszuführen, daß der Postengang dadurch nicht länger als durchaus erforderlich verzögert wird.

Formular A.

Mit der Frachtpost werden unter Zollverschluss abgefandt:

Bestimmungsort.	Empfänger.	Colli.	Markzeichen.	Gewicht.	Attestation des Zollbeamten in Betreff des angelegten Zollver- schlusses.
nach N. N.	N. N.				
	N. N.				
nach N. N.	N. N.				
	N. N.				

Königliches Postamt zu

den

N. N.

Formular B.

Mit der Frachtpost werden abgefandt nach:

Empfänger.	Colli.	Markzeichen.	Gewicht.	Zollverschluss.
N. N.				

Sämmtlich mit der Frachtpost eingezogen und unverzollt.

Es sind diese Güter an das Zollamt am Bestimmungsorte abzuliefern und passiren dieselben gegen Rückattest frei.

Königliches Zollamt zu N. N. den

N. N.

(L. S.)

11. Betreffend die Vorausbezahlung der Sagen zc.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 11ten d. Mts. unter Anderem Folgendes in Uebereinstimmung mit den im Königreiche und im Herzogthum Schleswig schon geltenden Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet:

- 1) Sämmtliche Gagen, Pensionen und Wartegelder, soweit sie aus der Staatskasse abzuhalten, sind monatlich und zwar zu Anfang eines jeden Monats vorauszubehalten.
- 2) Sterbefälle oder Abgänge vom Dienst im Laufe des Monats haben eine theilweise Rückzahlung des im Voraus erhobenen Monats-Belaufs nicht zur Folge.
- 3) Jede neue Gage und Pension sowie jedes neue Wartegeld ist zahlbar vom ersten Tage des nächstfolgenden Monats nach der Ernennung resp. Entlassung oder dem eingetretenen Sterbefalle, sofern nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich bestimmt wird, daß die Zahlung erst von einem späteren Zeitpunkte an ihren Anfang nehme.
- 4) Vom 1sten Juli d. J. angerechnet kommen die vorstehenden Bestimmungen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Anwendung.

Den Zollämtern wird Vorstehendes zur Wahrnehmung des Erforderlichen mit dem Hinzufügen eröffnet, daß hinsichtlich der Auszahlung der aus dem Unterstützungsfond des Finanzministeriums bewilligten feststehenden Summen hiedurch nichts geändert wird, es vielmehr in dieser Beziehung bei den bestehenden Verfügungen sein Verbleiben behält.

12. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Braunwein. Bei der Ausfuhr von Kirchbraunwein nach fremden oder außerhalb der Zolllinie belegenen inländischen Orten, sind von dem Creditauflageconto des Betreffenden $\frac{2}{3}$ Theile des Ausfuhrquantums als 8-gradiger Traubenbraunwein oder Sprict abzuschreiben; befindet sich kein 8-gradiger Braunwein auf der Auflage, so ist das abzuschreibende Quantum zu der Gradenzstärke zu reduciren, von welcher sich auf der Auflage befindet.

In derselben Weise ist es bei der Ausfuhr von Punschextract hinsichtlich des dazu verwendeten Nums zu verhalten; wenn sich St. Croix Num auf der Auflage befindet, ist stets von diesem abzuschreiben, widrigenfalls von dem auf der Auflage vorhandenen fremden Num.

Wenn die Ausfuhr des Kirchbraunweins oder Punschextracts in Flaschen geschieht, so ist die Abschreibung nicht nach $\frac{2}{3}$ des Inhalts der Flaschen, berechnet nach Maßgabe des Zusatzes 3 zum Einfuhrzolltarif, sondern nach $\frac{2}{3}$ des wirklichen Inhalts derselben vorzunehmen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Circulaires vom 31sten August 1839 sind aufgehoben.

- Die in der Sammlung der Zollverfügungen für 1847, 2te Abtheilung Nr. 1 enthaltene Bestimmung, derzufolge Aarak in Flaschen zur Creditauflage genommen werden mag, ist als wegfällig anzusehen.
- Bischof-Extract ist künftig dem Zollsatz für Aquavit und Liqueure zu unterziehen.

Limonade-Extract aus Citronensaft mit Zucker zusammengekocht, ist, wenn demselben Spirituosen überall nicht oder nur in so geringer Menge zugesetzt sind als erforderlich ist, um die Waare vor Verderb zu schützen, wie eingemachtes Obst zu verzollen. Ist dagegen Spiritus in größerer Menge zugesetzt, so daß solcher sich namentlich bei Anwendung des Alkoholometers zeigt, ist die Verzollung entweder wie Wein, Liqueur oder Punschextract zu beschaffen, je nachdem der Zusatz in Wein, Braunwein oder Num besteht.

Hinsichtlich der Tarifirung schäumender Limonade wird auf die Sammlung der Zollverfügungen für 1844, 2te Abtheilung Nr. 7, verwiesen.

Mühen von Tricotage unterliegen den verschiedenen Zollfägen für Tricotage.

Geraspelttes Pockholz ist wie nicht speciell tarifirte Holzarten für Apotheken zu verzollen.

Zucker. Für Farin und anderen raffinirten Zucker in gemahlenem oder gestoßenem Zustande ist dieselbe Tara zuzugestehen, welche für Raffinade, Melis und Lumpenzucker im Allgemeinen festgesetzt ist.

B. Herzogthum Lauenburg.

13. Betreffend die Einziehung des Zollamts zu Lüttau s. w. d. a.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß das Transitzollamt zu Lüttau eingezogen werde, und das Finanzministerium zugleich autorisirt, das in dieser Beziehung und namentlich in Betreff der Meldung und Verzollung der auf der vom Sandkrug an der Artlenburger Fähre über Lüttau führenden Frachtstraße befördert werdenden Transitwaaren Erforderliche zu verfügen.

Als Folge hievon wird das Zollamt zu Lüttau mit Ablauf des Monats Juni dieses Jahres eingehen, und sind vom 1sten Juli dieses Jahres angerechnet:

- 1) für direct durchgehende, zum Ausgang über Sandkrug bestimmte Waaren die Transitzollabgaben bei den zuletzt berührten Zollämtern respective zu Wentorf, Grönan, Hahnenburg und Büchen zu erlegen, gleichwie solches schon gegenwärtig mit den aus Mecklenburg kommenden und zum Sandkrug ausgehenden Gütern abseiten des Zollamts zu Palmschleuse geschieht,
- 2) für die aus dem Inlande kommenden, zur Ausfuhr über Sandkrug bestimmten Waaren die Transitzollabgaben entweder bei einem der sub 1 genannten Zollämter, oder, sofern bei Innehaltung der ordentlichen Fahrstraße ein Transitzollamt nicht berührt wird, bei dem zum Sandkrug stationirten Zollaufsichtsbeamten zu berichtigen.

Alle über Sandkrug ein- und ausgehende Waaren sind bei dem daselbst stationirten Zollbeamten anzumelden, bei Vermeidung der in der Verordnung vom 6ten October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zu einem Transitzollverein, für die Nichtmeldung bei einem Zollamt festgesetzten Strafen.

14. Betreffend die Etablirung eines Zollamts auf dem Bahnhofe der Büchen-Lauenburger Zweig-Eisenbahn bei der Stadt Lauenburg.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten Januar d. J. zu genehmigen geruhet, daß auf dem Bahnhofe bei der Stadt Lauenburg ein eigenes Zollamt etablirt werde.

Dieses Zollamt wird mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Büchen-Lauenburger Zweig-Eisenbahn in ihrer ganzen Länge, in Wirksamkeit treten.

15. Die sub 11 gedachte Verfügung, betreffend die Vorausbezahlung der Gagen *cc.*, kommt auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 25^{ten} Mai 1853.

W. C. E. Sponeck.

Lützuu.

Personalien.

Entlassungen:

Seine Majestät der König haben auf desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen ihrer *resp.* Aemter in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet:

unterm 28. März d. J. den Zollhebungscontroleur, Lieutenant **Koch** in Haseldorf, den Controleur **Böhme** in Uetersen und den Controleur **Stoekfleth** in Beidenfleth;

unterm 1. April d. J. den Zollverwalter, Justizrath **Wöldike** in Brunsbüttel, den Hebungcontroleur **Fischer** in Colmar und den Controleur **Penike** in Heide.

Koch, **Wöldike** und **Fischer** führen jedoch bis zum Eintreffen der Amtsnachfolger die Geschäfte fort.

Das Finanzministerium hat die Zollassistenten **Boyens** zu Harlesheide, **Scharnweber** zu Neufeld, **Jensen** zu Kellenhufen, den Grenzzollwächter **Marren** im Kronprinzenfoog und den Aufsichtsbeamten **Mohrbutter** zu Neuendorf ihres Dienstes entlassen, auch den Zollverwalter, Kammerrath **Keller** in Langensfelde, seinem Wunsche gemäß, von der Function eines Ober-*vigilanzinspector*s auf der Grenzstrecke von Wedel bis zum Gutinschen Gebiet entbunden.

Ernennungen *cc.*:

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruhet:

unterm 28. März d. J. den Zollbeamten **Endek**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Lützburg;

unterm 8. April d. J. den Zollhebungscontroleur **C. B. Süchtig** in Klein-Besenberg, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Segeberg;

unterm 10. April d. J. den charakterisirten Premierlieutenant in der Leibgarde-Escadron **Jens Adolph Friedrich Clauson v. Raas** zum Secondlieutenant bei der Holsteinischen Grenzgensdarmarie;

unterm 12. April d. J. den fungirenden Hebungcontroleur zu Hohewacht, Zollassistenten **H. H. N. Süchtig**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscontroleur zu Hohewacht;

unterm 21. Mai d. J. den Zollhebungscontroleur **M. F. A. Süchtig** in Schiffbeck, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter in Oldesloe;

unterm 24. Mai. d. J. den adjungirten Zollinspector **Seedorff** in Ikehoe zum Zollinspector daselbst und den constituirten Zollkassirer **Walter** vor dem Rendsburger Kronwerk, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollkassirer in Ikehoe.

Das Finanzministerium hat den demittirten Capitain der Infanterie-Reserve, **N. A. C. v. Toren**, Ritter vom Dannebrog, als Hebungscöntroleur bei der neu errichteten Brennerci-Controle zu Hohenwestedt, den constituirten Kanzellisten unter dem Finanzministerium, **C. A. Tamm**, als Hebungscöntroleur zu Eichede, den Zollassistenten **Wulff** aus dem Neustädter Zolldistrict als Hebungscöntroleur zu Krückau, den Assistenten **St. B. Ketels** bei der Altonaer Fabrikcontrole als Hebungscöntroleur zu Schiffbeck constituirte und dem Hebungscöntroleur **Johannsen** zu Klein-Wesenberg die Wahrnehmung der Geschäfte der Zollcontrole für den Landverkehr daselbst bisweiter mit übertragen.

Für das Zollamt auf dem Bahnhofe bei der Stadt Lauenburg hat das Finanzministerium den bisherigen Zollhebungsbeamten **Blitzner** zu Neu-Vorwerk und für den Posten zu Neu-Vorwerk wiederum den bisherigen Zollhebungsbeamten **Maart** zu Lüttau bestimmt.

Als Obergilanzinspectoren sind constituirte:

- für die Strecke von Neufeld bis Wedel: der Zollassistent **Wolff** in Neumünster, (Wohnort Glückstadt);
- für die Strecke von Wedel bis Reinbeck incl.: der Zollassistent **Weisbrodt** in Sande, (Wohnort Wandsbeck);
- für die Strecke von The bis Klein-Wesenberg: der Hebungscöntroleur **Görner** in Eichede (Wohnort Oldesloe);
- für die Strecke von Lockfeld bis Dahme: der Obergilanzinspecteur **Brandt** in Schwartau (Wohnort Schwartau).

Als Gilanzinspectoren an der Elbküste sind constituirte:

- der Zollhebungscontroleur **Vielenberg** zu Krückau,
- der Zollassistent **Abrecht**, bisher zu Heiligenhafen,
- der Zollassistent **Otto** aus dem Neustädter Zolldistrict.

Als Zollassistenten sind angestellt:

- bei dem Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Altona: **H. D. Bollert** in Rendsburg;
- in Brunsbüttel: der Grenzzollwächter **Maart** in Glückstadt;
- in Büsum: der Grenzzollwächter **Stemann** in Brunsbüttel;
- in Dwerkathen: **J. J. F. A. Diernissen** in Lauenburg;
- in Eichede: der Zollgevollmächtigte **Pud** in Süderstapel;
- in Grande: der Zollgevollmächtigte **Pajsen** in Ploen;
- in Elmshorn: der Zollgevollmächtigte **Demuth** in Dittensen und der Gilanzbeamte **Eugelbrecht** im Schwartauer Zolldistrict;
- in Kellinghusen: der Zollcomtoirist **Fork** vor Rendsburg;
- zu Krückau: der Grenzzollwächter **Meyer** zu Störort;
- in Glückstadt: **J. F. D. Lorenzen** daselbst;
- in Harkesheide: der Grenzzollwächter **Landt** im Schwartauer Zolldistrict;
- in Heide: **J. Wahl** in Glückstadt;
- in Meldorf: der const. Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir unter dem Finanzministerium, **Rathjen**;
- in Wöhrden: der Arbeiter in der Extra-Revision der Holsteinischen Zollrechnungen, **Hartmann**;
- in Lunden: der Zollgevollmächtigte **Tamm** in Glückstadt;
- in Schülperfel: der Zollgevollmächtigte **Ruge** zu Klein-Wesenberg;
- in Krempe: der Zollcomtoirist **Hamann** vor Rendsburg;
- in Hohenwestedt: der Zollgevollmächtigte **Siem** zu Burg auf Fehmarn;
- in Preetz: der const. Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir, **Ziegeler**;
- in Brokdorf: der Grenzzollwächter **Ehbrecht** daselbst;
- in Büttel: **C. C. W. M. Friehn** in Hohenhorst;
- in Neumünster: **C. A. C. Dau** in Kiel, **J. J. Voigt** in Glückstadt und der Gevollmächtigte **Patras** in Altona;
- in Neustadt: der Zollgevollmächtigte **Diderichsen** in Hadersleben;

in Oldesloe: der const. Assistent im Holstein-Lauenburgischen Zollrevisionscomtoir, **Stordj**;
 in Ottensen: der Zollaspirant **A. Wörishöffer**;
 in Wedel: der Zollgevollmächtigte **Runge** in Oldesloe;
 in Segeberg: der Zollcomtoirist **Priebe** in Flensburg und der Arbeiter in der Extra-Revision der Schleswigischen Zollrechnungen, **Mordhorst**;
 zu Westerstorf: der Grenzzollwächter **Dohrn** auf Fährmannsland;
 in Haseldorf: der Grenzzollwächter **Ketelsen** in Brunsbüttel;
 in Schiffbeck: der Vigilanzbeamte **Stoßfleth** im Schwartauer Zolldistrict;
 in Wevelsfleth: der Grenzzollwächter **Rapp** in Glückstadt.
 Ferner ist der Registerführer **Lüth** aus Lauenburg als Zollassistent angestellt.

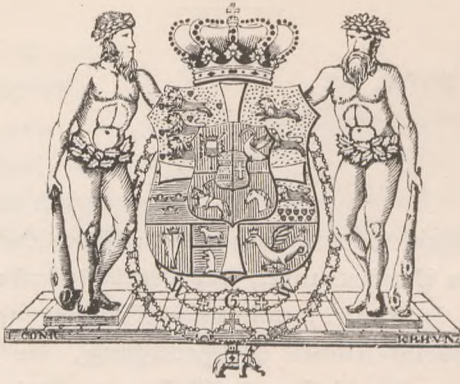
Als Grenzzollwächter an der Elbküste sind angestellt:

H. Waage, **J. Laackmann**, **E. Nagel** und **G. Hein** aus St. Margrethen, **H. Möller** aus Burg, **C. Mohr** aus Ivensfleth, **J. Suhr**, **C. Martens** und **S. Alpen** aus Wilster, **C. Meinert** aus der Blomischen Wildniß, **J. M. Ploog**, **H. Hauschildt** und **H. v. Aspern** aus Glückstadt, **P. Timm** aus Neuenkirchen, **H. Peters** und **M. Peters** aus Wevelsfleth, **M. Kölln** aus Wöhrden, **H. Kölln** aus Hohenhorst, **C. Schlüter** aus Isehoe, **J. Ploz** aus Klosterlande, **J. H. Saff** aus Bielenberg, **J. H. Holler** aus Deichende, **J. J. Clausen** aus Haseldorf, **J. Wohlenberg** aus Borsfleth, **C. Pingel** aus der Bülow'schen Wildniß, **C. Fehrs** aus Weidenfleth.

Verseetzungen:

Das Finanzministerium hat nachbenannte Zollassistenten versetzt:

Kniefe von Eckernförde nach Bramstedt, **Sommer** von Flensburg nach Elmshorn, **Altling** von Friedrichstadt und **Struve** von Eichede nach Kiel, **Leopold** von Lebensau nach Binneberg, **Sönnichsen**, const. Hebungcontroleur auf Nordstrand, nach Kellinghusen, **Doht** von Rendsburg nach Oldesloe, **Bahusen** von Tönning nach Glückstadt, **Hansen** von Tönning nach Oldenburg, **Stinde** von Büsum und **Ekmann** von Spikmersand nach Neufeld, **Hansen** von Dwerfathen und **Gether** von Wöhrden nach Isehoe, **Steinhagen** von Grande nach Reinbeck, **Siljacks** von Rendsburg und **Franck** von Lunden nach Heide, **Schmidt** von Schiffbeck nach Poppenbüttel, **Gehrkens** von Meldorf nach Sande, **Franck** von Hohenfelde nach Lütjenburg, **Kewald** von Büttel nach Uetersen, **Lühs** von Neustadt nach Stockelsdorf, **Grundmann** von Rosenhoferbrök nach Ploen, **Döppling** von Retzin nach Wandsbeck, **Struve** von Ottensen nach dem Altonaer Bahnhofe, **Engelbrecht** vom Neustädter Zolldistrict nach Heiligenhafen.



Erlaubniß = Schein

zum

Proben-Handel.

N^o_{II}

Vorzeiger dieses, der

wohnhaft in _____ hat in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 24^{ten} October 1837, betreffend den Probenhandel, und der bestehenden Paß-Vorschriften sich legitimirt, und nach Einlieferung der vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bescheinigung, die angeordnete Recognition an die hiesige Zollkasse entrichtet.

Es wird ihm daher, auf Ein Jahr, vom Datum dieses Erlaubniß-Scheins angerechnet, hiedurch die Befugniß ertheilt, für Rechnung

bei den handelsberechtigten Kaufleuten in den Städten und zunftberechtigten Flecken der Herzogthümer Schleswig und Holstein, auf nachbenannte, von ihm angegebene Proben und Mustercharten:

Bestellungen zu suchen.

Der gedachte hat diesen,
 eigenhändig von ihm zu unterschreibenden, Erlaubnißschein
 stets in Urschrift bei sich zu führen, sowie im Uebrigen die
 Königliche Verordnung vom 24ten October 1837, imglei-
 chen die Zollanordnungen, sich zur Nachachtung dienen zu
 lassen.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

An Recognition sind bezahlt Rbthlr. oder Rthlr. Cour.

Die Ausfertigung ohne Gebühr.

Königliche Boll

den

18

Z u s a m m e n f a s s u n g

aus der Königlichen Verordnung vom 24sten October 1837,
betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig
und Holstein.

1.

Der Probenhandel ist, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren durch die Verordnung vom 24sten October 1837 das Hausiren erlaubt worden, lediglich in den Städten und zunftberechtigten Flecken und nur mit den handelsberechtigten Kaufleuten gestattet.

2.

Jeder Reisende oder Commissionair, welcher für fremde oder gleichzeitig für fremde und inländische Handelshäuser oder Fabrikanten, Bestellungen auf Waaren suchen will, hat sich, jenachdem er Ausländer oder Inländer ist, vorgängig, entweder bei der ersten Polizeibehörde an der Grenze in Gemäßheit der bestehenden Paß-Vorschriften zu legitimiren und bei dem ersten Zollamte, unter Vorzeigung seines Reisepasses, obrigkeitliche Bescheinigungen über die Handelshäuser oder Fabrikanten, für deren Rechnung er reiset, einzuliefern, oder diese Bescheinigungen bei dem Zollamt des Wohnorts einzureichen, und für den von der Zollbehörde zu ertheilenden Erlaubnißschein eine Recognition von 80 Rthlr. oder 50 Rthlr. Cour. zu entrichten, welche, wenn für mehre fremde Häuser oder Fabrikanten gleichzeitig Bestellungen auf Waaren gesucht werden, für jedes fernere Haus und jeden ferneren Fabrikanten, um die Hälfte erhöht wird.

3.

Der Erlaubnißschein ist nur auf Ein Jahr gültig und nach Ablauf dieser Zeit gegen Entrichtung einer gleichen Recognition bei der Zollbehörde des Orts, wo der Reisende sich dann aufhält, mit einem neuen, wiederum auf 1 Jahr gültigen Schein zu vertauschen; auch ist derselbe, bevor an einem Orte Bestellungen gesucht werden dürfen, der Polizei- und der Zollbehörde vorzuzeigen zur unentgeltlichen Visirung.

4.

Wer ohne vorgängige Bewirkung der erforderlichen Erlaubniß oder deren Erneuerung, Bestellungen auf Waaren sucht, den ihm gestatteten Handel dieser Art über die vorgeschriebenen Grenzen ausdehnt, mehre oder andere, als die angegebenen Proben mit sich führt, wird, außer den, wegen etwaniger Contravention gegen die Verordnung wegen des Hausirhandels sowie gegen die Zollgesetze verwirkten Strafen und außer Nachlegung der Recognition, sofern diese zu entrichten gewesen wäre, unter Confiscation der Proben, das erste Mal mit 32 Rthlr. oder 20 Rthlr. Cour., das zweite Mal mit 48 Rthlr. oder 30 Rthlr. Cour., das dritte Mal mit 64 Rthlr. oder 40 Rthlr. Cour. Brüche bestraft. Die vierte Contravention hat den Verlust des Rechts fernerhin zu reisen, um nach oder ohne Proben Bestellungen irgend einer Art auf Waaren zu suchen, zur Folge und der Ausländer wird über die Landesgrenze zurückgewiesen. Wer ohne vorherige Visirung des Erlaubnißscheins an einem Ort Geschäfte treibt, verfällt in eine Brüche von 8 Rthlr. oder 5 Rthlr. Cour.

5.

Im Unvermögensfall tritt statt der Geldstrafe, Gefängnißstrafe ein, in Gemäßheit der Verordnung vom 21sten Januar 1842. Concurriren mit den Contraventionen andere Vergehen, namentlich Fälschungen, so werden diese nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend den Uebergang der Verwaltung des Zollwesens &c. im Fürstenthum Lübeck an das Königliche Finanzministerium.
 2. Instruction für den Königlichen Oberzollinspector für das östliche Holstein in Bezug auf das Zoll- und Brennsteuerwesen im Fürstenthum Lübeck.
 3. Betreffend den Nachweis des versteuerten Meißraums bei Versendung von Spirituosen.
 4. — die Erhebung der Zollhebungscontrole zu Sande zu einem Zollamte.
 5. — die Erweiterung des Geschäftskreises der Zollhebungscontrole zu Pinneberg.
 6. — das Manifestcomtoir in Altona.
 7. — die Salzzollvergütung bei der Ausfuhr von Butter, Fleisch, Speck und Seringen.
 8. — die Aufhebung der in der Zeit vom 24. März 1848 bis 15. April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife.
 9. Zu den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.
- Personalien.**

1. Betreffend den Uebergang der Verwaltung des Zollwesens &c. im Fürstenthum Lübeck an das Königliche Finanzministerium.

In Gemäßheit des Artikels 5 des Vertrages vom 13. Februar d. J. ist die Verwaltung des Zollwesens, des Spielkartenstempels und der Brennsteuer im Fürstenthum Lübeck am 1sten Juli dieses Jahres an das Königliche Finanzministerium übergegangen.

2. Instruction für den Königlichen Oberzollinspector für das östliche Holstein in Bezug auf das Zoll- und Brennsteuerwesen im Fürstenthum Lübeck.

§ 1.

Der Oberzollinspector, der in Dienstgeschäften stets die vorgeschriebene Königliche Uniform zu tragen hat, führt die Oberaufsicht über das gesammte Zoll- und Brennsteuerwesen im Fürstenthum Lübeck und über die

Geschäftsführung der dabei angestellten Beamten. Diese sind dem Oberzollinspector untergeordnet und haben feinen amtlichen Vorschriften und Anforderungen unweigerlich Folge zu leisten.

Der Oberzollinspector ist befugt, an allen Aufsichts- und Rechnungsgeschäften unmittelbar Theil zu nehmen, oder nach seinem Ermessen deren unmittelbare Leitung zu übernehmen, beides selbstverständlich auf seine eigene Verantwortlichkeit.

Ein Antheil an den durch seine unmittelbare Thätigkeit zu Wege gebrachten Straferträgen steht dem Oberzollinspector nicht zu; der Betrag desselben ist an den Unterstützungsfond des königlichen Finanzministeriums einzufenden.

§ 2.

Der Oberzollinspector wird darüber wachen, daß die Beamte die ihnen obliegenden Dienstpflichten gehörig erfüllen.

Beschwerden über die Beamte und deren Comtoirgehülfen, sowie alle zu seiner Kunde gelangenden Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehungen derselben, wohin insbesondere auch das den Comtoirgehülfen nicht minder als den Beamten streng verbotene Sportuliren und Annehmen von Geschenken irgend einer Art für Dienstgeschäfte gehört, hat der Oberzollinspector zu untersuchen und zu rügen, eventuell an das königliche Finanzministerium einzuberichten.

§ 3.

Bei Verschiedenheit der Ansichten sind die Beamten zu dem Verlangen berechtigt, daß die Sache mit ihrer Erklärung durch den Oberzollinspector dem königlichen Finanzministerium vorgelegt werde. Bis zum Eingange der höheren Entscheidung behält die Verfügung des Oberzollinspectors ihre Geltung.

Beschwerden über den Oberzollinspector kann der betreffende Beamte unmittelbar an das königliche Finanzministerium einsenden.

§ 4.

Unter genauer Beachtung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften liegt es dem Oberzollinspector ob, soviel als thunlich selbstständig zu wirken, Anfragen zu beantworten, amtliche Mittheilungen zu machen, Beschwerden zu erledigen.

Er entscheidet ferner:

- 1) über Gesuche der Zollbeamten, um Erlaubniß eine Reise für die Zeit bis zu vier Wochen vorzunehmen, und hat für die anordnungsmäßige Verwaltung der Dienstgeschäfte des Abwesenden, ohne Ausgaben für die Zollkasse, Sorge zu tragen;
- 2) über Vergütung von Umzugskosten u. s. w. bei Versetzung von Beamten, unter Beobachtung der Regel, daß eine solche Vergütung und eine Entschädigung für noch zu entrichtende Miethen nur dann stattfindet, wenn die Versetzung nicht auf eigenes Ansuchen des Beamten erfolgt oder mit derselben eine Verbesserung im Dienstehnkommen nicht verbunden ist. Versetzungen in Folge von Dienstvergehen schließen jede Beihilfe der erwähnten Art aus. Ueber Gesuche um eine Beihilfe zur Anschaffung von Uniformen und Dienstpferden, nach dem Grade der Bedürftigkeit;
- 3) über alle sonstigen ihm besonders übertragenen Dienstangelegenheiten, namentlich auch die Zollbeaufsichtigung von Jahrmärkten und die Ertheilung von Zollzeichen.

§ 5.

Alle Gesuche der Ober- wie der Unterzollbeamten, welche Gnadensachen betreffen, z. B. Gesuche um Dienstentlassung, Versetzung, Verleihung als vacant angezeigter Bedienstungen, Sagenvorschuß, Zulage, Beihilfe

zu Krankheits- und Beerdigungskosten *ic.*, welche stets an den Oberzollinspector abzugeben sind, hat derselbe mit seinem gerichtlichen Gutachten an das königliche Finanzministerium einzufenden.

§ 6.

Der Oberzollinspector ist verpflichtet, zu unbestimmten Zeiten und so oft er solches für erforderlich erachtet, Geschäftsreisen im Fürstenthum Lübeck vorzunehmen. Auf diesen Reisen hat er die bei den Zollämtern vorhandenen Bau- und Inventariestücke zu untersuchen, das Archiv, die Zoll- und Brennsteuer-Rechnungen, Correspondenzprotokolle, Journale und Registraturen nebst den Tagebüchern der Unterbeamten einzusehen und deren ordnungsmäßige Führung zu bescheinigen. Wenigstens einmal in jedem Jahre hat er den Kassebehalt, sowie die deponirten Gelder und in Zollverwahrung befindlichen Waaren mit den Rechnungen zu vergleichen, bei befundener Unrichtigkeit sofort eine Untersuchung anzustellen und sonst Erforderliches wahrzunehmen.

Die Ergebnisse solcher Inspectionsreisen sind, unter Beifügung der erforderlichen Vorschläge und Anträge, baldthunlichst an das königliche Finanzministerium zu berichten.

§ 7.

Vor Ablauf des November Monats jedes Jahrs hat der Oberzollinspector einen speciellen Voranschlag zum Budget für das nächstfolgende Finanzjahr wegen der für die Zollämter im Fürstenthum Lübeck erforderlichen Verwaltungskosten und sonstigen Ausgaben bei dem königlichen Finanzministerium einzureichen.

§ 8.

Auf den Gang des Handels, den Verkehr im Innern, den Schleichhandel, die Industrie, auf einzelne dem Zollwesen, dem Handel oder der Industrie im Fürstenthum Lübeck nachtheilige Einrichtungen und Localitäten, sowie überhaupt auf alles Dasjenige, was für die Fortbildung der Gesetzgebung im Zoll- und Brennsteuerwesen und die bessere Verwaltung desselben von Interesse sein kann, hat der Oberzollinspector beständig sein Augenmerk zu richten.

§ 9.

Am Schlusse jedes Kalenderjahrs erstattet der Oberzollinspector einen Generalbericht über den Gang der Zollgeschäfte, des Handels und der Industrie, namentlich auch der Branntweinproduction, den Schleichhandel, ingleichen über die Amtsthätigkeit und Wirksamkeit der Beamten, unter Namhaftmachung derjenigen, die durch Diensttreue und Thätigkeit sich ausgezeichnet haben.

Dieser Bericht ist vor Ablauf des Februar Monats des nächstfolgenden Jahres an das königliche Finanzministerium einzufenden und sind demselben die Jahresberichte der Zollämter mit deren Anlagen, namentlich den angeordneten Listen über die Waaren-Ein- und Ausfuhr, den Nachrichten über die Dienststeinkünfte *ic.* der Beamten, im Original beizufügen.

§ 10.

Im Uebrigen dienen dem Oberzollinspector hinsichtlich seiner Geschäftsführung die geltenden allgemeinen gesetzlichen und administrativen Vorschriften zur Norm.

§ 11.

Die Instruction vom 15ten Juni 1839 wird hiedurch aufgehoben.

3. Betreffend den Nachweis des versteuerten Meischraums bei Versendung von Spirituosen.

Mit Beziehung auf den § 11 des Patens für das Herzogthum Holstein vom 5. Mai d. J., betreffend die zur Durchführung der Zolleinheit der Monarchie nothwendigen Tarifveränderungen, und den § 1 der Instruction vom 6. f. M., betreffend die Ausführung des Brennsteuergesetzes, wird hiedurch festgesetzt, daß in den Fällen, wo bei der Versendung von Spirituosen die Besteuerung eines entsprechenden Meischraums nachzuweisen ist, auf 1 Tonne Meischraum 16 Pott Branntwein von 8 Grad Stärke oder ein gleiches Quantum Aquavit oder Liqueur zu rechnen ist.

4. Betreffend die Erhebung der Zollhebungscontrole zu Sande zu einem Zollamte.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 8ten Juni d. J. Allernädigt zu genehmigen geruhet, daß die Zollhebungscontrole zu Sande zu einem Zollamte erhoben und diesem Zollamte die seither zum Wandsbecker Zolldistrict gehörende Zollhebungscontrole zu Reinbeck untergelegt werde. Diese Veränderung ist am 1sten Juli d. J. ins Leben getreten.

5. Betreffend die Erweiterung des Geschäftskreises der Zollhebungscontrole zu Pinneberg.

Der Geschäftskreis der ursprünglich nur behufs der Zollabfertigung des Verkehrs auf der Altona-Kieler Eisenbahn errichteten Zollhebungscontrole zu Pinneberg ist dahin erweitert, daß dieselbe künftig die vorgeschriebene Zollabfertigung aller zu Pinneberg ein- und ausgehenden Waaren beschafft.

6. Betreffend das Manifestcomtoir in Altona.

Nachdem die Altonaer Fabrikcontrole eingezogen ist, werden die von derselben in Folge Verfügung des vormaligen General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums besorgten Nebengeschäfte, namentlich die Beglaubigung:

1. der Ladungsdocumente der von der Stadt Altona nach zollpflichtigen Häfen der Herzogthümer Schleswig und Holstein bestimmten Schiffer,
2. der zufolge des § 9 Abschnitt 1 des Regulativs über die Verhältnisse des Brunshausen Zolles (Beilage 3 zum Patent vom 6. November 1844) dem Königlich Hannoverschen Zollcomtoir in Hamburg zuzustellenden Verzeichnisse über die in der Elbe-Auffahrt die Brunshausen Zolllinie passirten, zu Altona gelöschten Schiffsladungen, und
3. der Manifeste von Elbschiffen, welche mit Gütern nach der Oberelbe gehen (§ 32 Abschnitt 6 der Elbschiffahrts-Additionalacte vom 13. April 1844)

in Gemäßheit Allerhöchster Resolution vom 6. Juni d. J., vom 1. d. Mts. an und bisweiter von einer eigenen Behörde beschafft, welche den Amtstitel „Königliches Manifestcomtoir in Altona“ führt.

7. Betreffend die Salzzollvergütung bei der Ausfuhr von Butter, Fleisch, Speck und Heringen.

Bei der Ausfuhr von inländischer Butter, gesalzenem und geräuchertem Fleisch und Speck und gesalzenen Heringen, wofür die angeordnete Salzzollvergütung beansprucht wird, ist den Ausmeldern weder eine Versicherung über die geschehene Verwendung verzollten Salzes noch ein desfälliger Verzollungsbeweis abzuver-

langen, in den Ausfuhr=Angaben indeß ausdrücklich zu bemerken, daß nach erwiesener Ausfuhr die zugestandene Zollvergütung für das verbrauchte Salz in Anspruch genommen werde.

8. Betreffend die Aufhebung der in der Zeit vom 24. März 1848 bis 15. April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife.

Die in der Zeit vom 24. März 1848 bis 15. April 1852 stattgefundenen Interpretationen der Zoll- und Tara-Tarife sind aufgehoben.

9. In den Tarifen für den Einfuhrzoll und die Tara.

Besen. Ostindische Reisbesen oder Besen von Reisstroh und andere ähnliche Besen, welche zu den gewöhnlichen Halde- und Reiserbesen nicht hingerechnet werden können, auch nicht unter die Tarifposition Bürstenbinderarbeit fallen, sind wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Broderien. Der zweite Abschnitt dieses Tariffages nämlich „Broderien zu anderem Gebrauch als zu Kleidungsstücken 1 R 1 Rbt.“ findet Anwendung sowohl auf Broderien, welche erst nach erfolgter Verbindung mit anderen Materialien in Gebrauch genommen werden, als auch auf solche Gegenstände aus verschiedenen Materialien, die ihrem Hauptbestandtheile nach aus Broderie bestehen und ihrer Beschaffenheit nach nicht richtiger unter andere Tariffäge, z. B. für Galanteriewaaren, subsumirt werden können.

Buntfutterarbeit. Wattirtes Futter zu Hüten und Mützen, bekleidet mit Seidenzeug oder gepreßtem Schirting, ist wie Buntfutterarbeit mit 32 Rbf. das Pfund zu verzollen.

Entwässerungs- oder s. g. Drains-Röhre von Thon, wie Wasserleitungsröhre von Thon 100 R 24 Rbf.
Sicheln, gebrannte, in gemahlenem oder ungemahlenem Zustande, fallen unter den Zollsatz für Caffeesurrogate, 100 R 4 Rbt. 16 f .

Eisen. Zugmesser oder Zugeisen, imgleichen Zaunscheeren, wie grober Eisenkram.

— Verzinnte eiserne Löffel, wie feinerer Eisenkram.

— Feuerungskästen von schwarzem Eisenblech,

— ohne Farbe, Lack oder Firniß, wie grober Eisenkram.

— gemalt, lackirt oder gefirnißt, wie feinerer Eisenkram.

(Ein ordinairer schwarzer Farbenanstrich, womit Steinkohlenbehälter und dergleichen zur Verhütung des Rostes versehen zu werden pflegen, bewirkt jedoch die Anwendung des höheren Satzes nicht).

— Salzsaures Eisen, wie nicht speciell tarifirte chemische Präparate.

Essig. Holzessig ist mit Holzsäure nicht identisch und wie „aller anderer Essig“ mit 3 Rbt. 72 f . pr. Orhoft zu 30 Viertel zu verzollen.

Farben. Varyth oder Schwererde ist wie gröbere Malerfarben mit 64 Rbf. pr. 100 R zu verzollen.

— Holzkohlenschwarz (pulverisirte Holzkohlen) unterliegt demselben Zollsatz.

Felle und Häute. Sämischgares Ochsenleder, wie weißbereitetes Ochsenleder, 100 R 8 Rbt. 32 f .

— Gepreßtes, zu Bücher=Umschlägen bestimmtes Leder, ist wie „mit Figuren verziertes Leder“ 100 R 25 Rbt., zu verzollen.

Graupen aller Art, also auch Perlgraupen, ingleichen Gries, sind wie Grütze nach dem Patent vom 9. Decbr. 1846 zu verzollen; in den Verzollungsangaben ist daher aufzugeben, ob selbige aus Weizen oder anderen Kornarten verfertigt sind.

Grevenkuchen (ein Ueberbleibsel vom Robben- und Wallfischspeck, woraus Thran gebrannt worden) sind wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Holz. Die den Commercirenden rücksichtlich der in ganzen Schiffsladungen eingehenden Holzwaaren freigelassene Wahl der Verzollung nach dem Ergebnis der Aufmessung, ist durch die Aufgabe des Längenmaaßes in den Verzollungsangaben bedingt.

- Pantoffelhölzer ohne Beschlag, wie grobe Zimmermannsarbeit, 100 \mathcal{R} 24 Rbf.
- Hölzerne Sattelbäume, wie Tischlerarbeit.
- Hölzerne Schusterleisten, ebenfalls.
- Alte leere Cigarrenkisten, ebenfalls.

Hydrocarbures (eine Gasflüssigkeit ohne Zusatz von Spiritus), ist wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Kienruß. Wenn Kienruß in Fustagen und Kisten ohne innere Emballage, oder in Papier-Cardusen mit oder ohne äußere Emballage, als Körbe *cc.* eingeht, sind die betreffenden Bestimmungen der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13. März 1844 zur Richtschnur zu nehmen.

Kindertaschen, unbrodirt, aus Zeug, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Lige oder Band versehen sind, wie das Hauptmaterial zu verzollen, und wenn sie genäht sind, mit 50 pCt. Zuschlag.

Aus verschiedenen Materialien zusammengesetzte Kindertaschen (mit Schloß *cc.*) wie Galanteriewaaren.

Kleidungsstücke, unbrodirt, oder Theile dazu, für Herren oder Damen, versehen mit Besatz von Posamentirarbeit, Sammt, Band und dergleichen, sind wie das Hauptmaterial aus dem sie bestehen, mit 50 pCt. Zuschlag für das Nähen, zu verzollen.

Knöpfe aus Agat, wie Galanteriewaaren.

- aus einer dem Agat ähnlich gefärbten Glasmasse, wie „alle andere Glaswaaren“ 100 \mathcal{R} 7 Rbt. 28 \mathcal{f} .

Leinen. Bei der Verzollung von Drillich kommt die Zahl der Drähte nicht in Betracht; es ist demnach grober ungelbleichter Drillich zu Säcken mit 1 Rbt. 4 \mathcal{f} ., anderer ungelbleichter Drillich mit 6 Rbt. 24 \mathcal{f} ., und gelbleichter Drillich mit 15 Rbt. *pr.* 100 \mathcal{R} zu verzollen.

Magnethrenstähle sind wie Eisenkram zu behandeln.

Matrassen. Baumwollene Bettmatrassen (Oberdecken) gefüllt mit Baumwolle, Wolle oder Watten, sind wie der zum Ueberzug verwendete Stoff zu verzollen, jedoch mit 50 pCt. Zuschlag für das Nähen und ohne eine Vergütung für die Füllung; es sei denn, daß selbige vor dem Wägen herausgenommen wird, welchenfalls jeder Theil für sich zu verzollen und der Zuschlag nur von dem Gewicht des Ueberzugs zu berechnen ist.

Nadeln mit Glasköpfen sind wie „alle andere Nadeln“ mit 16 Rbt. 64 \mathcal{f} . *pr.* 100 \mathcal{R} zu verzollen.

Nägeln. Unter den Nägeln von Kupfer oder Messing, welche nach dem Patent vom 9. Juni 1847 mit 2 Rbt. 80 \mathcal{f} . *pr.* 100 \mathcal{R} zu verzollen, sind nur Spiker und andere große Nägel zu verstehen; kleinere Nägel, *z. B.* die sogenannten Tapetennägel, ingleichen Stifte, von Kupfer oder Messing, mit oder ohne Eisenliste, sind dagegen, jenachdem der Kopf unpolirt, polirt oder bronzirt *cc.* ist, *resp.* mit 8 Rbt. 32 \mathcal{f} ., 16 Rbt. 64 \mathcal{f} . und 33 Rbt. 32 \mathcal{f} . *pr.* 100 \mathcal{R} zu verzollen.

Obstwein, zubereitet mit Wein, ist wie Wein, mit Branntwein wie Branntwein aus Trauben zu verzollen; ist

aber eine richtige Ermittlung des Stärkegehalts in Folge vorhandenen Zusatzes von Zucker und anderen Gegenständen nicht thunlich, geschieht die Verzollung nach dem Tariffatz für Liqueure.

Del. Baumöl in Blechflaschen ist mit 8 Rbt. 32 f. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

Papier. Geleimtes Druckpapier unterliegt dem Tariffatz für „alle Arten von weißem geleimtem Papier überhaupt“ 100 \mathfrak{R} 4 Rbt. 16 f.

Puhsachen. Dem Tariffatz für Puhsachen, 1 \mathfrak{R} 3 Rbt. 32 f., unterliegen:

- 1) Abgepaßte, zur Kleidung bestimmte, genähte und ungenähte Sachen aus Blonden, Flor, Tüll, Bobinett, Bobinettstreifen oder Spitzen und dergleichen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob nur ein einzelner oder mehrere dieser Bestandtheile verwendet worden, z. B. Hauben, Kragen, Halskräusen, Manschetten u. dergl.
- 2) Handbrodirte oder mit Perlen gestickte, zu Kleidungsstücken abgepaßte, genähte und ungenähte Sachen, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben mit Puhsatz versehen sind oder nicht.
- 3) Maschinenbrodirte Kleidungsstücke oder abgepaßte Theile dazu, wenn dieselben mit solchem Satz versehen sind, welcher ihnen den Character von Puhsachen giebt.
- 4) Damenhüte aller Art, mit und ohne Satz, mit Ausnahme von Damenhüten ohne Satz welche entweder aus Papier oder Papiermaché, oder Filz, oder ganz aus Span, Bast oder Stroh gefertigt sind, wobei bemerkt wird, daß Strohhüten als Satz nicht angesehen werden.

Rheumatismusableiter (galvanische Sackketten), sind dem Tariffatz für physikalische Instrumente, das Pfund 20 Rbt., zu unterziehen.

Salz. Sogenanntes Pfannensalz ist wie „alles andere Salz“ zu verzollen.

Für Schießpulver in doppelten Fustagen oder Kisten sind nur 16 pCt. Tara zu vergüten; doch ist es den Clarirenden gestattet, die äußere Fustage oder Kiste vor der Zollwägung abzunehmen.

Spielzeug aller Art, ohne Unterschied des Materials, woraus dasselbe verfertigt, ist mit 8 Rbt. 32 f. für 100 \mathfrak{R} zu verzollen; selbstverständlich sind jedoch f. g. Nipsachen nicht hierher zu rechnen.

Spitzen von Wolle, wie gewebte Spitzen von Zwirn oder Baumwolle, 1 \mathfrak{R} 1 Rbt. 24 f.

Streichriemen von Holz und Leder, ohne Metall, nicht f. g. Goldschmidtsche, wie Sattler- und Riemenarbeit ohne Beschlag, 100 \mathfrak{R} 16 Rbt. 64 f.

Webeblätter sind wie Theile zu Maschinen mit 1 Rbt. 4 f. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

Wollene Bestenzeuge mit f. g. gesteppten Guirlanden oder Arabesken von Seide, sind wie „mit Seide gemischte Wollenwaaren“, 1 Rbt. 48 f. das Pfund, zu verzollen.

Zucker. Bei der Einfuhr von Zucker in Broden ohne weitere Verpackung, ist das Gewicht des Umschlagpapiers und Bindfadens durch Probewägung zu ermitteln und darnach die Tara zu vergüten.

— Für Rohzucker in einfachen baumwollenen Säcken sind 2 pCt., in doppelten 4 pCt. Tara zu berechnen, insofern nicht eine specielle Untersuchung des Nettogewichts verlangt wird.

Zündsteine aus Harz und anderen gröberem brennbarem Stoffen sind wie gemeines Harz mit 24 Rbt. pr. 100 \mathfrak{R} zu verzollen.

Tara für Seronen. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß unter der Benennung „Seronen“ Emballagen der verschiedensten Art im Handel vorkommen, für welche die bei einzelnen Artikeln im Einfuhrzolltarif festgesetzte Tara für Seronen nicht zutreffend ist, so ist das Nettogewicht der in „Seronen“ eingehenden Waaren stets durch Untersuchung zu ermitteln.

Tara für doppelte Emballagen. In den Fällen, wo der Tarif für in doppelter Emballage eingehende

Waaren besondere Tara für die doppelte Emballage bestimmt, ist es — abgesehen von der in Bezug auf Cigarren zugelassenen Ausnahme (sfr. Sammlung der Zollverfügungen für 1846, 2te Abtheilung Nr. 2) — nicht gestattet, die äußere Emballage vor der Zollwägung abzunehmen und alsdann von dem nachbleibenden Gewicht des Verschlags mit der inneren Emballage Tara zu berechnen unter Anwendung der für Waaren in einfacher Emballage gegebenen Tarabestimmungen; vielmehr ist es wenn nach Maßgabe der Vorschrift der Anlage Littr. D. zum Patent vom 13. März 1844, Abschnitt 4 eine Abweichung von der tarifmäßigen Tara eintreten soll, erforderlich, beide Emballagen von der Waare abzunehmen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 14^{ten} Juli 1853.

W. C. E. Sponeck.

Lützuu.

Personalien.

Ernennungen etc.:

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruhet:

unterm 6. Juni d. J. den Zollassistenten **Ahlmann** vom Altonaer Bahnhofe zum Hebungscontroleur in Terneusch;

unterm 17. Juni d. J. den Hebungscontroleur **Kröger** in Hellbrook zum Zollverwalter in Brunsbüttel;

— — — den Hebungscontroleur **Dohrn** in Büttel zum Hebungscontroleur in Haseldorf;

— — — den Zollassistenten **Lembcke** in Westerort zum Hebungscontroleur in Colmar;

sämmtlich unter Vorbehalt der Cautionsleistung;

unterm 8. Juni d. J. den bisherigen Hebungscontroleur **Goos** in Sande zur Zollverwalter daselbst.

Das Finanzministerium hat die Wahrnehmung der Geschäfte des königlichen Manifestcomtoirs in Altona einstweilen dem Kammerrath **J. Kühl** übertragen, und den const. Revisor unter dem Ministerium, **H. T. Meyer**, als Rechnungsführer des sachsenmeißnischen Gensdarmcorps und Bevollmächtigten des Commandeurs desselben, constituirt.

Als Zollassistenten sind angestellt:

der Grenzzollwächter **Heltberg** vom Schwartauer Zolldistrict (Station Hohewacht); der Zollaaspirant **Niese** aus Kiel (Station Hellingen); der Zollaaspirant **Freiesleben** aus Kopenhagen (Station Colmar); der const. Assistent **Schulz** aus Kopenhagen (Station Lunden); der frühere Lieutenant **F. J. L. Heyn** (Station Großenbrode); der frühere Lieutenant, Dannebrogsmann **Darre** (Station Dahme); die bisherigen Grenzzollwächter **Lundt** (Station Rosenhoferbrök) und **Nielsen** (Station Wit); der bisherige Großherzoglich Oldenburgische Grenzzollwächter **Edler** (Station Hohensfelde).

Als Grenzzollwächter sind angestellt:

H. Böge aus Laboe; **D. H. Dohse** aus Wilster; **J. Thode** aus Krempe; **H. Sommer** aus Herzhorn; **J. Seemann** aus Haseldorf; **L. Pöhlken** und **J. W. F. Mertens** aus Isehoe; **C. Jessen** aus St. Margrethen; **J. H. Beckmann** aus Uetersen; **C. N. Jacobsen** von Westerlandsjöhr; **H. Heins** aus Essleth; **H. Thormählen** aus Glückstadt; **J. Sachmann** aus Borsfleth; **C. Hein** aus Bewelsfleth.

Verseetzungen:

Die Assistenten: **Becker** von der Altonaer Fabrikcontrole nach Büchen, **Carstens** von Nendsburg nach Klein-Weisenberg, **Sachau** von Bliedorf nach Wit, **Haack** von Haffkrug nach Schönberg, **Schlott** vom Schwartauer Zolldistrict nach Stein, **Ryberg** von Levensau nach Meldorf, **Tiedemann** von Reimersbude nach Westerort, **Diemar** von St. Peter nach dem Heiligenhafener Zolldistrict. Anstatt des Assistenten **Hansen** von Tönning (Sammlung 1853, 3tes Stück) ist der Assistent **Jessen** von Hohewacht nach Oldenburg versetzt.

Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

5tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Erlaubnißscheine zum Probenhandel.
2. — das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Königreich Dänemark.
3. — die mittelst des § 41 der Königlichen Zollverordnung vom 1. Mai 1838 (§ 36 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6. Februar 1839) zugestandene Zollfreiheit für gebrauchte Sachen.
4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

1. Betreffend die Erlaubnißscheine zum Probenhandel.

In Folge des § 12 des Patents vom 26. Juli d. J., betreffend die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, sind zu den Erlaubnißscheinen zum Probenhandel künftig die beifolgenden Blanquette zu benutzen.

Die noch vorhandenen Exemplare der den Zollämtern mit dem 3ten Stück der Zollverfügungen=Sammlung für 1853 zugestellten Blanquette sind der Zollrechnung anzulegen und demnächst mit derselben an das Finanzministerium einzusenden.

2. Betreffend das Aufhören der Zollvergütungen bei Versendung von Waaren nach dem Königreich Dänemark.

In Folge der Vorschriften des Patents vom 26. Juli d. J., betreffend die Durchführung der Zolleinheit des Königreichs Dänemark, des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein, fallen die bisher stattgefundenen Zollvergütungen für Waaren, welche von dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet nach dem Königreich Dänemark versandt werden, künftig weg.

3. Betreffend die mittelst des § 41 der Königlichen Zollverordnung vom 1. Mai 1838 (§ 36 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6 Febr. 1839) zugestandene Zollfreiheit für gebrachte Sachen.

Das Finanzministerium ist darauf aufmerksam geworden, daß die mittelst des § 41 der Königlichen (§ 36 der Großherzoglichen) Zollverordnung zugestandene zollfreie Einfuhr gebrachter Sachen in einem Umfange benutzt wird, welcher der Absicht des Gesetzes nicht entspricht, daß u. A. nicht selten ein Scheingebrauch allein in der Absicht stattfindet, um im Auslande erstandene Sachen bei deren Einfuhr über die Zolllinie der Zollerlegung zu entziehen, indem die Declarirenden in dem irrigen Vermeynen stehen, daß durch jede noch so kurze Benutzung im Auslande, die Bedingung, an welche das Gesetz die zollfreie Einfuhr knüpft, erfüllt werde.

So sind Fälle vorgekommen, wo Einwohner des zollpflichtigen Inlandes ihren zufälligen Aufenthalt im Auslande dazu benutzt haben, oder sogar in der Absicht nach dem Auslande gereist sind, um Kleidungsstücke, Mobilien, musikalische und andere Instrumente, Jagdgewehre, Wagen etc. anzukaufen, für welche sie nach geschehener kurzer Benutzung unmittelbar vor oder während der Einfuhr über die Zolllinie, die zollfreie Einfuhr beansprucht haben.

Ferner haben auswärtige Schneider es versucht, ihren Kunden im zollpflichtigen Inlande neue fertige Kleidungsstücke zuzuführen, indem sie sich selbst oder ihre Burschen mit denselben, oft mehrfach über einander gezogen, bekleidet und ihre eigenen gebrachten Kleider in einem Bündel mitgeführt haben.

In noch anderen Fällen sind den eingemeldeten Gegenständen, augenscheinlich zum Zweck der Zollumgehung, geringe Beschädigungen zugefügt, oder es sind dieselben zu diesem Zweck mit Gebrauchsmerkmalen versehen worden.

Durch derartige Vorkehrungen wird aber selbstfolglich die Zollpflicht nicht aufgehoben und das Finanzministerium findet sich daher veranlaßt, das Publikum vor solchen und ähnlichen Mißbräuchen zu warnen so wie die Zollbeamten ernstlich aufzufordern, solche Gesetzmäßigkeiten zu verhindern und den Umständen nach zur gebührenden Bestrafung zu ziehen, indem das Finanzministerium noch Folgendes bemerkt:

Der § 41 der Königlichen (§ 36 der Großherzoglichen) Zollverordnung räumt die Zollfreiheit nur ein für **gebrauchte** Sachen, als Kleidungsstücke, Mobilien, Instrumente und dergleichen, welche entweder als **Umzugsgut** oder als **Reisegut für Rechnung und zum Gebrauch solcher Personen eingeführt werden, welche sich dieser Sachen schon bedient haben.**

Den Zollbeamten liegt es ob, strenge darauf zu halten, daß diese Bedingungen sämmtlich vorhanden sind, bevor die zollfreie Einfuhr gestattet wird; sie haben namentlich darauf zu sehen:

daß die Sachen im Sinne des Gesetzes wirklich **gebraucht** sind und haben die Verzollung solcher Gegenstände zu verlangen, welche nicht deutliche Spuren eines wirklichen Gebrauchs an sich tragen, vielmehr nach amtlichem Erachten ihrer Beschaffenheit nach ungebrauchten Sachen gleichzustellen sind, wobei der Umstand, daß die Beskommenden sich der Sachen bei der Einfuhr über die Zolllinie bedienen z. B. Kleidungsstücke, Wagen etc. durchaus nicht entscheidend ist;

daß diejenigen, welche **Umzugsgut** declariren, wirklich Einwanderer aus der Fremde oder Uebersiedelnde von zollfreien Orten des Inlandes sind, welche ihren Aufenthalt im zollpflichtigen Inlande nehmen wollen oder bereits genommen haben, welches in Zweifelsfällen von den Declarirenden nachzuweisen ist; daß diejenigen, welche **Reisegut** declariren, auch wirklich Reisende sind und daß die Sachen hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarf für die vorhabende oder zurückgelegte Reise, sowie dem Stande, der Beschäftigung und den sonstigen Verhältnissen des Reisenden angemessen sind.

In den Fällen, wo bei der Einfuhr gebrachter Sachen der Umstand:

daß die Sachen als Umzugs- oder Reisegut für Rechnung und zum Gebrauch des Anmelders eingeführt werden und daß derselbe sich der Sachen schon bedient habe,

noch besonders mittelst einer Versicherung bei Verlust von Ehre und gutem Leumunde zu erhärten ist (§ 105 der Instruction für die Königlichen und § 71 der Instruction für die Großherzoglichen Zollbeamten) haben die Zollbeamten, bevor sie diese Versicherung unterzeichnen lassen, die Betreffenden mit den vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen und ihnen dieselben erforderlichen Falls näher zu erklären, sowie auf die Strafen hinzuweisen, welchen sie sich aussetzen, im Fall die Versicherung unrichtig befunden wird.

Das Finanzministerium erwartet, daß die Zollbeamten nach Kräften angewandt sein werden, das Zollinteresse in der angedeuteten Richtung gegen Beeinträchtigungen zu sichern, muß aber zugleich besondere Conduite empfehlen, damit begründete Beschwerden abseiten der Clarirenden vermieden werden.

4. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Indigo. Die bei dem Artikel „Indigo“ angegebene Tara gilt nur für Originalpackung, nicht dagegen für Verschläge, welche (z. B. in Hamburg oder Lübeck) umgepackt worden sind. Geschieht daher die Einfuhr von Indigo in umgepackter Emballage, muß stets eine specielle Ermittlung des Nettogewichts stattfinden.

Papier. Schreib- und Postpapier unterliegt auch dann dem Zollsatz von 4 Rth. 16 ß. oder 2 Rth. 29 ß. Cour. pr. 100 Pfd., wenn dasselbe mit lithographirten Ansichten und ähnlichen Ausschmückungen versehen ist.

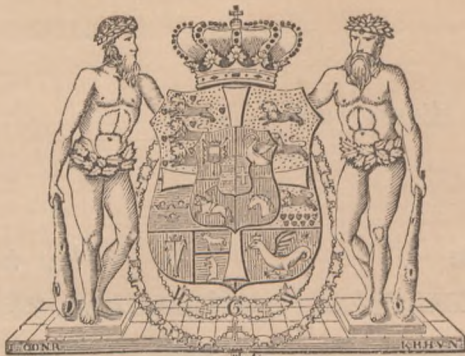
Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 2ten August 1853.

W. C. E. Sponeck.

Lützuu.

Personalien.

Der Zollaspirant, dimittirter Premierlieutenant der Infanterie-Reserve, **C. R. Spang**, ist als Zollassistent in Blankenese angestellt. Der Assistent **König** ist von Harkesheide nach dem Altonaer Bahnhofe, der Assistent **Schäff** von Blankenese nach Harkesheide und der Assistent **Tromholdt** von Husum nach Blankenese versetzt.



N^o 

Erfaubniß - Schein

zum
PROBEN-HANDEL.



Vorzeiger dieses, der

wohnhaft in *hat in Gemäß-*
heit der Königlichen Verordnung vom 24^{sten} October
1837, betreffend den Probenhandel, und der beste-
henden Pasz-Vorschriften sich legitimirt, und nach
Einlieferung der vorgeschriebenen obrigkeitlichen Be-
scheinigung, die angeordnete Recognition an die
hiesige Zollkasse entrichtet.


Es wird ihm daher, auf Ein Jahr, vom Datum
dieses Erlaubnisz-Scheins angerechnet, hiedurch die
Befugnisz ertheilt, für Rechnung

bei den handelsberechtigten Kaufleuten in den Städ-
ten und zunftberechtigten Flecken der Herzogthümer
Schleswig und Holstein, sowie, in Uebereinstimmung
mit der Bekanntmachung vom 19^{ten} December 1839,
bei den handelsberechtigten Kaufleuten, bei Fabri-
kanten, Handwerkern und anderen Gewerbtreibenden
in den Städten des Königreichs Dänemark, auf fol-
gende, von ihm angegebene Proben und Muster-
charten

Bestellungen zu suchen.

*Der gedachte hat diesen
eigenhändig von ihm zu unterschreibenden Erlaub-
nisschein stets in Urschrift bei sich zu führen, sowie
im übrigen die Königliche Verordnung vom 24^{sten}
October 1837, und beim Bereisen des Königreichs
Dänemark die Königliche Verordnung vom 8^{ten} Juni
1839, enthaltend Bestimmungen wegen der Handelsbe-
rechtigung Fremder in dem genannten Königreich, im-
gleichen die Zollanordnungen, sich zur Nachachtung
dienen zu lassen.*

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers

An Recognition sind bezahlt  *Rbthlr.*

Die Ausfertigung ohne Gebühr.

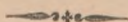
Königliches Zollamt

den

18

Auszug

aus der *Königlichen Verordnung vom 24. October 1837,*
betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern
Schleswig und Holstein.



1.

Der Probenhandel ist, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren durch die Verordnung vom 24. October 1837, das Hausiren erlaubt worden, lediglich in den Städten und kunstberechtigten Flecken und nur mit den handelsberechtigten Kaufleuten gestattet.

2.

Jeder Reisende oder Commissionair, welcher für fremde oder gleichzeitig für fremde und inländische Handelshäuser oder Fabrikanten, Bestellungen auf Waaren suchen will, hat sich, jenachdem er Ausländer oder Inländer ist, vorgängig, entweder bei der ersten Polizeibehörde an der Grenze in Gemäßheit der bestehenden Pass-Vorschriften zu legitimiren und bei dem ersten Zollamte, unter Vorzeigung seines Reisepasses, obrigkeitliche Bescheinigungen über die Handelshäuser oder Fabrikanten, für deren Rechnung er reiset, einzuliefern, oder diese Bescheinigungen bei dem Zollamte des Wohnorts einzureichen, und für den von der Zollbehörde zu ertheilenden Erlaubniszschein eine Recognition von 80 Rbthlr. oder 50 Rthlr. Cour. zu entrichten, welche, wenn für mehre fremde Häuser oder Fabrikanten gleichzeitig Bestellungen auf Waaren gesucht werden, für jedes fernere Haus und jeden ferneren Fabrikanten, um die Hälfte erhöht wird.

3.

Der Erlaubniszschein ist nur auf Ein Jahr gültig und nach Ablauf dieser Zeit gegen Entrichtung einer gleichen Recognition bei der Zollbehörde des Orts, wo der Reisende sich dann aufhält, mit einem neuen, wiederum auf 1 Jahr gültigen Schein zu vertauschen. Auch ist derselbe, bevor an einem Orte Bestellungen gesucht werden dürfen, der Polizei- und der Zollbehörde vorzuzeigen zur unentgeltlichen Visirung.

4.

Wer ohne vorgängige Bewirkung der erforderlichen Erlaubnisz oder deren Erneuerung, Bestellungen auf Waaren sucht, den ihm gestatteten Handel dieser Art über die vorgeschriebenen Grenzen ausdehnt, mehre oder andere, als die angegebenen Proben mit sich führt, wird, auszer den, wegen etwaniger Contravention gegen die Verordnung wegen des Hausirhandels sowie gegen die Zollgesetze verwirkten Strafen und auszer Nachlegung der Recognition, sofern diese zu entrichten gewesen wäre, unter Confiscation der Proben, das erste Mal mit 32 Rbthlr. oder 20 Rthlr. Cour., das zweite Mal mit 48 Rbthlr. oder 30 Rthlr. Cour., das dritte Mal mit 64 Rbthlr. oder 40 Rthlr. Cour. Brüche bestraft. Die vierte Contravention hat den Verlust des Rechts fernerhin zu reisen, um nach oder ohne Proben Bestellungen irgend einer Art auf Waaren zu suchen, zur Folge und der Ausländer wird über die Landesgrenze zurückgewiesen. Wer ohne vorherige Visirung des Erlaubniszscheins an einem Ort Geschäfte treibt, verfällt in eine Brüche von 8 Rbthlr. oder 5 Rthlr. Cour.

5.

Im Unvermögensfall tritt statt der Geldstrafe, Gefängniszstrafe ein, in Gemäztheit der Verordnung vom 21. Januar 1842. Concurriren mit den Contraventionen andere Vergehen, namentlich Fälschungen, so werden diese nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Auszug

aus der Königlichen Verordnung vom 8. Juni 1839,
enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberech-
tigung Fremder im Königreich Dänemark.



1.

Fremde Handelnde oder Handelscommissionaire, sind im Königreich nur berechtigt, in den Städten Waaren feilzubieten und zwar nur an solche Personen, welche Kaufmannshandel en gros oder en detail treiben dürfen, sowie an Fabrikanten, Handwerker und andere Gewerbtreibende. An Kaufleute dürfen sie nur solche Waaren veräuszern, womit jeder derselben zu handeln berechtigt ist, und an Fabrikanten, Handwerker und andere Gewerbtreibende, nur solche, welche jeder zu seinem Nahrungsbetriebe gebraucht. Es ist nicht gestattet, solche Waaren in geringeren Partien zu veräuszern, als den Grossirern nach den Verordnungen vom 4. August 1742 und 23. April 1817 und dem Placat vom 19. October 1836 zu verkaufen erlaubt ist. Rücksichtlich des Einkaufs, welchen Fremde im Lande machen, sowie hinsichtlich des Verbots, im Lande erhandelte Waaren daselbst wieder zu verkaufen, hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Verbleiben.

2.

Jeder fremde Handelnde oder Handelscommissionair, welcher die erwähnten Handelsgeschäfte im Königreich zu betreiben beabsichtigt, musz, falls dies nicht schon in den Herzogthümern Schleswig und Holstein geschehen ist, bei dem ersten Zollamt, mittelst Atteste der Obrigkeit seines Wohnorts nachweisen, ob er für eigene Rechnung oder

für Rechnung Anderer, und letzterenfalls für welche Handlungshäuser oder Fabrikanten, zu handeln beabsichtigt, und darauf einen Erlaubnissschein lösen, welcher an jedem Orte, bevor davon Gebrauch gemacht wird, dem Polizeibeamten und dem Zollamte zur unentgeltlichen Visirung vorzuzeigen ist. Der Erlaubnissschein gilt für Ein Jahr vom Tage der Ausstellung angerechnet, und kann nach Ablauf des Jahres, unter Erlegung einer Recognition von 80 Rbthlr., welche, wenn der Reisende für Rechnung mehrerer Handelnden oder Fabrikanten Geschäfte treiben will, für jedes fernere Handlungshaus und jeden ferneren Fabrikanten um 40 Rbthlr. steigt, gegen einen neuen umgetauscht werden, der gleichfalls für Ein Jahr gilt, und von dem Zoll- oder Consumtionsamt an dem Orte, wo der Betreffende sich dann aufhält, ausgefertigt wird.

3.

Führt der Betreffende Waarenproben mit sich, so sind solche anordnungsmäßig zu verzollen. In jeder Stadt, wo der Fremde Handelsgeschäfte zu machen beabsichtigt, hat er den Erlaubnissschein dem Zollamt, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, auf dem Consumtions-Hauptcomtoir, und ferner der betreffenden Polizeibehörde vorzuzeigen, von welchen Behörden der Schein unentgeltlich zu visiren ist.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichfalls für Inländer, sofern selbige für Rechnung Fremder die erwähnten Geschäfte im Lande machen. Den erforderlichen Erlaubnissschein haben sie bei dem Zoll- oder Consumtionsamt ihres Wohnorts nachzusuchen.

4.

Hat Jemand Handelsgeschäfte in einer Stadt betrieben, bevor der Erlaubnissschein der Polizeibehörde und dem Zollwesen vorgezeigt ist, so verfällt er in eine Strafe von 8 Rbthlr. Wegen anderer Uebertretungen der obigen Vorschriften, hat der Betreffende, auszer der etwanigen Strafe wegen unerlaubten Handelsbetriebes und wegen Uebertretung der

Zollanordnungen, und ausser Nachlegung der Recognition, sofern solche zu erlegen gewesen wäre, das erste Mal 32 Rbthlr., das zweite Mal 48 Rbthlr. und das dritte Mal 64 Rbthlr. als Strafe zu entrichten. Wer zum 4ten Mal einer solchen Uebertretung sich schuldig macht, wird mit einer Strafe von 64 Rbthlr. angesehen und verliert überdem das Recht, im Königreich und in den Herzogthümern zu reisen, um Waaren feilzubieten. Derselbe wird zugleich, sofern er Ausländer ist, durch polizeiliche Veranstaltung aus den Lande gebracht. Waarenproben, welche nicht anordnungsmüszig vorgezeigt sind, verfallen zur Confiscation.

5.

Im Unvermögensfall sind die erkannten Geldstrafen körperlich abzubüßen.



Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

6tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Anwendung der Reichsbankgeld-Scheidemünze zu Zahlungen aus den Zollkassen des Herzogthums Holstein.
2. — Brennzeichen und Meßbriefe der im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe.
3. — Brennzeichen und Meßbriefe fremder Schiffe.
4. — das Branntweinbrennen an Sonn- und Festtagen.
5. — die Anwendung des § 75 der königlichen (§ 66 der Großherzoglichen) Zollverordnung.
6. — die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift des § 309 der königlichen (§ 159 der Großherzoglichen) Zollverordnung wegen Berechnung des Zolles für confiscirte Waaren, auf angehaltene ausfuhrzollpflichtige Waaren.
7. — die Berechnung des Transitzolles für Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschetract von der Creditaufgabe ausgeführt wird.
8. — die SchiffsclearingSPORTeln für Reisen von und nach dem Fischfang.
9. — die Autorisation eines Bösch- und Ladeplatzes zu Warwerort, Büsumer Zollcontroldistricts.
10. — die Loß- und Laderegister.
11. — den Wegfall der Rückatste über gewisse Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter.
12. — das Aufhören der vorschußweisen Auszahlung von Pensionen an Verwundete und Hinterlassene aus den Zollkassen.
13. — die Zollstrafgelder und die Ausgaben des Unterstützungsfonds.
14. — die Requisition von Zuschüssen von der Centralkasse in Rendsburg, im Fall die Hebung zur Befreiung der vorfallenden Ausgaben nicht ausreicht.
15. — die nicht erforderliche Einsendung von Hebung- und Generalextracten an die Centralkasse.
16. — den Wegfall der jährlichen Berichtserstattung über gestempelte Spielkarten.
17. — die Aufführung der Abgaben für Spielkarten in der Zollrechnung und in den Hebungsextracten.
18. — den Wegfall verschiedener Nachrichten.
19. — die nicht erforderliche separate Berechnung von Schleswigischem und Dänischem Ein- und Ausfuhrzoll nebst Gebühren.
20. — die generelle Buchführung über den inländischen Waarenverkehr.
21. — die Berechnung derjenigen Abgaben, welche nur in einzelnen Pösten erhoben zu werden pflegen, in Einer Rubrik.
22. — die Führung eines Conto's in der Zollrechnung über die zu Dienstrequisiten zc. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung.
23. — die Auszahlung und Kürzung von Vergütungen in Folge der Decision von Notaten.
24. — die Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollkassirers zu Seide, sowie die Verwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebungscontrole.
25. — die Versetzung des Zollhebungscontroleurs zu Wrist nach Kellinghusen.
26. — die Ertheilung von Reise-Erlaubniß an Zollbeamte in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.
27. — den von kündbaren Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zu leistenden Eid.
28. — eine Nachricht über die Dienstverhältnisse, Einkünfte zc. der Beamten.
29. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
30. Betreffend die Aufhebung sämmtlicher in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zum 15ten April 1852 für das Herzogthum Holstein erlassenen, eine Norm für die Zukunft enthaltenden administrativen Anordnungen in Zollsachen.

B. Herzogthum Lauenburg.

31. Betreffend die sub 15, 23, 26, 27 und 28 rubricirten Verfügungen.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Anwendung der Reichsbankgeld-Scheidemünze zu Zahlungen aus den Zollkassen des Herzogthums Holstein.

Um im Herzogthum Holstein, woselbst sich ein fühlbarer Mangel an gesetzlicher Scheidemünze gezeigt hat, die Circulation der Reichsbankgeld-Scheidemünze thunlichst zu fördern, werden die Zollämter und Hebung=controlen im genannten Herzogthum hiedurch beauftragt, künftig bei einer jeden aus der Zollkasse zu leistenden Zahlung, einen Verlauf von 16 Reichsbankschillingen in 3 und 1 Reichsbankschillingstücken zu verausgaben, zu welchem Behufe eine angemessene Summe dieser Reichsbankmünze bei der Centralkasse in Rendsburg zu requiriren ist.

Zugleich werden die Zollhebungsbeamte im Herzogthum Holstein beauftragt, die in der Hebung bis ult. December d. J. eingehenden Preussischen Thaler zu 39 $\frac{1}{2}$ Courant, sowie die 12, 4, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Courant-schillingstücke nicht zu den vorkommenden Zahlungen zu verwenden, sondern allezeit an die Centralkasse abzuliefern.

2. Betreffend Brennzeichen und Meßbriefe der im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums unterm 26sten August d. J. Folgendes Allerhöchst zu resolviren geruhet:

„Wir wollen hiemittelt unter Aufhebung der Allerhöchsten Resolution vom 11ten Juni v. J. allergnädigst genehmigt haben, daß die im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe nunmehr wiederum mit dem Brennzeichen „Dansk Eiendom“ den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu versehen seien.“

In Uebereinstimmung hiemit wird hiedurch bestimmt, daß die gegenwärtig gebräuchlichen Blanquette zu Meßbriefen für die im Herzogthum Holstein zu Hause gehörenden Schiffe, außer Gebrauch zu setzen und statt derselben ähnliche Blanquette, wie die bis zum Jahre 1848 gebrachten, zu benutzen sind.

Der zum Einbrennen des Nationalitäts-Zeichens „Dansk Eiendom“ erforderliche Stempel sowie die neuen Blanquette werden den in Betracht kommenden Zollämtern respective zum eigenen Gebrauch und zur Mittheilung an die betreffenden Zollcontrolen ehestens von hieraus zugestellt werden.

Nach Empfang dieser Requisite hat jedes Zollamt und jede Zollcontrole den alsdann bei Denselben sich aufhaltenden und etwa noch ankommenden inländischen Fahrzeugen, welchen, außer der Lastenzahl, nur die königliche Namensschiffre nebst der Königskrone eingebraunt ist, sofort, und zwar unentgeltlich, das Zeichen „Dansk Eiendom“ einzubrennen, auch für solche Fahrzeuge neue Meßbriefe auf den neuen Blanquetten auszufertigen und in denselben das Nöthige hinsichtlich der Zeit der Gültigkeit zu bemerken.

Sollte den jetzigen Meßbriefen das vorschriftsmäßige Stempelpapier nicht angeheftet sein, ist solches von dem Schiffsführer anzuschaffen, damit es dem neuen Meßbriefe ordnungsmäßig angefügt werde. Ist dagegen der jetzige Meßbrief mit gehörigem Stempelpapier versehen, ist solches dem neuen Meßbriefe anzuhäften.

Die den Schiffern abzufordernden jetzigen Meßbriefe gleichwie die vorrätigen Exemplare der außer Gebrauch gesetzten Blanquette zu Meßbriefen sind der Zollrechnung anzulegen.

3. Betreffend Brennzeichen und Meßbriefe fremder Schiffe.

Fremden Schiffen, welche nach den bestehenden Vorschriften zu messen oder unzumessen sind, ist, außer der Lastenzahl, künftig wieder, gleichwie es bis zum Jahre 1848 geschah, die königliche Namensschiffre nebst der Königskrone einzubrennen, auch sind zu den Meßbriefen für solche Schiffe wieder ähnliche Blanquette, wie die bis zum Jahre 1848 gebrauchten, zu benutzen.

Die neuen Blanquette werden den betreffenden Zollämtern, respective zum eigenen Gebrauch und zur Mittheilung an die Zollcontrolen, ehestens von hieraus zugestellt werden.

Die vorrätigen Exemplare der außer Gebrauch gesetzten Blanquette sind der Zollrechnung anzulegen.

4. Betreffend das Branntweinbrennen an Sonn- und Festtagen.

Nachdem das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg gegen die von mehreren Branntweinbrennern erbetene Aufhebung der in dem § 50 der Brennsteuer-Instruction vom 6ten Mai d. J. enthaltenen Bestimmung, daß an Sonn- und Festtagen kein Brennaect angefangen werden dürfe, unter dem Bemerken Nichts zu erinnern gefunden hat, daß selbstfolglich bei den während der Feiertagszeit der Sonn- und Festtage in den Branntweinbrennereien vorzunehmenden Verrichtungen die Bestimmungen der Verordnung vom 10ten März 1840, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage, mithin namentlich das Verbot des öffentlichen Arbeitens und die Anordnung des § 3, wornach die Arbeiter nicht von der Theilnahme am Gottesdienste abgehalten werden dürfen, gehörig zu befolgen seien, hat das Finanzministerium die erwähnte Bestimmung des § 50 der Instruction vom 6ten Mai d. J. unterm 27sten August d. J. aufgehoben.

5. Betreffend die Anwendung des § 75 der Königlichen (§ 66 der Großherzoglichen) Zollverordnung.

Nach dem § 75 der Königlichen Zollverordnung (§ 66 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck) haben die Signer oder Empfänger von Waaren, welche mit der Post eingegangen, über selbige, unter Vorzeigung der Connossemente, Fracht- oder Adressbriefe oder Verzeichnisse, *specielle* Angaben (cfr. § 20 der Königlichen — § 16 der Großherzoglichen — Zollverordnung) auszustellen, oder es kann, wenn die Signer oder Empfänger solches vorziehen, der Inhalt der Verschläge durch deren Eröffnung in Gegenwart der Zollbeamten ermittelt und demgemäß die Angabe beschafft werden.

In letzterem Falle ist eine allgemeine Declaration auszustellen, in welcher auf den § 75 der Königlichen (§ 66 der Großherzoglichen) Zollverordnung Bezug zu nehmen ist.

Demnächst ist der Signer oder Empfänger zur Deffnung des betreffenden Waarenverschlages in Gegenwart der Zollbeamten zuzulassen und hat er sodann selbst den Inhalt zu ermitteln und darnach die vorschriftsmäßige *specielle* Angabe auf der erwähnten Declaration zu beschaffen. Die Zollbeamten haben bei dieser Ermittlung des Inhalts von Seiten des Clarirenden, nur darauf zu sehen, daß alle Waaren zur Stelle bleiben.

Erst *nachdem* solchergestalt von dem Waareneigner oder Empfänger der Inhalt ermittelt und hierüber von ihm die *specielle* Angabe beschafft und unterzeichnet worden, tritt die zollamtliche Revision der Waaren ein, und es sind, wenn die Angabe sich als unrichtig ausweist, die allgemeinen Strafbestimmungen der Zollverordnung zur Anwendung zu bringen.

Bei dem bisherigen Verfahren, nach welchem Postgüter, die sich sofort als zollfrei darstellen, z. B. Münzen, Drucksachen unter Streifband u., ohne vorgängige Zollangabe ausgeliefert werden, behält es jedoch sein Verbleiben.

6. Betreffend die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift des § 309 der Königlichen (§ 159 der Großherzoglichen) Zollverordnung wegen Berechnung des Zolls für confiscirte Waaren, auf angehaltene ausfuhrzollpflichtige Waaren.

Die Vorschrift des § 309 der Königlichen Zollverordnung (§ 159 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck) wegen Berechnung des Zolls für confiscirte Waaren mit 10 pCt. vom Belauf der Auktionssumme, findet auf angehaltene ausfuhrzollpflichtige Waaren keine Anwendung; solche Waaren sind vielmehr stets zum Verbleiben im Lande zu verkaufen, folglich ist kein Zoll von dem Auktionsbetrage zu kürzen, wogegen, falls die Waaren später über die Zollgrenze ausgeführt werden, für selbige die **tarifmäßigen** Ausfuhrzollabgaben zu erlegen sind.

7. Betreffend die Berechnung des Transitzolls für Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract von der Creditauflage ausgeführt wird.

In Fällen, wo eine Abschreibung von zur Creditauflage eingeführtem Branntwein und Rum, welcher in geringerer Stärke oder in Kirschbranntwein oder Punschextract wieder ausgeführt wird, vom Creditauflageconto stattfindet (Circulair vom 31sten August 1839 und Sammlung der Zollverfügungen für 1853, 3tes Stück), ist der nach § 180 der Königlichen Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 zu entrichtende Transitzoll nicht nach dem Gewicht der ausgeführten Waare, sondern dergestalt zu berechnen, daß für jedes nach Maaßgabe der erwähnten Verfügungen vom Auflageconto abzuschreibende Viertel Branntwein oder Rum ein Gewicht von Brutto achtzehn Pfund Zollgewicht angenommen und der Ermittlung des Transitzolles zum Grunde gelegt wird.

8. Betreffend die Schiffclarirungsporteln für Reisen von und nach dem Fischfang.

Die Clarirungsporteln für Schiffsreisen von und nach dem Fischfang sind nach der Tare für die inländische Fahrt zu entrichten.

9. Betreffend die Autorisation eines Lösch- und Ladeplatzes zu Warwerort, Büsumer Zollcontroldistricts.

Der Schleusenpriel zu Warwerort, Büsumer Zollcontroldistricts, ist nach Maaßgabe des § 123 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 als Lösch- und Ladeplatz autorisirt.

10. Betreffend die Loß- und Laderegister.

Die Führung von Loß- und Laderegistern über Waaren, welche in den im § 71 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 erwähnten Fährböden und Fährprahnen transportirt werden, ist nicht erforderlich; im Uebrigen sind die gedachten Fährfahrzeuge vorschriftsmäßig unter Aufsicht zu halten.

11. Betreffend den Wegfall der Rückatste über gewisse Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter.

Die Beibringung von Rückatsten über Reisen mit Fahrzeugen von 5 Commerzlasten und darunter:

- 1) von Ort zu Ort an der Elbe,
- 2) von Orten an der Elbe nach Orten an der Pinnau, Krückau, Stör und umgekehrt, sowie
- 3) von einem der genannten Binnenlandsgewässer nach einem anderen

mag, sofern die Fahrzeuge lediglich inländische, mit einem Ausfuhrzoll nicht belegte Erzeugnisse und Fabrikate und fremde verzollte Waaren geladen haben, bisweiter unterbleiben.

12. Betreffend das Aufhören der vorschufweisen Auszahlung von Pensionen an Verwundete und Hinterlassene aus den Zollkassen.

Die im § 77 der Dienst-Instruction vom 11ten December 1838 erwähnte vorschufweise Auszahlung von Pensionen an Verwundete und Hinterlassene aus den Zollkassen, hört auf, indem die Zahlung jetzt anderweitig beschafft wird.

13. Betreffend die Zollstrafgelder und die Ausgaben des Unterstützungsfonds.

Der unterm 18ten December 1847 (Sammlung pro 1847 II. Nr. 7. 22) vorgeschriebenen vierteljährlichen Anzeige über abgelieferte Straf gelder bedarf es nicht mehr. Gleichfalls kann die separate Einsendung der Quittungen und bezüglichen Predigeratteste über die aus der Zollkasse ausbezahlten Unterstützungen unterbleiben und sind diese Documente der Zollrechnung bei Kürzung der ausbezahlten Summen anzulegen.

In den erwähnten Predigerattesten ist zu bescheinigen:

- „daß die betreffenden Personen am Leben und einer Unterstützung würdig und bedürftig sind“
 und hinsichtlich der Personen weiblichen Geschlechts außerdem:
 „daß sie nicht verheirathet sind“.

Beim Wegfall einer festen Unterstützung in Folge Ablebens, Verheirathung &c. ist dem Finanzministerium hierüber Bericht zu erstatten.

14. Betreffend die Requisition von Zuschüssen von der Centralkasse in Rendsburg, im Fall die Hebung zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben nicht ausreicht.

Die Zollämter des Holsteinischen Zollvereinsgebiets werden hiedurch autorisirt, im Fall die Hebung eines Monats zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben nicht ausreicht, den erforderlichen Zuschuß von der Centralkasse in Rendsburg zu requiriren. Die empfangene Summe ist im Hebungsextract speciell als „von der Centralkasse baar empfangen“ aufzuführen.

Die einzelnen Zollämtern ertheilte Autorisation, bei anderen Zollämtern Summen zur Bestreitung von Administrationskosten zu requiriren, wird hiedurch zurückgenommen.

15. Betreffend die nicht erforderliche Einsendung von Hebungs- und Generalextracten an die Centralkasse.

Die in den §§ 86 und 95 der Dienst-Instruction für die Königlichen (§§ 60 und 64 für die Großherzoglichen) Zollbeamten vorgeschriebene Einsendung von Hebungs- und Generalextracten an die Centralkasse kann unterbleiben.

Die Zollämter des Holsteinischen Zollvereinsgebiets haben demnach bei der Ablieferung von Intraden der Centralkasse lediglich anzuzeigen, zu welcher Monatshebung die betreffende Summe gehört und am Jahreschluß die im § 95 (64) der Dienst-Instruction angeordnete Bescheinigung an die Centralkasse einzusenden.

In gleicher Weise ist es im Herzogthum Lauenburg zu verhalten.

16. Betreffend den Wegfall der jährlichen Berichtserstattung über gestempelte Spielkarten.

Die in der Instruction vom 10ten Juni 1847 für die Königlichen und in der Instruction vom 16ten December selbigen Jahres für die Großherzoglichen Zollbeamten vorgeschriebene jährliche Berichtserstattung über verzollte und gestempelte fremde Spielkarten sowie über gestempelte inländische Spielkarten, kann wegfallen.

17. Betreffend die Ausführung der Abgaben für Spielkarten in der Zollrechnung und in den Hebungsextracten.

Die Vorschrift der Instruction vom 10ten Juni 1847 für die Königlichen Zollämter (vom 16ten December 1847 für die Großherzoglichen Zollämter), daß sowohl die Stempelabgabe als auch der Einfuhrzoll nebst den 6 pSt. Gebühren für Spielkarten bisweiter in Einer Rubrik in der Zollrechnung sowie in den Hebungsextracten aufzuführen sind, ist aufgehoben. Dagegen sind der Einfuhrzoll und die Gebühren für Spielkarten in den allgemeinen Rubriken für Einfuhrzoll und 6 pSt. Gebühren mit zu berechnen und nur die Stempelabgabe ist für sich, in einer besonderen Rubrik in der Zollrechnung zu vereinnahmen sowie speciell in den Hebungsextracten zu verzeichnen.

18. Betreffend den Wegfall verschiedener Nachrichten.

Die Circulaire vom 4ten December 1847 und 22sten Februar 1848, betreffend die Einsendung jährlicher Nachrichten über die Ein- und Ausfuhr verschiedener Waarenartikel, über ein- und ausgegangene Schiffe, über die in den resp. Zolldistricten zu Hause gehörenden Schiffe, sowie über verunglückte Schiffe, werden hiedurch aufgehoben.

19. Betreffend die nicht erforderliche separate Berechnung von Schleswigischem und Dänischem Ein- und Ausfuhrzoll nebst Gebühren.

Die seiner Zeit angeordnete separate Berechnung des in Holstein erhobenen Einfuhrzolls nebst Gebühren für erweislich zum Consum im Herzogthum Schleswig oder im Königreich Dänemark bestimmte Waaren, sowie des in Holstein erhobenen Ausfuhrzolls nebst Gebühren für Schleswigsche und Dänische Producte, ist nicht mehr erforderlich.

20. Betreffend die generelle Buchführung über den inländischen Waarenverkehr.

Zur Erleichterung der Rechnungsführung ist es gestattet, die im inländischen (Wasser- und Land-) Verkehr begriffenen fremden verzollten, und inländischen (sowohl ausfuhrzollpflichtigen als ausfuhrzollfreien) Waaren, sowohl am Abgangs- als am Ankunftsorte nur generell in die Zollrechnung einzutragen, und zwar in nachstehender Weise:

- 1) Schiffer N. N. führt in seiner Com.=Lasten trächtigen Yacht nach N. N. eine Parthei fremde verzollte und inländische Waaren.
Das Schiff hat volle Ladung (ist Lasten beladen).
- 2) Fuhrmann N. N. hat mit N. N. Zollzettel vom hieselbst eingebracht: eine Parthei inländische und fremde verzollte Waaren.
- 3) Kaufmann N. N. hieselbst hat mit N. N. Zollzettel vom vom N. N. Markte zurückgebracht: Kisten mit fremden verzollten und inländischen Marktwaaren.

21. Betreffend die Berechnung derjenigen Abgaben, welche nur in einzelnen Pösten erhoben zu werden pflegen, in Einer Rubrik.

Zur Erleichterung der Rechnungsführung ist es gestattet, Abgaben, welche im Laufe des Monats nur in wenigen Pösten erhoben zu werden pflegen, wie z. B. Stempelabgabe für Spielkarten, Abgabe von angekauften Schiffen, Recognition von grönländischen und isländischen Waaren, Last- und Feuergeld für die ausländische Fahrt u., vorläufig in einer mit der Ueberschrift „Verschiedene Einnahmen“ versehenen Rubrik in der Zollrechnung zu berechnen und erst am Schlusse des Monats für jede einzelne dieser verschiedenen Einnahmen besondere Rubriken einzurichten, wobei lediglich auf die Nummer der betreffenden Zollexpedition hinzuweisen ist.

Eine Notirung der erwähnten Abgabepöste vor der Linie und Berechnung derselben in Rubriken erst am Monatschluß, ist dagegen unzulässig.

22. Betreffend die Führung eines Contos in der Zollrechnung über die zu Dienstrequisiten &c. den Zollämtern zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung.

Die Zollämter haben über die denselben zu Dienstrequisiten u. zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung, in der Zollrechnung ein Conto nach Anleitung des nachstehenden Schemas zu führen. Die Schreiben des Finanzministeriums oder des Oberzollinspectorats, durch welche derartige Summen zur Disposition gestellt worden, sind im Original diesem Conto, die Quittungen über verausgabte Summen dieser Art aber der Zollrechnung an dem Orte, wo die Kürzung derselben stattfindet, anzulegen.

Diejenigen Zollämter, welche ihre Rechnung halbjährlich ablegen, haben in jeder der halbjährlichen Rechnungen dieses Conto zu führen und die bis ultimo September erlassenen, die Bewilligung solcher Summen enthaltenden Schreiben, dem Conto für die erste Hälfte des Rechnungsjahres anzuschließen, wenn auch von den durch selbige bewilligten Summen bis dahin nichts verwendet sein sollte.

Aus dem in der ersten Hälfte einer Jahresrechnung geführten Conto ist in das Conto für die zweite Jahreshälfte nicht allein der unverwendet gebliebene Rest der zur Disposition gestellten Summen zu übertragen,

23. Betreffend die Auszahlung und Kürzung von Vergütungen in Folge der Decision von Notaten.

Die durch Decision von Notaten zugestandenen Vergütungen aus der Zollkasse dürfen nur gegen Quittungen ausbezahlt und unter Anlegung derselben in der Zollrechnung gekürzt werden.

24. Betreffend die Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollkassirers zu Heide sowie die Verwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebungscontrole.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 15ten Juni d. J. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Zollverwalterbedienung in Heide in das Amt eines Zollinspectors und in dasjenige eines Zollkassirers getrennt, sowie daß das Zollamt zu Büsum in eine Zollhebungscontrole verwandelt und dem Zollamt zu Heide untergelegt werde, welche Maaßregel nunmehr ins Leben getreten ist.

25. Betreffend die Versetzung des Zollhebungscontroleurs zu Wrist nach Kellinghusen.

Die in der Allerhöchsten Resolution vom 14ten Juli 1844 (cfr. Sammlung pro 1844 I. Nr. 6) vorbehaltene Versetzung des Zollhebungscontroleurs in Wrist nach Kellinghusen ist zum 1sten October d. J. zur Ausführung gekommen und gleichzeitig der von demselben zu haltende beeidigte Hebungsgevollmächtigte in Wrist stationirt worden.

26. Betreffend die Ertheilung von Reise-Erlaubniß an die Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

Die den Oberzollinspectoren durch den § 4 ihrer Instruction vom 17ten April 1847 ertheilte Befugniß, über Gesuche der Zollverwalter, Zollinspectoren und Zollkassirer, und im Herzogthum Lauenburg der Hebungsbeamten, um Erlaubniß innerhalb der drei Herzogthümer eine Reise bis zu vier Wochen vorzunehmen, zu entscheiden, wird hiedurch dahin erweitert, daß die Oberzollinspectoren den genannten Beamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

Ferner wird die den Zollinspectoren, beziehungsweise den Zollverwaltern, im Herzogthum Holstein durch den § 4 der Instruction vom 11ten December 1838 ertheilte Befugniß, den Unterzollbeamten zu Reisen innerhalb der Herzogthümer auf kürzere Zeit als 14 Tage Erlaubniß zu ertheilen, dahin erweitert, daß die genannten Oberbeamten den Unterbeamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

sondern es ist, damit das Conto in der zweiten Hälfte der Jahresrechnung eine Uebersicht der für das ganze Jahr bewilligten und verwendeten Summen enthält, das in der ersten Hälfte geführte Conto wörtlich in das Conto für die zweite Jahreshälfte aufzunehmen.

Schema.

C o n t o

über die zu Dienstrequisiten zc. dem Zollamt zur Verfügung gestellten Summen und deren Verwendung.

Bewilligte Summen.						Verwendete Summen.								
Vom Finanzministerium bewilligt.	Datum des Schreibens des Oberzollinspectorats.	Bezeichnung der Anlagen.	Bewilligt zu:	Specialsummen.		Hauptsummen.	Verwendet zu:	Specialsummen.		Hauptsummen.	Art der Kürzung in der Zollrechnung.		Anmerkung.	
				Nbr.	f.			Nbr.	f.		Schluss	vol.		fol.
185 . 10. April	185 . 15. April	A.	1) Dienstrequisiten des Zolldistricts	63	8	63	8	1) Dienstrequisiten des Zolldistricts:						
								a. 1 Tisch für's Pack- haus	7	9		Mai	1 73	
								b. 1 kleinen messing. Waage	3	12		Juni	1 114	
								c. — — —	—	—				
			2) Versiegelungs-Ma- terial:					2) Versiegelungs-Ma- terial:						
			a. für das Zollamt .	35	—			a. für das Zollamt:						
								W Siegellack . . .	14	—		April	1 37	
								Stück Leinenband	4	—		Mai	1 73	
			b. für die Zollcon- trolle zu P	7	—			b. f. d. Zollcontrole zu P.	—	—				
			c. für die Zollcon- trolle zu S	10	—			c. f. d. Zollcontrole zu S.						
						52		W Siegellack . .	5	—		August	2 96	
			3) Beleuchtungskosten: für die Zollcontrole zu S	49	—	49	—	3) Beleuchtungskosten: für die Zollcontrole zu S	27	—		Mai	1 73	
								— — —	4	8		Juni	1 114	
185 . 8. Juli	185 . 13. Juli	B.	4) einer Decimalwaage u. f. w.	35	—	35	—	4) einer Decimalwaage u. f. w.	33	12	33	12	Juli	2 23
			Summa					Summa						

23. Betreffend die Auszahlung und Kürzung von Vergütungen in Folge der Decision von Notaten.

Die durch Decision von Notaten zugestandenen Vergütungen aus der Zollkasse dürfen nur gegen Quittungen ausbezahlt und unter Anlegung derselben in der Zollrechnung gekürzt werden.

24. Betreffend die Anstellung eines Zollinspectors und eines Zollkassirers zu Heide sowie die Verwandlung des Zollamts zu Büsum in eine Zollhebungscontrole.

Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 15ten Juni d. J. Allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß die Zollverwalterbedienung in Heide in das Amt eines Zollinspectors und in dasjenige eines Zollkassirers getrennt, sowie daß das Zollamt zu Büsum in eine Zollhebungscontrole verwandelt und dem Zollamt zu Heide untergeleget werde, welche Maaßregel nunmehr ins Leben getreten ist.

25. Betreffend die Versetzung des Zollhebungscontroleurs zu Wrist nach Kellinghusen.

Die in der Allerhöchsten Resolution vom 14ten Juli 1844 (cfr. Sammlung pro 1844 I. Nr. 6) vorbehaltene Versetzung des Zollhebungscontroleurs in Wrist nach Kellinghusen ist zum 1sten October d. J. zur Ausführung gekommen und gleichzeitig der von demselben zu haltende beeidigte Hebungsgevollmächtigte in Wrist stationirt worden.

26. Betreffend die Ertheilung von Reise-Erlaubniß an die Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg.

Die den Oberzollinspectoren durch den § 4 ihrer Instruction vom 17ten April 1847 ertheilte Befugniß, über Gesuche der Zollverwalter, Zollinspectoren und Zollkassirer, und im Herzogthum Lauenburg der Hebungsbeamten, um Erlaubniß innerhalb der drei Herzogthümer eine Reise bis zu vier Wochen vorzunehmen, zu entscheiden, wird hiedurch dahin erweitert, daß die Oberzollinspectoren den genannten Beamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

Ferner wird die den Zollinspectoren, beziehungsweise den Zollverwaltern, im Herzogthum Holstein durch den § 4 der Instruction vom 11ten December 1838 ertheilte Befugniß, den Unterzollbeamten zu Reisen innerhalb der Herzogthümer auf kürzere Zeit als 14 Tage Erlaubniß zu ertheilen, dahin erweitert, daß die genannten Oberbeamten den Unterbeamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

Die den Zollhebungsbeamten im Herzogthum Lauenburg durch den § 11 der Instruction vom 17ten December 1840 ertheilte Befugniß, den dortigen Aufsichtsbeamten zu Reisen innerhalb der Herzogthümer Lauenburg und Holstein Erlaubniß zu ertheilen, wird dahin erweitert, daß die Hebungsbearbeiter den Aufsichtsbeamten zu Reisen innerhalb der ganzen Monarchie Urlaub bis zu vier Wochen ertheilen können.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß Urlaubsbewilligungen nur sparsam und überall nur dann ertheilt werden dürfen, wenn dadurch die Dienstgeschäfte nicht leiden; auch dürfen der Königlichen Kasse keine Ausgaben durch selbige erwachsen.

27. Betreffend den von kündbaren Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg zu leistenden Eid.

Der von den kündbaren Zollbeamten in den Herzogthümern Holstein und Lauenburg abzulegende Eid ist nach dem untenstehenden Formular zu leisten, und von den Betheiligten eigenhändig zu schreiben, zu unterschreiben und mit dem Petschaft zu besiegeln.

„Demnach ich N. N. von dem Königlichen Finanzministerium unterm zum ernannt worden bin, so gelobe und verspreche ich hiedurch: diesem mir anvertrauten Posten nach den ergangenen und künftig ergehenden Verfügungen treu und redlich und nach meinen besten Kräften vorzustehen und für das Allerhöchste Interesse Seiner Königlichen Majestät aufs Eifrigste zu wachen.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Geschehen zu N. N. den

(L. S.)

N. N.

28. Betreffend eine Nachricht über die Dienstverhältnisse, Einkünfte u. der Beamten.

Die Vorstände der Zollämter haben künftig alljährlich eine Nachricht über die Dienstverhältnisse, Einkünfte u. der Beamten und Angestellten im Zollbezirk unter Benützung des in mehreren Exemplaren anliegenden Schema's anzufertigen und dem vor Ausgang des Monats Januar an das Oberzollinspectorat abzusendenden Jahresberichte in duplo anzulegen. Das eine Exemplar dieser Nachricht verbleibt dem Oberzollinspector, das zweite Exemplar ist von demselben mit seinem Generalbericht an das Finanzministerium einzusenden.

Die bisher vorgeschriebenen besonderen Einkünfte- und Conduitenlisten werden wegfällig.

29. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Zustagen. Die Tarifposition „Zustagen, leere, sofern sie alt und nicht Gegenstand des Handels sind“ findet überall nur Anwendung auf derartige Zustagen, welche nach zollamtlichem Erachten als Emballage benutzt worden sind, also z. B. nicht auf Meischfässer.

Porzellan. Porzellan mit gepreßten einfarbigen Figuren ist, wenn die Farbe, gewöhnlich blaue Kobaltfarbe, unter der Glasur angebracht ist, wie weißes und blaues Porzellan mit 8 Rthlr. 32 ß oder 5 Rthlr. 10 ß Cour. pr. 100 Pfund zu verzollen.

Rechentafeln aus einer mit Schiefer überzogenen Metallplatte sind dem Zollsatz für Schiefertafeln: 100 Pfund 64 Rß. oder 20 ß Cour. zu unterziehen.

Seife. Die Position für Seife ist dergestalt anzuwenden, daß alle ordinären weichen Seifen (Schmier=Seifen), welche ihrer Beschaffenheit nach der gewöhnlichen weichen grünen Seife gleichgestellt werden können, ohne Rücksicht auf die Farbe derselben mit 2 Rthlr. 8 ß oder 1 Rthlr. 14½ ß Cour. pr. 100 Pfund zu verzollen sind.

Spielkarten. Der Umstand, daß Spielkarten bereits gebraucht sind, oder daß einzelne der zu einem Spiele erforderlichen Kartenblätter fehlen, kann von der Erlegung der Stempel= respective Zollabgabe nicht befreien. Fehlt das Carreau=As, ist ein anderes As, und fehlen sämtliche Asse, ist eine andere Karte zu stampeln. Wird eine andere Karte als Carreau=As gestempelt, ist solches auf dem Umschlage amtlich anzumerken. Als Papierabfall, mithin abgabefrei, sind dagegen solche Kartenblätter zu behandeln, welche durch Einschnitte ic. dergestalt beschädigt sind, oder in Gegenwart der Zollbeamten beschädigt werden, daß dieselben nach Erachten der Zollbeamten zum Kartenspielen allganz unbrauchbar sind.

30. Betreffend die Aufhebung sämtlicher in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zum 15ten April 1852 für das Herzogthum Holstein erlassenen, eine Norm für die Zukunft enthaltenden administrativen Anordnungen in Zollsachen.

Nachdem die in dem Zeitraum vom 24sten März 1848 bis zum 15ten April 1852 für das Herzogthum Holstein in Gesetzesform erlassenen, das Zollwesen betreffenden Anordnungen und ebenfalls die ergangenen Interpretationen des Zolltarifs bereits früher außer Kraft gesetzt worden sind, werden nunmehr sämtliche übrigen, in dem erwähnten Zeitraum erlassenen, zur Zeit noch factisch geltenden administrativen Anordnungen in Zollsachen, welche eine Norm für die Zukunft enthalten, aufgehoben.

B. Herzogthum Lauenburg.

31. Die sub 15, 23, 26, 27 und 28 rubricirten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 15ten October 1853.

W. C. E. Spønneck.

Lützu.

Personalien.

Entlassungen:

Seine Majestät der König haben den titulairen Zollverwalter **C. W. Meier** in Lauenburg auf sein desfälliges allerunterthänigstes Ansuchen mittelst Allerhöchster Resolution vom 18ten September d. J. von seinem Amte als Elbzollschreiber bei dem Elbzollamt zu Lauenburg in Gnaden und mit Pension zu entlassen geruhet.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruhet:

- unterm 8ten August d. J. den Premierlieutenant **C. A. v. Leo** zum Zollcontroleur in Segeberg;
- unterm 4ten September d. J. den Zollverwalter **Raedel** in Eckernförde zum Zollinspector in Heide;
- unterm 15ten Juni d. J. den bisherigen Zollverwalter in Heide, Kammerrath **Müller**, zum Zollkassirer daselbst;
- unterm 27sten September d. J. den Premierlieutenant **W. v. Hagen** zum Zollcontroleur in Uetersen;
- unterm 29sten September d. J. den constituirten Hebungscontroleur **St. B. Ketels** zum Zollhebungscontroleur in Schiffbeck, mit Vorbehalt der Cautionsleistung;
- unterm 6ten October d. J. den Elbzollinspector **Kielmann** in Lauenburg zum Justizrath mit dem Range Nr. 3 in der 5ten Classe der Rangverordnung; die Zollverwalter **Lassen** in Bevelsleth und **Lohse** in St. Margrethen zu Kammerräthen mit dem Range Nr. 2 in der 7ten Classe der Rangverordnung; den Zollhebungscontroleur **Hersprung** in Oldenburg zum wirklichen Kammerassessor.

Unter demselben Datum haben Seine Majestät dem Commandeur der Holsteinischen Grenzzollgensdarmarie, Rittmeister **v. Cetti**, Ritter des Dannebrogordens, das Ehrenkreuz der Dannebrogsmänner zu verleihen, so wie den Vigilanzergeanten **Berneck** bei der genannten Gensdarmarie, zum Dannebrogsmann allergnädigst zu ernennen geruhet.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 28sten September d. J. ist allergnädigst genehmigt worden, daß den nachbenannten Zollhebungsbeamten im Herzogthum Lauenburg:

Dräger zu Grönau, **Castens** zu Hahnenburg, **Blißmer** auf dem Bahnhofe bei der Stadt Lauenburg, **Maart** zu Neu-Vorwerk, **Dusch** zu Raseburg und **Lescow** zu Turow so wie dem Nachsichtsbeamten **Meier** bei dem Königlichen Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Lübeck, Allerhöchste Bestellungen als Zollassistenten mit dem Prädikat „Controleur“, endlich dem Assistenten **Becker** zu Büchen und dem Assistenten **Bille** bei dem Elbzollamt zu Lauenburg Allerhöchste Bestellungen als Zollassistent verliehen werden.

Das Finanzministerium hat den Zollaspiranten **Hahn** aus Altona als Zollassistent zu Hohenluft angestellt.

Als Grenzzollwächter an der Westküste des Herzogthums Holstein sind angestellt: **P. Stapelfeldt** aus Broekdorf, **J. Harder** aus Borsfleth, **J. Hollm** aus Friedrichstadt.

Als Zollwächter in Glückstadt sind angestellt: **J. Wiebensohn** in Glückstadt und **J. Wirth** in Broekdorf.

Verseetzungen:

- Assistent **Matthiesjen** von Trittau nach Ahrensburg,
- **Gether** von Norderstapel nach Trittau,
- **Kruse** von Grünhorst nach Sütel,
- **Krag** von Rendsburg nach Reinfeld und
- **Mark** von Hohenluft nach Ahrensboeck.

Voller Name und Dienststellung.

(Wenn der Betreffende ein Prädikat aus früherer Dienststellung hat, wenn derselbe eine andere als die für seine jetzige Stellung reglementirte Uniform tragen darf, wenn es Pachhaus- und Ruderknechten und ähnlichen Officianten gestattet worden, Uniform zu tragen, ist solches zu bemerken.)

1

di

Nachricht

über

die Dienstverhältnisse, Einkünfte &c. der Beamten und Angestellten

im District des Zollamts zu

für das Kalenderjahr

18

-
- Anmerkung 1.** Bei Ausfüllung der umstehenden Rubriken sind stets die bezüglichen Resolutionen anzuführen.
- 2.** Die in Privatdiensten der Hebungsbeamten stehenden Zollgevollmächtigten und anderen Comtoirarbeiter, denen es gestattet ist Uniform zu tragen, sind am Schlusse der Nachricht anzuführen.
- 3.** Wenn Zollgevollmächtigten, Ruderknechten &c. vom Oberzollinspectorat ein Zollzeichen verliehen worden, ist solches zu bemerken.

Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

7tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

Gagirungs-Reglement

für

die Holsteinische Grenzzoll-Gensdarmrie.

1. Gage der Officiere und des Rechnungsführers.

Der Commandeur, außer freier Wohnung in der Gensdarmrie-Caserne in Ottenen,.....	jährlich	1800	Rbth.
ein Premierlieutenant	—	1200	—
ein Secondlieutenant	—	1000	—
der Rechnungsführer	—	800	—

2. Löhnung und Quartiergeld der Mannschaft.

	Löhnung				Quartiergeld				Summa	
	täglich		jährlich		täglich		jährlich		jährlich (für 365 Tage)	
	Rbth.	ß	Rbth.	ß	Rbth.	ß	Rbth.	ß	Rbth.	ß
Der Oberwachtmeister.....	1	36	501	84	»	16	60	80	562	68
ein Vigilanzwachtmeister.....	1	32	486	64	»	16	60	80	547	48
ein Vigilanzsergeant	1	24	456	24	»	16	60	80	517	8
der Quartiermeister	»	90	342	18	»	14	53	22	395	40
ein Wachtmeister	»	84	319	36	»	14	53	22	372	58
ein Sergeant.....	»	76	288	92	»	14	53	22	342	18
ein berittener Corporal.....	»	74	281	34	»	14	53	22	334	56
ein unberittener Corporal.....	»	66	250	90	»	14	53	22	304	16
ein berittener Gensdarm, 1ster Classe	»	64	243	32	»	12	45	60	288	92
ein unberittener Gensdarm, 1ster Classe	»	56	212	88	»	12	45	60	258	52
ein berittener Gensdarm, 2ter Classe	»	48	182	48	»	12	45	60	228	12
ein unberittener Gensdarm, 2ter Classe	»	40	152	8	»	12	45	60	197	68

3. Verschiedene Ausgaben.

a. Tagegeld der Officiere:

Für jeden Tag, den die Officiere auf Inspectionstouren oder in sonstigen Amtsgeschäften von ihrem Stationsorte abwesend sind:

der Commandeur	1 Rbth. 72 β
die Lieutenants	1 — 24 —

Sind jedoch die Officiere genöthigt, auf Inspectionstouren oder in sonstigen Amtsgeschäften außerhalb ihres Stationsorts Nachtquartier zu nehmen, alsdann erhalten dieselben, unter Wegfall des Tagegeldes, folgende Vergütung:

der Commandeur für jede Nacht	3 — 48 —
die Lieutenants	2 — 48 —

b. Vergütung an die Mannschaft für gewisse Commandotouren:

der Oberwachmeister	täglich 80 β
ein Vigilanzwachmeister	— 76 —
ein Vigilanzsergeant	— 68 —
der Quartiermeister, oder ein Wachtmeister	— 66 —
ein Sergeant	— 58 —
ein berittener Corporal	— 56 —
ein unberittener Corporal	— 48 —
ein berittener Gensdarm	— 40 —
ein unberittener Gensdarm	— 32 —

c. Recapitulationsgeld für Unterofficiere, welche nach Ablauf ihrer ersten Capitulationszeit eine fernere Verpflichtung, während 8 Jahre in der Gensdärmerie zu dienen, übernehmen, jedoch mit Ausnahme des Oberwachmeisters, der Vigilanzwachmeister und der Vigilanzsergeanten

jährlich 30 Rbth.

d. Zulage für die Inhaber von Ehrenzeichen, für längere Dienstzeit, nach den für die Armee geltenden Regeln.

e. Ausgaben, welche nach Rechnung bezahlt werden:

Für Armatur, Lederzeug, Montur, Pferde-Equipage und Stallrequisite, und Reparaturen dieser Gegenstände, für Remontirung, Fourage, Ammunition, für ärztliche Bemühungen und Medicamente, für Pferdecur, für das Beschlagen und Schärfen der Pferde, Miete für eine Montirungskammer, Kosten bei Ab- und Zugängen der Mannschaft und bei Umstationirungen, Comtoirkosten des Commandos, für Schreibmaterialien der Lieutenants, Porto in den Fällen, wo eine Befreiung durch Atteste nicht bewirkt werden kann, für die Anschaffung von Dienstbüchern der Mannschaft, für Unterhaltung der Caserne in Ottenen und des Inventars derselben, Beförderungs- und Transportkosten, Vergütung für Mühwaltung des Auditeurs, Pensionen an abgegangene Gensdärmen, sowie sonstige zufällige Ausgaben.

Bemerkungen.

ad 1. Die Gage der Officiere und des Rechnungsführers werden am 1sten jeden Monats vorausbezahlt. Die Gage des Commandeurs befaßt das bisher gezahlte Bedientenz und Meubelgeld und die der Lieutenants das bisherige Bedientenz und Quartiergeld. Wenn die Nutznießung der Dienstwohnung von Seiten des Commandeurs aufhört, wird ihm ein passendes Wohnungsgeld beigelegt werden.

ad 2. Die Löhnung der Mannschaft (worin alle bisherigen Competenzen, soweit sie nicht in diesem Gagirungsreglement besonders aufgeführt, einbefaßt sind), wird monatlich praenumerando, das Quartiergeld monatlich postnumerando ausbezahlt. Denjenigen Leuten, die nicht zu oeconomitren wissen, ist mit Zustimmung des Commandeurs die monatliche Löhnung in mehreren Raten auszuführen.

Die Gensdarmen 2ter Classe rücken in die für die 1ste Classe normirte höhere Löhnung auf, sobald sie dazu von dem Commandeur für qualificirt erachtet werden, sie müssen sich alsdann aber schriftlich verpflichten, wenigstens noch Ein Jahr in der Gensdarmrie zu dienen.

Wenn Gensdarmen im Laufe des Monats aus dem Corps entlassen werden, ist die von denselben zu viel erhobene Löhnung zurückzuzahlen, nach Abzug des Guthabens an Quartiergeld *ic.*

Findet im Laufe des Monats ein Zugang Statt, wird die Löhnung vom Antrittstage bis zum Schlusse des Monats voraus, dagegen das Quartiergeld *ic.* für denselben Zeitraum am Schlusse des Monats ausbezahlt.

Bei Avancements nimmt die erhöhte Einnahme mit dem 1sten des nächstfolgenden Monats ihren Anfang.

Wird ein Unterofficier oder Gensdarm nicht auf längere Zeit als 14 Tage permittirt, so wird in seiner Löhnung nichts gekürzt; auf längere Zeit permittirt, genießt er für die ganze Permissionszeit nur die halbe Löhnung.

Die in der Ottsener Caserne einquartierten Unterofficiere und Gensdarmen erhalten kein Quartiergeld, dagegen aber, statt freier Feuerung, Licht und Bettwäsche, ein Servisgeld von 6 *fl.* täglich, welches monatlich postnumerando ausbezahlt wird.

ad 3. a. Das Tagegeld der Officiere darf nur für solche Touren angerechnet werden, die einen halben Tag (6 Stunden) oder darüber erfordert haben.

Das Tagegeld darf neben der Nachtvergütung nur dann berechnet werden, wenn der Betreffende wenigstens 6 Stunden über resp. 24, 48, 72 *ic.* Stunden von seiner Station abwesend gewesen ist, *z. B.*

für 24 + 6 Stunden = 30 Stunden } die Vergütung für 1 Nacht und 1 Tag.
mit 1 Nachtquartier

für 48 + 6 Stunden = 54 Stunden } für 2 Nächte und 1 Tag.
mit 2 Nachtquartieren

u. s. w.

b. Die Vergütung für Commandotouren ist auszuführen:

1. bei interimistischer Besetzung von Stationen, wenn die Abwesenheit von der eigentlichen Station 20 Tage und weniger beträgt (bei längerer Abwesenheit wird die Vergütung nur für die ersten 20 Tage gezahlt);
2. bei Beordnungen in Dienstangelegenheiten, wenn die Entfernung von der Station des Mannes 2 Meilen und darüber beträgt;
3. bei Umstationirungen, wenn die Entfernung der Stationen von einander 4 Meilen und darüber beträgt.

Ein Unterofficier, welcher interimistisch mit der Leitung der Vigilanz in einem District beauftragt wird, erhält für die ganze Dauer dieser interimistischen Funktion:

im Fall er verheirathet ist und damit eine Stations-	} der Vergütung für Commandotouren als Zulage zu seiner Löhnung ausbezahlt.
veränderung für ihn verbunden ist, den vollen Betrag, sonst die Hälfte	
im Fall er unverheirathet ist, stets die Hälfte	

c. und d. Das Recapitulationsgeld und die mit den Dienstzeichen verbundenen Zulagen werden am Schlusse des Kalenderjahres ausbezahlt.

e. **Competenzen der Officiere.** Jeder Officier erhält ein Dienstpferd von der Gensdarmarie, ist aber außerdem verpflichtet, ein eigenes Pferd zu halten. Fourage für 2 Pferde wird jedem Officier geliefert. Die Kosten der Pferdecur, des Beschlagens und des Schärfens der Pferde, werden den Officieren nach Rechnung vergütet. Der Commandeur erhält seine gesammten Comtoirkosten incl. Feuerung und Beleuchtung, und die Lieutenants erhalten die Kosten für Schreibmaterialien nach Rechnung vergütet. Ferner werden den Officieren die Portoauslagen im Königlichen Dienst nach Rechnung vergütet. Die Officiere erhalten keine Bediente aus dem Corps, wofür in ihrer Gage eine Vergütung enthalten ist. Der civile Officiers-Auspasser erhält jedoch in Krankheitsfällen freie Cur und Medicin.

Competenzen der Mannschaft. Die Mannschaft erhält die Obermontur, die Armatur, das Lederzeug, die Pferde-Equipage und Stallrequisite geliefert, und die Reparaturen dieser Gegenstände werden ihnen nach Rechnung vergütet.

Remontirung. Die beim Ankauf von Pferden für die Gensdarmarie hinzu gezogenen Personen, nemlich ein Zollbeamter und ein Thierarzt, genießen, außer freier Beförderung, die bisher gezahlten Diäten.

Fourage. Die tägliche Ration für die Pferde der Gensdarmarie, inclusive der Officierspferde, ist pr. Pferd folgendermaassen bestimmt:

$\frac{3}{8}$ Schipp oder $\frac{3}{4}$ Tonnen Hafer,
7 \mathcal{R} Heu und
6 \mathcal{R} Stroh.

Die Fourage darf nur insofern angenommen werden, als die Pferde, wofür selbige normirt, wirklich gehalten werden. Die Kosten der Fourage werden directe aus der Zollkasse ausbezahlt.

Krankheitskosten. In vorkommenden Krankheitsfällen der Mannschaft wird für deren Pflege und ärztliche Behandlung nach den verschiedenen Localitäten auf die zweckmäßigste Weise Sorge getragen werden. Auch erhalten die Frauen und Kinder der verheiratheten Unterofficiere freie Cur und Medicin. Wird ein kranker Unterofficier oder Gensdarm in ein Hospital aufgenommen, so sind die Kosten der Hospitalsverpflegung, insofern in besonderen Fällen nicht etwas anderes bestimmt werden möchte, aus seiner Löhnung, welche für ihn fortliquidirt wird, zu bestreiten und gebührt der etwanige Ueberschuss dem Erkrankten. Kosten für ärztliche Bemühungen, Medicin und chirurgische Hilfsleistungen sowie sonstige, lediglich durch die Krankheit erwachsende Kosten, werden ebensowohl bei einem Hospitals- als bei einem Quartierkranken besonders in Rechnung gestellt. Quartiergeld wird für einen Hospitalskranken fortliquidirt, falls er verheirathet ist, wenn er nicht verheirathet ist aber nur dann, sofern er sich vor seiner Erkrankung selbst eingemietet hatte, und, um sein Quartier zu halten, auch Miethen zahlen muß; dasselbe wird also für die Dauer der Krank-

heit eines unverheiratheten Gensdarmen wegsällig sofern der Betreffende vor seiner Erkrankung einquartiert gewesen ist.

Beförderungskosten. Dem Commandeur ist es gestattet, auf längeren Inspectionstouren als 4 Meilen von seiner Station auf Kosten der Gensdarmereikasse Fuhrwerk zu nehmen; doch dürfen die Fuhrkosten die Extraposttare nicht übersteigen.

Unterhaltung der Ottensener Caserne. Wegen Unterhaltung der Ottensener Caserne hat der betreffende Oberzollinspector das Erforderliche wahrzunehmen.

Pensionen. Die Pensionen an abgegangene Gensdarmen werden monatlich praenumerando ausbezahlt.

Vorstehendes, mittelst Allerhöchster Resolution vom 19ten dieses Monats genehmigtes, Gagirungs-Reglement tritt am 1sten November dieses Jahres in Kraft und werden der Gagirungsplan vom 25sten November 1843 sowie alle sonstigen bezüglichen Verfügungen hiedurch aufgehoben.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 22^{ten} October 1853.

W. C. E. Sponeck.

Lützuu.

Sammlung

der das Zoll- und Brennsteuerverwesen in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

Stes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1853.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Ausführung des Patents für das Herzogthum Holstein vom 5ten Mai d. J., und der entsprechenden Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 11ten s. Mts. in Ansehung der Controlmaafregeln im Grenzzolldistrict.
2. — die Zollbehandlung von Postgütern, welche umkartirt werden.
3. — die Anwendung des § 44 der Schiffsmeßinstruction vom 7ten Februar 1843.
4. — die Vereinigung der bisherigen beiden Zollcontrolen zu Klein-Wesenberg.
5. — das Aufziehen der Zollflaggen bei der Anwesenheit königlicher Zollkreuzer.
6. — die Befreiung der Zollbeamten im Herzogthum Holstein von Erlegung des Chauffeegeldes.
7. — die Veröffentlichung der auf das Leuchtfeuer-, das Tonnen- und Baakenwesen bezüglichen Erlasse.
8. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Ausführung des Patents für das Herzogthum Holstein vom 5ten Mai d. J., und der entsprechenden Verordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 11ten s. M., in Ansehung der Controlmaafregeln im Grenzzolldistrict.

Nach dem § 4 des Patents für das Herzogthum Holstein vom 5ten Mai d. J., betreffend Controlmaafregeln im Grenzzolldistrict, haben die Zollbeamte auf den Zollpassirzetteln über die nach den §§ 2 und 3 dieses Patents im Grenzzolldistrict der besonderen Controle unterworfenen Waaren die Abgangszeit derselben und zugleich die, nach verantwortlichem Ermessen zu bestimmende, Dauer der Gültigkeit der Zollpassirzettel während des Transports im Grenzzolldistrict, zu bemerken. Auf gegebene Veranlassung wird die striete Gelebung dieser Vorschrift hiedurch eingeschärft.

Da es indeß bei Waarentransporten, die von entfernten Orten des Inlandes kommen und den Grenzzolldistrict zu passiren bestimmt sind, mitunter schwierig sein kann, schon am Abgangsort genau zu bestimmen, zu welcher Zeit die Waaren den Grenzzolldistrict berühren werden, so werden die betreffenden Zollämter hiedurch

autorisirt, in Fällen der vorbemerkten Art, wo die Waarenführer sich nicht getrauen, den Zeitpunkt vorher genau anzugeben, wann sie an der inneren Linie des Grenzolldistricts eintreffen werden, die vorgeschriebene Angabe der Dauer der Gültigkeit des Zollpassirzettels im Grenzolldistrict, zu unterlassen, wozegen in solchen Fällen dem Waarenführer die Verpflichtung aufzuerlegen ist, bei der letzten oder vorletzten Zollhebestelle, welche vor Berührung des Grenzolldistricts passirt wird, sich zu melden und daselbst die gesetzliche Attestation in Betreff der Dauer der Gültigkeit des Zollpassirzettels im Grenzolldistrict, zu erwirken. Die Waarenführer sind in solchen Fällen zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Unterlassungsfalle zu gewärtigen haben, in Strafe genommen zu werden, und es ist in dem Passirzettel ausdrücklich anzuführen, daß dem Waarenführer das Nöthige eröffnet worden und bei welchem Zollamt er die obige Attestation zu erwirken hat.

2. Betreffend die Zollbehandlung von Postgütern, welche umkartirt werden

Postgüter, welche ohne Zollpassirzettel über die Zollgrenze einpassiren und von demjenigen Postamt, an welches dieselben von einem außerhalb der Zolllinie belegenen Postamt kartirt waren, einem anderen Postamt zu kartirt werden, sind von dem Postamt, welches die Umkartirung vorzunehmen hat, bei dem beikommenden Zollamt zur Weiterversendung förmlich anzugeben. Das Zollamt hat darauf unaufhältlich solche Güter unter Zollverschluß zu setzen und, unter Requirirung eines Rückattestes, einen förmlichen Zollpassirzettel zu erteilen, welcher mit den Gütern nach dem Bestimmungsorte folgt.

3. Betreffend die Anwendung des § 44 der Schiffsmessinstruction vom 7ten Februar 1843.

Die im § 44 der Instruction für die Schiffsmessung vom 7ten Februar 1843 angeordnete Zulage von resp. 6 Procent und 3 Procent zu der gefundenen Trächtigkeit solcher Schiffe, welche ganz oder zum Theil aus Föhrenholz gebaut sind, ist erst in Anrechnung zu bringen, nachdem die durch Division mit 150 entstandenen Hundertstel Bruchtheile nach Maaßgabe der, Seite 19 und 20 der Instruction Abschnitte 11 und 12, gegebenen Regeln zu Lasten angesetzt sind, z. B.

$$150) 1627. 38$$

$$10. 85 = 11 \text{ Lasten}$$

$$\text{Zulage } 3 \text{ pCt.} = \frac{1}{2} -$$

$$11\frac{1}{2} \text{ Lasten, die Trächtigkeit des Fahrzeuges.}$$

4. Betreffend die Vereinigung der bisherigen beiden Zollcontrolen zu Klein-Wesenberg.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 26ten October d. J. die Vereinigung der seither in Klein-Wesenberg getrennt bestandenen Zollcontrolen für den Landverkehr und für den Wasserverkehr, unter Aufhebung des separaten Zollcomtoirs für den Wasserverkehr, in Eine Zollhebungscontrolle, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

5. Betreffend das Aufschieben der Zollflaggen bei der Anwesenheit Königlicher Zollkreuzer.

Das Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat unterm 24ten d. M. Folgendes verfügt:

„Die mit der Beaufsichtigung der Häfen im Herzogthum Holstein beauftragten Behörden werden hiedurch angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hafensflaggen jedesmal aufgezogen werden, wenn ein in dem betreffenden Hafen nicht stationirter Königlicher Zollkreuzer den Hafen anläuft oder verläßt und seine Flagge zeigt.

Die Flagge muß in der Regel wehen, so lange die Flagge des Zollkreuzers aufgezogen ist, jedoch niemals länger als 2 Stunden; bei unruhiger und nasser Witterung ist sie zu streichen, sobald der Zollkreuzer auf der Rhede Anker geworfen hat oder im Hafen vertauct ist, ausgenommen bei der Anwesenheit des Inspectionsfahrzeuges, da, so lange dieses seine Flagge führt, auch die Hafensflagge wehen muß.

Vorstehende Bestimmungen finden übrigens keine Anwendung auf solche Häfen, wo dieselben Zollkreuzer täglich ein- und auspassiren und als zu Hause gehörig anzusehen sind, da es in diesem Falle genügt, die Hafensflagge jährlich, resp. das erste Mal, wenn der Kreuzer im Hafen ankommt und das letzte Mal, wenn derselbe den Hafen verläßt, aufzuziehen. Ueberwintert das Fahrzeug im Hafen, so fällt auch dieses Flaggen weg“.

Die Zollbehörden, welche im Besitz von Zollflaggen sind, haben es in gleicher Weise zu verhalten.

6. Betreffend die Befreiung der Zollbeamten im Herzogthum Holstein von Erlegung des Chauffeegeldes.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 16ten September 1853 die im § 97 pass. 7 und 10 der Begeverordnung vom 1sten März 1842 resp. den Oberzollinspectoren und den berittenen Zollbedienten zugestandene Befreiung von Erlegung des Chauffeegeldes dahin auszudehnen geruhet, daß hinfüro sämtliche Zollbeamte im Herzogthum Holstein auf Reisen in königlichen Dienstgeschäften innerhalb der Grenzen ihrer Districte von Erlegung des Chauffeegeldes zu befreien sind.

Indem den Zollbeamten Vorstehendes zur Nachricht und mit dem Hinzufügen eröffnet wird, daß sie sich behufs Inanspruchnahme der obigen Befreiung vom Chauffeegelde durch Vorzeigung ihres Zollzeichens zu legitimiren haben, wird auf den Wunsch des Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg zur Nachachtung hinzugefügt:

- 1) daß nur die Beamten selbst und die sie etwa begleitenden Gehülfen oder Diener auf ihren Reisen in Dienstangelegenheiten von der Erlegung des Chauffeegeldes befreit sind, für ein Fuhrwerk dagegen, auf welchem außer den vorgenannten Personen und dem Fuhrmann noch andere Personen befindlich sind, das Chauffeegeld zu erlegen ist;
- 2) daß jeder Zollbeamte nach Vorschrift des § 98 der Begeverordnung vom 1sten März 1842 beim Passiren eines Chauffeebaumes unaufgefordert anzuhalten und sein Zollzeichen vorzuzeigen hat; sowie
- 3) daß im Fall einer Contravention gegen die vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Nachtheile gewärtigt werden können.

7. Betreffend die Veröffentlichung der auf das Leuchtfeuer-, das Tonnen- und Baakenwesen bezüglichen Erlasse.

Zufolge einer Mittheilung des Marineministeriums hat dasselbe Grund anzunehmen, daß die auf das Leuchtfeuer-, das Tonnen- und Baakenwesen bezüglichen Erlasse nicht hinlänglich zur Kunde der Seefahrenden gelangen.

In dieser Veranlassung werden die betreffenden Zollbehörden angewiesen, Sorge dafür zu tragen, daß solche denselben zugestellt werdende Erlasse den Schiffen und Rhedern möglichst allgemein bekannt werden, zu welchem Zweck u. A. Exemplare derselben, soweit Vorrath vorhanden ist, auszuthellen sind.

8. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Drechslerarbeit. Kunstdrechslerarbeit aus Meerschamm, in Verbindung mit den unter a der betreffenden Tarifposition genannten Materialien ist mit 16 Rbth. 64 f. oder 10 Rthl. 20 f. Cour. pr. 100 \mathcal{R} , in Verbindung mit den unter b genannten Materialien mit 33 Rbth. 32 f. oder 20 Rthl. 40 f. Cour. pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen.

Cement. Der Verzollungsmaassstab für Cement ist die gestrichene seeländische Korntonne. Wird Cement in Stücken, sowie in solchen Zustagen, deren Verhältniß zur seeländischen Tonne nicht bekannt und nur mit Schwierigkeit zu ermitteln ist, eingeführt, so sind, event. unter Anwendung der in der Anlage Litr. D. zum Patent vom 13ten März 1844 gegebenen Tarabestimmungen, 250 \mathcal{R} Netto Zollgewicht auf eine Tonne zu rechnen und demnach mit 48 Rbth. oder 15 f. Cour. zu verzollen.

Wasserleitungsröhre aus gutta percha sind wie Gummi mit 4 Rbthl. 16 f. oder 2 Rthl. 29 f. Cour. pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 28^{ten} December 1853.

W. C. E. Sponeck.

Lützuu.

P e r s o n a l i e n .

Entlassungen:

Der Kammerrath und Dannebrogsmann **Pacht** in Mölln ist auf desfallsiges allerunterthänigstes Ansuchen mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten December d. J. von der combinirten Bedienung eines Amtsvogts der Amtsvogtei Mölln sowie eines Zollinnehmers zu Mölln in Gnaden und mit Pension entlassen.

Der Zollassistent **Stemann** in Büsum ist entlassen.

Ernennungen 2c.

Seine Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 28ten September d. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß von den im Herzogthum Holstein fungirenden Zollassistenten, die dem Staate wenigstens 10 Jahre gedient haben, eine Anzahl bis zu 60 mit Allerhöchster Bestallung als solche, versehen werden, und in Folge hievon vorläufig unterm 26ten November d. J. Allerhöchste Bestallungen als Zollassistent zu vollziehen geruhet für: **J. J. C. Spethmann, H. Andrews, D. F. Rieffestahl, J. H. C. Franck, C. W. M. Hoffmann, C. A. Friederichsen, D. Meyer, J. C. G. Albers, C. Weisbrodt, W. A. Jacobsen, Th. A. Döpking, G. C. H. Creuz, W. H. Koch, A. Gehrkens, G. A. Albers, C. H. Bay, C. N. Zerßen, J. M. C. Hansen, H. A. Schmidt, J. H. Jürgensen, G. C. Hartmann, N. Breda, C. F. Struve, J. F. Brennecke, J. F. A. Wulff, W. J. U. Gülich, C. Otto, J. F. Fischer-Benzon, C. W. Dammann, J. Hanssen, G. C. Stender, A. W. Th. Cords, D. J. Bötelführ, J. C. Hanssen, H. C. A. Schönbaum, H. C. J. N. Behrens, C. D. N. Puls, C. Albrecht, J. H. Schbrett, H. C. Laackmann, C. C. Th. Rosambo, H. Volken, J. Wahl und J. C. Karf.**

Seine Majestät haben Allergnädigst zu ernennen geruht:

unterm 19ten October d. J. den Zollassistenten **A. N. Sachau** zum Hebungscontroleur in Hellbrock und den Zollassistenten **J. J. Brafer** zum Hebungscontroleur in Büttel;

unterm 26ten October d. J. den Hebungscontroleur **A. Johannsen** bei der bisherigen Zollcontrole zu Klein-Wesenberg für den Wasserverkehr, zum Hebungscontroleur bei den jetzt vereinigten Zollcontrollen zu Klein-Wesenberg;

unterm 12ten December d. J. den Premierlieutenant der Infanterie, **Johann v. Mattweff**, zum ersten Zollcontroleur in Igehoe, unter Verleihung des Abschiedes in Gnaden aus dem Kriegsdienst als Capitain;

unterm 16ten December d. J. den Kammerassessor und Zollhebungscontroleur **Hersprung** in Oldenburg, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollassirer in Eckernförde.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 10ten November d. J. ist der seither bei der Holsteinischen Grenzzollgenossendarmerie als Secondlieutenant fungirende characterisirte Premierlieutenant **Allan v. Dahl**, seinem Wunsche gemäß, in die Armee zurückversetzt, und zugleich der characterisirte Premierlieutenant in der Cavallerie-Kriegsreserve, **Johann Christopher v. Spangenberg**, Dannebrogsmann, wiederum als Secondlieutenant in der genannten Gensdarmarie angestellt.

Beförderungen:

Zollassistent **Rosambo** von Brunsbüttel nach Meldorf.

— **Krag** von Reinfeld nach Klein-Wesenberg.

— **Carstens** von Klein-Wesenberg nach Reinfeld.

Register

zu der

Sammlung der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen für das Jahr 1854.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

Die mit einem * bezeichneten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

A.

Anfern der in die Stoer einlaufenden Fahrzeuge bei dem in der Mündung dieses Flusses stationirten Zollkryzfahrzeuge	Stück.	Abchnitt.
.....	1	1.

B.

Brennsteuer. Ausführung des Patents vom 15. April 1854 wegen Anordnung einer Brennsteuer und Modification des § 1 der Brennsteuer-Instruction vom 6. Mai 1853	2	1.
--	---	----

C.

* Conto in der Zollrechnung über die von Zollbeamten versicherten Wittwenpensionen	5	4.
---	---	----

D.

Diäten für die Aufsichtsführung der Zollbeamten beim Lossen und Laden von Schiffen außer der hiesür reglementirten Zeit	1	4.
--	---	----

Directe Einfuhr von anderen Welttheilen. Verfahren hinsichtlich der durch das Patent vom 8. Februar 1854 zugeständenen Abgaben-Kürzung	5	1.
---	---	----

Drawback, siehe Zollvergütungen.

E.

Einfuhrzoll. Verfahren hinsichtlich der Kürzung des erlegten Sund- oder Stromzolls im Einfuhrzoll für überseeische Producte	5	1.
--	---	----

— Interpretationen des Tarifs:

Ackergeräthschaften. Verständniß der desfalligen Position	5	6.
Branntwein. Flaschen, in welchen Rum von Westindien eingeht, sind nicht besonders zu verzollen	5	6.
Chemische Präparate. Dahin gehören essigsäure Thonerde und holzsaures Eisen	5	6.
Drains-Röhre von Thon bisweiter wie unbenannte Waaren	1	7.
Filz, ganz von Wolle, 100 \mathcal{R} 50 \mathcal{S} , als Fußteppichzeug 100 \mathcal{R} 25 \mathcal{S}	5	6.
Flint- oder Feuersteine, gemahlene, wie unbenannte Waaren	1	7.
Gipsabgüsse. Auch sogenannte Stukkaturarbeit aus Gips ist frei	1	7.
Goldblech und Golddraht 1 \mathcal{S} pr. Loth	5	6.
Del. Baumöl in Glasballons wie Baumöl in Gläsern und Flaschen	5	6.
Papierutten, geklebte, wie Arbeiten aus Papier	5	6.
Porzellan, inwendig weißes, auswendig mit einer braunen Glasur überzogenes, wie weißes Porzellan	1	7.
Preßentuch auch dann 6 \mathcal{S} 24 \mathcal{B} pr. 100 \mathcal{R} , wenn es geölt, gemalt oder getheert ist	5	6.

Verzeichnis

Stück. Abschnitt.

Ein fuhrzoll. Interpretationen des Tarifs:			
	Siebböden, hölzerne, wie „Spangeflechte aller Art“	2	2.
	Stärke, geröstete (Druckkleister), wie Amidam	2	2.
	Torfkohlen sind gleich Holzkohlen frei	5	6.
F.			
Feuergeld.	Eine Rückzahlung nach Maßgabe des § 174 der Zollverordnung kann nicht stattfinden, wenn auf Grund des Patents vom 8. Februar 1854 Nichts erlegt ist	5	1.
Fracht- oder Adressbriefe	über landwärts in Holstein eingehende, nach dem Königreich Dänemark bestimmte fremde Waaren. Abfassung derselben	1	3.
G.			
Gensdarmrie.	Neuer Organisationsplan nebst Instructionen für dieselbe	4	„
* Gesuche	in Zoll- und Brennsteuer-Angelegenheiten können bei den Zollämtern eingereicht werden	5	3.
H.			
Jahresbericht.	Denselben ist eine Nachricht über Rückzollbewilligungen und deren Benutzung anzulegen	5	5.
Instruction	zum Brennsteuergesetz. Modification des § 1 der Instruction vom 6. Mai 1853	2	1.
—	resp. für die Mannschaft, den Commandeur, die Lieutenants und den Rechnungsführer der Gensdarmrie, sowie für die Obergilanzinspectoren	4	„
K.			
Kreuzzollwesen.	Befreiung der Kreuzzollassistenten vom Dienst während der Wintermonate	1	5.
L.			
Ladungsdocumente.	Behörden im Königreich Hannover, welche die Manifeste über von dort eingehende Schiffs-ladungen unentgeltlich beglaubigen	3	1.
M.			
Münzeinheit.	Maafregeln zur Verwirklichung derselben	1	2.
N.			
* Pension.	Inkrafthaltung der von Zollbeamten erworbenen Policen, behufs Versorgung ihrer eventuellen Wittwen	5	4.
Probenreisende,	bestrafte, im Jahre 1853	1	6.
O.			
Rückzoll,	siehe Zollvergütungen.		
P.			
Schiffahrtslisten.	Vorschriften zur Anfertigung derselben	3	3.
Stoer.	Anker der in die Stoer einlaufenden Fahrzeuge bei dem in der Mündung dieses Flusses stationirten Zollkreuzfahrzeuge	1	1.
U.			
* Unterstützungen	an abgegangene Zollbeamte 2c. Anweisung und Auszahlung derselben	2	3.

B.

Vieh. Berechnung der Abgaben, welche für zur Wiederausfuhr eingehendes Vieh deponirt werden..... 5 2.

B.

***Waarenlisten.** Vorschriften zur Anfertigung derselben..... 3 2.
***Wittwenpension,** siehe Pension.

3.

Zollrechnung. Berechnung der Abgaben, welche für zur Wiederausfuhr eingehendes Vieh deponirt werden ... 5 2.
***Conto** über die von Zollbeamten versicherten Wittwenpensionen. 5 4.
Zollvergütungen. Ueber Rückzollbewilligungen und deren Benutzung ist eine Nachricht dem Jahresbericht anzulegen 5 5.

B. Herzogthum Lauenburg.

Die unter der Abtheilung für das Holsteinische Zollvereinsgebiet mit einem * bezeichneten Verfügungen kommen, wie oben angemerkt, auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Ferner ist verfügt:

Die Berichtigung des Mölln'schen Landzollses kann zu Mölln oder zu Hahnenburg stattfinden..... 2 4.

Verticalien.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1stes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1854.

Inhalt.

Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend das Ankern der in die Stoer einlaufenden Fahrzeuge bei dem in der Mündung dieses Flusses stationirten Zollkreuzfahrzeuge.
2. — Maafregeln zur Verwirklichung der Allerhöchst befohlenen Münzeinheit.
3. — die Abfassung der Fracht- oder Adreßbriefe über landwärts in Holstein eingehende, nach dem Königreich Dänemark bestimmte fremde Waaren.
4. — die Zahlung von Diäten für die Aufsichtsführung der Zollbeamten beim Lossen und Laden von Schiffen außer der hiefür reglementirten Zeit.
5. — die Befreiung der Kreuzzollassistenten vom Dienst während der Wintermonate.
6. — die im Jahre 1853 bestrafte Probenreisenden.
7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Personalien.

1. Betreffend das Ankern der in die Stoer einlaufenden Fahrzeuge bei dem in der Mündung dieses Flusses stationirten Zollkreuzfahrzeuge.

Für diejenigen Fahrzeuge, welche nach Sonnen-Untergang oder so spät am Tage in der Mündung des Stoerflusses ankommen, daß sie nach dem Erachten der Beamte auf dem daselbst stationirten Zollkreuzfahrzeuge nicht vor Sonnen-Untergang Wevelsfleth erreichen und daselbst vorschriftsmäßig von Zollwegen abgefertigt werden können, soll künftig das erwähnte Zollkreuzfahrzeug als erste Außencontrole in Gemäßheit des § 97 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 betrachtet werden.

Es haben daher sämtliche Fahrzeuge, welche zu der oben angegebenen Zeit in der Mündung der Stoer ankommen, bei Vermeidung der in dem § 264 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 angedrohten Strafe, neben dem dortigen Zollkreuzfahrzeuge zu ankern bis ihnen nach Tagesanbruch von den Kreuzzollbeamten, nach erfolgter Revision oder unter amtlicher Begleitung, die Weiterreise gestattet wird.

In einzelnen Fällen jedoch, wo so viele Fahrzeuge im Laufe einer Nacht einkommen, daß eine Ueberfüllung des Ankerplatzes bei dem Zollkreuzfahrzeuge zu befürchten steht, ist der betreffende Kreuzzollassistent befugt, leeren oder geballasteten Fahrzeugen, nach beschaffter vollständiger Revision derselben, die sofortige Weiterfahrt bis nach Wevelsfleth zu gestatten, zu welchem Behuf dem Schiffsführer ein Folgezettel mitzugeben ist.

Hinsichtlich der vorgeschriebenen Meldung bei dem Zollamt zu Wevelsfleth wird hiedurch nichts geändert.

2. Betreffend Maaßregeln zur Verwirklichung der Allerhöchst befohlenen Münzeinheit.

Unter Hinweisung auf das Allerhöchste Patent vom 10ten Februar d. J., betreffend eine veränderte Benennung des bestehenden Münzfußes, sowie die Münzsorten, in welchen die Zahlungen an die Königlichen Kassen und im Privatverkehr zu leisten sind, und auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums vom selbigen Tage, betreffend die Einlösung der bisher gesetzlich gangbaren 12, 4, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{16}$ ($\frac{1}{5}$ Rbß.) Courantschillingstücke, werden die Zollbeamte im Herzogthum Holstein angewiesen, die in amtlichen Ausfertigungen als Zollpassirzettel, Zollquittungen zc. vorkommenden Geldsummen lediglich in Reichsmünze — also ohne Hinzufügung des Betrages in der früheren Courantmünze — anzuführen, auch nur solche Rechnungen und andere Documente entgegen zu nehmen, welche ausschließlich auf Reichsmünze lauten, sowie überhaupt es allen Ernstes sich angelegen sein zu lassen, zur Verwirklichung der Allerhöchst befohlenen Münzeinheit nach Kräften beizutragen. Etwanige Vergehen oder Verschümnisse in dieser Beziehung werden strenge geahndet werden.

Die Oberzollinspectoren haben die genaue Gelebung dieser Vorschriften strenge zu überwachen.

3. Betreffend die Abfassung der Fracht- oder Adressbriefe über landwärts in Holstein eingehende, nach dem Königreich Dänemark bestimmte fremde Waaren.

Die durch Verfügungen des vormaligen Generalzollkammer und Commerz-Collegiums bei einigen Holsteinischen Grenzzollämtern bisweiter zugelassene Ausnahme von den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wornach über landwärts in Holstein eingehende fremde Waaren, welche nach dem Königreich Dänemark bestimmt sind, Fracht- oder Adressbriefe angenommen werden mögen, die den Inhalt der Verschläge nicht angeben, wird hiedurch vom 1sten April d. J. angerechnet aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkt an kommt demnach in Ansehung der Abfassung der Fracht- oder Adressbriefe über solche Waaren, nach Maaßgabe des § 219 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838, die Bestimmung des § 57 dieser Verordnung, wornach jene Documente auch den Inhalt der Verschläge angeben müssen, zur Anwendung.

Waarenverschläge, welche künftig nicht mit den vorgeschriebenen Fracht- oder Adressbriefen versehen, sind bei dem betreffenden Grenzzollamte rücksichtlich ihres Inhalts speciell zu untersuchen und ist über den Befund von Zollwegen ein Verzeichniß aufzunehmen, welches dem Fracht- oder Adressbriefe mittelst des Zollsigels anzuhängen ist.

4. Betreffend die Zahlung von Diäten für die Aufsichtsführung der Zollbeamten beim Lossen und Laden von Schiffen außer der hiefür reglementirten Zeit.

In allen den Fällen, wo ein Lossen oder Laden von Schiffen außer der in der Zollverordnung dafür bestimmten Zeit von Seiten der Zollbehörden ausnahmsweise gestattet wird, hat der Requirant für jeden der dabei die Aufsicht führenden Zollbeamten dergestalt Diäten zu entrichten, daß für eine Zeit bis zu drei Stunden inclusive 1 \mathcal{R} und für jede fernere Stunde 32 β berechnet werden. Solche Diäten sind stets auf dem Zollcomtoir zu entrichten und von dort dem oder den theilhaftigen Aufsichtsbeamten einzuhändigen.

Eine Erlaubniß zum Lossen oder Laden außer der dafür bestimmten Zeit darf jedoch überall nur dann ertheilt werden, wenn dadurch das Zollinteresse nicht gefährdet wird und die gewöhnlichen Geschäfte nicht darunter leiden, sowie wenn der Requirant sich zur Zahlung der Diäten bereit erklärt, und überdies ein wirkliches Bedürfniß vorliegt, in welcher Beziehung dem Vorstande des betreffenden Zollamts oder der betreffenden Zollhehungscontrole die Entscheidung zusteht.

5. Betreffend die Befreiung der Kreuzzollassistenten vom Dienst während der Wintermonate.

Die Kreuzzollbeamten haben bei denjenigen Zollämtern, bei welchen selbige sich in den Wintermonaten aufhalten, in der Regel keinen Dienst zu thun, es sei denn, daß die betreffende Zollaufsicht in besonderen Fällen ihrer Hülfe bedürfen möchte.

6. Betreffend die im Jahre 1853 bestrafte Probenreisenden.

Wegen Uebertretung der Vorschriften der Verordnung vom 24ten October 1837, betreffend den Probenhandel in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, sowie der Vorschriften der Verordnung vom 8ten Juni 1839, enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handelsberechtigung Fremder im Königreich Dänemark, sind im Jahre 1853 mit Multen belegt:

	Wohnort	Bestraft in	Mit einer Mulle von
A. Johannes Hauberg	Grömitz	Eisnar	32
Ludwig Nathan	Hamburg	Apnrade	32
B. Borchard	Hamburg	Apnrade	32
August Carl Georg Schoen	Leipzig	Kopenhagen	32
J. G. Kerling	Michelau	Kopenhagen	32
Christian Eggert	Hannover	Kopenhagen	32
Moses Bleichröder	Hamburg	Kopenhagen	32
Isaac Herschel	Hamburg	Kopenhagen	32
Jens Weile	Nalborg	Rudkjöbing	32
Hyllested	Bordeaux	Rudkjöbing	32
L. Nissen	Hamburg	Rudkjöbing	32
C. G. C. Plagemann	Hamburg	Ripen	32
C. A. Bruun	Horsens	Horsens	32
B. M. Bucka	Flensburg	Norburg	8
G. L. Bruhn	Hamburg	Norburg	8
F. Claassen	Flensburg	Norburg	8
J. M. Bing	Kopenhagen	Norburg	8
H. C. H. Sanken	Lübeck	Norburg	8
H. Augen	Flensburg	Norburg	8
A. Göttig	Flensburg	Norburg	8
A. F. Jebens	Altona	Norburg	8
L. P. Lassen	Flensburg	Norburg	8
C. F. G. Rosenberger	Hamburg	Norburg	8
Joseph Jacob Meyer Goldschmied	Kopenhagen	Apnrade	8
M. S. Ehrlich	Münberg	Kopenhagen	8
Jacob Möller	Porögrund	Nakstov	8

7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Drains-Röhre von Thon (gebraunte, unglasirte Röhren von Thon) mögen bisweiter wie unbenannte Waaren verzollt werden.

Flint- oder Feuersteine, gemahlene, sind wie unbenannte Waaren zu verzollen.

Gipsabgüsse, auch solche, welche zur Verzierung von Gipsdecken u. verwendet zu werden pflegen (s. g. Stukkaturarbeit aus Gips) sind zollfrei.

Porzellan; inwendig weißes, auswendig mit einer braunen Glasur überzogenes Porzellan, ist wie weißes Porzellan mit 8 $\frac{1}{2}$ 32 $\frac{1}{2}$ pr. 100 \mathcal{R} zu verzollen.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 4^{ten} März 1854.

W. C. E. Sponeck.

Lützuu.

Personalien.

Todesfälle:

Zollverwalter vor Wandsbeck, Justizrath **Boolsen**.

Zollassistent **Kojambo** in Meldorf.

Entlassung:

Grenzzollwächter **Beckmann** am Neuendeich, auf Ansuchen.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben unterm 9ten October v. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß der Secondlieutenant im See-Stat, **N. W. Schiwe**, während dreier Jahre, vom 1sten November 1853 angerechnet, als Nächstcommandirender bei dem vereinigten Kreuzzollwesen an der Ostküste des Königreichs und der Herzogthümer fungire.

Der Zollaufsichtsgehülfe **C. F. Th. Thomsen** im Tönninger Zolldistrict ist als Zollassistent in Hohenwestedt angestellt.

Der Einwohner **J. Desau** aus St. Margrethen ist als Grenzzollwächter an der Elbküste angestellt.

Versehung:

Der Zollassistent **Siem** ist von Hohenwestedt nach Hellbrock versezt.

Finanzministerium.

Auf Verfügen des Finanzministeriums ist demselben von dem
Ministerium für die Herzogthümer Sleswig und Lauenburg das imstehende Verzeich-
niß derjenigen weltlichen und geistlichen Beamten des Herzogthums Sleswig, welcher
in Gemäßheit der den Zollämtern mittelst Circulars vom 11. Juli 1840 communicir-
ten königlichen Resolution vom 4. Juli folgenden Jahres zur Zeit noch im Amtstadi-
gung für den Verlust der Zollfreiheit gestelt, mitgetheilt worden. -

Die Zollämter und Zollverwaltungsbeamten haben sich hienach zu richten und
übrigens genau zu beachten, daß die, in Gemäßheit der Verfügung vom 21.ten
December 1852 / Sammlung der Zollverfügungen für 1852, 4tes Stück Nr. 1 / in
Monate März jedem Jahre anzuzulandende, vollständige der Kontrollen, der vor-
erwähnten Allerhöchsten Resolution zufolge, nur fort dauere „so lange sie in ihrer
gegenwärtigen Stellung bleiben“. Wenn hinsichtlich der Fortdauer einer Auf-
stündigung Zweifel entstehen, haben die Zollbeamten sich in Gemäßheit der Verfügung
in der Sammlung der Zollverfügungen für 1845, 2te Abtheilung Nr. 1, mit einer
Anfrage an das Finanzministerium zu wenden. -

Kopenhagen, den 4ten März 1854. -

Zu Auftrage des Ministors. -

Christen

Der
Zollamt

69
Lutten

Verzeichniß

Der Zeit und gütigen Bewilligung des Jungverheiratheten Joh. Hein. -

Asmusen, Pastor in Schlamersdorf

Baumann, Pastor in Rendsburg

Balle, Ballmeister in Kiel

Barkelsen, Pastor in Niendorf

Bliesmann, Pastor in Gynisau

Börm, Pastor in Lyube

Böysen, Diener in Neuenkirchen in Norddithmarschen

Brinckmann, Pastor in Stellau

Brockdorff, H. A. früher Amtmann in Neumünster als Mitglied des schlesischen Landtages

Brodersen, Predst in Ploen

Broecker, Pastor in Metersen

Boruhn, Pastor in Bornhöved

Buchwaldt, Doctor in Kiel

Buxchardi, Pastor in Heiligenhafen

Callisen, Predst in Rendsburg

Castagne, Buchbinder in Kiel für Materialien zu Arbeiten für die Unionisten

Christensen, Syndicus in Kiel

Claudius, Pastor in Bleckendorf

Claudius, Pastor in Ligeberg

Clausen, Pastor in Haseldorf

Cruse, Pastor in Schönwalde

Dirksen, Pastor in Schenefeldt

Dithmer, " - " Altrahlstedt

Elsen, " " Lebrade

Edlesen, " " Horst

Eyler, Compastor in Sprube
Forchhammer, Pastor in Flindbeck
Forchhammer, Professor in Kiel
Friedrichsen, Pastor in Sevensleedt
Gerber, Pastor in Pöramstedt
Griebel, Pastor in Warden
Groth, " " St. Annen
Groth, " " Lütjenburg
Hammer, " " Steinbeck
Hansen, " " Meldorf
Hansen, " " Kellingern
Hartmann, Compastor in Elmshorn
Haselmann, Pastor in Altenremppe
Hegewisch, Professor in Kiel
Helmcke, Pastor in Schlichting
Heuck, Pastor in Windbergen
Lesien, " " Elmschenhagen
Marstensen " " St. Margrethen
Knickbein " " Hohenfelde
Krah " " Neuenkirchen in Nordenditzmannsow
Kröymann " " Seelent
Lubben, Doctor in Kiel
Lübker, Pastor in Glückstadt
Lüdemann, Pastor in Kiel
Maack, Jurisconsult in Kiel
Mau, Pastor in Schönberg
Nissen, Director in Himmstedt

Nissen, Pastor in Lunden
Nissen, Pastor in Pohnstorf
Nolde, Professor in Kiel
Pasou, Consistorialrath in Bargeheide
Paulsen, Compastor in Meldorf
Paulsen, Pastor in Albersdorf
Petersen, " " Glemme
Petersen, Director in Tellingstedt
Rahe, " " Lütjenburg
Rajen, Professor in Kiel
Redling, Pastor in Farmstedt
Ritter, Professor in Kiel
Schetelig, Pastor in Gleide
Schnoor, " " Sbart
Schorer, Director in Herzhorn
Schütt, Pastor in Hemmingstedt
Schwartz, " " Wörden
Schwartz, " " Gickau
Stinde, " " Krempe
Valentiner, Adjunctus ministerii in Kiel
Vent, Pastor in Glademarschen
Volquardts, Director in Lunden
Witt, Pastor in Hohenasper
Witt, Director in Hohenwestedt
Wobeser-Rosenhain, Taugmister in Kiel
Wolf, Probst in Utehoe
Wurm, Director in Brunsbüttel.



Erlaubniß-Schein

zum

Proben-Handel.

N^o 11

Vorzeiger dieses, der

wohnhaft in _____ hat in Gemäßheit der Königlichen Verordnung vom 24^{ten} October 1837, betreffend den Probenhandel, und der bestehenden Paß-Vorschriften sich legitimirt, und nach Einlieferung der vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bescheinigung, die angeordnete Recognition an die hiesige Zollkasse entrichtet.

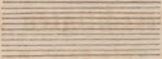
Es wird ihm daher, auf Ein Jahr, vom Datum dieses Erlaubniß-Scheins angerechnet, hiedurch die Befugniß ertheilt, für Rechnung _____

bei den handelsberechtigten Kaufleuten in den Städten und zunftberechtigten Flecken des Herzogthums Holstein und des Herzogthums Schleswig, sowie bei den handelsberechtigten Kaufleuten, bei Fabrikanten, Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden in den Städten des Königreichs Dänemark, auf nachbenannte, von ihm angegebene Proben und Musterarten :

Bestellungen zu suchen.

Der gedachte hat diesen, eigenhändig von ihm zu unterschreibenden Erlaubniß-Schein stets in Urschrift bei sich zu führen, sowie im Uebrigen die Königliche Verordnung vom 24^{ten} October 1837, und beim Bereisen des Königreichs Dänemark die Königliche Verordnung vom 8^{ten} Juni 1839, imgleichen die Zollanordnungen, sich zur Nachachtung dienen zu lassen.

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

An Recognition sind bezahlt:  Reichsthaler.

Die Ausfertigung ohne Gebühr.

Königliche Zoll

den

18

Auszug

aus der Königl. Verordnung vom 24ten October 1837,
betreffend den Probenhandel in dem Herzogthum Holstein
und in dem Herzogthum Schleswig.

1.

Der Probenhandel ist, mit Ausnahme derjenigen Gegenstände, rücksichtlich deren durch die Verordnung vom 24. October 1837 das Hausiren erlaubt worden, lediglich in den Städten und zunftberechtigten Flecken und nur mit den handelsberechtigten Kaufleuten gestattet.

2.

Jeder Reisende oder Commissionair, welcher für fremde oder gleichzeitig für fremde und inländische Handelshäuser oder Fabrikanten, Bestellungen auf Waaren suchen will, hat sich, jenachdem er Ausländer oder Inländer ist, vorgängig, entweder bei der ersten Polizeibehörde an der Grenze in Gemäßheit der bestehenden Paß-Vorschriften zu legitimiren und bei dem ersten Zollamte, unter Vorzeigung seines Reisepasses, obrigkeitliche Bescheinigungen über die Handelshäuser oder Fabrikanten, für deren Rechnung er reiset, einzuliefern, oder diese Bescheinigungen bei dem Zollamte des Wohnorts einzureichen, und für den von der Zollbehörde zu ertheilenden Erlaubnißschein eine Recognition von 80 Reichsthaler zu entrichten, welche, wenn für mehre fremde Häuser oder Fabrikanten gleichzeitig Bestellungen auf Waaren gesucht werden, für jedes fernere Haus und jeden ferneren Fabrikanten, um die Hälfte erhöht wird.

3.

Der Erlaubnißschein ist nur auf Ein Jahr gültig und nach Ablauf dieser Zeit gegen Entrichtung einer gleichen Recognition bei der Zollbehörde des Orts, wo der Reisende sich dann aufhält, mit einem neuen, wiederum auf 1 Jahr gültigen Schein zu vertauschen. Auch ist derselbe, bevor an einem Orte Bestellungen gesucht werden dürfen, der Polizei- und der Zollbehörde vorzuzeigen zur unentgeltlichen Visirung.

4.

Wer ohne vorgängige Bewirkung der erforderlichen Erlaubniß oder deren Erneuerung, Bestellungen auf Waaren sucht, den ihm gestatteten Handel dieser Art über die vorgeschriebenen Grenzen ausdehnt, mehr oder andere, als die angegebenen Proben mit sich führt, wird, außer den, wegen etwaniger Contravention gegen die Verordnung wegen des Hausirhandels sowie gegen die Zollgesetze verwirkten Strafen und außer Nachlegung der Recognition, sofern diese zu entrichten gewesen wäre, unter Confiscation der Proben, das erste Mal mit 32 Reichsthaler, das zweite Mal mit 48 Reichsthaler, das dritte Mal mit 64 Reichsthaler Brüche bestraft. Die vierte Contravention hat den Verlust des Rechts fernerhin zu reisen, um nach oder ohne Proben Bestellungen irgend einer Art auf Waaren zu suchen, zur Folge und der Ausländer wird über die Landesgrenze zurückgewiesen. Wer ohne vorherige Visirung des Erlaubnißscheins an einem Orte Geschäfte treibt, verfällt in eine Brüche von 8 Reichsthaler.

5.

Im Unvermögensfall sind die erkannten Geldstrafen körperlich abzubüßen. Concurriren mit den Contraventionen andere Vergehen, namentlich Fälschungen, so werden diese nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

Auszug

aus der Königlichen Verordnung vom 8^{ten} Juni 1839,
enthaltend nähere Bestimmungen wegen der Handels-
berechtigung Fremder im Königreich Dänemark.

1.

Fremde Handelnde oder Handelscommissionaire sind im Königreich nur be-
rechtigt, in den Städten Waaren feilzubieten und zwar nur an solche Personen,
welche Kaufmannshandel en gros oder en detail treiben dürfen, sowie an Fabri-
kanten, Handwerker und andere Gewerbtreibende. An Kaufleute dürfen sie nur
solche Waaren veräußern, womit jeder derselben zu handeln berechtigt ist, und an
Fabrikanten, Handwerker und andere Gewerbtreibende, nur solche, welche jeder zu
seinem Nahrungsbetriebe gebraucht. Es ist nicht gestattet, solche Waaren in
geringeren Partien zu veräußern, als den Grossirern nach den Verordnungen vom
4. August 1742 und 23. April 1817 und dem Placat vom 19. October 1836 zu
verkaufen erlaubt ist. Rücksichtlich des Einkaufs, welchen Fremde im Lande machen,
sowie hinsichtlich des Verbots, im Lande erhandelte Waaren daselbst wieder zu
verkaufen, hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Verbleiben.

2.

Jeder fremde Handelnde oder Handelscommissionair, welcher die erwähnten
Handelsgeschäfte im Königreich zu betreiben beabsichtigt, muß, falls dies nicht
schon in dem Herzogthum Holstein oder in dem Herzogthum Schleswig geschehen
ist, bei dem ersten Zollamt mittelst Atteste der Obrigkeit seines Wohnorts nach-
weisen, ob er für eigene Rechnung oder für Rechnung Anderer, und letzterenfalls
für welche Handlungshäuser oder Fabrikanten, zu handeln beabsichtigt, und darauf
einen Erlaubnißschein lösen, welcher an jedem Orte, bevor davon Gebrauch ge-
macht wird, dem Polizeibeamten und dem Zollamte zur unentgeltlichen Vistung
vorzuzeigen ist. Der Erlaubnißschein gilt für Ein Jahr vom Tage der Aus-
stellung an gerechnet, und kann nach Ablauf des Jahres, unter Erlegung einer
Recognition von 80 Reichsthaler, welche, wenn der Reisende für Rechnung mehrerer
Handelnden oder Fabrikanten Geschäfte treiben will, für jedes fernere Handlungs-

haus und jeden ferneren Fabrikanten um 40 Reichsthaler steigt, gegen einen neuen umgetauscht werden, der gleichfalls für Ein Jahr gilt, und von dem Zollamt an dem Orte, wo der Betreffende sich dann aufhält, ausgefertigt wird.

3.

Führt der Betreffende Waarenproben mit sich, so sind solche anordnungsmäßig zu verzollen. In jeder Stadt, wo der Fremde Handelsgeschäfte zu machen beabsichtigt, hat er den Erlaubnißschein dem Zollamt und der betreffenden Polizeibehörde vorzuzeigen, von welchen Behörden der Schein unentgeltlich zu visiren ist.

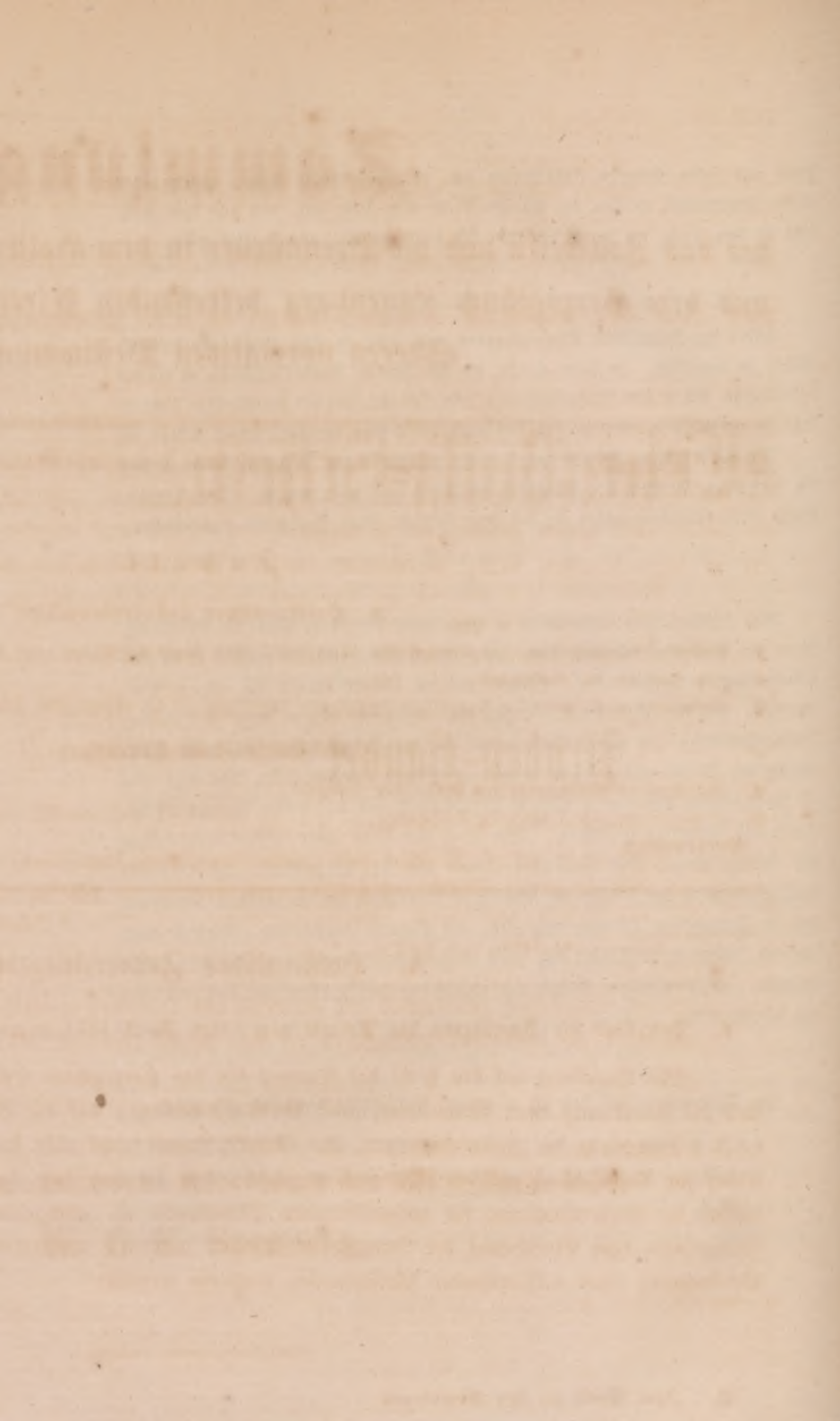
Die vorstehenden Bestimmungen gelten gleichfalls für Inländer, sofern selbige für Rechnung Fremder die erwähnten Geschäfte im Lande machen. Den erforderlichen Erlaubnißschein haben sie bei dem Zollamt ihres Wohnorts nachzusuchen.

4.

Hat Jemand Handelsgeschäfte in einer Stadt betrieben, bevor der Erlaubnißschein der Polizeibehörde und dem Zollwesen vorgezeigt ist, so verfällt er in eine Strafe von 8 Reichsthaler. Wegen anderer Uebertretungen der obigen Vorschriften, hat der Betreffende, außer der etwanigen Strafe wegen unerlaubten Handelsbetriebes und wegen Uebertretung der Zollanordnungen, und außer Nachlegung der Recognition, sofern solche zu erlegen gewesen wäre, das erste Mal 32 Reichsthaler, das zweite Mal 48 Reichsthaler und das dritte Mal 64 Reichsthaler als Strafe zu entrichten. Wer zum 4ten Mal einer solchen Uebertretung sich schuldig macht, wird mit einer Strafe von 64 Reichsthaler angesehen und verliert überdem das Recht, im Königreich Dänemark, im Herzogthum Schleswig und im Herzogthum Holstein zu reisen, um Waaren feilzubieten. Derselbe wird zugleich, sofern er Ausländer ist, durch polizeiliche Veranstaltung aus dem Lande gebracht. Waarenproben, welche nicht anordnungsmäßig vorgezeigt sind, verfallen zur Confiscation.

5.

Im Unvermögensfall sind die erkannten Geldstrafen körperlich abzuhüßen.



Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

2tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1854.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Ausführung des Patents vom 15ten April 1854 wegen Anordnung einer Brennsteuer.
2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.
3. Betreffend das Aufhören der Auszahlung feststehender Unterstützungen an abgegangene Zollbeamte *cc.*, aus der Zollkasse.

B. Herzogthum Lauenburg.

4. Betreffend die Berichtigung des Mölln'schen Landzolls.
5. — die sub 3 rubricirte Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Ausführung des Patents vom 15ten April 1854 wegen Anordnung einer Brennsteuer.

Mit Beziehung auf den § 34 des Patents für das Herzogthum Holstein vom 15ten April 1854, betreffend die Anordnung einer Brennsteuer, wird hiemitteltst verfügt, daß die Brennsteuer-Instruction vom 6ten Mai v. J. (Sammlung der Zollverfügungen, 2tes Stück), soweit solche nicht späterhin abgeändert worden, noch bisweiter zur Norm dient, mit der Modification jedoch, daß die nach dem 2ten Abschnitt des § 1 bei Inanspruchnahme der Steuervergütung für auszuführenden Branntwein *cc.* abzugebende Versicherung darüber, daß der Branntwein nach Einführung der Brennsteuer fabricirt worden, ingleichen der Nachweis über die geschehene Besteuerung eines entsprechenden Meischraums, nunmehr wegfällt.

2. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Die Verfügung vom 12ten Juni 1846, zufolge welcher hölzerne Geflechte zu Siebböden bisweiter wie Siebränder in Bändern mit 16 β pr. 100 \mathcal{F} zu verzollen sind, wird hiedurch aufgehoben und bestimmt, daß es in dieser Beziehung nach dem Circulaire vom 24ten September 1839 zu verhalten ist, wornach Siebböden

wie das Material, aus dem sie bestehen, zu verzollen, h olzerner Siebb dden mithin wie „Spangeflechte aller Art“ mit 6 R 24 S pr. 100 T zu berichtigen sind.

St rke, ger stete, (Druckleister) ist wie Amidam mit 2 R 48 S pr. 100 T zu verzollen.

3. Betreffend das Aufh ren der Auszahlung feststehender Unterst tzungen an abgegangene Zollbeamte u. c., aus der Zollkasse.

Die mehrent Zoll mtern fr her ertheilten Ordres zur Auszahlung feststehender Unterst tzungen an abgegangene Zollbeamte und an Wittwen und Kinder verstorbener Zollbeamte, aus der Zollkasse, sind vom 1sten April d. J. an zur ckgenommen und diese Unterst tzungen auf die betreffenden Centralkassen angewiesen, dergestalt jedoch, da  die betreffenden Zoll mter die Zahlung zu vermitteln und die mit der Quittung der Unterst tzten und dem vorgeschriebenen Prediger=Attestat versehenen Anweisungen der betreffenden Centralkasse, anstatt Baarzahlung an die genannte Kasse einzusenden haben. Die seither stattgefundene Ausf hrung solcher Unterst tzungen in den Hebungsextracten f llt demnach weg.

B. Herzogthum Lauenburg.

4. Betreffend die Berichtigung des M lln'schen Landzolls.

Die Berichtigung des M lln'schen Landzollens kann k nftig, nach freier Wahl der Betheiligten, entweder bei dem Zollamt zu M lln oder bei dem Zollamt zu Hahnenburg stattfinden.

5. Die sub 3 gedachte Verf gung, betreffend das Aufh ren der Auszahlung feststehender Unterst tzungen an abgegangene Zollbeamte u. c., aus der Zollkasse, kommt auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

K nigliches Finanzministerium, Kopenhagen den 22ten April 1854.

W. C. E. Sponneck.

L tzau.

Personalien.

Ernennungen:

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruhet,
unterm 22sten März d. J.:

den 5ten Controleur in Kiel, Capitain v. **Holst**, R. v. D., zum 1sten Controleur in Ottenfen,

den 6ten Controleur in Kiel, Baron v. **Liliencron**, zum Controleur in Brunsbüttel,

(derselbe fungirt indeß bisweiter in Kiel fort und ist der Zollassistent **Andrews** in Kiel vom Finanzministerium als Controleur in Brunsbüttel constituirt),

den Controleur **Frieze** in Kiel zum Controleur vor Wandsbeck,

den Controleur **Lütjje** in Segeberg zum Controleur in Neumünster,

den tit. Controleur **Späth** in Ottenfen zum Controleur in Hansfelde,

den const. Zollverwalter **Hansen** zu Lebensau zum Controleur in Harkesheide;

unterm 27sten März d. J. den Zollinspector, Justizrath **Boldt**, R. v. D., in Schleswig, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollverwalter vor Wandsbeck,

unterm 7ten April d. J. den Registrator bei der Königlichen Regierung des Herzogthums Lauenburg, **G. H. L. Diermissen**, zum Amtsvogt der Amtsvogtei Mölln, sowie bisweiter, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zolleinnehmer in Mölln.

Das Finanzministerium hat angestellt:

den const. Hebungcontroleur **Böger** in Bargen als Zollassistent in Lunden,

den const. Hebungcontroleur **Kielmann** zu Landwehr als Zollassistent in Kiel,

den Kreuzzollassistenten **Selms** als Zollassistent in Bewelsfleth.

Verseetzungen:

Das Finanzministerium hat nachbenannte Zollassistenten versetzt:

Bay von Harkesheide, **Boigt** von Neumünster und **Zvens** von Wandsbeck nach Kiel, **Albert** von Hansfelde nach Segeberg, **Storch** von Idesloe nach Schwartau, **Janssen** von Schwartau nach Idesloe, **Gether** von Trittau nach Grande, **Paysen** von Grande nach Trittau, **Schulz** von Lunden nach Büsum, **Schmidt** von Poppenbüttel nach Harkesheide.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

3tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1854.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Behörden im Königreich Hannover, welche mit der unentgeltlichen Beglaubigung der Manifeste über Schiffsladungen, welche von hannoverschen Orten eingeführt werden, beauftragt sind.
2. — statistische Nachrichten über die Waaren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr.
3. — statistische Nachrichten über die Schifffahrt.

B. Herzogthum Lauenburg.

4. Betreffend den Abschnitt C. der sub. 2. rubricirten Verfügung.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die Behörden im Königreich Hannover, welche mit der unentgeltlichen Beglaubigung der Manifeste über Schiffsladungen, welche von hannoverschen Orten eingeführt werden, beauftragt sind.

Die zufolge der Bekanntmachung des vormaligen General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums vom 15ten Februar 1845 seiner Zeit gewissen Steuerämtern im Königreich Hannover auferlegte Verpflichtung zur unentgeltlichen Beglaubigung der Manifeste über Schiffsladungen, welche von hannoverschen Orten eingeführt werden, ist nach einer Mittheilung der königlich hannoverschen Regierung:

in Harburg auf das dortige Haupt-Zollamt, in Stade, Neuhaus an der Oste, Emden, Leer und Geestemünde auf die Haupt-Zollämter und die sämtlichen Neben-Zollämter erster und zweiter Classe dieser Bezirke

übergegangen.

2. Betreffend statistische Nachrichten über die Waaren-Einfuhr, -Ausfuhr und -Durchfuhr.

Die durch die Circulaire vom 16ten Februar 1839 und 16ten Juni 1840 vorgeschriebenen jährlichen Waarenlisten sind für das laufende Kalenderjahr und fernerhin übereinstimmend mit den nachfolgenden, beispielsweise ausgefüllten Schematen einzurichten, unter Beachtung folgender Regeln.

A. Betreffend die Waaren-Einfuhr. (Schema A.)

1. Die Waaren sind folgendermaßen zu verzeichnen:

- a) zuerst die im Einfuhrzolltarif benannten Waaren nach der Folgeordnung und Eintheilung des Tarifs, z. B. Mal unter der Position „Fische“; Ackergeräthschaften (ohne nähere Specification) unter der Position „Ackergeräthschaften“; Aepfel unter der Position „Obst“; u. s. w.
- b) demnächst die nicht tarifirten Waaren, welche nach der Schlußausel des Tarifs verzollt worden, in alphabetischer Ordnung unter Angabe resp. des Werths oder Gewichts, je nachdem die Verzollung nach dem einen oder anderen Maassstabe geschehen ist, und endlich
- c) diejenigen confiscirten Waaren, für welche statt des tarifmäßigen Zolles in Gemäßheit des § 309 der Königl. Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 (§ 159 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6ten Februar 1839) nur 10% vom Auctionsbelauf berechnet worden, gleichfalls in alphabetischer Ordnung.

2. Die Länder und Orte, woher die Einfuhr geschehen, sind — ohne Angabe der einzelnen Häfen — in folgender Reihenfolge in der Rubrik 2 zu verzeichnen:

- 1) Altona, Wandsbeck und die übrigen außerhalb der Zolllinie belegenen Holsteinischen Orte,
- 2) Belgien,
- 3) Bremen,
- 4) England,
- 5) Frankreich,
- 6) die Färöer,
- 7) Grönland,
- 8) Hamburg,
- 9) Hannover,
- 10) Holland,
- 11) Island,
- 12) Lauenburg,
- 13) Lübeck,
- 14) Mecklenburg,
- 15) Länder am mittelländischen und am schwarzen Meere:
 - a) sämtliche europäische Häfen (mit Ausnahme der französischen, spanischen und russischen, welche resp. nach Frankreich, Spanien und Rußland hinzuzuführen),
 - b) sämtliche nichteuropäische Häfen,
- 16) Norwegen,
- 17) Portugal und die Insel Madeira,
- 18) Preußen,
- 19) Rußland,

- 20) Schweden,
- 21) Spanien,
- 22) Afrika mit Ausnahme der Häfen am mittelländischen Meere und der Insel Madeira,
- 23) Dänisch-Westindien,
- 24) die fremden westindischen Inseln,
- 25) Nordamerika,
- 26) Südamerika,
- 27) Ostindien, China und die Südsee,
- 28) Robben- und Wallfischfang und andere Fischerei in offener See,
- 29) andere vorstehend nicht angeführte Orte.

Die Waaren sind als von denjenigen Orten eingeführt zu bezeichnen, an welchen die dieselben begleitenden Documente ausgestellt sind, z. B. Waaren englischen Ursprungs, welche von in Hamburg ausgestellten Frachtbriefen begleitet sind, als eingeführt von Hamburg.

Die Angabe des Orts, woher die Waaren eingekommen, bezieht sich nur auf die die Gesamt-Einfuhr angehenden Rubriken 4 und 7, nicht aber auf das nach der Rubrik 5 verzollte Waarenquantum. Letzteres ist nur summarisch aufzuführen.

3. Die Gesamt-Einfuhr, Rubriken 4 und 7, befaßt sämtliche im Laufe des Jahres zum Verbleiben im Lande und zur Creditauflage eingemeldete Waaren. Letztere werden bei der Meldung zur Creditauflage in der Rubrik 4, bei der später erfolgenden Verzollung dagegen in der Rubrik 5 notirt. Rohzucker zum Umraffiniren, für welchen die Zollabgaben bis zu 5 Quartalen den Raffinadeuren creditirt werden, ist, wenn derselbe zum Umraffiniren angemeldet wird, in der Rubrik 4, in der Rubrik 5 aber erst dann zu notiren, wenn die Erlegung der creditirten Zollabgaben stattfindet.

Zur Transitaufgabe oder zur directen Durchfuhr gemeldete Waaren sind von der Liste über die Waaren-Einfuhr gänzlich ausgeschlossen, werden dieselben aber zur Creditaufgabe gemeldet, sind selbige unter Angabe des Orts, woher sie eingekommen in der Rubrik 4 zu notiren und werden Transitaufgabewaaren zum Verzollen angegeben, sind selbige in gleicher Weise in der Rubrik 4 und ferner in der Rubrik 5 zu verzeichnen.

Waaren, welche von einer Creditaufgabe auf eine andere transportirt werden, sind selbstfolglich nur einmal und zwar daselbst, wo die erste Anmeldung zur Creditaufgabe geschieht, zu notiren.

Die Notirung geschieht nach Zollmaaß und Zollgewicht.

Spiritiosen, bei deren Verzollung der Alkohol-Gehalt in Betracht kommt, sind allezeit auf 8 Grad Stärke zu reduciren und solchergestalt zu notiren z. B. 60 Viertel Spirit von 16 Grad Stärke sind zu notiren als 120 Viertel von 8 Grad Stärke.

Pferde, welche unter Erlegung der Einfuhrzollabgaben zur Wiederausfuhr angemeldet werden, sind sowohl in der Rubrik 4 als 5 zu notiren. Der Zoll hiefür ist in der Rubrik 6 auszuwerfen.

Pferde, welche unter Erlegung der Ausfuhrzollabgaben zur Wiedereinfuhr angemeldet worden, sind bei deren Wiedereinfuhr in der Rubrik 7 als „retourgehend“ zu notiren. Der für Pferde letzterer Art zurückbezahlte Ausfuhrzoll ist in der Rubrik 8 anzugeben.

In ähnlicher Weise ist es in Betreff des zur Gräsung u. ein- und ausgehenden Viehs zu verhalten.

4. Die Rubrik 6, in welche nur der Zoll, nicht aber die Gebühren aufzunehmen, ist aufzusummiren und am Schlusse der Nachricht eine Vergleichung des Endresultats mit dem nach den Hebungsextracten im

Kalenderjahre erhobenen Einfuhrzoll vorzunehmen. Ergiebt die Vergleichung eine Differenz von mehr als 10 Nthlr., so ist dieselbe näher aufzuklären.

5. In die Rubrik 8 sind erläuternde Bemerkungen, z. B. über auffallend erhebliche Differenzen zwischen der Gesamt-Einfuhr und dem verzollten Waarenquantum, aufzunehmen und, wenn dazu besondere Veranlassung, die Ursachen der Zu- oder Abnahme der Einfuhr im Vergleich mit früheren Jahren kurz anzumerken.

B. Betreffend die Waaren-Ausfuhr. (Schema B.)

1. Bei Verzeichnung der ausgeführten Waaren sind zuerst die mit den Ausfuhrzollabgaben berechtigten Waaren nach der Folgeordnung und Eintheilung des Ausfuhrzolltarifs, alsdann die isländischen, grönländischen und färvischen Waaren, für welche in Gemäßheit des § 50 der Zollverordnung eine Recognition von 1% des Werths bei der Ausfuhr erhoben, und zwar unter Beifügung des Gewichts und Werths, und zuletzt sind die sonstigen ausgeführten inländischen und fremden Waaren in alphabetischer Ordnung unter Berücksichtigung der Classification des Einfuhrzolltarifs aufzuführen.

2. Die Länder und Orte, wohin die Ausfuhr geschehen, sind in der vorstehend sub. A. 2 angegebenen Reihenfolge zu verzeichnen und haben Bezug auf die Rubriken 4 bis 10.

3. In der Rubrik 4 (Gesamt-Ausfuhr) sind alle zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet angemeldeten Waaren, mit alleiniger Ausnahme der Transitwaaren, zu verzeichnen und zwar von demjenigen Zollamt, bei welchem die Ausfuhrangabe beschafft wird. Waaren, die ohne Zollpassirzettel an der Grenze ankommen und über dieselbe ausgeführt werden, sind bei dem betreffenden Grenz Zollamt (Zollcontrole) zu verzeichnen.

Die Notirung geschieht nach Zollmaaß und Zollgewicht.

Spirituosen sind allezeit auf 8 Grad Stärke zu reduciren und solcherstalt anzuschreiben.

Pferde, welche unter Erlegung der Ausfuhrzollabgaben zur Wiedereinfuhr angemeldet werden, sind in den Rubriken 4 und 6 zu notiren. Der Zoll hiefür ist in der Rubrik 8 auszuwerfen. Pferde, welche unter Erlegung der Einfuhrabgaben zur Wiederausfuhr angemeldet worden, sind bei der Wiederausfuhr als „retourgehend“ und zwar in den Rubriken 4, 5 und 9 zu notiren. Der für Pferde der letztgedachten Art zurückbezahlte Einfuhrzoll ist in der Rubrik 10 zu bemerken.

In ähnlicher Weise ist es zu verhalten in Betreff des zur Gräsung zc. ein- und ausgehenden Viehes.

4. Isländische, grönländische und färvische Waaren sind in der Rubrik 4 und, als inländischen Ursprungs, in der Rubrik 6 zu verzeichnen, mit der besonderen Bezeichnung „isl.“ für isländische, „grönl.“ für grönländische und „fär.“ für färvische Producte.

5. In der Rubrik 9 sind diejenigen Waarenquantitäten speciell zu verzeichnen, wofür eine Steuer vergütung bei der Ausfuhr stattgefunden hat. Solche Waaren sind gleichzeitig in der Rubrik 4 und je nachdem sie fremden (z. B. Föhrenholz) oder inländischen (z. B. Braantwein) Ursprungs sind, ferner in die Rubriken 5 oder 6 aufzunehmen.

6. Die Rubriken 8 und 10, in welche gleich wie bei der Einfuhr nur der resp. erhobene und zurückbezahlte Zoll, und nicht die Gebühren einzutragen, sind aufzusummiren und gleichwie unter A. 4 angegeben, mit den Gebungsextracten zu vergleichen.

7. In der Rubrik 10 sind Steuervergütungen für inländischen Braantwein zc., Zollvergütungen für Zucker, Sirup, Butter, Föhrenholz und andere Rückzölle zu verzeichnen.

8. Die Rubrik 11 ist gleichwie die Rubrik 8 der Einfuhrliste zu benutzen.

C. Betreffend die Waaren-Durchfuhr. (Schema C.)

1. Da die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einen Transitollverein bilden, so sind die Listen über die Waaren-Durchfuhr sowohl von den Lauenburgischen als von den Holsteinischen Zollämtern zu führen.

2. Um vorzubeugen, daß nicht dieselben Waaren bei mehreren Zollämtern, also doppelt, zur Aufschreibung kommen, ist die Regel zu beachten, daß die Waaren immer nur beim Ausgange nach der Fremde und zwar nur bei demjenigen Zollamte notirt werden, welches die Waaren zuletzt berühren.

So z. B. für den Verkehr auf der Hamburg-Berliner Eisenbahn notirt das Zollamt zu Sande nur den Transit von Preußen, Mecklenburg u. nach Hamburg und Bergedorf, und das Zollamt zu Büchen nur den Transit von Hamburg u. nach Preußen und Mecklenburg; für den Verkehr auf der Glückstadt-Altonaer Eisenbahn notirt das Zollamt zu Glückstadt die von Altona eingehenden und zu Glückstadt wasserwärts ausgehenden Waaren, und das Zollamt auf dem Bahnhofe zu Altona die zu Glückstadt eingegangenen und über Altona ausgeführten Waaren; u. s. w.

Damit die Ausgangszollämter den Ort, woher und auf welchem Wege die Waaren eingegangen, zuverlässig notiren können, ist solches allezeit in den die Waaren begleitenden Passirzetteln anzugeben.

3. Die von Lagerungsorten im Herzogthum Lauenburg ausgeführten fremden Waaren sind gleichwie die directe durchgeführten von den betreffenden Ausgangszollämtern zu verzeichnen, jedoch können hierfür die Rubriken 1, 2 und 3 unausgefüllt bleiben.

Dieserjenigen ausgehenden Waaren, welche als Lauenburgische Producte und Fabrikate bescheinigt oder welche bescheinigtermaassen im Herzogthum Lauenburg aufgekauft und deshalb nach den geltenden Bestimmungen vom Transitoll befreit sind, sind nicht mit zu verzeichnen.

4. In der Rubrik 8 ist anzugeben, nach welchem Satze der Transitoll für die pflichtigen Güter, entweder bei dem Ausgangszollamte oder bei einem vorliegenden Zollamte erhoben worden. In den Rubriken 9 und 10 ist die Gattung der Haupt-Durchfuhrartikel generell zu bemerken.

5. Diejenigen Zollämter und Controlen, bei welchen keine Durchfuhr stattgefunden hat, haben das erhaltene Blanquett mit einer desfallsigen Bemerkung versehen, unausgefüllt einzusenden.

6. Hinsichtlich der Abfassung der Quartals- und Jahresberichte wird durch obige Vorschriften nichts geändert.

Blanquets zu den Ein-, Aus- und Durchfuhr-Listen folgen hieneben und sind, nachdem dieser Vorrath verbraucht worden, unter Angabe der erforderlichen Anzahl von Neuem beim Finanzministerium zu erbitten.

1. Nennung der Waaren.	2. Länder und Orte woher eingeführt.	3. Gewicht, Maß, Stückzahl oder Menth.	4. Vollpflichtige Waaren.			7. Vollfreie Waaren ren. Gesamts. Einfuhr.	8. Bemerkungen.
			4. Gesamts. Einfuhr.	5. Vergollt.	6. Soll (ohne Sporein).		
a. Waaren, die im Einfuhrzolltarif aufgeführt sind.							
Illan	England	ℳ	3,756		17	
	Samburg	"	1,050			
	Schweden	"	50,000	45,671	114	
	Samburg	ℳ				4,000	
	England	ℳ				217,000	
	Samburg	"				2,140	
	Preußen	"				1,234	
	Sachsen	Stücker à 1/8 Pott.	400	400	8	
	Preußen	ℳ	650	650	13	
	Sachsen	Mietel	1000	1000	600	
	Samburg	Stück	10	10	80	10 retour gehend
u. f. w.							
b. Nicht tarifirte Waaren, welche nach der Schlüsselzahl des Tarifs verzollt worden.							
Barbiere	Güßed	ℳ	10	10	"	30
Bein von Reisstroh	Stona	Stbkr.	30	30	"	3
Gasöl	Samburg	ℳ	657	657	20	51
u. f. w.							
c. Confiscirte Waaren, wofür der Zoll mit 10% vom Auctionsbelauf berechnet worden.							
Baumwollengang gefärbt		Stbkr.	30	30	3	"
Zucker raffinirt		"	50	50	5	"
u. f. w.							
Nach den Sechungsextracten ist zusammen an Einfuhrzoll erhoben.....			Zusammen				
						Differenz	

Anmerkung. Die Differenz beruht darauf etc.

Zurückgehender Zoll 30 Stbkr.

1. Nennung der Waaren.	2. Länder und Orte woin ausgeführt.	3. Gewicht, Maß, Stückzahl oder Werth.	4. Gesamt-Ausfuhr.	5. Die Gesamt-Ausfuhr zerfällt in		7. unbedingte Waaren von der Creditaufgabe.	8. Ausfuhr (ohne Export) und Ausfuhr (ohne Import) für inländ. Waaren.	9. Waaren wofür Abgaben- Vergütung stattgefunden.	10. Betrag der Vergütung (ohne Exportein- Sporein).	11. Bemerkungen.
				5. fremde bez. östliche oder westliche Waaren.	6. inländische Waaren und Fabrikate.					
a. Ausfuhrzollpflichtige Waaren.										
Eisengut, altes.....	Hamburg	⊘	3000	3000	10	
Kelsteine.....	Preußen	"	3000	3000	10	
u. f. w.	Hamburg	Cub. Fa- den.	40	40	320	
b. Inländische, grönländische und färöische Waaren.										
Fleisch, gefalzenes.....	Hamburg	⊘	1,500 werth 120 Rth.	1,500 für werth 120 Rth.	1	19	
u. f. w.										
c. Andere inländische und fremde Waaren.										
Bier.....	Lübeck	Tonnen	80	80	
Brantwein aus Korn u. Kartoffeln a 8 Grad	Altona	Biertel	1000	1000	600	200	
—	England	"	100	100	100	33 32	
—	Rußland	"	400	400	400	133 32	
—	Schweden	"	2,500	2,500	2,500	833 32	
— aus Trauben, desgleichen Arrac, Genever und Rum in Fustagen a 8 Grad.....	Lübeck	Biertel	1000	500	500	
— dänisch-westind. Rum a 8 Grad	Hamburg	"	400	400	
Caffee.....	Schweden	⊘	4,100	1,100	"	3000	
—	Rußland	"	2,000	"	"	2000	
Holz, Köhren- (Schwedisches).....	Hamburg	Cub. Fuß.	900	900	30	
Pferde.....	Hannover	Stück	20	20	60	
—	Preußen	"	50	50	150	
u. f. w.	Hamburg	"	4	retour- gehend.	4	32	retour- gehend.

Die in dem nebenstehenden Schema beigeführten angethürten Abarten transpore werden nach Maßgabe der obenerwähnten Bestimmungen und von folgenden Stellen in die Durchführungen aufzunehmen sein:

	Eingangsgarten			Ausgangsgarten		Tranfitgollpflichtige Güter.	Tranfitgollfreie Güter.	Tranfitgollsaß.	Gattung der Haupt-Durchfuhr-Güter, und zwar der tranfitgollfreien Gütern.	Bemerkungen.	
	woher.	auf welchem Wege.	über welches Zollamt.	wohin.	auf welchem Wege.						
Riel	1. 1. 1.	2. 1.	3. 1.	4. 1.	5. 1.	6. 1.	7. 1.	8. 1.	9. 1.	10. 1.	11. 1.
Rangertfelde . . .	Rußland	waffernwärts	Bahnhof Illtona	Schweden	waffernwärts	50,000	20,000	16 F. pr. 100 Z	Manufakturwaaren Caffee.	Gebruderte Mäcker, Samen.	
Bahnhof Illtona	England	waffernwärts	Illtona	Illtona	Eifenbahn	1,450,000	20,000	3 1/2 F. pr. 100 Z	Zwif. Zucker, Eifenwaaren.	Sanf	
Illtona	Illtona	Eifenbahn	Illtona	Eifenbahn	Eifenbahn	40,000	300,000	n. f. w.	n. f. w.	n. f. w.	
Büchen	Samburg	Eifenbahn	Sande	Preußen	Eifenbahn	200,000,000					
Schiffhof	Preußen	Eifenbahn	Palmschleife	Samburg	Eifenbahn	300,000					
Büchen	Samburg	Eifenbahn	Sande	Preußen	Eifenbahn	1,100,000	235,000				
Schiffhof	Preußen	Eifenbahn	Sande	Preußen	Eifenbahn	50,000	300,000				
Sande	Preußen	Eifenbahn	Sande	Preußen	Eifenbahn	2,000,000	3,500,000				
Meentorf	Preußen	Eifenbahn	Sande	Preußen	Eifenbahn	41,000	160,000				
(fofern nemlich Schiffhof nicht paßirt wird).	Preußen	Eifenbahn	Sande	Preußen	Eifenbahn						
Riel	England	waffernwärts	Riel	Preußen	waffernwärts	3,000	52,000				

Von fäurenburgifchen Lagerungsorten find abgeföhrt:

Brünan	Sübed	Eifenbahn	5,640	20,000
Maßeburg	Preußen	Eifenbahn	3,150	25,678
Zhurou	Preußen	Eifenbahn	21,678	3,010

B. Betreffend statistische Nachrichten über die Schifffahrt.

Statt der bisher benutzten Blanquets zu den statistischen Nachrichten über die Schifffahrt sind für das Jahr 1854 und ferner die beifolgenden Blanquets zu speciellen und summarischen Extracten zu benutzen, wobei Folgendes zu beachten ist.

1. In die speciellen Extracte sind die clarirten Schiffe wie bisher, im Laufe des Jahres einzeln unter Anführung der Clarirungsnummer einzutragen und zwar in getrennten Heften:

- a) die inländische Schifffahrt eingehend,
- b) — — — ausgehend,
- c) die ausländische Schifffahrt eingehend,
- d) — — — ausgehend.

Diese speciellen Extracte, welche möglichst à jour zu halten, sind am Jahreschlusse zu summiren und ist das Resultat derselben dann in die summarischen Extracte einzutragen, welche gleich den speciellen Extracten aus vier Abtheilungen bestehen und nach Maaßgabe der Rubriken auszufüllen sind.

Die speciellen Extracte verbleiben künftig im Archiv der Zollhebestellen und nur die summarischen Extracte sind an das Oberzollinspectorat einzusenden. Die bisher am Schlusse der Letzteren formirte Recapitulation fällt künftig weg.

2. An die Stelle der bisherigen Classen-Eintheilung der clarirten Fahrzeuge tritt die in den Blanquets zu den summarischen Extracten angegebene, nemlich:

1) Segelschiffe in gewöhnlicher Fahrt:

- a) Böte und Fahrzeuge von 2 Commerzlasten und darunter;
- b) Fahrzeuge über 2 bis 15 Commerzlasten incl.;
- c) Fahrzeuge über 15 Commerzlasten;

2) Schiffe, welche im Vorbeifegeln clarirt (eingehend: gelöscht, ausgehend: geladen) haben;

3) Dampfschiffe;

4) Havarieschiffe.

3. Die Länder und Orte, auf welche die Schifffahrt betrieben worden, sind künftig folgendermaassen zu specificiren:

a) in der inländischen Fahrt:

- 1) die Fahrt auf Kopenhagen,
- 2) — — — andere Orte im Königreich,
- 3) — — — das Herzogthum Schleswig,
- 4) — — — Altona,
- 5) — — — andere Orte im Herzogthum Holstein,

- 6) die Fahrt auf die dänisch-westindischen Besitzungen,
- 7) — — — Island,
- 8) — — — die Färöer,
- 9) — — — Grönland,
- 10) — — — den Robben- und Wallfischfang und andere Fischerei in offener See.

b) in der ausländischen Fahrt:

- 1) die Fahrt auf Belgien,
- 2) — — — Bremen,
- 3) — — — England,
- 4) — — — Frankreich,
- 5) — — — Hamburg,
- 6) — — — andere fremde Orte an der Elbe so wie auf Helgoland,
- 7) — — — Hannover (außerelbische Häfen),
- 8) — — — Holland,
- 9) — — — Lübeck,
- 10) — — — Mecklenburg,
- 11) — — — Norwegen,
- 12) — — — Portugal und die Insel Madeira,
- 13) — — — Preußen,
- 14) — — — Rußland,
- 15) — — — Spanien,
- 16) — — — Häfen am mittelländischen und am schwarzen Meere:
 - a) europäische (mit Ausnahme der französischen, spanischen und russischen Häfen),
 - b) nicht europäische,
- 17) die Fahrt auf Schweden,
- 18) — — — Afrika (mit Ausnahme der Häfen am mittelländischen Meere und der Insel Madeira),
- 19) — — — die fremden westindischen Inseln,
- 20) — — — Nordamerika,
- 21) — — — Südamerika,
- 22) — — — Ostindien, China und die Südsee.

In den Extracten ist die hier angegebene Reihenfolge festzuhalten, jedoch sind nur die Länder und Orte anzuführen, auf welche eine Fahrt wirklich stattgefunden hat.

4. Außer den summarischen Extracten sind, wie bisher, Uebersichten über die Nationalität der clarirten fremden Fahrzeuge, und zwar getrennt für die inländische und ausländische Fahrt, einzusenden, für deren Anfertigung die nachstehenden Schemate zur Norm dienen. Zu beachten ist hierbei, daß nur die Segelschiffe in gewöhnlicher Fahrt und die Havarieschiffe, nicht aber die Dampfschiffe und die im Vorbeifegeln löschenden oder ladenden Schiffe in die Nationalitäts-Uebersichten aufgenommen werden.

Da diese Uebersichten eine Specification der in den summarischen Extracten verzeichneten fremden Schiffe enthalten, ist es eine Selbstfolge, daß die Schlusssummen für jede Fahrt mit den betreffenden Summen der summarischen Extracte übereinstimmen müssen.

5. In den Rubriken „Bestaunung“ ist von jeder Zollhebestelle nur Dasjenige zu verzeichnen, was bei derselben gelächet oder geladen wird. Die bisherige Unterscheidung der Ladung nach lastgeldpflichtigen und lastgeldfreien Waaren wird nunmehr wegfällig und es ist also die bestaunte Lastenzahl in Einer Summe aufzuführen.

6. Gleichwie die Waarenlisten haben auch die Schifffahrtslisten das Kalenderjahr zu umfassen.

7. Den Controlen, bei welchen Schifffahrt stattfindet, sind die benötigten Blanquets von den Hauptzollämtern zu behändigen. Sobald der beifolgende Vorrath verbraucht ist, sind mehr Blanquets unter Angabe der erforderlichen Anzahl beim Finanzministerium zu erbitten.

Nationalität

der im Jahre 18.. bei { dem Zollamte } zu N. N. clarirten fremden Fahrzeuge.
{ der Zollcontrole }

(Segelschiffe in gewöhnlicher Fahrt und Havarieschiffe).

Inländische Fahrt.

	Anzahl.	Trächtigkeit der Schiffe.	Bestaunung.
Belgische ... {			
Eingehend			
Ausgehend			
Bremische .. {			
Eingehend			
Ausgehend			
Englische ... {			
Eingehend			
Ausgehend			
Französische . {			
Eingehend			
Ausgehend			
Hamburgische {			
Eingehend			
Ausgehend			
Hannoversche. {			
Eingehend			
Ausgehend			
u. f. w.			

Nationalität

der im Jahre 18.. bei ^{dem Zollamte} _{der Zollcontrole} zu N. N. clarirten fremden Fahrzeuge.

(Segelschiffe in gewöhnlicher Fahrt und Havarieschiffe).

Ausländische Fahrt.

	Anzahl.	Trächtigkeit der Schiffe.	Bestattung.
	auf England.		
Englische	{		
	{		
Hamburgische	{		
	{		
Oldenburgische	{		
	{		
Preussische	{		
	{		
u. s. w.			
Zusammen.	{		
	{		
	auf Hamburg.		
Hamburgische	{		
	{		
Englische	{		
	{		
Zusammen.	{		
	{		
u. s. w.			
	auf Hannover.		

B. Herzogthum Lauenburg.

4. Der die statistischen Nachrichten über die Waaren=Durchfuhr betreffende Abschnitt C. der sub. 2 gedachten Verfügung findet auch auf die Lauenburgischen Zollämter Anwendung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 20sten Juli 1854.

W. C. E. Sponeck.

Lützu.

Personalien.

Entlassung:

Der Zollverwalter **Abraham Friedrich Jacob Behrens** zu Dverkathen ist wegen des durch Verübung einer Zolldefraude ihm zur Last fallenden Amtsvergehens mittelst obergerichtlichen Erkenntnisses vom 31sten Octbr. v. J. seines Amtes entsetzt und demgemäß die dem genannten **Behrens** seiner Zeit ertheilte Königliche Bestallung unterm 20sten April d. J. Allerhöchst cassirt.

Ernennung:

Des Königs Majestät haben unterm 15ten Mai d. J. den constituirten Zollverwalter **Wilhelm Theodor Maßmann** in Dverkathen, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, definitiv zum Zollverwalter daselbst allergnädigst zu ernennen geruhet.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

4tes Stück.

Aus dem Königlichen Finanzministerium.

1854.

Bekanntmachung

betreffend

die Erlassung eines neuen Organisationsplanes nebst Instructionen für die
Holsteinische Grenzzollgensdarmarie.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten dieses Monats einen neuen Organisationsplan für die Holsteinische Grenzzollgensdarmarie und dazu gehörende Instructionen für die Mannschaft, den Commandeur, die Lieutenants und den Rechnungsführer des Corps sowie für die Obervigilanzinspectoren Allergnädigst zu genehmigen geruht, welche in Folge Allerhöchster Ermächtigung in den Anlagen A bis F. Hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für alle Beikommende zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 7ten August 1854.

W. C. E. Sponeck.

Lützu.

A. Organisationsplan

für

die Holsteinische Grenzzollgensdarmarie.

§ 1.

Die Holsteinische Grenzzollgensdarmarie ist ein, unter dem Finanzministerium fortirendes, militairisch organisirtes Corps, dessen Hauptzweck es ist, gegen Zollunterschleife zu vigiliren und die Zollbeamten in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen. Die im Herzogthum Holstein stationirten Gensdarmen haben ferner, soweit der Zolldienst nicht darunter leidet, die Polizeibehörden auf deren Verlangen zu unterstützen, sowie entdeckte Uebertretungen der Anordnungen über den Hausir- und Probenhandel zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Die Gensdarmarie besteht aus:

- 1 Commandeur,
- 2 Premierlieutenants,
- 2 Secondlieutenants,
- 1 civilen Rechnungsführer, welcher zugleich als Bevollmächtigter des Commandos fungirt,
- 1 Oberwachtmeister,
- 1 Quartiermeister,
- 19 Vigilanzwachtmeistern und Vigilanzsergeanten,
- 74 Wachtmeistern und Sergeanten,
- 100 berittenen und unberittenen Corporälen und
- 155 berittenen und unberittenen Gemeinen.

§ 3.

Die Gensdarmarie ist in dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck auf der Strecke von Wedel bis Dahme an der Grenze und circa 1 Meile landeinwärts stationirt.

Die ganze Linie ist in 4 Officiersdistricte und jeder Officiersdistrict wiederum in mehrere Vigilanzdistricte eingetheilt, worin nöthigenfalls Aenderungen zu treffen dem Finanzministerium zusteht.

§ 4.

Der Commandeur hat den militairischen Oberbefehl über das ganze Corps und wohnt in Ottenfen.

Jedem der 4 Officiersdistricte steht ein Lieutenant vor, welcher Alles rücksichtlich der Mannszucht und der Deconomie sowie überhaupt alles Militairische in seinem Districte zu besorgen hat. Die Lieutenants haben ihre Stationen bisweiter resp. in Ottenfen, Wandsbeck, Stockelsdorf und Neustadt.

§ 5.

In den einzelnen Vigilanzdistricten wird die militairische Aufsicht von Vigilanzunterofficieren (Vigilanzwachtmeistern und Vigilanzsergeanten) geführt, welchen zugleich die specielle Leitung der Zollvigilanz anvertraut ist.

§ 6.

Die militairischen Pflichten der Gensdarmrie sind dieselben, wie sie für die Armee vorgeschrieben sind. Es haben daher sowohl die Officiere als die Unterofficiere und Gemeinen die allgemeinen Respectpflichten gegen Jeden in der Armee, welcher entweder einen höheren Grad bekleidet oder in demselben Grade eine höhere Anciennetät hat, zu beachten, gleichwie solches umgekehrt von einem Jeden in der Armee gegen einen Höhergestellten im Gensdarmrie-corps erwartet werden kann.

Die Gensdarmen, welche an einem Orte oder in einer Stadt stationirt sind, wo Militair liegt, oder in Dienstgeschäften durch einen solchen Ort oder eine solche Stadt kommen, fortiren nicht unter dem commandirenden Officier dieses Militairs oder unter dem Commandanten der Stadt. Gleiches gilt für die Gensdarmrie-officiere. Wenn dagegen eine Beurlaubung oder Commandirung der Gensdarmrie-Officiere, Unterofficiere oder Gemeinen nach einem mit Militair belegten Orte stattfindet, welcher außerhalb des dem Gensdarmrie-corps zum Wirkungskreise angewiesenen Bezirks (§ 3) belegen ist, so kommen in Bezug auf die dienstlichen Meldungen die für die Armee im Allgemeinen geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§ 7.

Die Gensdarmrie steht in demselben Umfange unter militairischer Jurisdiction, wie die im Herzogthum Holstein stationirten Abtheilungen der Königlichen Armee. Der Commandeur der Gensdarmrie ist befugt, seine Untergebenen für geringe Vergehen, hinsichtlich deren die Vorschriften des § 8 nicht zur Anwendung kommen und die weder eine gerichtliche Untersuchung erfordern, noch durch Ertheilung eines Verweises von ihm erledigt werden können, mit Disciplinarstrafen zu belegen, nach Maaßgabe der Regeln, welche durch die Königliche Resolution vom 4 April 1848 für detachirte Officiere, mit denen er sich in einer Classe befindet, festgestellt sind. Weigert der Untergebene sich jedoch, eine solche Strafe über sich ergehen zu lassen (vergleiche § 10 der eben-gedachten Königlichen Resolution) oder liegt ein Vergehen vor, welches eine schärfere Bestrafung verdient, so hat sich der Commandeur, wie überhaupt in allen Fällen, wenn ein militairgerichtlichcs Verfahren erforderlich wird und nicht dem § 8 gemäß das Garnisonsgericht in Cutin die Sache zu behandeln hat, an den Platzcommandanten in Altona zu wenden, welchem es bisweiter obliegt, nicht nur in den bei der Gensdarmrie vorkommenden Rechtsfachen ein Kriegsverhör und Kriegsgericht niederzusetzen, sondern auch diese Sachen innerhalb der Grenzen der ihm als Jurisdictionsschef zustehenden Strafbefugniß arbitrar zu entscheiden, so wie nach erfolgtem Urtheil des Kriegsgerichts rücksichtlich der Vollziehung oder Milderung der von diesem erkannten Strafe Verfügung zu treffen, so weit Solches dem Jurisdictionsschef den allgemeinen Regeln nach überlassen ist.

Das unterm 29 März 1847 für die Gensdarmrie genehmigte Strafreglement wird hiedurch aufgehoben, jedoch ist die darin erwähnte Verabschiedung von Gensdarmen, welche durch schlechte Ausführung zu Unzufriedenheit Veranlassung geben, auch fernerhin von dem Gensdarmrie-Commandeur auf administrativem Wege zu veranlassen, ohne daß der Verabschiedete durch Beantragung einer Untersuchung seines Verhaltens, die Wirkung des ihm ertheilten Abschiedes suspendiren kann.

§ 8.

Die vertragsmäßig im Fürstenthum Lübeck stationirten Gensdarmen sind auch den Königlichen Militair-gesetzen unterworfen, haben jedoch für Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse ihren militairischen Gerichtsstand vor dem Großherzoglichen Garnisonsgericht in Cutin. Diesem Gerichte wird in solchen Fällen Königlicher Seits

ein Auditeur oder sonstiger Commissair mit beratender Stimme beigeordnet werden, welcher, falls es gewünscht wird, den Vortrag in der Sache zu erstatten hat.

§ 9.

Der Oberwachtmeister rangirt mit einem Oberfeuerwerker, die Vigilanzwachtmeister, die Vigilanzsergeanten und der Quartiermeister resp. mit Oberwachtmeistern und Commandirsergeanten, die übrigen Unterofficiere resp. mit Wachtmeistern, Sergeanten und Corporälen und die gemeinen Gensdarmen mit Untercorporälen der Armee, und tragen die für diese Rangclassen reglementirten Distinctionen.

§ 10.

Die Officiere werden auf Vorstellung des Kriegsministeriums Allerhöchst ernannt und verbleiben bei der Gensdarmrie bis auf nähere Ordre, oder event. der Commandeur bis zu seinem Avancement zum Rittmeister 1ster Classe und die Lieutenants bis zu ihrem Avancement zum Rittmeister 2ter Classe.

Während die Officiere bei der Gensdarmrie angestellt sind, werden sie in der Cavallerie à la suite aufgeführt. Gehen sie wieder zu dieser Waffe zurück, sind andere Officiere dafür abzugeben.

§ 11.

So wie die Gensdarmen in militairischer Beziehung nur ihren Militairvorgesetzten in Gensdarmrie-corpis untergeordnet sind, so sind sie in allen die Ausführung ihres Dienstes als Zollbeamte betreffenden Sachen dem Oberzollinspector und dem Obervigilanzinspector untergeben. Die Gensdarmen sind befugt, nachdem sie von Zollwegen beedigt und mit Zollzeichen versehen sind, selbstständig gegen Zollunterschleife zu vigiliren. So lange sie nicht beedigt und mit Zollzeichen versehen sind, dürfen sie nur in Gemeinschaft mit beedigten Gensdarmen oder mit civilen Zollbeamten vigiliren.

Die Obervigilanzinspectoren haben die Gensdarmen als Zollbeamte zu beedigen.

§ 12.

Ueber dasjenige was den Gensdarmen als Zollbeamte in ihren Dienstgeschäften begegnet, wenn es nicht durch Zeugen erwiesen werden kann, hat zufolge des § 323 der Königlichen Zollverordnung vom 1 Mai 1838 (§ 173 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6 Februar 1839) ihr amtseidlicher Bericht oder Rapport eben die Glaubwürdigkeit, welche der Aussage eines vollgültigen Zeugen beigelegt wird.

Beleidigungen und Widersprechlichkeiten gegen Gensdarmen bei Ausübung ihrer Functionen als Zollbeamte werden nach den §§ 278 bis 280 der Königlichen Zollverordnung vom 1 Mai 1838 (§§ 128 bis 130 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6 Februar 1839) geahndet.

Wenn das Erscheinen eines Gensdarmen vor einem Civilgerichte erforderlich ist, hat die Gerichtsbehörde sich entweder an den Commandeur oder an den betreffenden Districtsofficier zu wenden.

§ 13.

Bei Ausübung ihrer Dienstpflichten als Zollbeamte haben die Gensdarmen in Gemäßheit der §§ 324 und 325 der Königlichen Zollverordnung vom 1 Mai 1838 (§§ 174 und 175 der Großherzoglichen Zollverordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 6 Februar 1839) den erforderlichen Schutz und Beistand von Seiten der Militair- und Civilbehörden zu gewärtigen.

§ 14.

Der Abgang von Unterofficieren und Gemeinen wird in der Regel durch permittirte Gemeine ersetzt, nach Wahl des Commandeurs der Gensdarmmerie, der solche dem Finanzministerium in Vorschlag bringt. Letzteres wird vor der Anstellung die Einwilligung des Kriegsministeriums erwirken.

Für den Eintritt der hiernach von dem Commando in vorkommenden Fällen anzuwerbenden permittirten Soldaten in die Gensdarmmerie gelten nachstehende Bestimmungen:

- 1) die Betreffenden müssen eine Exercierschule durchgemacht und überdies wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet haben, sowie Deutsch sprechen, lesen und schreiben können;
- 2) sie müssen gehörige Atteste über ihre Dienstzeit und empfehlende Zeugnisse über ihre Führung im Militairdienst sowie von ihrer Obrigkeit über ihr Wohlverhalten beibringen;
- 3) sie dürfen in der Regel nicht über 30 Jahre alt, müssen unverheirathet sowie körperlich gesund und kräftig sein;
- 4) sie müssen sich verpflichten, wenigstens Ein Jahr in der Gensdarmmerie zu dienen; sie können jedoch auch vor Ablauf dieser Zeit verabschiedet werden, falls sie sich für den Dienst untauglich erweisen, oder sich größere Vergehen zu Schulden kommen lassen;
- 5) sie müssen der Regel nach als Gemeine in das Corps treten, ausnahmsweise unter besonderen Umständen ist jedoch der Eintritt als Unterofficier nicht ausgeschlossen.

Die betreffenden Truppentheile werden bei jeder stattfindenden Permiltirung die abgehenden Leute befragen, ob sie willig sind, bei entstehenden Vacanzen in die Gensdarmmerie einzutreten und dieselben auffordern, sich solchenfalls dem Commandeur des Corps vorzustellen, welchem Letzteren über solche Leute eine Stammliste mit Angabe ihrer größeren oder geringeren Qualification zum Gensdarmmeriedienst von den Truppentheilen zugestellt werden wird.

§ 15.

Sind keine permittirte Militairpersonen, welche nach dem Erachten des Commandeurs sich für den Gensdarmmeriedienst eignen, zur Disposition, wird die nöthige Anzahl Gemeiner auf Veranstaltung des Kriegsministeriums von den Cavallerieregimentern, den Linienbataillonen und Jägercorps abgegeben oder es werden zum Dienst in der Gensdarmmerie permittirte Leute einberufen.

Kein Gemeiner darf an die Gensdarmmerie abgegeben werden, der nicht eine Exercierschule durchgemacht und überdies wenigstens 3 Monate Garnisonsdienste verrichtet hat, sowie Deutsch sprechen, lesen und schreiben kann.

Die betreffenden Truppentheile haben dafür Sorge zu tragen, daß die Gensdarmmerie ordentliche und brauchbare Leute, welche mit Conduite handeln können, erhält und sind verpflichtet, die zur Gensdarmmerie abgegebenen Leute, wenn der Commandeur der Gensdarmmerie findet, daß sie zum Dienst im Gensdarmmeriecorps nicht tauglich sind, durch andere qualifisirte Leute zu ersetzen, vorausgesetzt, daß ein Ersatz durch Freiwillige nach Maaßgabe des § 14 nicht thunlich ist.

§ 16.

Die Besetzung von zur Unterofficiersclasse gehörenden Nummern bei der Gensdarmmerie geschieht auf Vorschlag des Commandos durch das Finanzministerium, in der Regel mit qualifisirten gemeinen Gensdarmen.

Die Unterofficiere haben bei ihrer Ernennung eine Capitulation auf 8 Jahre, vom Tage ihres Eintritts in die Gensdarmmerie angerechnet, zu übernehmen.

§ 17.

Das Avancement im Corps steht Jedem offen, der sich durch Muth, Dienstfeier und Geschicklichkeit auszeichnet.

Gleich den Unterofficieren in der Armee erhalten die Unterofficiere der Gensdarmmerie durch mehrjährigen treuen Dienst Anspruch auf Ehrenzeichen und Beförderung zu Civilämtern.

§ 18.

Die Unterofficiere verbleiben bei der Gensdarmmerie, so lange man mit ihnen zufrieden ist; es sei denn, daß sie ihre Capitulation ausgesdient haben und abzugehen wünschen.

§ 19.

Die von der Armee an die Gensdarmmerie abgegebenen Gemeinen (§ 15) bleiben dort wenigstens so lange im Dienst, als sie bei den Regimentern zum beständigen Garnisonsdienst hätten bleiben müssen, können aber länger bleiben, wenn sie solches wünschen.

§ 20.

Wehrpflichtige, welche in der Gensdarmmerie zu Unterofficieren ernannt oder als Unterofficiere in das Corps eingetreten sind, treten mit der Uebernahme dieser Charge aus der Armee, sind dieser ferner unbeitkommend und werden in den Mannschaftrollen delirt.

Falls solche Leute indessen aus dieser ihrer Stellung austreten, bevor sie — mit Einschluß ihrer etwanigen Dienstzeit als Unterofficier oder Untercorporal in der Armee — volle 8 Jahre im Gensdarmmeriecorps gedient haben, so werden sie in Gemäßheit des § 16 des Wehrpflichtsgesetzes vom 16 März 1854, falls sie 5 Jahre oder darüber gedient haben, bei der Verstärkung angesetzt, im entgegengesetzten Fall aber mit der Altersklasse gleich behandelt, zu der sie ihrem Alter nach gehören.

Die Entlassung der Gensdarmenunterofficiere aus dem Corps geschieht vom Finanzministerium.

§ 21.

Für die Pensionirung der Unterofficiere und Gensdarmen dient das Gesetz vom 9 April 1851, betreffend die Pensionirung der Unterclassen der Militair-Stats und die Invalidenversorgung, zur Norm und zwar dergestalt, daß unter Beobachtung des § 3 dieses Gesetzes:

der Oberwachtmeister in die.....	1ste Classe,
die Vigilanzwachtmeister und Vigilanzsergeanten in die.....	2te —
der Quartiermeister, die Wachtmeister und Sergeanten in die.....	3te —
die Corporäle in die.....	4te —
die gemeinen Gensdarmen in die.....	5te —

des § 2 gestellt werden.

§ 22.

Für die Uniformirung, Ausrüstung und Bewaffung der Gensdarmmerie dient das Reglement vom 18 März 1853 zur Norm.

Die im Fürstenthum Lübeck stationirten Gensdarmen tragen überdies ein Dienstschild mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Wappen um den Hals.

§ 23.

Der An- und Verkauf der Pferde des Gensdarmeriecorps geschieht von einem der Officiere des Corps im Verein mit einem Zollbeamten und einem Thierarzt.

§ 24.

Die Lieferung der Fournage für die Pferde der Gensdarmerie wird durch das Finanzministerium veranlaßt.

§ 25.

Die im Herzogthum Holstein stationirten Gensdarmen werden entweder einquartiert gegen Verabreichung des reglementirten Quartiergeldes oder sie miethen sich selbst Quartier, in welchem Falle ihnen das Quartiergeld ausbezahlt wird.

§ 26.

Im Fürstenthum Lübeck ist im Allgemeinen für die wohlthliche Unterbringung der Gensdarmen im Wege der Uebereinkunft mit den dortigen Einwohnern Sorge zu tragen. Im Fall jedoch es nicht gelingt auf diese Weise den Gensdarmen an den passenden Orten Quartier zu verschaffen, wird auf desfällige Aufforderung die betreffende Großherzogliche Localbehörde die Einquartierung der Gensdarmen gegen das reglementirte Quartiergeld veranlassen.

Sollte ausnahmsweise an einzelnen Orten das reglementirte Quartiergeld keine genügende Entschädigung für die Bequartierten enthalten, wird auf desfällige motivirte Vorstellung der Localbehörde eine passende Zulage zu dem Quartiergelde aus der Zollkasse bewilligt werden.

§ 27.

Die in der Gensdarmerie dienenden Leute sollen in der Regel unverheirathet sein, doch können Unterofficiere in beschränkter Zahl unter gewissen Bedingungen die Erlaubniß zum Heirathen gewärtigen.

§ 28.

Die Mitglieder des Gensdarmeriecorps sowie deren Angehörige haben in Bezug auf die Theilnahme an der Aufbringung königlicher und kommunaler Steuern und Abgaben dieselben Verpflichtungen und Gerechtsame, welche für den Militär=Etat im Allgemeinen festgesetzt sind.

Die Unterclassen des Corps haben für ihre schulpflichtigen Kinder ein Anrecht auf Unterricht in den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen der betreffenden Stationsorte, wofür von den Beikommenden an die Schulklassen eine Vergütung auf dem Lande von 2 \mathcal{R} N. M., in den Städten und Flecken von 4 \mathcal{R} N. M. jährlich für jedes Kind zu entrichten ist.

Auch sind den betreffenden Kirchenbeamten und Kirchenbedienten sowohl vorkommenden Falls die normirten Stolgebühren als auch die ortsüblichen Opfer von den Mitgliedern des Gensdarmeriecorps zu entrichten.

§ 29.

Dem Commandeur der Gensdarmrie — nicht aber den Lieutenants — steht die Portofreiheit für Abnigliche Dienstfachen zu.

§ 30.

Für die Gagirung und Befoldung der Gensdarmrie und die sonstigen bei derselben vorkommenden Ausgaben dient das Gagirungs-Reglement vom 22 October 1853 bisweiter zur Norm.

Sämmtliche Ausgaben für die Gensdarmrie incl. der Pensionen werden vom Zollwesen abgehalten.

§ 31.

Die Officiere, die Mannschaft und der Rechnungsführer des Gensdarmrie-corps sowie die Obervigilanz-inspectoren werden mit besonderen Dienstinstructions versehen, deren Abänderung und Ergänzung dem Finanzministerium vorbehalten bleibt.

§ 32.

Der Organisationsplan für die Gensdarmrie vom 25 November 1843 wird hiedurch aufgehoben.

B. Instruction

für

die Mannschaft der Holsteinischen Grenzzollgensdarmrie.

§ 1.

Den Gensdarmen liegt es hauptsächlich ob, gegen Zollunterschleife zu vigilliren und die civilen Zollbeamte in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen. Die im Herzogthum Holstein stationirten Gensdarmen haben ferner, soweit der Zolldienst nicht darunter leidet, die Polizeibehörden auf deren Verlangen zu unterstützen, imgleichen die bei Ausführung des Zolldienstes entdeckten Uebertretungen der Vorschriften, betreffend den Hausir- und Probenhandel, der beikommenden Behörde bei Ueberlieferung des Uebertreters zur Anzeige zu bringen.

§ 2.

Das Verhalten des Gensdarmen muß in jeder Rücksicht untadelhaft sein. Er muß bei allen Gelegenheiten mit Ernst und Besonnenheit handeln, und selbst wenn ihm persönliche Beleidigungen widerfahren, darf er sich durch keine Hestigkeit oder Leidenschaftlichkeit zu unbesonnenen Handlungen hinweisen lassen.

Sein Lebenswandel muß durchaus anständig sein, besonders muß er Spiel, Trunk und Schulden vermeiden, und darf nur mit solchen Leuten Umgang haben, die in einem guten Rufe stehen.

Von der Politik hat er sich gänzlich fern zu halten.

§ 3.

Kein Gensdarme darf ein bürgerliches Geschäft treiben oder für Andere eine Arbeit übernehmen. In Wirthshäusern und Krügen darf er sich weder frei beköstigen lassen noch unentgeltlich Fournage für sein Pferd annehmen, sowie überhaupt die Annahme von Geschenken, Gaben u. s. w. von Privatpersonen ihm strenge untersagt ist.

§ 4.

Sowie im Allgemeinen die Gensdarmen in Dienstsachen die größte Verschwiegenheit zu beobachten haben, so haben sie noch besonders darauf zu achten, daß ihre Vigilanz nicht durch Mangel an Verschwiegenheit entkräftet oder gar unwirksam gemacht werde.

§ 5.

Die militairischen Pflichten der Gensdarmen sind von denselben genau zu befolgen. Mit Klagen, Beschwerden etc. haben sie sich durch den Vigilanzunterofficier an den Districtsofficier zu wenden.

§ 6.

In allen die Ausführung des Dienstes als Zollbeamte betreffenden Sachen haben die Gensdarmen den Befehlen und Anweisungen des Oberzollinspectors und des Obervigilanzinspectors Folge zu leisten. Den Vigilanzunterofficieren (Vigilanzwachtmeistern und Vigilanzsergeanten) sind die übrigen Gensdarmen untergeordnet, welche Letztere nach Anweisung der Ersteren, oder wenn solches ihnen überlassen ist, nach eigenem Ermessen den täglichen und nächtlichen Vigilanzdienst auszuführen haben. Die Vigilanzunterofficiere haben selbst kräftigst an der Vigilanz Theil zu nehmen.

In besonderen Fällen haben die Gensdarmen auch Aufträgen der Localzollbeamten (Zollverwalter, Zollinspecteur, Zollhebungscontroleur), soweit solche sich auf Entdeckung oder Vorbeugung von Zollcontraventionen sowie auf Beschützung der Zollbeamten an Ort und Stelle beziehen, Folge zu leisten. Solche Aufträge der Localzollbeamten sind stets an den Vigilanzunterofficier zu richten, wenn derselbe anwesend ist, und nur in Abwesenheit des Vigilanzunterofficiers den untergeordneten Gensdarmen directe zu ertheilen. Im letzteren Falle haben die Gensdarmen solche ihnen von den Localzollbeamten gewordene Dienstaufträge nach Ausführung derselben dem vorgesezten Vigilanzunterofficier sofort zur Anzeige zu bringen.

Die betreffenden Zollbeamte sind für die Rechtmäßigkeit der Aufträge, die Gensdarmen für deren richtige Ausführung verantwortlich. Die Gensdarmen haben indessen das Recht, zu verlangen, daß ihnen solche Aufträge deutlich und bestimmt und in wichtigen Fällen, wenn es die Umstände erlauben, schriftlich gegeben werden; sollten sie solche nicht verstanden haben, so müssen sie um Erklärung derselben bitten.

§ 7.

Kein Gensdarme darf sich von Civilautoritäten oder Privatpersonen zur Uebernahme von Gewerben oder zur Beförderung von Dienst- oder Privatbriefen gebrauchen lassen.

Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn einer der im § 6 genannten Zollbeamten unter seiner Verantwortung die eilige Beförderung eines Dienstbriefes im Interesse des Zollwesens für nothwendig und unerläßlich

hält. In diesem Falle hat der Gensdarmer nach Ausführung des Auftrages seinem vorgesetzten Vigilanzunterofficier solches zu melden.

§ 8.

Die Gensdarmen haben sich mit den Zollanordnungen und besonders mit den auf die Vigilanz Bezug habenden Vorschriften bekannt zu machen und dieselben genau zur Richtschnur zu nehmen, sie müssen angewandt sein, in ihrem District sich genaue Local- und Personalkunde zu verschaffen, sie haben bei Tage und besonders bei Nacht zu unbestimmten Zeiten fleißig gegen Zollunterschleife zu vigiliren, sie müssen suchen, durch Anknüpfung von Verbindungen und durch sonstige erlaubte Mittel den Schleichhändlern auf die Spur zu kommen, sowie überhaupt Alles aufbieten, um Uebertretungen der Zollgesetze zu verhindern und die Defraudanten zur Anhaltung zu bringen.

§ 9.

Alle mündlichen und schriftlichen Rapporte, Erklärungen etc. haben die Gensdarmen der strengsten Wahrheit gemäß abzugeben.

§ 10.

Nachdem die Gensdarmen von Zollwegen beidigt und mit dem Zollzeichen versehen worden, ist es ihnen gestattet, nach Anleitung der betreffenden Vigilanzunterofficiere selbstständig gegen Zollunterschleife zu vigiliren. Von der Bestimmung der Vigilanzunterofficiere hängt es ab, in wie großer Entfernung von der Station die Vigilanztouren auszuführen sind. Das Zollzeichen haben die Gensdarmen im Dienste stets bei sich zu führen, um selbiges erforderlichen Falles vorzeigen zu können.

§ 11.

Zwischen den aneinander grenzenden Gensdarmenstationen muß eine stete Verbindung unterhalten werden und haben die Gensdarmen zu dem Ende sich gegenseitig den Dienst fördernde Mittheilungen zu machen. Gleichfalls haben die mit der speciellen Leitung des Dienstes beauftragten Vigilanzunterofficiere mit den Vigilanzunterofficieren in den benachbarten Districten so oft als thunlich zu conferiren und durch gegenseitige Mittheilung ihrer Wahrnehmungen das Interesse des Dienstes zu fördern zu suchen.

§ 12.

Werden auf Vigilanztouren Defraudanten entdeckt, die sich und die Waaren der Anhaltung zu entziehen suchen, so müssen die Gensdarmen aus allen Kräften streben, ihrer habhaft zu werden, damit solche Personen und Waaren der betreffenden Behörde übergeben werden können.

§ 13.

Bei Verfolgung von Defraudanten, sowie überhaupt bei der Ausübung ihres Dienstes sind die Gensdarmen befugt, auch Privatgrundstücke, selbst wider den Willen des Eigenthümers, zu betreten; doch darf dieses nur geschehen, insoweit es das Bedürfniß des Dienstes erheischt und zur Erreichung des vorhabenden Zweckes erforderlich ist.

§ 14.

Im Allgemeinen ist die Vigilanz der Gensdarmen nicht über das zollpflichtige Gebiet hinaus auszudehnen. In Fällen jedoch, wo Defraudanten, welche auf zollpflichtigem Gebiet betroffen worden, sich der Anhaltung durch die Flucht zu entziehen suchen, dürfen sie die Defraudanten auf das angrenzende zollfreie Gebiet des Herzogthums Holstein und des Herzogthums Lauenburg verfolgen und sind befugt, die Defraudanten so wie die Waaren daselbst zur Anhaltung zu bringen. Sollten die auf zollfreiem Gebiet zur Anhaltung gebrachten Defraudanten sich weigern, mit den Waaren nach dem nächsten Holsteinischen Zollamte zu folgen, so sind selbige an die Districtsbehörde unter Anzeige der vorgekommenen Umstände abzuliefern. Dem beikommenden Holsteinischen Zollamte ist gleichzeitig Meldung über den Vorfall zu machen.

Bei solcher Verfolgung von Defraudanten auf zollfreies Gebiet haben die Gensdarmen übrigens allezeit mit besonderer Conduite zu verfahren. Namentlich haben sie die Verfolgung nicht weiter auszudehnen, als an den einzelnen Orten den localen Verhältnissen nach festgesetzt ist, in welcher Beziehung die Obergilanzinspectoren den Gensdarmen die nöthige Belehrung ertheilen werden.

Hinsichtlich der Verfolgung von Zollcontravenienten auf das Gebiet des Fürstenthums Lübeck seitens der im Herzogthum Holstein stationirten Gensdarmen dient der Artikel 16 des Vertrages vom 13 Februar 1853, so lautend:

„Den im Herzogthum Holstein stationirten Zollbeamten und Zollgensdarmen soll es gestattet sein, die Spuren verübter Zollcontraventionen auch in das Gebiet des Fürstenthums Lübeck, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen.

Sind dabei verordnungsmäßig zulässige Haussuchungen oder Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln zur Constaturung des Thatbestandes erforderlich, so sollen selbige auf den mündlichen oder schriftlichen Antrag der Zollbeamten oder Zollgensdarmen und unter deren Zuziehung von der nächsten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden. Letztere hat sodann über den ganzen Vorgang ein Protocoll aufzunehmen, und eine Abschrift desselben dem Zollbeamten oder Gensdarmen, auf dessen Antrag jene Maaßregeln ergriffen sind, mitzutheilen.

Auch sollen die verfolgenden Zollbeamte oder Gensdarmen befugt und gehalten sein, auf der That betroffene Contravenienten, die mit den Gegenständen, welche sie bei sich führen, in Gehöften oder Häusern im Fürstenthum Lübeck einen Zufluchtsort suchen, an diesen Ort zu verfolgen, sich jener Gegenstände zu versichern und erst hiernächst der Obrigkeit von dem Vorgange die nöthige Anzeige zu machen. Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht, soll ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Ortsvorstande jederzeit der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden.

In den Fällen, wo ein persönliches Anhalten des Contravenienten gesetzlich zulässig ist, soll auch dies von den den Contravenienten in das Fürstenthum Lübeck verfolgenden Zollbeamten oder Gensdarmen geschehen können, der Angehaltene jedoch alsdann der nächsten Obrigkeit des Fürstenthums Lübeck überliefert werden.

Ist indessen die Person des Contravenienten dem verfolgenden Zollbeamten oder Zollgensdarmen bekannt und die Beweisführung so wie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so darf ein persönliches Anhalten nicht geschehen.“

§ 15.

Den im Herzogthum Holstein und im Fürstenthum Lübeck stationirten Gensdarmen ist es zu jeder Zeit gestattet, die dem Holsteinischen Zollsystem angeschlossenen Enclaven der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg zu betreten und daselbst gegen Zollunterschleife zu vigiliren.

Bei der Ausübung dieser ihrer Dienstpflicht wird ihnen nach vorgängiger Legitimation von dem Ortsvorstande der erforderliche Schutz und Beistand jederzeit gewährt werden.

In den Fällen, wo wegen einer Zollcontravention ein persönliches Anhalten der Contravenienten gesetzlich zulässig ist, kann dies auch in jenen Enclaven von dem den Contravenienten verfolgenden Gensdarmen geschehen, der Angehaltene ist jedoch alsdann der Ortsobrigkeit zu überliefern.

Ist indessen die Person des Contravenienten dem Gensdarmen bekannt und die Beweisführung so wie die Zahlung der in Antrag zu bringenden Strafe gesichert, so fällt das persönliche Anhalten weg.

§ 16.

Bei entstehenden unruhigen Ausstritten auf einem Zollamt oder einer Zollcontrole haben die Gensdarmen, wenn kein Gensdarmenofficier gegenwärtig ist, auf Verlangen der Zollbehörde zur Wiederherstellung der Ordnung einzuschreiten und die Unruhestifter an die Ortsobrigkeit abzuliefern. Sie haben jedoch in diesen Fällen mit der größten Besonnenheit und mit möglichster Schonung gegen die zu Verhaftenden zu verfahren.

Insofern bei Conflicten mit den Steuerpflichtigen kein Officier, dagegen aber die Civilobrigkeit zugegen ist, haben die Gensdarmen den Anordnungen der Letzteren Folge zu leisten, bei Anwesenheit eines Officiers verbleibt diesem jedoch das Commando und wird die Civilobrigkeit sich an den Officier zu wenden haben.

§ 17.

Die Schießwaffen der Gensdarmen müssen stets geladen sein. Auf der Vigilanz haben dieselben 3—4 scharfe Patronen und die erforderlichen Zündhütchen bei sich zu führen.

§ 18.

Die berittenen Gensdarmen sollen ihren Dienst in der Regel zu Pferde ausführen, doch sind sie verpflichtet, auf Befehl auch zu Fuße Dienste zu thun, in welchem Falle während ihrer Abwesenheit für die gehörige Verpflegung ihrer Pferde Sorge getragen werden muß.

§ 19.

In den Quartieren müssen die Gensdarmen ihre Montirungsfachen und Waffen so placiren, daß sie beständig bereit sein können, gegebene Aufträge ohne Zögerung zu vollführen.

§ 20.

Die Gensdarmen sind berechtigt, ihre Waffen zu gebrauchen:

- a. wenn in ihren Dienstverrichtungen Gewalt gegen sie verübt oder Hand an sie gelegt oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden, den sie nur durch Gebrauch ihrer Waffen abwehren können;
- b. wenn im Dienste Gewalt gegen civile Zollbeamte oder andere Gensdarmen verübt oder Hand an diesel-

- ben gelegt wird, oder wenn dieselben mit einem solchen Angriffe bedroht werden, der nur durch Gebrauch der Waffen von Seiten des zur Hülfe kommenden Gensdarmen abgewehrt werden kann;
- c. wenn in den, im § 16 gedachten Fällen die Betreffenden sich ihrer Ablieferung an die Obrigkeit anhaltend widersetzen;
 - d. wenn betroffene Defraudanten oder der Defraude verdächtige Personen sich anhaltend weigern, den Gensdarmen nach dem nächsten Zollamte oder der nächsten Polizeibehörde zu folgen und die Waaren nebst Transportmitteln, welche sie etwa mit sich führen, dahin zu bringen.

Der Gebrauch der Waffen darf niemals weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehr des Angriffs oder zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

In den sub. a. und b. gedachten Fällen haben die Gensdarmen, wenn solches ohne Gefahr für sich selbst oder die von ihnen zu Beschützenden thunlich ist, in den sub. c. und d. gedachten Fällen dagegen allezeit, bevor sie ihre Waffen gebrauchen, die Beikommenden zu verwarnen und erst, wenn dies fruchtlos ist, dürfen sie von ihren Waffen Gebrauch machen.

Geschossen darf in den sub. c. und d. gedachten Fällen niemals werden.

Nach Anwendung der Schießwaffe haben die Gensdarmen sogleich nachzuforschen, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann. Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten.

In allen Fällen, wo die Gensdarmen von ihren Waffen Gebrauch gemacht haben, haben sie solches, unter genauer Darstellung des Vorganges, sogleich ihrem vorgesetzten Vigilanzunterofficier anzuzeigen, welcher davon den Districtsofficier zu benachrichtigen hat.

§ 21.

In allen Fällen, in welchen Strenge nicht dringend erforderlich ist, haben die Gensdarmen die Personen, welche von ihnen angehalten oder von den Zollbeamten ihnen überliefert worden sind, den Verhältnissen gemäß höflich zu behandeln.

§ 22.

In den Fällen, wo von den Gensdarmen einseitig Anhaltungen gemacht werden, wird dem Anhalter der gewöhnliche Anhalter-Antheil ausbezahlt werden. Wenn die Anhaltung in Verbindung mit civilen Zollbeamten geschieht, geht der Anhalter-Antheil zu gleichen Theilen.

§ 23.

Ein jeder Gensdarmer hat, sobald er von seinem Dienste zurückkommt, in dem der Station zugetheilten, von dem Commandeur autorisirten, Dienstbuche genau und deutlich alle ihm ertheilte Anweisungen und Aufträge, die Zeit wann und die Art wie solche ausgeführt sind, und überhaupt seine sämmtlichen Verrichtungen im Dienste, ebenfalls wann und wo er civile Zollbeamte oder Gensdarmen angetroffen hat, zu verzeichnen.

Es muß aus dem Dienstbuche zu ersehen sein, was der Gensdarmer an jedem Tage und zu jeder Stunde im Dienste vorgenommen und wo er sich aufgehalten hat. Das Dienstbuch ist zur Attestation und zur Eintragung etwaniger Bemerkungen dem Commandeur der Gensdarmerie, dem betreffenden Districtsofficier und dem Vigilanzunterofficier, sowie dem beikommenden Oberzollinspector und dem Obervigilanzinspector jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Das Dienstbuch ist so aufzubewahren, daß es von keinem Unbeikommenden eingesehen werden kann.

Außerdem hat jeder Gensdarme stets ein nicht autorisirtes Notizbuch bei sich zu führen, um darin aufzuzeichnen, was sich nicht leicht erinnern läßt, z. B. Namen, Zahlen, u. s. w.

§ 24.

Das Dienstbuch (§ 23) sowie die jeder Station zugetheilten gedruckten und schriftlichen Anordnungen verbleiben als Inventariestücke auf den resp. Stationen und sind bei Ablösungen den Antretenden von den Abgehenden zu überliefern.

§ 25.

Die Vigilanzunterofficiere haben Aufsicht über sämtliche im Gebrauch ihrer Untergebenen befindliche Dienstgegenstände zu führen und sind verpflichtet, vorgefundene Mängel dem betreffenden Districtsofficier zu melden.

§ 26.

Wünscht ein Gensdarme Urlaub, so hat derselbe sich an den Vigilanzunterofficier zu wenden, welcher, im Fall er nichts dagegen zu erinnern hat, die Erlaubniß für einen Tag bewilligen kann. Im Fall die Erlaubniß für längere Zeit gewünscht wird, hat der Vigilanzunterofficier hierüber dem Districtsofficier Meldung zu machen.

§ 27.

Die zu Langensfelde, Harkesheide und Schiffbeck stationirten Gensdarmen haben auf ihren Vigilanztouren zugleich zu überwachen, daß nicht die Langensfelder, Harkesheider und Schiffbecker Chauffeegeldbarrieren umfahren werden und in den Fällen, wo Reisende sich ungebührlich bezeigen, die dortigen Chauffeegeld-Einnehmer zu unterstützen. Von dem Ertrage der Brücken für diejenigen Versuche zur Umgehung benannter Barrieren, welche von den Gensdarmen entdeckt worden, wird diesen der Genuß der Hälfte zugestanden.

§ 28.

Die Instruction vom 25 November 1843 wird hiedurch aufgehoben.

C. Instruction

für

den Commandeur der Holsteinischen Grenzzollgenödarmerie.

§ 1.

Der Commandeur führt die Oberaufsicht über das gesammte Gensdarmereicorps. Ihm sind die Lieutenants, der Rechnungsführer und die Mannschaft untergeordnet, und er hat es zu überwachen, daß Jeder seine Pflicht erfülle.

Namentlich hat er strenge darauf zu sehen, daß die für die Armee geltenden Dienstregeln, soweit solche nach den besondern Verhältnissen des Gensdarmereicorps für selbiges anwendbar sind, in dem Corps befolgt werden; insbesondere, daß der militairische Gehorsam und Respect aufrecht erhalten werde.

§ 2.

So oft als thunlich und wenigstens Einmal monatlich hat er die Gensdarmereielinie in ihrer ganzen Ausdehnung zu bereisen und persönlich von allen das Corps betreffenden Verhältnissen Kenntniß zu nehmen.

§ 3.

Sachen, in denen die Gensdarmen nur als Militairs betheilig sind, behandelt das Commando, wogegen die betreffenden Zollbeamte das Erforderliche wahrzunehmen haben, wenn die Gensdarmen als Zollaufsichtsbeamte betheilig sind. Zu den letztgedachten Sachen gehören u. A. auch diejenigen, welche Beleidigungen oder Widerseghlichkeiten gegen die Gensdarmen im Zolldienst betreffen. In solchen Fällen werden die Zollbeamte dem Commando sofort eine ausführliche Anzeige über den Fall machen, gleichwie sie demnächst die Entscheidung der Sache dem Commando mittheilen werden.

§ 4.

Wenn die Lieutenants sich über Dienstsachen mit den Obervigilanzinspectoren nicht haben einigen können, hat der Commandeur durch mündliche Besprechung eine Einigung zu vermitteln zu suchen. Gelingt solches nicht und ferner so oft sonst dazu Veranlassung sein möchte, hat der Commandeur mit den Oberzollinspectoren zu conferiren und event. die desfälligen Vorschläge gemeinschaftlich mit dem beikommenden Oberzollinspector dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 5.

Der Commandeur ist im Fall des Einverständnisses des betreffenden Obervigilanzinspectors befugt, einzelne Stationen in der approbirten Gensdarmereie = Linie zu ändern, hat aber solches sofort dem beikommenden Oberzollinspector anzuzeigen, welcher, im Fall er der Veränderung nicht beistimmt, eine gemeinschaftliche Berichtserstattung an das Finanzministerium veranlaßt.

Quartierveränderungen an den approbirten Stationsorten und Umstationirungen von einem der approbirten Stationsorte zum andern genehmigt oder beschließt der Commandeur selbstständig, so weit thunlich unter Berücksichtigung etwaniger Bemerkungen des Obervigilanzinspectors.

§ 6.

Dem Commandeur liegt es ob, die Gensdarmen, welche sich durch ihr Betragen und ihren Diensteifer dazu würdig gemacht haben, zum Aufrücken in eine höhere Charge oder zu sonstiger Anerkennung dem Finanzministerium in Vorschlag zu bringen. Hierbei sind die Zeugnisse der Districtsofficiere und der Obergilanzinspectoren zu berücksichtigen.

§ 7.

Der Commandeur hat die Journale und Dienstbücher der Officiere und Gensdarmen zu autorisiren und im Uebrigen dasjenige wahrzunehmen, was ihm nach den Instructionen für die Lieutenants und den Rechnungsführer und Bevollmächtigten zu thun obliegt. Er hat die Dienstthätigkeit und das Betragen der Lieutenants und des Rechnungsführers zu controliren und, wenn nicht öfterer dazu Veranlassung ist, am Jahresschluß hierüber dem Finanzministerium Bericht zu erstatten.

Der Commandeur hat darauf zu sehen, daß die Lieutenants außer ihrem Dienstpferde allezeit ein tüchtiges eigenes Pferd halten und daß sie letzteres in demselben Maaße wie ersteres im Dienste benutzen.

§ 8.

Ueber die Dienstthätigkeit und das Betragen der Gensdarmen sowie über alle Vorfälle, welche sich bei dem Corps im Laufe des Monats ereignet haben, als Ab- und Zugang der Mannschaft, Stationsveränderungen, Avancements, Bestrafungen, Krankheitsfälle, Permittirungen u. s. w. hat der Commandeur zu Anfang des folgenden Monats dem Finanzministerium Bericht zu erstatten, welchem Bericht die Monatsrapporte der Lieutenants anzulegen sind.

§ 9.

Das Resultat der Monatsberichte ist in einen baldthunlichst nach dem Schlusse des Kalenderjahrs einzufendenden Jahresbericht aufzunehmen, welchem zugleich eine Nachricht über die Einkünfte, Dienstverhältnisse &c. der Officiere und Mannschaft anzulegen ist.

§ 10.

Vor Ablauf des Monats November hat der Commandeur einen Vorschlag zum Budget des Gensdarmereicorps für das nächste Rechnungsjahr mit motivirtem Bericht an das Finanzministerium einzusenden.

§ 11.

Gesuche der Gensdarmen um Civilbedienungen sendet der Commandeur directe an die betreffende Behörde ein. Desgleichen bewirkt er die Ertheilung der Ehrenzeichen für längere Dienstzeit für Gensdarmen directe bei der betreffenden Militärbehörde. Im monatlichen Dienstberichte (§ 8) ist vorkommenden Falles das Veranlassende zu bemerken.

§ 12.

Gesuche von Unterofficieren um die Erlaubniß zum Heirathen hat der Commandeur, insofern er sie zur Bewilligung geeignet findet, dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13.

Bei der Anwerbung von Gensdarmen (§ 14 des Organisationsplans) hat der Commandeur sorgfältigst darauf zu sehen, daß nur solche Leute angenommen werden, die sich in jeder Beziehung für den Gensdarmereidienst eignen.

Er hat zu dem Ende so weit thunlich Erkundigungen über die Betreffenden einzuziehen, dieselben wo möglich in Augenschein zu nehmen und die Qualificirten aufzufordern, ein schriftliches Gesuch um Anstellung beim Commando einzureichen. Demnächst hat der Commandeur, wenn die Besetzung einer vacanten Nummer erforderlich ist, unter Einsendung des Gesuchs nebst Belegen und einer genauen Stammliste über den Supplizanten, dem Finanzministerium Vorschlag zu machen, und nachdem von Letzterem die Einwilligung des Kriegsministeriums erwirkt worden, den Betreffenden directe einzuberufen und in der Gensdarmerie anzustellen.

Die in die Gensdarmerie eintretende Mannschaft hat der Commandeur ärztlich untersuchen zu lassen.

§ 14.

Wenn Gensdarmen entlassen werden sollen, welche ihre Militairpflicht noch nicht völlig abgedient haben (conf. u. A. § 20 des Organisationsplans), hat das Commando sich mit dem betreffenden Truppentheile, welchem die Abgehenden angehören, in Beziehung zu setzen, um zu erfahren, ob die Betreffenden an ihre Abtheilung zu beordern oder in ihre Heimath zu entlassen sind, so wie es demgemäß zu verhalten.

§ 15.

Der Commandeur hat alljährlich rechtzeitig die Verleithung der Fourage für die Gensdarmereipferde bei dem Finanzministerium in Anrede zu bringen und dabei einen Vorschlag zu machen, an welchen Orten und für welchen Bezirk an jedem Ort die Licitationen abzuhalten, sowie anzugeben wie viele Pferde in jedem Bezirk stationirt sind und wie hoch die Fouragepreise in den verschiedenen Districten sich durchschnittlich stellen.

Bei den Licitationen hat er, wenn thunlich, sich persönlich einzufinden und seine etwaigen Bemerkungen der obrigkeitlichen Behörde mitzutheilen. Auch hat er sich event. gegen diese Behörde darüber auszusprechen, in wie weit er das Resultat der Licitation zur Approbation geeignet findet oder nicht.

§ 16.

Die von dem Commandeur an das Finanzministerium zu erstattenden Berichte zc. sind ohne Verzug und mit aller erforderlichen Genauigkeit auf seinen geleisteten Eid abzugeben. Es dürfen dabei nicht mehrere verschiedene Gegenstände in einem und demselben Bericht verbunden, behandelt werden.

§ 17.

Die Berichte sind mit einer fortlaufenden Nummer und einer vorgesezten Inhaltsanzeige zu versehen, in welcher die Behörde, an welche selbige gerichtet sind, ferner die berichtende Behörde, der Gegenstand des Berichtes, sowie das Datum der Berichtserforderung und der Berichtserstattung neben Anführung der mitfolgenden Beilagen in aller Kürze bezeichnet werden.

§ 18.

Der Commandeur ist autorisirt, den Officieren und dem Rechnungsführer für einen Zeitraum bis zu 8 Tagen und der Mannschaft für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen Urlaub zu ertheilen; die Urlaubsbewilligungen sind aber möglichst zu beschränken. Wird Urlaub für eine längere Zeit gewünscht, so hat der Commandeur

dazu die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen. Letzteres gilt auch, wenn der Commandeur selbst auf längere Zeit als 8 Tage in Privat-Angelegenheiten zu verreisen wünscht.

§ 19.

An den durch seine unmittelbare Thätigkeit zu Wege gebrachten Confiscations- und Brückgeldern steht dem Commandeur ein Antheil nicht zu, sondern er hat denselben vorkommenden Falles unter die Gensdarmen nach seinem Ermessen zu vertheilen.

§ 20.

Ueber alle eingehenden und ausgehenden Sachen hat der Commandeur resp. ein Journal und ein Correspondenzprotocoll zu führen und über alle im Archiv aufzubewahrenden Verordnungen, Dokumente und sonstigen Papiere genaue und richtige Registratur zu halten, nach welcher bei seinem Abgange vom Dienst die Ablieferung des Archivs zu beschaffen ist.

§ 21.

Der Commandeur hat eine vollständige Stammliste über das ganze Corps und ein genaues Verzeichniß über die Station jedes einzelnen Mannes zu führen.

§ 22.

Ferner hat der Commandeur über das gesammte Inventarium der Gensdarmmerie genau Buch zu führen. Die unbrauchbar gewordenen Sachen sind in der Inventarlistenliste so lange als Behalt aufzuführen, bis deren Abgang durch Verkauf oder auf andere Weise erfolgt.

Im Monat Januar ist ein Auszug aus der Inventarlistenliste zur Revision an das Finanzministerium einzusenden, welcher dergestalt abgefaßt sein muß, daß sich daraus ersehen läßt:

- a. der Behalt zur Zeit der letzten Einsendung des Inventarlistenverzeichnisses;
- b. die im Laufe des letzten Jahres hinzugekommenen Gegenstände, unter Allegirung des Schreibens des Finanzministeriums, durch welches die Anschaffung genehmigt ist;
- c. die im Laufe des Jahres abgegangenen Gegenstände unter Allegirung des Schreibens des Finanzministeriums, wodurch der Verkauf u. verfügt, unter Hinweisung auf die Monatsrechnung, wo die Verkaufssumme in Einnahme gestellt worden;
- d. der Behalt am Schlusse des letzten Jahres: 1) an diensttüchtigen und 2) an undiensttüchtigen Inventarlistenstücken.

So oft dazu Veranlassung, hat der Commandeur über die zweckmäßigste Verwerthung undiensttüchtiger Inventarlistenstücke dem Finanzministerium Bericht zu erstatten.

§ 23.

Die Instruction vom 25 November 1843 wird hiedurch aufgehoben.

D. Instruction

für

die Lieutenants bei der Sächsischen Grenzzollgendarmerie.

§ 1.

Die Lieutenants haben jeder in seinem District Alles rücksichtlich der Mannszucht und der Deconomie sowie überhaupt alles Militairische der Gensdarmmerie zu besorgen. Sie haben sich nach den für die Armee geltenden Dienstregeln, soweit solche nach den besonderen Verhältnissen des Gensdarmmeriecorps für selbiges anwendbar sind, zu richten, und gleichfalls darauf zu halten, daß Solches von Seiten ihrer Untergebenen geschehe, sowie insbesondere darauf zu sehen, daß der militairische Gehorsam und Respect im Corps aufrecht erhalten werde.

§ 2.

Sie haben Sorge dafür zu tragen, daß die Gensdarmen gute und gesunde Quartiere erhalten, daß die Pferde gut untergebracht werden, daß die Fourage regelmäßig und gut geliefert wird und darüber zu wachen, daß die Gensdarmen ihre Uniform, Waffen und übrigen Dienstgegenstände ordentlich halten, daß sie gut für ihre Pferde sorgen, und namentlich dieselben gut unter Beschlag halten.

Ueber die Gensdarmen, welche sich in vorstehender Beziehung besonders auszeichnen, wie nicht minder über solche, die ihre militairischen Pflichten vernachlässigen, haben die Lieutenants, so oft dazu Veranlassung ist, an das Commando zu berichten.

§ 3.

Wenn ein Mann erkrankt, hat der Lieutenant sich mit dem Obervigilanzinspector darüber in Beziehung zu setzen, ob der Posten des Erkrankten mit einem Reservem zu besetzen oder ob der Dienst von der übrigen Mannschaft bisweiter wahrgenommen werden könne. Falls der Obervigilanzinspector es für erforderlich hält, daß die Station durch einen Reservem besetzt werde, hat der Lieutenant solches zu veranlassen. Dem Commando ist sofort Mittheilung von dem Vorgefallenen zu machen.

Die Lieutenants sind dafür verantwortlich, daß der erkrankte Mann oder, wenn ein Pferd erkrankt, das kranke Pferd, ordentlich behandelt werden.

§ 4.

Die Lieutenants haben den ihnen zugetheilten District so oft als thunlich zu inspiciren. In der Regel ist jede Station und jedes Quartier in den Sommermonaten wenigstens 3 Mal, in den Wintermonaten wenigstens 2 Mal monatlich zu beliebigem, von den Gensdarmen im Voraus nicht zu berechnenden Zeiten zu inspiciren.

Ferner haben sie die auf Vigilanz begriffenen Gensdarmen so häufig als thunlich zu inspiciren.

§ 5.

Die Lieutenants haben etwanige Beschwerden von Seiten der Obervigilanzinspectoren oder der Local-

zollbeamten über die Gensdarmen zu erledigen oder den Umständen nach bei dem Commando zur Sprache zu bringen. Von der Erledigung der Sache ist dem beschwerdeführenden Beamten Mittheilung zu machen.

§ 6.

Die Lieutenants haben sich einer jeden directen Einwirkung auf Sachen, die zum Geschäftskreise der Obervigilanzinspectoren gehören, zu enthalten und sich darauf zu beschränken, ihre desfallsigen Wahrnehmungen dem betreffenden Obervigilanzinspector mitzutheilen.

Die Obervigilanzinspectoren werden es in Bezug auf Sachen die zum Geschäftskreise der Officiere gehören gleichmäßig verhalten.

Die Lieutenants haben übrigens dahin zu streben, daß durch ein einträchtiges Zusammenwirken mit den Obervigilanzinspectoren das Interesse des Königl. Dienstes gefördert werde.

§ 7.

Die Lieutenants sind befugt, jeder in seinem District, nach Conferirung mit dem betreffenden Obervigilanzinspector, Quartierveränderungen an den approbirten Stationsorten eintreten zu lassen. Zu einer Umstationirung von einem der approbirten Stationsorte zum andern, gleichwie zu einer Veränderung der Stationsorte haben die Lieutenants nach Conferirung mit dem betreffenden Obervigilanzinspector die Genehmigung des Commandeurs einzuholen.

Im Fall die Obervigilanzinspectoren mit den Districtsofficieren in Fällen der vorerwähnten Art nicht einverstanden sind, haben Letztere solches dem Commandeur vorzutragen.

§ 8.

Die Lieutenants sind befugt einem Gensdarmen für einen Zeitraum bis zu 4 Tagen Urlaub zu erteilen, sie müssen aber bevor solches geschieht oder bevor sie einen Antrag auf Bewilligung eines Urlaubs von längerer Dauer dem Commando empfehlen, die Bestimmung des Obervigilanzinspectors darüber einholen, ob die dadurch entstehende Lücke durch einen Reservisten auszufüllen, welches der Lieutenant event. zu veranlassen hat, oder ob der Posten während der Beurlaubung unbesezt bleiben kann.

§ 9.

Ueber Vermittlung, Ab- und Zugang der Mannschaft, besondere Commandotouren und dergleichen hat der Lieutenant dem Commando und dem betreffenden Obervigilanzinspector Anzeige zu machen.

§ 10.

Die Lieutenants führen ein von dem Commandeur zu autorisirendes Journal über ihre Dienstthätigkeit, worin namentlich jede Inspectionstour nach Tag und Stunde anzuführen und die Zeit zu bemerken ist, wann sie auf jeder Station angekommen, welche Gensdarmen sie angetroffen und was von ihnen in dienstlicher Beziehung vorgenommen ist. Das Journal ist auf Verlangen dem Commandeur vorzuzeigen.

§ 11.

An den durch die unmittelbare Thätigkeit der Lieutenants zu Wege gebrachten Confiscations- und Bruchfeldern, steht ihnen ein Antheil nicht zu, sondern sie haben solchen vorkommenden Falles unter die Gensdarmen nach eigenem Ermessen zu vertheilen.

§ 12.

Den Lieutenants liegt die Auszahlung der Löhnungen, Quartiergelder etc., sowie die Berichtigung sonstiger in ihrem District vorkommenden Kosten, nach Maassgabe desfalliger Anweisungen des Rechnungsführers ob, welcher Letztere sie mit den erforderlichen Geldmitteln versehen wird.

Ueber alle haar oder mittelst Anweisung auf eine Zollkasse empfangenen Gelder haben sie dem Rechnungsführer umgehend eine vorläufige Empfangsbescheinigung zu ertheilen, welche sie zurückhalten nachdem über die Verwendung der empfangenen Gelder gehöriger Nachweis beschafft worden ist.

§ 13.

Nach den vom Commando vorzuschreibenden Schematen haben die Lieutenants am 24ten jeden Monats einzugeben:

- a) eine Berechnung über die Löhnung der Mannschaft für den kommenden Monat;
- b) eine Berechnung über Quartier- und Servisgeld für den laufenden Monat; und
- c) eine Berechnung über die Vergütung für Commandotouren und für interimistische Vigilanzleitung vom 24ten des vorhergehenden bis zum 23ten incl. des laufenden Monats.

Der Rechnungsführer wird den Lieutenants gedruckte Blanquets zu diesen Berechnungen zustellen.

Bei diesen Berechnungen hat jeder Officier für seinen District nur die Leute zu berücksichtigen, welche zur Zeit der Einreichung der Liste in seinem District stationirt sind. Um Abänderungen dieser Berechnungen zu vermeiden, sind Umstationirungen von einem Officiersdistrict zum andern in dem Zeitraum vom 24ten bis zum Zahlungstage nur in besonders dringenden Fällen zu beantragen.

Bei Umstationirungen von einem Officiersdistrict zum andern im Laufe des Monats hat der Officier des Districts, von welchem der Mann abgeht, demselben jedesmal eine Berechnung über die ihm bis zum Abgange zukommenden, postnumerando zu zahlenden Competenzen zur Ablieferung an den Districtsofficier des neuen Stationsorts mitzugeben, welche Competenzen Letzterer bei Formirung seiner Monatsberechnung zu berücksichtigen hat.

Gleichzeitig mit den vorstehend sub a. bis c. gedachten Berechnungen sind die Kostenrechnungen über die im District vorgefallenen besonderen Ausgaben, z. B. für ärztliche Bemühungen, für Medicamente, für Pferdecur, für das Beschlagen und Schärpen der Pferde, für Reparaturen an der Montur, der Armatur, dem Lederzeug, der Pferdeequipe, den Stallrequisiten u. s. w., nachdem diese Rechnungen von dem Lieutenant revidirt und mit seinem Attestat versehen worden, unter Beifügung einer Zusammenstellung derselben, einzusenden.

Ferner haben die Lieutenants ihre Rechnung über das ihnen in der Zeit vom 24ten des vorhergehenden bis zum 23ten des laufenden Monats zukommende Tagegeld und die Nachtvergütung, ingleichen ihre Rechnungen über Schreibmaterialien und Porto mitzusenden.

Die Lieutenants sind dafür verantwortlich, daß es mit den von ihnen eingesandten und attestirten Rechnungen über unbestimmte und zufällige Ausgaben seine Richtigkeit hat und sie haben es zu überwachen, daß nur wirklich nothwendige Ausgaben und die billigsten Preise der königlichen Kasse in Rechnung gestellt werden.

§ 14.

Nachdem diese Berechnungen und Kostenrechnungen vom Commandeur geprüft und auch mit seinem vidi versehen worden, wird er selbige dem Rechnungsführer zustellen, welcher darauf, insoweit er Alles in Ordnung findet und nachdem er event. die begangenen Fehler berichtigt hat, die gedachten Berechnungen und Kostenrech-

nungen an die Lieutenants zur Vollziehung der Zahlung zurücksenden und denselben gleichzeitig die erforderlichen Geldmittel zur Disposition stellen wird.

§ 15.

Die im § 12 gedachten Zahlungen haben die Lieutenants in eigener Person zu beschaffen.

Für die ausbezahlten Summen ist von der Mannschaft und den sonst Beikommandenden auf den desfallsigen Listen, resp. Rechnungen zu quittiren.

Die Quittungen sind in den ersten 4 Tagen jeden Monats dem Rechnungsführer zuzustellen.

§ 16.

Die vom Rechnungsführer anzufertigenden Berechnungen über die Zulage für Ehrenzeichen und das Recapitulationsgeld werden den Lieutenants zur jedesmaligen Verfallzeit, zur Berichtigung und Quittirung in Gemäßheit der §§ 14 und 15, zugestellt werden.

§ 17.

Im Monat März haben die Lieutenants besonders dafür Sorge zu tragen, daß alle das vorhergehende Rechnungsjahr betreffenden noch unbezahlten Rechnungen rechtzeitig eingeliefert werden.

§ 18.

Die vom Commando erforderlichen Berichte und Erklärungen, imgleichen die gewöhnlichen Monats- und Jahresrapporte sind allezeit prompte zu erstatten. Alle Eingaben sind mit einer laufenden Nummer und vorgesehener Inhaltsanzeige zu versehen.

In allen Sachen, die das Rechnungswesen betreffen, haben die Lieutenants directe mit dem Rechnungsführer des Corps zu correspondiren; die desfallsige Correspondenz ist aber stets an das Commando zu couvertiren.

§ 19.

Ueber alle eingehenden und ausgehenden Sachen haben die Lieutenants resp. ein Journal und ein Correspondenzprotocoll zu führen und über alle dem District angehörenden Archivsachen und Inventariengegenstände genaue und richtige Registratur zu halten, nach welcher bei einem Wechsel des Districtsofficiers die Ablieferung zu beschaffen ist.

Ferner haben die Lieutenants die zur ordentlichen Verwaltung ihres Districts sonst erforderlichen Bücher, Listen u. nach der ihnen von dem Commandeur desfalls zu ertheilenden Anweisung zu führen.

§ 20.

Die Instruction vom 25 November 1843 wird hiedurch aufgehoben.

E. Instruction

für

den Rechnungsführer und Bevollmächtigten bei der Holsteinischen Grenzzollgendarmerie.

§ 1.

Der Rechnungsführer ist ein civiler Beamter und hat die Uniform eines Zollcontroleurs, jedoch mit dem Uniformstragen eines Rechnungsführers in der Armee, zu tragen. Demselben liegt zunächst die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens der Gensdarmarie ob, in welcher Eigenschaft er unter der Oberaufsicht des Commandeurs selbstständig fungirt, sowie er auch für seine Geschäftsführung in dieser Richtung dem Finanzministerium directe verantwortlich ist.

Zugleich hat der Rechnungsführer an den Comtoirgeschäften des Commandos, welcher Art diese auch sein mögen, Theil zu nehmen und allen bezüglichlichen Aufträgen des Commandeurs pünctlich und unweigerlich Folge zu leisten.

Der Rechnungsführer hat seine Wohnung in der Nähe der Ottensener Gensdarmarie-Caserne zu nehmen. Seine Kasse und seinen Arbeitsplatz hat er auf dem Commando-Comtoir in der genannten Caserne.

Die Kosten für Schreibmaterialien etc., welche er im Dienst verwendet, werden mit den Comtoirkosten des Commandeurs in Rechnung gestellt.

§ 2.

Der Rechnungsführer hat sich bei seiner Geschäftsführung im Allgemeinen nach den für die Gensdarmarie geltenden Bestimmungen und den ihm vom Commando zugehenden Ordres zu richten, und dient ihm im Uebrigen hinsichtlich des Kassenwesens und der Rechnungsführung die gegenwärtige Instruction zur Norm.

§ 3.

Der Rechnungsführer hat die Kasse der Gensdarmarie unter Händen und ist allein für dieselbe verantwortlich; er darf die königlichen Gelder auf keine Weise mit Privat- oder anderen bereits zur Ausgabe gestellten Geldern vermischen, noch weniger damit irgend einen Umsatz machen, vielmehr hat er solche dergestalt für sich besonders aufzubewahren, daß er selbige auf Erfordern sofort vorzeigen kann.

Der Rechnungsführer erhebt alle Einnahmen und beschafft die Auszahlung sämmtlicher Ausgaben. Den Umständen nach werden die Ausgaben von ihm directe oder durch Vermittelung der Districtsofficiere an die Betreffenden ausbezahlt.

§ 4.

Die zu den Ausgaben erforderlichen Gelder erhebt der Rechnungsführer successive, sowie sie gebraucht werden sollen, bei den dazu autorisirten Zollämtern und ertheilt dafür Quittung in seinem Namen, welche jedoch allezeit mit dem vidi des Commandeurs versehen sein muß. Keine Quittung ist gültig, auf welcher dieses Attestat fehlt.

Der Erlös aus dem Verkauf undiensttüchtiger Pferde und Inventariensstücke ist von dem Rechnungsführer zu erheben und unter Anlegung des von dem Commandeur attestirten Verkaufsprotocolls in der Gensdarmarie-Rechnung in Einnahme zu stellen.

§ 5.

Die requirirten Geldmittel sind den Ausgaben so anzupassen, daß ein Kassebehalt von einiger Erheblichkeit vermieden wird.

Unter keinen Umständen darf der Rechnungsführer jemals eine Summe in Kasse haben, welche den Betrag der von ihm geleisteten Caution übersteigt. Sollte der Fall eintreffen, daß eine größere Summe zu den Ausgaben des Corps zeitweilig erforderlich ist, so ist die den Betrag der Caution übersteigende Summe unter gemeinschaftlichem Verschluß des Commandeurs und des Rechnungsführers so lange aufzubewahren, bis die möglichst zu beschleunigende Auszahlung geschehen kann.

Um die im Anfange jeden Monats vorkommenden Ausgaben bestreiten zu können, kann die nöthige Summe vor Ende des vorhergehenden Monats requirirt werden.

Im Monat März dürfen jedoch keine Gelder für den Monat April bei den Zollämtern erhoben werden, vielmehr ist die für diesen Monat nöthige Summe beim Finanzministerium rechtzeitig zu requiriren.

§ 6.

Das Rechnungsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1 April des einen bis zum 31 März des folgenden Jahres.

Die Ausgaben des einen Rechnungsjahres dürfen nicht auf das folgende Rechnungsjahr überführt werden, weshalb Rechnungen, welche etwa beim Abschluß der Rechnung für den Monat März unberichtigt geblieben, zur Anweisung an das Finanzministerium einzusenden sind.

Der nach der Rechnung pro März sich ergebende Kassebehalt kann zwar zu Ausgaben für den April Monat verwendet werden, ist indessen baldthunlichst dem Finanzministerium aufzugeben, behufs der nöthigen Uebertragung in der Staatsbuchhalterei.

§ 7.

Der Rechnungsführer hat ein von dem Oberpräsidium der Stadt Altona autorisirtes und besiegeltes Kassebuch zu führen, in welches alle die Gensdarmerei betreffenden Einnahmen und Ausgaben, in der Reihenfolge wie sie vorkommen, unaufhältlich einzutragen sind. Aus einer besonderen Rubrik dieses Buchs muß der an jedem Abend vorhandene Kassebehalt ersichtlich sein.

Bei den von Zeit zu Zeit von dem Commandeur vorzunehmenden Kasserevisionen sind demselben sowohl das Kassebuch als sämtliche Rechnungsbeilagen vorzulegen, und ist das Kassebuch von dem Commandeur mit seinem vidi zu versehen.

§ 8.

Außerdem führt der Rechnungsführer die zur ordentlichen Verwaltung seiner Geschäfte sonst noch erforderlichen Bücher, Listen zc.

§ 9.

Alle feststehenden Ausgaben, nämlich:

die Gagen der Officiere und des Rechnungsführers, die Löhnung, das Quartier- resp. Servisgeld, das Recaptulationsgeld und die Zulage für Ehrenzeichen der Mannschaft;

ferner folgende unbestimmte und zufällige Ausgaben:

das Tagegeld und die Nachtvergütung für die Officiere, die Vergütung an die Mannschaft für Commandotouren und für interimistische Leitung der Biglanz, die Kosten des Beschlagens und des Schärfens der Pferde, die Comtoirkosten des Commandeurs, die Kosten der Schreibmaterialien der Lieutenants, die Portoauslagen, die Reparaturen an der Montur, Armatur, dem Lederzeug, der Pferdeequipage und den Stallrequisiten, für ärztliche Bemühungen, für Medicamente, für Pferdecur, für Ammunition, für Anschaffung von Dienstbüchern, Beförderungs- und Transportkosten, die Kosten bei Ab- und Zugängen der Mannschaft und bei Umstationirungen, die Miete für die Montirungskammer und endlich die Pensionen worauf eine stehende Anweisung ertheilt ist,

können den bestehenden Regeln gemäß ohne jedesmalige specielle Anweisung des Finanzministeriums gezahlt werden.

Audere Ausgaben z. B. für Anschaffung von Armatur, Lederzeug, Montur, Pferdeequipage, Stallrequisiten, für Remontirung u. s. w. dürfen nur in Folge einer schriftlichen Anweisung des Commandos, in welcher auf die eingeholte Autorisation des Finanzministeriums unter Anführung des Datums derselben Bezug genommen sein muß, beschafft werden.

Jeder Ausgabeposten ist in der monatlichen Rechnungsübersicht (§ 11) unter fortlaufender Nummer gehörig mit Quittung zu belegen, und, insoweit die specielle Autorisation des Finanzministeriums erforderlich ist, das Datum derselben anzuführen.

Keine Quittung darf von dem Rechnungsführer angenommen werden, welche nicht mit dem vidi des Commandeurs versehen ist.

§ 10.

Die zu den Ausgaben in jedem Gensdarmieredistrict erforderlichen Gelder sind, insoweit die Zahlung nicht directe von dem Rechnungsführer beschafft werden kann, unter Anschließung specieller, vom Commandeur attestirter Zahlungslisten jedem Districtsofficier entweder baar oder mittelst Anweisung auf eine Zollkasse (§ 4) so zeitig zur Disposition zu stellen, daß die Auszahlung zur festgesetzten Zeit geschehen kann.

Die Districtsofficiere ertheilen dem Rechnungsführer über die empfangenen Gelder umgehend eine vorläufige Empfangsbcheinigung, welche denselben zurückzugeben ist, sobald die Zahlung beschafft ist, und die desfalligen Quittungen dem Rechnungsführer behändigst sind.

§ 11.

Für jeden Monat hat der Rechnungsführer über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Gensdarmerie Rechnung abzulegen.

Diese Rechnungsablage, welche sowohl die Einnahmen als alle Ausgaben, die in demselben Monat vorgefallen, specificirt enthalten, sowie übersichtlich und den verschiedenen Budgetpositionen entsprechend eingerichtet sein muß, ist mit den dazu gehörigen Beilagen und mit einem Extract aus dem Kassebuche — welcher, insofern eine Kasserevision stattgefunden hat, mit einem desfalligen Attestat des Commandos versehen sein muß — so zeitig an das Commando abzugeben, daß dieselbe binnen der ersten 14 Tage nach dem Monatschlusse zur Revision an das Finanzministerium eingesandt werden kann.

Die monatliche Rechnungsablage wird von dem Commando mit einem Attestat versehen, dahin lautend, daß sämtliche für Rechnung der Gensdarmieriekasse erhobenen Gelder in die Rechnung richtig aufgenommen sind.

§ 12.

Die etwaigen Notaten über die monatlichen Rechnungen hat der Rechnungsführer spätestens innerhalb 3 Wochen gehörrig zu beantworten und die daraus etwa entspringenden Nachlagen sofort nach eingegangener Decision in Einnahme zu stellen.

§ 13.

Nachdem die etwaigen Notaten erledigt und die Berechnung der Nachlagen nachgewiesen worden, kann nach dem Schlusse des Rechnungsjahres eine Decharge über die richtige Rechnungsführung rücksichtlich der erzhobenen Geldmittel gewärtigt werden.

§ 14.

Innerhalb 14 Tage nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres ist eine generelle Uebersicht über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, welche letztere dem Budget entsprechend aufzuführen sind, anzufertigen und, zur Einsendung an das Finanzministerium, an das Commando abzugeben.

§ 15.

Alle Berichte, Vorfragen und sonstigen amtlichen Eingaben des Rechnungsführers sind an das Commando zu richten und abzugeben. In soweit die Sachen dem Finanzministerium vorzulegen sind, wird das Commando die Eingaben des Rechnungsführers mit Bericht im Original einsenden.

In allen Sachen, die das Rechnungswesen betreffen, hat der Rechnungsführer mit den Gensdarmeries-districten directe zu correspondiren und geht diese Correspondenz unter dem Dienstsigel des Commandos der Gensdarmerie.

§ 16.

Die dem Rechnungsführer vom Commando abgeforderten Berichte, Erklärungen, Uebersichten etc. sind ohne Verzug an dasselbe abzugeben.

§ 17.

Als Sicherheit für die ihm anzuvertrauenden königlichen Gelder hat der Rechnungsführer dem Finanzministerium eine Caution von 3000 R in vorschriftsmäßigen Effecten zu bestellen, deren event. Erhöhung jedoch vorbehalten bleibt.

F. Instruction

für

die Obervigilanzinspectoren auf der Grenzstrecke von Wedel bis Dahme.

§ 1.

Die Obervigilanzinspectoren führen, jeder in seinem District, die Oberleitung der Vigilanz der Gensdarmen im Interesse des Zollwesens. Die Gensdarmen sind ihnen in dieser Beziehung untergeordnet und haben ihren desfallsigen Aufträgen und Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Ein Strafrecht steht den Obervigilanzinspectoren nicht zu, vielmehr haben sie etwaige Beschwerden über die Gensdarmen, sei es wegen Ungehorsams gegen die Befehle der Obervigilanzinspectoren oder wegen sonstiger Vergehen im Zolldienst oder in irgend welcher anderen Beziehung, dem Districtsofficier zur Erledigung zu überweisen.

§ 2.

Die Obervigilanzinspectoren haben besonders ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Vigilanzunterofficiere die Gensdarmen zweckmäßig für die Zollgrenzbewachung verwenden, daß die Vigilanzunterofficiere nicht allein für die richtige Ausführung der speciell vorgeschriebenen Dienstouren Sorge tragen, sondern auch besonders darauf halten, daß der Vigilanzdienst, wo solcher den Gensdarmen nach eigenem Ermessen auszuführen überlassen ist, den Verhältnissen entsprechend ausgeführt werde. Sie haben zu dem Ende die Dienstbücher der Vigilanzunterofficiere und der Gensdarmen einzusehen und durch Zusammenstellung der ausgeführten Vigilanztouren sich zu überzeugen, daß hiebei die erforderliche Abwechslung in der Zeit und der zu bewachenden Grenzstrecke stattgefunden, so daß weder an Tages- noch Nachtstunden irgend welche Grenzpunkte ganz unbewacht geblieben.

§ 3.

Sie haben den Vigilanzunterofficieren specielle, den Localverhältnissen entsprechende Instructionen in Beziehung auf den Zolldienst zu ertheilen, welche zuvor von dem Oberzollinspecteur zu approbiren sind. Die ertheilten Instructionen sind dem Finanzministerium, dem beikommenden Districtsofficier und den betreffenden Zollämtern in Abschrift zu übersenden.

§ 4.

Sie haben den ihnen zugetheilten District so oft als thunlich zu inspiciren.

In der Regel ist jede Station in den Sommermonaten wenigstens 3 Mal und in den Wintermonaten wenigstens 2 Mal zu beliebigen, von den Gensdarmen im Voraus nicht zu berechnenden Zeiten zu inspiciren. Ferner haben sie die auf der Vigilanz begriffenen Gensdarmen so häufig als thunlich, namentlich zur Nachtzeit, zu inspiciren.

§ 5.

Auf den Inspectionstouren haben sie über die Thätigkeit und Tüchtigkeit der ihnen untergelegten Gensdarmen bei den Vigilanzunterofficieren Erkundigungen einzuziehen und, so weit thunlich, persönlich hievon Kenntniß zu nehmen.

§ 6.

Sie haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Gensdarmen für die Ausführung des Zolldienstes zweckmäßig stationirt sind, und erforderliche Veränderungen bei dem betreffenden Districtsofficier in Anrede zu bringen.

§ 7.

Die Obervigilanzinspectoren haben sich mit einander über Dienstangelegenheiten zu berathen, um durch gegenseitige Aufklärungen und Mittheilungen zu bewirken, daß eine gleichmäßige Dienstführung, sowie eine in einander greifende, durch irgend eine Districtsabtheilung in keiner Weise beschränkte, Vigilanz auf der ganzen Grenzstrecke stattfindet.

Sie haben ferner mit den Vorständen der Zollämter und Zollcontrollen zu conferiren, welche ihnen alle für den Dienst nützliche Wahrnehmungen und Aufklärungen mittheilen werden.

§ 8.

Die Obervigilanzinspectoren haben sich einer jeden directen Einwirkung auf Sachen, die zum Geschäftskreise der Officiere gehören, zu enthalten und sich darauf zu beschränken, ihre desfalligen Wahrnehmungen dem betreffenden Districtsofficier mitzutheilen.

Die Officiere werden es in Bezug auf Sachen die zum Geschäftskreise der Obervigilanzinspectoren gehören gleichmäßig verhalten.

Die Obervigilanzinspectoren haben übrigens dahin zu streben, daß durch ein einträchtiges Zusammenwirken mit den Districtsofficieren das Interesse des königlichen Dienstes gefördert werde.

§ 9.

Die Obervigilanzinspectoren führen ein von dem Oberzollinspecteur autorisirtes Journal über ihre Dienstthätigkeit, worin namentlich jede Inspectionstour nach Tag und Stunde anzuführen und die Zeit zu bemerken ist, wann sie auf jeder Station angekommen, welche Gensdarmen sie angetroffen und was von ihnen in dienstlicher Beziehung vorgenommen ist. Dieses Journal ist auf Verlangen dem Oberzollinspecteur vorzuzeigen.

§ 10.

An den durch die unmittelbare Thätigkeit der Obervigilanzinspectoren zu Wege gebrachten Confiscations- und Brückgeldern steht ihnen ein Antheil nicht zu, sondern sie haben solchen vorkommenden Falles unter die Gensdarmen nach eigenem Ermessen zu vertheilen.

§ 11.

Die Beerdigung der Gensdarmen als Zollbeamte und die Ertheilung des Zollzeichens an selbige, haben die Obervigilanzinspectoren nach vorgängiger Prüfung der Betreffenden über ihre Befähigung zur selbstständigen Vigilanz vorzunehmen. Dem betreffenden Districtsofficier ist von jeder stattgefundenen Beerdigung sofort Mittheilung zu machen.

§ 12.

Unter Mitwirkung der Vigilanzunterofficiere haben die Obervigilanzinspectoren die Grenzrayonpfähle in ihrem District zu beaufsichtigen event. ersetzen oder ausbessern zu lassen. Ueber die durch die Ersetzung und

Wiederherstellung dieser Markpfähle erwachsenen Kosten ist jedesmal an das Oberzollinspectorat zu berichten, welches die Berichtigung derselben veranlassen wird.

§ 13.

Die Obervigilanzinspectoren haben monatlich über die Ausführung der Vigilanz, über den Schleichhandel, über Anhaltungen, über das Verhalten der Gensdarmen ihres Districts in zollamtlicher Beziehung und über sonstige Vorfälle von Interesse einen Bericht an das Finanzministerium zu erstatten, unter Einsendung von Monatsrapporten der Vigilanzunterofficiere. Dem beikommenden Oberzollinspectorat ist von dem Bericht und in besonderen Fällen auch von den Rapporten Abschrift mitzutheilen.

§ 14.

So oft besondere Veranlassung dazu vorliegt, haben die Obervigilanzinspectoren dem Commando der Gensdarmrie diejenigen Gensdarmen namhaft zu machen, welche durch Eifer und Umsicht in der Ausführung des Zolldienstes sich ausgezeichnet haben.

§ 15.

Ueber alle ein- und ausgehenden Dienstsachen haben die Obervigilanzinspectoren resp. ein Journal und ein Correspondenzprotocoll zu führen und die zum Archiv des Obervigilanzinspectorats gehörigen Acten nach ihrem Inhalte zu ordnen und dergestalt abzutheilen, daß der Nachfolger im Dienst jede von ihm gewünschte Aufklärung leicht finden kann.

§ 16.

Im Uebrigen dienen die Zollverordnung vom 1 Mai 1838, die allgemeine Dienstinstruction vom 11 December 1838 und die später ergangenen oder noch ergehenden allgemeinen Zollanordnungen und Verfügungen zur Nachachtung.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

5tes Stück.

Aus dem Königlichem Finanzministerium.

1854.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die durch das Patent vom 8ten Februar 1854 zugestandene Abgaben-Kürzung für directe Einfuhr von anderen Welttheilen.
2. — die Berechnung der Zollabgaben für fremdes Vieh, welches zur Fütterung und Gräsung und demnächstiger Wiederausfuhr eingemeldet wird.
3. — die Einreichung von, an das Finanzministerium gerichteten Gesuchen bei den Zollämtern.
4. — die Inkrafthaltung der von Zollbeamten erworbenen Patente behufs Versorgung ihrer eventuellen Wittwen.
5. — eine dem Jahresbericht anzulegende Nachricht über Rückzollbewilligungen und deren Benutzung.
6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Betreffend die sub 3 und 4 rubricirten Verfügungen.

Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend die durch das Patent vom 8ten Februar 1854 zugestandene Abgaben-Kürzung für directe Einfuhr von anderen Welttheilen.

In Veranlassung der Vorschrift des § 1 des Patents für das Herzogthum Holstein vom 8ten Februar d. J., betreffend die Kürzung des Sunds- oder Stromzolls im Einfuhrzoll für überseeische Producte, ist an die Dersunder Zollkammer und an die Stromzollkammern verfügt, daß dem Stromzollpaß derjenigen Schiffsführer, welche in dem, im Patent gedachten Falle sich befinden, eine specificirte Berechnung des Sunds- oder Stromzolls über die Waaren, hinsichtlich welcher eine Kürzung des erweislich erlegten Sunds- oder Stromzolls zugestanden ist, angelegt und der Paß mit einer desfallsigen Bemerkung versehen werde.

Auf Grund dieser Specification hat der betreffende Zollhebungsbeamte in der Zollrechnung zu bemerken, welcher Betrag an Sunds- oder Stromzoll von jeder Waare und jedem Colli für sich erlegt ist, wenn auch dieser Zoll nach einer anderen Norm als der Einfuhrzoll berechnet ist. Kommen solche Waaren sofort zur Verzollung,

so geschieht die Kürzung des Sums- oder Stromzolls in dem zu erlegenden Einfuhrzoll; werden solche Waaren auf die Transitaufgabe genommen, ist der Betrag des erlegten Sums- oder Stromzolls im Transitkonto zu bemerken und werden solche Waaren zur Creditaufgabe gemeldet, sind selbige in einer besonderen Abtheilung des Creditaufgabe=Contos unter Hinzufügung des Betrags des erlegten Sums- oder Stromzolls aufzuführen.

In gleicher Weise ist es zu verhalten bei etwa stattfindendem Uebergang solcher Waaren von einem Aufgabekonto auf ein anderes.

Bei Abschreibung solcher Waaren vom Transit- oder Creditaufgabekonto ist selbstverständlich der entsprechende Belauf an Sums- oder Stromzoll gleichzeitig abzuschreiben.

Sowie für einfuhrzollfreie Waaren eine Kürzung von Sums- oder Stromzoll überall nicht stattfinden kann, und bei solchen Waaren, welche einem geringeren Einfuhrzoll als Sums- oder Stromzoll unterliegen, der Mehrbetrag an Sums- oder Stromzoll nicht vergütet wird, so kann selbstfolglich eine Rückzahlung an Feuergeld auf Grund des § 171 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 bei der Ausfuhr von Credit- und Transitaufgabewaaren nicht stattfinden, wenn für die Waaren und die mit denselben bestaut gewesene Schiffsträchtigkeit in Gemäßheit des § 2 des Patents vom 8ten Februar d. J. Feuergeld nach der Anlage H zum Patent vom 13ten März 1844 beim Eingehen nicht erlegt worden ist.

2. Betreffend die Berechnung der Zollabgaben für fremdes Vieh, welches zur Fütterung und Gräsung und demnächstigen Wiederausfuhr eingemeldet wird.

Die Zollabgaben, welche für zur Wiederausfuhr eingehendes Vieh deponirt werden (sfr. Sammlung der Zollverfügungen pro 1853, 3tes Stück, Abschnitt 4.) sind sofort resp. als Zoll und Gebühren zu vereinnahmen, nicht aber, wie es von einigen Zollämtern geschehen, als Depositengelder aufzubewahren.

3. Betreffend die Einreichung von, an das Finanzministerium gerichteten Gesuchen bei den Zollämtern.

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges können Gesuche und Beschwerden an das Finanzministerium in Zoll- und Brennsteuer-Angelegenheiten, bei dem betreffenden Zollamt eingereicht werden, es muß jedoch die zur postfreien Beförderung der Gesuche und der etwa zu denselben gehörenden Beilagen erforderliche Anzahl Freimarken den Gesuchen aufgeklebt, auch den Vorschriften über den Gebrauch gestempelter Papiers Genüge geschehen sein.

Solche Gesuche haben die Zollämter, eventuell nach eingezogener Erklärung der beikommandenden Unterzollbeamten, unaufhältlich mit Bericht und Bedenken als Königl. Dienstsache an das Ministerium einzusenden.

4. Betreffend die Inkrafthaltung der von Zollbeamten erworbenen Policen behufs Versorgung ihrer eventuellen Wittwen.

Der Zollverwalter resp. Zollkasirer jeden Districts ist dem Finanzministerium dafür verantwortlich, daß die Beamten des Districts, die behufs Versorgung ihrer eventuellen Wittwen erworbenen Policen durch rechtzeitige

Prämienzahlung in Kraft erhalten. Falls die Beamte es nicht rechtzeitig nachweisen, daß die Prämienzahlung geschehen, ist der Belauf der Prämie und der Versendungskosten von der Gage der Beamten einzubehalten und die Bezahlung der Prämie so zeitig zu beschaffen, daß dieselbe vor dem Verfalltage bei der betreffenden Kasse eingegangen sein kann.

Zu der Zollrechnung ist ein desfallsiges Conto, worin alle betreffenden Beamten aufzunehmen, nach folgendem Schema zu führen.

Namen der Beamte.	Versicherte Wittwenpension.	Datum und Nummer der Versicherungspolice.	Verfalltag der Prämien.	Betrag der Prämien.	Datum der Quittung über die geschehene Bezahlung der Prämien.

Bei Versetzung von Beamten ist das nach der Sammlung der Zollverfügungen pro 1847, 2te Abtheilung Nr. 7, 20, Erforderliche wahrzunehmen, und daß solches geschehen, im Conto zu bemerken, unter Anlegung einer Empfangsbcheinigung desjenigen Zollamts, wohin der Beamte versetzt worden ist.

5. Betreffend eine dem Jahresbericht anzulegende Nachricht über Rückzollbewilligungen und deren Benutzung.

Dem nach dem 4ten Stück der Sammlung der Zollverfügungen für 1852 zu erstattenden Jahresberichte ist eine, nach Maaßgabe des nachstehenden Schemas anzufertigende, Nachricht über die durch specielle Ministerial-Resolutionen ertheilten Rückzollbewilligungen und deren Benutzung, anzulegen.

Sind derartige Bewilligungen im District nicht vorhanden, ist solches im Berichte zu bemerken.

Nachricht

über die im District (des Zollamts) (der Zollcontrole) zu N. N. bestehenden Rückzollbewilligungen und deren Benutzung im Kalenderjahre 18

Gegenstand der Rückzollbewilligung.	Name, Wohnort und Jurisdiction des Inhabers der Bewilligung.	Datum der Bewilligung.	Betrag des Rückzolls und festgesetztes Verhältnis zwischen Fabrikat und Material.	Einfuhr an Rohmaterialien.			Ausfuhr an Fabrikat.		Ausbezahlter Rückzoll.	Bemerkungen. (z. B. über den Grund einer Nichtbenutzung der Bewilligung und ähnliche in Betracht kommende Verhältnisse.)
				Datum und N ^o der Einfuhr.	Waarenquantitäten.	Zoll- und Gebührentbetrag.	Datum und N ^o der Ausfuhr.	Waarenquantitäten.		
						α β			α β	

- 6. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.**
- Ackergeräthschaften.** Theile solcher Ackergeräthschaften, welche als Maschinen nicht angesehen werden können, gehören nicht unter die Position „Ackergeräthschaften“, sondern sind nach der Tarifposition zu verzollen, unter welche dieselben ihrer Beschaffenheit nach fallen, z. B. gegossene Pflugeisen wie grobe Gußeisenwaaren, geschmiedete dito wie grober Eisenkram.
- Branntwein.** Wenn Rum von Westindien auf Bouteillen oder Flaschen eingeht, ist ein Zoll für die Bouteillen oder Flaschen nicht besonders zu berechnen. Die entgegenstehende Bestimmung des Circulaires vom 24ten September 1839 ist aufgehoben.
- Chemische Präparate.** Essigsaure Thonerde und holzsaures Eisen unterliegen dem Tariffatz für chemische Präparate.
- Filz,** ganz von Wolle, ist mit 50 \mathfrak{R} pr. 100 \mathfrak{T} zu verzollen, es wäre denn, daß derselbe als Fußteppichzeug eingehen möchte, welchenfalls der Tariffatz 100 \mathfrak{T} 25 \mathfrak{R} Anwendung findet. Die Verfügung vom 21ten December 1852, betreffend die Verzollung filzartiger Gewebe, ist durch die seitdem veränderte Tarification von Wollenwaaren erloschen.
- Gold.** Goldblech und Golddraht gehört unter die Tarifposition „Gold, ganz oder theilweise verarbeitet, durch Pressung oder auf andere Weise“, und ist daher mit 1 \mathfrak{R} pr. Loth zu verzollen.
- Del.** Baumöl in Glasballons unterliegt dem Zollsatz für Baumöl in Gläsern und Flaschen, 100 \mathfrak{T} 8 \mathfrak{R} 32 β .
- Papiertuten,** geflechte, sind wie Arbeiten aus Papier mit 12 \mathfrak{R} 48 β pr. 100 \mathfrak{T} zu verzollen.
- Presenningtuch** ist auch dann mit 6 \mathfrak{R} 24 β pr. 100 \mathfrak{T} zu verzollen, wenn es geölt, gemalt oder getheert ist.
- Torfkohlen** sind gleich Holzkohlen als eine einfuhrzollfreie Waare anzusehen.

B. Herzogthum Lauenburg.

7. Die sub 3 und 4 rubricirten Verfügungen kommen auch im Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.

Königliches Finanzministerium, Kopenhagen den 30sten October 1854.

W. C. E. Sponeck.

Lützuu.

Personalien.

Todesfälle:

Zollaffirer, Kammerrath **Nolff** in Glückstadt.

Zollcontroleur, Lieutenant **Westergaard** in Wisfler.

Zollassistent **Hanssen** in Isehoe.

Ernennungen etc.:

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu ernennen geruhet:

unterm 28ten August d. J. den bisherigen zweiten Controleur in Oldesloe, **J. Nohlff**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscontroleur in Oldenburg;

unterm 7ten September d. J. den constituirten Hebungcontroleur in Grande, **G. A. Albers**, unter Vorbehalt der Cautionsleistung, zum Zollhebungscontroleur daselbst, ferner: die constituirten Obervigilanzinspectoren **J. W. Wolff** und **H. F. C. Weisbrodt** zu Obervigilanzinspectoren;

unterm 5ten October d. J. die constituirten Vigilanzinspectoren **F. F. Fischer-Benzon**, **C. Otto**, **H. C. A. Schönbaum**, **C. D. N. Puls**, **C. Albrecht** und **H. Bielenberg** zu Vigilanzinspectoren an der Holsteiniſchen Elbküste;

unterm 6ten October d. J. den Zollinspecteur für die vereinigten Zollämter auf dem Bahnhofe zu Altona und zu Ottenſen, **Schlotsfeldt**, und den Zollverwalter **Bagger** auf dem Bahnhofe zu Lübeck zu wirklichen Kammerathen; den Zollverwalter **Honemann** in Elmshorn und den Elbzollschreiber, Zollverwalter **Schnobel** in Lauenburg zu Kammerathen mit dem Range Nr. 2 in der 7ten Classe der Rangverordnung, den Hebungcontroleur **Nohlffs** in Meldorf und den Controleur **Lehnhoff** in Bewelsfleth zu wirklichen Kammerassessoren.

Unterm 9ten October d. J. haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß für nachbenannte zur Zeit im Herzogthum Holstein fungirende Zollassistenten, nemlich: **J. C. F. Walter** in Altona, **H. D. Bollert** in Altona, **J. F. D. Lorenzen** in Glückstadt, **F. D. Schäff** in Harkesheide, **P. F. G. A. Engelbrecht** in Heiligenhafen, **J. W. C. F. Kielmann** in Kiel, **J. D. Ziegeler** in Preetz, **C. H. F. Möhl** in Langensfelde, **J. H. L. Jennerich** in Langensfelde, **F. C. A. Schamvogel** in Neustadt, **C. A. Tamm** in Oldesloe, **H. Lühs** in Stockelsdorf, **W. C. H. Ehrhardt** in Uetersen, **H. Heesche** in Uetersen, **A. Lutz** in Wandsbeck, **F. A. C. Lange** in Wandsbeck und **H. H. Helms** in Bewelsfleth Allerhöchste Bestellungen als Zollassistent ausgefertigt werden.

Unterm 13ten October d. J. ist der Secondlieutenant der Infanterie-Kriegsreserve, **F. W. v. Holst** zum ersten Zollassistenten in Wisfler ernannt.

Das Finanzministerium hat unterm 9ten September d. J. den Obervigilanzinspector **Wolff** von Glückstadt nach Schwartau und den const. Obervigilanzinspector **Brandt** in Schwartau wiederum nach Glückstadt versetzt; den Lieutenant **J. W. v. Bille** als Obervigilanzinspector für den zweiten Vigilanzdistrict (Wohnort Oldesloe) constituirt und den bisherigen Inhaber dieses Amtes, den Hebungcontroleur **Görner** in Eiche, nach Eiche zurückbeordert, sowie den bisherigen constituirten Hebungcontroleur in Eiche, **C. A. Tamm**, als Zollassistent in Oldesloe angestellt.

Erledigte Bedienungen:

Der Posten eines Zollhebungscontroleurs zu Krückau, im Elmshorner Zolldistrict. Jährliche Gage 500 \mathcal{R} und zum Comtoirhalt 50 \mathcal{R} jährlich; miethfreie Dienstwohnung und circa 2 Morgen Land. Cautioⁿ unter Vorbehalt der Erhöhung 100 \mathcal{R} . Als vacant angezeigt den 18ten October 1854.

Der Posten eines Zollaffirers zu Glückstadt. Jährliche Gage 1600 \mathcal{R} und zum Comtoirhalt 1200 \mathcal{R} jährlich; miethfreie Dienstwohnung. Cautioⁿ 10,000 \mathcal{R} . Als vacant angezeigt den 28sten October 1854.

Sammlung

der das Zollwesen und die Brennsteuer in dem Holsteinischen Zollvereinsgebiet und dem Herzogthum Lauenburg betreffenden Circulaire, Instructionen und anderen normativen Bestimmungen.

1tes Stück.

Aus dem Königlichen Generalzolldirectorat.

1855.

Inhalt.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend das Generalzolldirectorat.
2. — die Verlegung der bisherigen Zollhebungscontrolle zu Poppenbüttel nach dem sogenannten Gnadenberge bei Hummelbüttel.
3. — das unterm 15ten April 1854 erlassene Gesetz wegen Schiffahrt und Handel auf Island.
4. — die Zollabgaben für Strandwaaren, bei Strandungen geborgene Schiffsgeräthschaften und gestrandete Schiffe.
5. — eine Hinzufügung in den Blanquetten zu Schiffsmessbriefen.
6. — eine jährlich anzufertigende Nachricht über im Zolldistrict zu Hause gehörende Fahrzeuge.
7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

B. Herzogthum Lauenburg.

8. Betreffend das Generalzolldirectorat.
Personalien.

A. Holsteinisches Zollvereinsgebiet.

1. Betreffend das Generalzolldirectorat.

Unterm 30sten December v. J. hat das Finanzministerium eine Bekanntmachung erlassen folgenden Inhalts:
„Seine Majestät der König haben unterm 29sten d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Zoll- und Brennsteuerwesen s. w. d. a., ingleichen das Sund- und Stromzollwesen — mit Ausnahme jedoch der Revision und Decision der diese Verwaltungszweige betreffenden Rechnungen, welche dem Generaldecisorat für das indirecte Steuerwesen verbleibt — vom 1sten Januar 1855 angerechnet, von der unmittelbaren Verwaltung des Finanzministers ausgeschieden und in ähnlicher Weise wie das Post-, Beförderungs- und Fährwesen dem Generalpostdirector untergelegt ist, einem dem Minister verantwortlichen Generalzolldirector untergelegt werde, welcher, mit den im Folgenden gedachten Ausnahmen, dieselbe Befugniß zur Erledigung der diese Geschäftszweige betreffenden Sachen haben soll, wie bisher der Finanzminister.

Alle vom Generalzolldirectorat ausgehenden Mittheilungen werden im Namen des Generalzolldirectorats und mit der Unterschrift des Generalzolldirectors oder des in Fällen seiner Behinderung vicariirenden Committirten ausgefertigt, gleichwie alle betreffenden Berichte und Eingaben — soweit sie nicht

der Beschaffenheit der Sachen nach übereinstimmend mit Nachstehendem an den Finanzminister directe abzugeben sein werden — an „das Königliche Generalzolldirectorat in Kopenhagen“ zu richten sind.

An den Finanzminister sind zu richten und seiner eventuellen Entscheidung bleiben vorbehalten: Anträge auf Abänderung, Aufhebung oder Ergänzung der geltenden, das Zoll- und Brennsteuer- oder das Sunds- und Stromzollwesen betreffenden Gesetze und Tarife, sowie ferner Beschwerden über die vom Generalzolldirectorat getroffenen Verfügungen oder abgegebenen Resolutionen. Namentlich sind auch die im § 302 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gedachten Recursgesuche, soweit dieselben nicht unmittelbar dem Könige übergeben werden, an das Finanzministerium einzusenden. Der Minister trägt dem Könige alle solche, die obigen Geschäftskreise betreffenden Sachen vor, in welchen es den geltenden Bestimmungen gemäß einer königlichen Resolution bedarf; das Generalzolldirectorat übergibt dem Minister seine desfallsige motivirte Vorstellung und legt ihm gleichfalls alle bezüglichlichen Budgetsachen und was sonst den Verhältnissen nach sich dazu eignen möchte, vor.

Die zum Geschäftskreise des Generaldevisorats für das indirecte Steuerwesen gehörenden Sachen sind nach wie vor an den Finanzminister zu richten.

Als Committirte des Generalzolldirectors fungiren die bisher unmittelbar unter dem Finanzminister angestellten Zollcommittirte, gleichwie auch sämmtliche Zollexpeditionscomtoire nebst dem Sunds- und Stromzollcomtoir (Letzteres jedoch mit Ausnahme der unter dasselbe gehörenden Revision der Rechnungen) dem Generalzolldirectorat untergelegt werden.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung für Alle, die es angeht, bekannt gemacht.“

2. Betreffend die Verlegung der bisherigen Zollhebungscontrole zu Poppenbüttel nach dem sogenannten Gnadenberge bei Hummelsbüttel.

Unterm 4ten December v. J. hat das Finanzministerium eine Bekanntmachung erlassen folgenden Inhalts:

„Seine Majestät der König haben auf desfallsigen allerunterthänigsten Antrag des Finanzministeriums mittelst Allerhöchster Resolution vom 31sten März v. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisher in dem Dorfe Poppenbüttel befindliche Zollhebungscontrole nach dem sogenannten Gnadenberge bei dem Dorfe Hummelsbüttel verlegt werde.

Nachdem der an dem genannten Punkte erforderliche Neubau eines königlichen Zollgebäudes nunmehr vollendet ist, wird diese Verlegung zum 1sten Januar 1855 zur Ausführung kommen; doch bleibt es hinsichtlich der Zollabfertigung des Verkehrs auf der Alster insofern bei dem Bestehenden, als zu dem Behuf in Poppenbüttel ein Zollassistenten-Posten errichtet wird, bei welchem alle auf der Alster ein- und ausgehenden Fahrzeuge bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu melden sind.

Die bisherige Zollstraße auf Poppenbüttel, nemlich der vom Hamburgischen Gebiet am rechten Ufer der Alster sich hinziehende Weg ist in Gemäßheit der §§ 55 und 56 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 vom 1sten Januar 1855 an für den Transport zollpflichtiger Waaren verboten, dagegen der von Fuhlsbüttel auf Hamburgischem Gebiet dem neuen Zollgebäude vorbei nach Hummelsbüttel und weiter führende Weg von dem genannten Zeitpunkt an die erlaubte Zollstraße.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem neuen Zolltablissement der Name „Königliche Zollcontrole vor Hummelsbüttel“ beigelegt ist.“

3. Betreffend das unterm 15ten April 1854 erlassene Gesetz wegen Schiffahrt und Handel auf Island.

Unter Bezugnahme auf das im 45ten Stück des vorjährigen Gesetz- und Ministerialblatts abgedruckte Gesetz wegen der Schiffahrt und des Handels auf Island, wird bemerkt, daß in Gemäßheit der §§ 6 und 12 desselben die im § 50 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 gedachte Recognition von einem Procent des Werths der isländischen Waaren, welche von inländischen zollpflichtigen Orten nach der Fremde ausgeführt werden, vom 1sten April 1855 angerechnet wegfällig wird.

Zugleich werden die Zollämter auf die Bestimmungen des § 4 Abschnitt 1 und des § 5 Abschnitt 2 des erwähnten Gesetzes aufmerksam gemacht.

4. Betreffend die Zollabgaben für Strandwaaren, bei Strandungen geborgene Schiffgeräthschaften und gestrandete Schiffe.

Gleichwie nach dem § 141 der Zollverordnung vom 1sten Mai 1838 die Berichtigung von beschädigten Strandwaaren mit 12½ pCt. vom Brutto-Auctionsbelauf an die Bedingung geknüpft ist, daß die Waaren an den hiesigen Küsten gestrandet sind, und demnach an fremden Küsten gestrandete und zum Verbleiben im Lande eingeführte Waaren mit den vollen tarifmäßigen Einfuhr-Abgaben zu berichtigen sind, so findet auch die Position des Tarifs vom 13ten März 1844 „Schiffsgeräthschaften bei Strandungen geborgene“ und der § 2 des Patents vom 8ten Mai 1845, betreffend gestrandete und in Auction verkaufte Schiffe, nur in dem Falle Anwendung, wenn der Strandfall an inländischer, nicht aber wenn solcher an fremder Küste vorgekommen ist

5. Betreffend eine Hinzufügung in den Blanquetten zu Schiffsmessbriefen.

Da die Schiffsmessungs-Instruction vom 7ten Februar 1843 nunmehr auf die dänisch-westindischen Inseln ausgedehnt worden ist, sind künftig bei Benutzung der gegenwärtigen Messbrief-Blanquette, in der Anmerkung nach den Worten: „oder des Herzogthums Holstein“ die Worte: „oder der dänisch-westindischen Colonien“ mit Dinte hinzuzufügen.

6. Betreffend eine jährlich anzufertigende Nachricht über im Pollidistrict zu Hause gehörende Fahrzeuge.

Die See-Zollämter und Zollcontrolen haben den nach dem 3ten Stück der Sammlung der Zollverfügungen für 1854 anzufertigenden statistischen Nachrichten über die Schiffahrt künftig, zum ersten Mal für das Jahr 1854, eine nach Maafgabe des nachstehenden Schema's abzufassende Nachricht über die im District zu Hause gehörenden Fahrzeuge anzulegen.

Nachricht

über die am Schlusse des Kalenderjahres 18.. im District (des Zollamts zu) (der Zollcontrole zu) zu Hause gehörenden Fahrzeuge, welche gemessen und mit Meßbriefen resp. Meßattesten versehen sind.

	Anzahl.	Trächtigkeit nach Commerzlasten.
Fahrzeuge von 2 Commerzlasten und darunter		
— über 2 bis 15 Commerzlasten incl.....		
— — 15 - 30 — —		
— — 30 - 50 — —		
— — 50 - 100 — —		
— — 100 - 200 — —		
— — 200 Commerzlasten		
Zusammen...		

Anmerk. Fischerfahrzeuge sind mit der vollen, nicht mit der bei Berechnung der Schifffahrtsabgaben in Betracht kommenden halben, Trächtigkeit aufzuführen.

Die vorstehende Uebersicht befaßt folgende
Dampfschiffe.

Name des Schiffes.	Trächtigkeit nach Commerzlasten.	Pferdekraft.
Zusammen...		

Königliche Zoll..... zu den.....

7. Zum Tarif für den Einfuhrzoll.

Felle und Häute. Wenn die Zollbeamte Zweifel darüber hegen, ob eingehende ostindische, afrikanische oder andere derartige Thierdecken von Rindvieh zu den zollpflichtigen Häuten oder zu den zollfreien Fellen gehören, ist das Gewicht als Unterscheidungsmerkmal anzusehen und es sind alsdann diejenigen Thierdecken, welche im getrockneten Zustande à Stück 5 \mathfrak{T} Zollgewicht oder darüber wiegen, wie Häute, die leichteren dagegen wie Felle zu behandeln.

Holz. In Fällen, wo eine genaue Aufmessung von Mahagoniholz seiner unregelmäßigen Form wegen mit Schwierigkeiten verbunden ist, steht es, sofern der Klarrende nichts dagegen zu erinnern hat, der Zollaufsicht frei, das Holz zu wägen, und sind alsdann 60 \mathfrak{T} Zollgewicht auf einen Cubikfuß Zollmaaß zu rechnen.

Wollenwaaren. In Betreff der Anwendung der Tariffäße für Wollenwaaren dient Folgendes zur Nachachtung:

Es sind nur solche Wollenwaaren, welche alle in aus Kragwolle, oder aus Kragwolle in Verbindung mit anderen Materialien als gewöhnlicher Wolle bestehen, und welche zugleich von der Zollaufsicht mit Sicherheit als grobe Waaren erkannt werden, mit 12 \mathfrak{R} 48 β pr. 100 \mathfrak{T} zu verzollen, wogegen das Vorhandensein von Kragwolle, wenn neben Kragwolle auch gewöhnliche Wolle zu einer Wollenwaare verwendet worden ist, eine Veränderung in der Hinführung der Waare, ihrer Beschaffenheit nach, resp. zur 1ten Classe des Tarifs (100 \mathfrak{T} 50 \mathfrak{R}), 2ten Classe (100 \mathfrak{T} 25 \mathfrak{R}) oder 4ten Classe (100 \mathfrak{T} 33 \mathfrak{R} 32 β) nicht bewirkt. Demnach ist u. A. Fußteppichzeug, welches nur aus Kragwolle oder aus Kragwolle in Verbindung mit anderem Material als gewöhnlicher Wolle (z. B. Viehhaaren und anderen ordinären Stoffen) besteht und zugleich von der Zollaufsicht mit Sicherheit als grobes Zeug erkannt wird, mit 12 \mathfrak{R} 48 β pr. 100 \mathfrak{T} (3te Classe) zu verzollen; wogegen alle anderen Fußteppiche, welche nur aus gewöhnlicher Wolle oder aus gewöhnlicher Wolle und Kragwolle, oder, wie u. A. die s. g. Brüsseler Teppiche, aus Wolle und Hansgarn zc. bestehen, dem Zollsäße 100 \mathfrak{T} 25 \mathfrak{R} unterliegen. Zur 3ten Classe Wollenwaaren (100 \mathfrak{T} 12 \mathfrak{R} 48 β) sind also keine andere, ganz oder theilweise aus gewöhnlicher Wolle verfertigte Waaren hinzuzuführen als die daselbst ausdrücklich genannten größten Sorten: sogenanntes eigengemachtes Zeug, Bettbühen, Wadmel, Strümpfe, gestrickte Waaren und wollene Mützen für Seelente.

B. Herzogthum Lauenburg.

S. Betreffend das Generalzolldirectorat.

Unterm 30sten December v. J. hat das Finanzministerium eine Bekanntmachung für das Herzogthum Lauenburg, betreffend das Generalzolldirectorat, erlassen, welche der vorstehend sub 1 abgedruckten Bekanntmachung für das Herzogthum Holstein entspricht, worin jedoch, statt auf den § 302 der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, auf den § 37 der Verordnung vom 6ten October 1840, betreffend die Verbindung der Herzogthümer Holstein

und Lauenburg zu einem Transitzollverein, und den § 9 des Patents vom 11ten März 1846, betreffend die Strafen und das Strafverfahren in Landzollfachen, Bezug genommen ist.

Königliches Generalzolldirectorat, Kopenhagen den 6ten Januar 1855.

W. C. E. Sponeck.

Lülzau.

Personalien.

Ernennungen :

Der fungirende Kreuzzollinspector an der Westküste der Monarchie, Premierlieutenant **Sammer**, Ritter vom Dannebrog, ist unterm 20. November v. J. Allerhöchst zum wirklichen Kreuzzollinspector an der genannten Westküste mit der Verpflichtung ernannt, bisweiter zugleich die Geschäfte eines Tonnen- und Baaken-Inspectors daselbst wahrzunehmen. Der Lieutenant **A. C. N. W. v. Holstein** ist zum zweiten Zollassistenten in Isehoe ernannt. Der Vigilanzsergeant in der Holsteinischen Grenzzollgendarmerie, Dannebrogsmann **L. A. C. Werneck**, ist als Zollassistent in Reinfeld angestellt.

Versezungen :

Controleur **Masmussen** von Krempe nach Preeß.
 Zollassistent **Festerfen** von Oldenburg nach Krempe.
 — **Marck** von Ahrensboeck nach Oldenburg
 — **Laffen** von Preeß nach Ahrensboeck.
 — **Ziegeler** von Preeß nach Isehoe.
 — **Gether** von Isehoe nach Preeß.
 — **Carstens** von Reinfeld nach Poppenbüttel.